

Einladung

zur 10. Sitzung der Ratsversammlung am Donnerstag,
14. Juni 2012, 15.00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 19. April 2012
- wird nachgereicht
3. A N F R A G E N
 - 3.1. der CDU-Fraktion zur Diskriminierung vor Diskotheken
(Drucks. Nr. 1154/2012)
 - 3.2. der Fraktion DIE HANNOVERANER
 - 3.2.1. zur Wohnungsprostitution in Hannover, speziell in der Podbielskistraße
(Drucks. Nr. 1177/2012)
 - 3.2.2. zu Gewalttätigkeiten gegenüber sanierten Altbauten in Linden
(Drucks. Nr. 1178/2012)
 - 3.3. der Fraktion DIE LINKE. zur weiteren Nutzung des Bürgerhauses Misburg
(Drucks. Nr. 1182/2012)
 - 3.4. der CDU-Fraktion zur Repräsentativerhebung 2011
(Drucks. Nr. 1273/2012)
 - 3.5. der Fraktion DIE LINKE.
 - 3.5.1. zu Freilaufflächen für Hunde in der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 1296/2012)
 - 3.5.2. zur steigenden Zahl von Verkehrstoten in der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 1295/2012)
 - 3.5.3. zur Untervermietung von übertragenen Sportstätten an Dritte
(Drucks. Nr. 1333/2012)
 - 3.6. der PIRATEN-Fraktion zur Annahme von Zuwendungen
gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG
(Drucks. Nr. 1348/2012)
4. Anträge zu Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Gremien

- (Drucks. Nr. /2012) - wird nachgereicht
5. Anpassungsstrategie zum Klimawandel für die Landeshauptstadt Hannover (Informationsdrucks. Nr. 0933/2012 mit 1 Anlage) - bereits übersandt
 6. Antrag zum Jahresabschluss 2011 für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Hannover (Drucks. Nr. 0946/2012 mit 5 Anlagen) - bereits übersandt
 7. Anträge zu Bebauungsplanangelegenheiten
 - 7.1. Bebauungsplan Nr. 1304, 1. Änderung - Bultstraße -, vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB, Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Auslegungsbeschluss (Drucks. Nr. 1044/2012 mit 4 Anlagen) - bereits übersandt
 - 7.2. Bebauungsplan Nr. 506, 2. Änderung – Vahrenheider Markt -, Bebauungsplan der Innenentwicklung, Auslegungsbeschluss (Drucks. Nr. 1127/2012 mit 3 Anlagen) - bereits übersandt
 8. Antrag zum Masterplan 100 % Klimaschutz 2050 (Drucks. Nr. 1153/2012)
 9. Antrag zur Neufassung der Abwassersatzung (Drucks. Nr. 1263/2012 mit 2 Anlagen) - bereits übersandt
 10. Antrag zur Zuwendung aus dem Integrationsfonds an die Liberale Jüdische Gemeinde Hannover e. V. für das Projekt "Sozial- und Migrationsberatung für russischsprachige Kontingentflüchtlinge" (Drucks. Nr. 1323/2012)
 11. Antrag zur Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG (Drucks. Nr. 1151/2012 mit 2 Anlagen)
 12. Anträge aus dem Planspiel "Pimp Your Town" 2011
 - 12.1. Heranziehungsbeschluss des Rates zu den Anträgen aus dem Planspiel "Pimp Your Town" 2011 (Drucks. Nr. /2012) - wird nachgereicht
 - 12.2. A N T R Ä G E (Pimp Your Town - 2011) (Drucks. Nr. /2012) - werden nachgereicht

- 13. ANTRÄGE
- 13.1. der CDU-Fraktion
 - 13.1.1. zu Schulgärten
(Drucks. Nr. 1236/2012)
 - 13.1.2. zu einem Preis "Respekt" für Bundesfreiwilligendienstleistende
(Drucks. Nr. 1293/2012)
- 13.2. der Fraktion DIE LINKE.
 - 13.2.1. zur Begrenzung der Dispozinsen und kostenlose Kontoführung bei der Sparkasse Hannover
(Drucks. Nr. 1297/2012)
 - 13.2.2. zu einer Resolution "Fiskalpakt verhindern!".
(Drucks. Nr. 1298/2012)
 - 13.2.3. zur Umwandlung von Einbahnstraßen mit zwei-direktionalem Fahrradverkehr in Fahrradstraßen mit Freigabe für Kfz-Verkehr
(Drucks. Nr. 1332/2012)

Weil

Oberbürgermeister

PROTOKOLL

10. Sitzung der Ratsversammlung am Donnerstag, 14. Juni 2012,
Rathaus, Ratssaal

Beginn 15.00 Uhr
Ende 16.55 Uhr

Anwesend:

(verhindert waren)

Bürgermeister Strauch	(SPD)
Bürgermeisterin Kramarek	(Bündnis 90/Die Grünen)
Bürgermeister Scholz	(CDU)
Ratsfrau Arikoglu	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ratsfrau Barnert	(SPD)
Ratsfrau Barth	(CDU)
Ratsherr Bindert	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ratsherr Blaschzyk	(CDU)
Ratsherr Böning	(DIE HANNOVERANER)
Ratsherr Borchers	(SPD)
Ratsherr Breves	(SPD)
(Ratsfrau Bruns)	(FDP)
Ratsfrau de Buhr	(SPD)
Ratsherr Dette	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Drenske	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Emmelmann	(CDU)
Ratsherr Engelke	(FDP)
(Ratsherr Fischer)	(CDU)
Ratsfrau Fischer	(SPD)
Beigeordneter Förste	(DIE LINKE.)
Ratsherr Hanske	(SPD)
Ratsherr Hellmann	(CDU)
Ratsherr Hermann	(SPD)
Ratsherr Hillbrecht	(PIRATEN)
Ratsfrau Hindersmann	(SPD)
Ratsherr Hofmann	(SPD)
Ratsfrau Jeschke	(CDU)
Ratsherr Dr. Junghänel	(PIRATEN)
Beigeordnete Kastning	(SPD)
Ratsherr Kelich	(SPD)
Ratsfrau Keller	(SPD)
Ratsherr Dr. Kiaman	(CDU)
Ratsherr Kirci	(SPD)
Ratsherr Klapproth	(CDU)
Ratsfrau Klebe-Politze	(SPD)

Beigeordneter Klie	(SPD)
(Ratsfrau Klingenburg-Pülm)	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Kluck	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsfrau Dr. Koch	(SPD)
Ratsherr Küßner	(CDU)
Ratsfrau Langensiepen	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Lorenz	(CDU)
Ratsfrau Markowis	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ratsfrau Dr. Matz	(CDU)
Ratsherr Mineur	(SPD)
Ratsherr Neudahm	
Ratsfrau Nolte-Vogt	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ratsfrau Nowak	(DIE LINKE.)
Ratsherr Onay	(Bündnis 90/Die Grünen)
Ratsherr Oppelt	(CDU)
Ratsfrau Pluskota	(SPD)
Ratsfrau Pohler-Franke	(SPD)
Ratsherr Pohl	(CDU)
Ratsfrau Pollok-Jabbi	(DIE LINKE.)
Ratsfrau Ranke-Heck	(SPD)
Ratsherr Römer	(SPD)
Beigeordneter Schlieckau	(Bündnis 90/Die Grünen)
Beigeordneter Seidel	(CDU)
Beigeordnete Seitz	(CDU)
Ratsfrau Wagemann	(Bündnis 90/Die Grünen)
(Ratsfrau Wallat)	(SPD)
Oberbürgermeister Weil	
Ratsfrau Westphely	(Bündnis 90/Die Grünen)
(Ratsherr Wruck)	(DIE HANNOVERANER)
Beigeordnete Zaman	(SPD)

Verwaltung:

Erster Stadtrat Mönninghoff
 Stadtrat Walter
 (Stadtkämmerer Dr. Hansmann)
 Stadträtin Drevermann
 Stadtbaurat Bodemann

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 19. April 2012
3. A N F R A G E N
 - 3.1. der CDU-Fraktion zur Diskriminierung vor Diskotheken (Drucks. Nr. 1154/2012)
 - 3.2. der Fraktion DIE HANNOVERANER
 - 3.2.1. zur Wohnungsprostitution in Hannover, speziell in der Podbielskistraße (Drucks. Nr. 1177/2012)
 - 3.2.2. zu Gewalttätigkeiten gegenüber sanierten Altbauten in Linden (Drucks. Nr. 1178/2012)
 - 3.3. der Fraktion DIE LINKE. zur weiteren Nutzung des Bürgerhauses Misburg (Drucks. Nr. 1182/2012)
 - 3.4. der CDU-Fraktion zur Repräsentativerhebung 2011 (Drucks. Nr. 1273/2012)
 - 3.5. der Fraktion DIE LINKE.
 - 3.5.1. zu Freilaufflächen für Hunde in der Landeshauptstadt Hannover (Drucks. Nr. 1296/2012)
 - 3.5.2. zur steigenden Zahl von Verkehrstoten in der Landeshauptstadt Hannover (Drucks. Nr. 1295/2012)
 - 3.5.3. zur Untervermietung von übertragenen Sportstätten an Dritte (Drucks. Nr. 1333/2012)
 - 3.6. Anfrage der PIRATEN-Fraktion zur Annahme von Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG (Drucks. Nr. 1348/2012)
4. Anträge zu Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Gremien
 - 4.1. Umbesetzungen im Sportausschuss und Internationalen Ausschuss sowie Änderung des Vorsitzes im Internationalen Ausschuss (Drucks. Nr. 1494/2012)
 - 4.2. Abberufung aus der Kommission Sanierung Stöcken (Drucks. Nr. 1495/2012)
5. Anpassungsstrategie zum Klimawandel für die Landeshauptstadt Hannover (Informationsdrucks. Nr. 0933/2012 mit 1 Anlage)

6. Antrag zum Jahresabschluss 2011 für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Hannover
(Drucks. Nr. 0946/2012 mit 5 Anlagen)
7. Anträge zu Bebauungsplanangelegenheiten
 - 7.1. Bebauungsplan Nr. 1304, 1. Änderung - Bultstraße - vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB
- Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit,
- Auslegungsbeschluss
(Drucks. Nr. 1044/2012 mit 4 Anlagen)
 - 7.2. Bebauungsplan Nr. 506, 2. Änderung – Vahrenheider Markt - Bebauungsplan der Innenentwicklung, Auslegungsbeschluss
(Drucks. Nr. 1127/2012 mit 3 Anlagen)
8. Antrag zum Masterplan 100 % Klimaschutz 2050
(Drucks. Nr. 1153/2012)
9. Antrag zur Neufassung der Abwassersatzung
(Drucks. Nr. 1263/2012 mit 2 Anlagen)
10. Antrag zur Zuwendung aus dem Integrationsfonds an die Liberale Jüdische Gemeinde Hannover e. V. für das Projekt "Sozial- und Migrationsberatung für russischsprachige Kontingentflüchtlinge"
(Drucks. Nr. 1323/2012)
11. Antrag zur Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG
(Drucks. Nr. 1151/2012 mit 2 Anlagen)
12. Anträge aus dem Planspiel "Pimp Your Town" 2011
 - 12.1. Heranziehungsbeschluss des Rates zu den Anträgen aus dem Planspiel "Pimp Your Town" 2011
(Drucks. Nr. 1496/2012)
 - 12.2. A N T R Ä G E
(Pimp Your Town - 2011)
 - 12.2.1. Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE., PIRATEN und FDP zu besseren Angeboten des ÖPNV zu Stoßzeiten (Pimp your Town 2011)
(Drucks. Nr. 1478/2012)
 - 12.2.2. Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE., PIRATEN und FDP zu Anzeigetafeln für U-Bahnabfahrtszeiten (Pimp your Town 2011)
(Drucks. Nr. 1479/2012)

- 12.2.3. Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE., PIRATEN und FDP zu Hochbahnsteigen auf dem Streckenabschnitt Noltemeyerbrücke bis Fasanenkrug (Pimp your Town 2011) (Drucks. Nr. 1480/2012)
- 12.2.4. Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE., PIRATEN und FDP zur besseren Ausstattung der Fußball-/Bolzplätze (Pimp your Town 2011) (Drucks. Nr. 1481/2012)
- 12.2.5. Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE., PIRATEN und FDP Kultur/Geschichte durch Technik veranschaulicht und spannender zu machen (Pimp your Town 2011) (Drucks. Nr. 1482/2012)
- 12.2.6. Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE., PIRATEN und FDP zur Abschaltung von Ampeln in der Nacht (Pimp your Town 2011) (Drucks. Nr. 1483/2012)
- 12.2.7. Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE., PIRATEN und FDP zur Überarbeitung der Ampelschaltung (Pimp your Town 2011) (Drucks. Nr. 1484/2012)
- 12.2.8. Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE., PIRATEN und FDP zu Freizeiträumen in Schulen (Pimp your Town 2011) (Drucks. Nr. 1485/2012)
- 12.2.9. Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE., PIRATEN und FDP zu mehr Natur in der City (Pimp your Town 2011) (Drucks. Nr. 1486/2012)
- 12.2.10. Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE., PIRATEN und FDP zu einer Anhörung zur Sporthallenbelegung (Pimp your Town 2011) (Drucks. Nr. 1487/2012)
- 12.2.11. Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE., PIRATEN und FDP zu besser ausgestatteten Freizeitbädern (Pimp your Town 2011) (Drucks. Nr. 1488/2012)
- 12.2.12. Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE., PIRATEN und FDP zu erhöhten Frequenzen des ÖPNV an Wochenenden (Pimp your Town 2011) (Drucks. Nr. 1489/2012)
- 12.2.13. Antrag der Fraktionen SPD, CDU, DIE LINKE. und PIRATEN zur Beschilderung von Sehenswürdigkeiten (Pimp your Town 2011) (Drucks. Nr. 1490/2012)

- 12.2.14. Antrag der Fraktionen CDU, PIRATEN und FDP zu Ampeln mit Sekundenanzeige (Pimp your Town 2011)
(Drucks. Nr. 1491/2012)
- 12.2.15. Anfrage der PIRATEN-Fraktion zu Sprach- und Leseförderung an Schulen (Pimp your Town 2011)
(Drucks. Nr. 1492/2012)
- 13. A N T R Ä G E
- 13.1. der CDU-Fraktion
- 13.1.1. zu Schulgärten
(Drucks. Nr. 1236/2012)
- 13.1.2. zu einem Preis "Respekt" für Bundesfreiwilligendienstleistende
(Drucks. Nr. 1293/2012)
- 13.2. der Fraktion DIE LINKE.
- 13.2.1. zur Begrenzung der Dispozinsen und kostenlose Kontoführung bei der Sparkasse Hannover
(Drucks. Nr. 1297/2012)
- 13.2.2. zu einer Resolution "Fiskalpakt verhindern!".
(Drucks. Nr. 1298/2012)
- 13.2.3. zur Umwandlung von Einbahnstraßen mit zwei-direktionalem Fahrradverkehr in Fahrradstraßen mit Freigabe für Kfz-Verkehr
(Drucks. Nr. 1332/2012)
- 14. Antrag zur Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG
(Drucks. Nr. 1152/2012 mit 2 Anlagen)
- 15. Antrag zu einem Grundstücksverkauf
(Drucks. Nr. 1119/2012 mit 2 Anlagen)

TOP 1.

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) eröffnete die Ratsversammlung stellte die ordnungsgemäße und fristgerechte Versendung der Einladungen sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest und verwies auf die zur heutigen Sitzung nachgereichten Beratungsunterlagen.

Ferner erläuterte Ratsvorsitzender Strauch (SPD), dass die Anträge aus dem Planspiel Pimp Your Town eingebracht würden. Im Rahmen des Planspiels hätten Schülerinnen und Schüler verschiedener hannoverscher Schulen mitgewirkt. Die Ratsfraktionen hätten einen gemeinsamen Konsens gefunden die Anträge in modifizierter Form einzubringen. In der

Sitzung der Geschäftsordnungskommission am 03. Mai 2012 sei einvernehmlich vereinbart worden, dass die Anträge aus der interfraktionellen Arbeitsgruppe für die heutige Ratsversammlung vorgelegt werden sollten. Diese würden zunächst in den Rat eingebracht und in die Fachausschüsse verwiesen. In den Fachausschüssen bzw. federführenden Ausschüssen werde den Schülerinnen und Schülern ein Rederecht eingeräumt. In der Geschäftsordnungskommission sei ebenso entschieden worden, dass die Anträge nach ihrer Beratung in den Fachausschüssen und der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss abschließend in der Ratsversammlung am 12. Juli 2012 behandelt würden. Man werde dazu unter dem Tagesordnungspunkt 12.1. einen Heranziehungsbeschluss (Drucks. Nr. 1496/2012) treffen, da der Verwaltungsausschuss im Grundsatz für Sachentscheidungen zuständig wäre. Davon nicht betroffen sei der interfraktionelle Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, DIE LINKE. und der PIRATEN-Fraktion zur Anhörung „Sporthallenbelegung“ mit der Drucks. Nr. 1487/2012, welcher gemäß der Zuständigkeit dem Sportausschuss vorgelegt würde. Die Ratsanfrage der PIRATEN-Fraktion zur „Sprach- und Leseförderung an Schulen“, Drucks. Nr. 1492/2012 werde ebenfalls im Zusammenhang mit dem Planspiel Pimp Your Town in der Ratsversammlung am 12. Juli 2012 abgehalten.

Weiter führte Ratsvorsitzender Strauch (SPD) aus, dass der Punkt 9. zur Neufassung der Abwassersatzung mit der Drucks. Nr. 1263/2012 mit 2 Anlagen von der Tagesordnung abgesetzt werden müsse, da dieser in der Sitzung des Betriebsausschusses Stadtentwässerung am 04. Juni 2012, auf Antrag der SPD-Fraktion zur weiteren Beratung in die Fraktionen gezogen worden sei.

Zudem müsse der Tagesordnungspunkt 15. zu einem Grundstücksverkauf mit der Drucks. Nr. 1119/2012 abgesetzt werden, da dieser in der Sitzung des Ausschusses für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten am 08. Juni 2012 auf Antrag der SPD zur weiteren Beratung in die Fraktionen verwiesen worden sei.

Der Rat beschloss, den Punkt 14 der Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln und erhob gegen die Tagesordnung im Übrigen keine Bedenken.

TOP 2.

Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 19. April 2012

Einstimmig genehmigte der Rat das Protokoll über seine Sitzung vom 19. April 2012 in der vorliegenden Fassung.

TOP 3.

A N F R A G E N

TOP 3.1.

der CDU-Fraktion zur Diskriminierung vor Diskotheken (Drucks. Nr. 1154/2012)

Oberbürgermeister Weil beantwortete die Fragen von Ratsherrn Oppelt (CDU) aus Drucks. Nr. 1154/2012 im Sinne der Ausarbeitung.

Vorwort der Verwaltung:

Leider findet vor den Türen der Diskotheken unserer Stadt nach wie vor eine diskriminierende Auswahl statt. Systematisch ausgegrenzt werden männliche Gäste zwischen 18 und circa 35 Jahren, deren Äußeres auf eine Herkunft aus Schwarzafrika, dem

Orient, Balkan oder Lateinamerika schließen lässt. Diese Praxis ist unzweifelhaft rechtswidrig – wie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz eindeutig klarstellt. Ich habe mich in der Vergangenheit schon wiederholt öffentlich gegen diese Abweisungspraxis vor den Diskotheken ausgesprochen und ich werde in dieser Sache auch in der Zukunft nicht locker lassen. Allerdings sind der Stadtverwaltung durch den Gesetzgeber nur geringe Einflussmöglichkeiten eingeräumt, da das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz nur für unmittelbar Geschädigte ein Klagerecht vorsieht. Andere unmittelbare Zwangsmittel, die hier greifen würden, gibt es gegenwärtig nicht. Insbesondere eine Verknüpfung von Gaststättenrecht und Gleichbehandlungsrecht ist nach gegenwärtigem Stand der Gesetze nicht zulässig. Bei Verstößen gegen das AGG sind keine gaststätten-rechtlichen Maßnahmen möglich.

Frage 1:

Welche Maßnahmen hat die Stadt Hannover in den Jahren 2010 und 2011 ergriffen, um die Öffentlichkeit, die Gäste und insbesondere die Diskotheken-Betreiber auf dieses Problem aufmerksam zu machen und entsprechende Lösungen herbeizuführen?

Auf ihrem Internetportal „Integration und Zuwanderung“ unterrichtet die Landeshauptstadt Hannover über das Diskriminierungsverbot und seine Anwendung auf den Zutritt bei Diskotheken. Im Fall konkreter Beschwerden werden die betreffenden Betreiber angeschrieben und um Stellungnahmen gebeten, soweit dies von den Beschwerdeführern gewünscht wird.

In zwei Fällen wurde mit den jeweiligen Diskotheken ein Vermittlungsverfahren zwischen Betroffenen und Türstehern vereinbart, das beide Male erfolgreich angewendet wurde. Dieses Verfahren ist allerdings ausschließlich für Einzelfälle und nur im Nachhinein anwendbar, das heißt, wenn die Diskriminierung bereits eingetreten ist. Es stellt deshalb keine wirkliche Lösung des Problems dar.

Frage 2:

Wie viele Personen haben sich in den Jahren 2010 und 2011 bei der Antidiskriminierungsstelle der Stadt im obengenannten Zusammenhang gemeldet?

Im Jahr 2010 gab es fünf Beschwerden im Zusammenhang mit Abweisungen bei Diskotheken. Im Jahr 2011 waren es sieben Beschwerden. Im laufenden Jahr 2012 waren es bisher vier Beschwerden.

Frage 3:

Wie viele Betroffene haben in den Jahren 2010 und 2011 nach Beratung durch die Antidiskriminierungsstelle der Stadt rechtliche Schritte gegen Diskotheken-Betreiber oder Türsteher eingeleitet?

In den genannten Jahren haben mehrere Betroffene erwogen Klage gegen eine Diskothek einzureichen. Tatsächlich ausgeführt hat diesen Schritt keiner der Betroffenen. Im laufenden Jahr 2012 haben sich nach Kenntnis der Verwaltung jedoch mehrere Betroffene entschieden, Klage zu erheben. Die Verwaltung begrüßt dies ausdrücklich.

Ratsherr Böning (DIE HANNOVERANER) fragte, welche Maßnahmen ergriffen werden könnten, um die Aktion „Hannover open“ wirkungsvoller zu gestalten.

Oberbürgermeister Weil antwortete, dass die vorgegebene Verfahrensweise durch das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) Problematiken aufwerfe und den Betroffenen gleichzeitig ein hohes Maß an Zivilcourage abverlange. Demnach sei man gezwungen gegen eine Diskothek zu klagen und die Darstellungen von unbeteiligten Zeugen (Türstehern) zu widerlegen. In Gesprächen zwischen Diskotheken-Betreibern und der

Stadtverwaltung sei darauf hingewiesen worden, dass die Türsteher zur Wahrung der Sicherheit handelten.

Ratsherr Dr. Junghänel (PIRATEN) fragte, ob durch Ämter oder Dienststellen der Stadtverwaltung auf die Existenz einer Antidiskriminierungsstelle hingewiesen würde.

Oberbürgermeister Weil erinnerte daran, dass die Aktion seinerzeit unter großem Aufwand und reger Medienbeteiligung durchgeführt worden sei. Zudem gäbe es ein ständiges Informationsangebot über das Internet. Weiter zweifelte Oberbürgermeister Weil an, dass fehlende Informationen das Problem wäre. Vielmehr begründe das derzeit geltende Recht die Zurückhaltung vieler Betroffener.

Ratsherr Onay (Bündnis 90/Die Grünen) fragte, ob neben der schwierigen Beweisführung auch ebenfalls die Kosten eine abschreckende Wirkung hätten und weiter, ob es Projekte seitens der Verwaltung gäbe um finanzielle Unterstützung anbieten zu können. Abschließend fragte Ratsherr Onay, ob die Verwaltung Kenntnis darüber habe, dass die Polizei den Diskothekenbetreibern Anregungen liefere welche ethnischen Gruppen bzw. ethnischen Mischungen zu gesteigerten Konfliktsituationen führen könnten.

Oberbürgermeister Weil antwortete, dass nicht die Kosten, sondern vielmehr die Rechtslage und der damit einher gehende zu befürchtende Verfahrensausgang eine abschreckende Wirkung habe. Weiter führte Oberbürgermeister Weil aus, dass die Stadtverwaltung keine Kenntnis darüber habe in welchen Umfang die Polizei Hinweise zur Personenkontrolle an die Diskothekenbetreiber richte. Die Polizei werde jedoch sicherlich auf das derzeit geltende Recht hinweisen.

Ratsherr Oppelt (CDU) fragte, ob die Antidiskriminierungsstelle vor dem Hintergrund, dass bisher nicht ein einziges Verfahren bis zum Richterspruch aufrecht erhalten worden wäre, als „stumpfes Schwert“ zu bezeichnen sei. Weiter fragte Ratsherr Oppelt, ob bei den 12 vorliegenden Fällen Diskotheken mehrfach benannt worden seien und ob nach Aussagen des Ordnungsdezernenten aus dem Jahr 2009 zumindest temporäre Konzessionsentzüge zur Diskussion stünden.

Oberbürgermeister Weil erläuterte, dass die Antidiskriminierungsstelle die wichtige Aufgabe erfülle, den Betroffenen Informationen zu liefern und Hilfestellungen zu leisten. Die durch Diskriminierungen diffamierten Personen müssten das Gefühl erhalten, in diesen schwierigen Situationen einen kompetenten und vertrauenswürdigen Partner gefunden zu haben. Weiter führte Oberbürgermeister Weil aus, dass die Problematik durch das bestehende Recht aufgeworfen würde. Im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz müssten Fakten und Tatsachen bewiesen werden, sodass am Ende die Trennung zum Gaststättenrecht nicht aufgehoben werden könne. In Hannover habe es bislang keine Sanktionen gegen Diskotheken unter Anwendung des Gaststättenrechts gegeben. Diese derzeit sehr unbefriedigenden, rechtlichen Gegebenheiten teile Hannover allerdings mit allen anderen Kommunen in Deutschland.

**TOP 3.2.
der Fraktion DIE HANNOVERANER**

**TOP 3.2.1.
zur Wohnungsprostitution in Hannover, speziell in der Podbielskistraße
(Drucks. Nr. 1177/2012)**

Stadtbaurat Bodemann beantwortete die Fragen von Ratsherrn Böning (DIE HANNOVERANER) aus Drucks. Nr. 1177/2012 im Sinne der Ausarbeitung.

Frage 1:

Wie viele Wohnungsbordelle gibt es in Hannover, wie viele Prostituierte arbeiten dort insgesamt, woher kommen sie, welchen Status haben sie, wie viele von ihnen sind offiziell angemeldet, und welche Kontrollmöglichkeiten hat die Stadt über diesen Sektor?

Für den Betrieb eines Bordells ist keine gewerberechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine Anmeldung als „gewerbliche Zimmervermietung/ Bordell“ ist ausreichend. Gewerberechtlich sind damit Bordelle, Laufhäuser und Wohnungsbordelle erfasst.

Am 31.12.2011 waren im Gewerbemelderegister der Landeshauptstadt Hannover 62 Betriebe dieser Art verzeichnet. Davon befinden sich 31 Betriebe im klassischen Rotlichtgebiet, also Steintor, Braunstraße und Ludwigstraße. Die anderen 31 Betriebe sind im gesamten Stadtgebiet verteilt. Für die Ausübung der Prostitution besteht keine gewerberechtliche Meldepflicht. Daher ist uns die Zahl der Prostituierten nicht bekannt. Die Gesundheitsaufsicht ist eine Aufgabe der Region Hannover.

Frage 2:

Was unternimmt die Stadt, um die unhaltbaren Zustände und größtenteils illegalen Zustände, die mit der Wohnungsprostitution in den Wohnbereichen einhergehen, zu unterbinden oder zumindest deutlich zu lindern und damit die unbeteiligten, aber leidtragenden Bürger zu schützen?

Bei Hinweisen und Beschwerden der Wohnbevölkerung über Wohnungsbordelle, aber auch aufgrund von eigenen Erkenntnissen prüft der Bereich Bauordnung die genehmigungsrechtliche Situation von Bordellen. Sofern der Betrieb nicht genehmigungsfähig ist, führt dies in den meisten Fällen dazu, dass die Tätigkeit dort eingestellt wird. Wenn notwendig, werden aber auch Schließungsverfügungen erlassen. Das Vorgehen wird in jedem Einzelfall mit der Polizei Hannover abgestimmt.

Frage 3:

Wie viele Steuereinnahmen entgehen der Stadt schätzungsweise durch die illegale Prostitution in den Wohnbereichen, und was plant die Stadt, um diese Situation zu ändern?

Es lässt sich in keiner Weise eine belastbare Schätzung darüber abgeben, welche Steuereinnahmen der Stadt durch Prostitution in den Wohnbereichen entgehen. Dies liegt einerseits daran, dass das Datenmaterial in Bezug auf die Anzahl der Steuerpflichtigen und auch im Hinblick auf die möglichen Erträge/Gewinne, fehlt. In Betracht kommt die Zahlung von Einkommensteuer ab einem Einkommen von 8.004€ p.a, Umsatzsteuer, wenn die Umsätze über 17.500€ p.a. liegen und Gewerbesteuer ab Erträgen in Höhe von 24.500€ p.a.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Landeshauptstadt Hannover von der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer nur prozentuale Anteile erhält.

**TOP 3.2.2.
zu Gewalttätigkeiten gegenüber sanierten Altbauten in Linden
(Drucks. Nr. 1178/2012)**

Stadtbaurat Bodemann beantwortete die Fragen von Ratsherrn Böning (DIE HANNOVERANER) aus Drucks. Nr. 1178/2012 im Sinne der Ausarbeitung.

Frage 1:

Wie ist die Haltung der Verwaltung zur Erneuerung der Altbausubstanz Lindens durch private Investoren?

Die Verwaltung begrüßt grundsätzlich das Engagement privater Investoren zum Erhalt, zur Verbesserung und zur Erweiterung der Bausubstanz im gesamten Stadtgebiet. Dieses gilt selbstverständlich auch für private Investitionen in Linden.

Frage 2:

Ist die Verwaltung der Auffassung oder nicht der Auffassung, dass eine Altbausanierung, und sei sie auch eine sogenannte „Luxussanierung“, selbst ernannten linken Widerständlern das Recht gibt, mit kriminellen Methoden dagegen vorzugehen?

Die Verwaltung ist selbstverständlich der Auffassung, dass eine Altbausanierung keinem das Recht gibt, mit kriminellen Methoden dagegen vorzugehen.

Frage 3:

Durch welche Maßnahmen gedenkt die Verwaltung ihrerseits Investoren für die Altbausanierung in Linden zu ermutigen, sowie gewalttätige Widerständler daran zu hindern, gerade renovierte Hausobjekte zur Abschreckung und Entmutigung von Investoren zu demolieren?

Im Rahmen des geltenden Baurechts und unter Einbezug der verschiedenen staatlichen Fördermöglichkeiten werden Investoren im gesamten Stadtgebiet Möglichkeiten eröffnet, zur Verbesserung der Wohnsituation in unserer Stadt – unter anderem auch durch Altbausanierungen in Linden – beizutragen.

Der Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes garantiert den Schutz des Eigentums. Er gilt selbstverständlich auch für renovierte Hausobjekte in Linden.

Die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind nach Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes an Gesetz und Recht gebunden.

Es ist Aufgabe der Polizei und der Gerichte dafür zu sorgen, dass solche Rechtsverstöße unterbunden bzw. im Rahmen unserer Rechtsordnung bestraft werden.

TOP 3.3.
der Fraktion DIE LINKE. zur weiteren Nutzung des Bürgerhauses Misburg
(Drucks. Nr. 1182/2012)

Stadträtin Drevermann beantwortete die Fragen von Ratsfrau Pollok-Jabbi (DIE LINKE.) aus Drucks. Nr. 1182/2012 im Sinne der Ausarbeitung.

Frage 1:
Gibt es die Absicht, das Bürgerhaus zu schließen, zu verkaufen oder abzureißen?
Welche Pläne zur Nutzung des Bürgerhauses Misburg gibt es und wie soll sichergestellt werden, dass der weitere Bestand des Bürgerhauses gewährleistet ist?

Der Rat hat im Rahmen des HSK VIII mit der Maßnahme 97 beschlossen, dass die Nutzung der städtischen Flächen in Misburg unter Einbeziehung des Bürgerhauses Misburg und des Rathauses Misburg optimiert werden soll.

Hierbei sollen ab 2014 Einspareffekte in Höhe von 115.000 € für den städtischen Haushalt erzielt werden, ohne dass die kulturelle Infrastruktur beeinträchtigt wird.

Die Prüfung der Verwaltung zu dieser Maßnahme ist noch nicht abgeschlossen.

Dem Ratsbeschluss zu HSK VIII folgend, wird der Bestand der Räumlichkeiten im Rathaus und im Bürgerhaus abgeglichen und überprüft, ob kulturelle Aktivitäten auf einen Standort verlagert werden können.

Dabei sind neben den baulichen Voraussetzungen (Sanierungsbedarf, Brandschutz etc.) an beiden Standorten auch die rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich des Betriebes der Gastronomie am Standort Bürgerhaus einzubeziehen und zu prüfen, inwieweit innerhalb des bis 31.05.2018 laufenden Vertrages die Belange möglicher Saalnutzer berücksichtigt werden können.

Im Herbst dieses Jahres soll die Bestandsaufnahme der Verwaltung mit den Nutzergruppen des Bürgerhauses Misburg in einer ersten Runde erörtert werden.

Dabei wird es darauf ankommen, anhand der derzeitigen und auch künftigen kulturellen Aktivitäten der Vereine, Gruppen und des Bereiches Stadtteilkultur den tatsächlich notwendigen Raumbedarf offen zu diskutieren und entscheiden zu lassen.

Ende 2013 / Anfang 2014 wird auf der Basis des Prüfauftrages zu entscheiden sein, an welchem Standort und in welchem Umfang geeignete Räume für die kulturellen Aktivitäten im Stadtbezirk zur Verfügung zu stellen sind.

Dies schließt auch eine endgültige Entscheidung über die künftige Nutzung des Standortes Bürgerhaus Misburg ein.

TOP 3.4.
der CDU-Fraktion zur Repräsentativerhebung 2011
(Drucks. Nr. 1273/2012)

Stadtbaurat Bodemann beantwortete die Fragen von Ratsherrn Pohl (CDU) aus Drucks. Nr. 1273/2012 im Sinne der Ausarbeitung.

Vorwort der Verwaltung:

Die Stadt Hannover führt Befragungen zu sehr unterschiedlichen Themen durch.

Zielsetzung der Befragungen ist es, Entscheidungsgrundlagen zur

Stadtentwicklungsplanung für Rat und Verwaltung zu schaffen, die so aus anderen Quellen nicht zu erhalten sind. Die Grundlagen fließen ein in die Fachplanungen und werden genutzt bei der Erarbeitung von strategischen Konzepten wie etwa dem Wohnkonzept 2025.

Für die Repräsentativerhebungen der Landeshauptstadt Hannover, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Melderegister ausgewählt werden und bei denen

Einzelangaben, die den Betroffenen zugeordnet werden könnten, erhoben werden, werden aufgrund des Niedersächsischen Statistikgesetzes vorab Rechtsvorschriften (Satzungen) durch den Rat der Landeshauptstadt verabschiedet.

Frage 1:

In welchem Umfang führt die Landeshauptstadt derartige, „anonyme“ Umfragen durch, was veranlasst sie zu diesem Verfahren und produziert sie damit nicht zwangsläufig einen geringeren Rücklauf aufgrund der bei den Befragten zu erwartenden datenschutzrechtlichen Bedenken?

Wie viele andere Großstädte in Deutschland führt die Stadt Hannover alle 2 bis 3 Jahre eigene Repräsentativerhebungen durch. Diese ermöglichen die Messung der Zufriedenheit der Einwohnerinnen und Einwohner zu unterschiedlichen Aspekten. Sie ermöglichen die Feststellung des Bedarfs an kommunalen Dienstleistungen und kommunaler Infrastruktur und sie werden genutzt zur Evaluierung (Erfolgskontrolle) kommunaler Maßnahmen und Programme und der Effektivität der Leistungen der Stadtverwaltung. Daneben ermöglichen sie (zufällig ausgewählten) Einwohnerinnen und Einwohnern, ihre Bedürfnisse, Einstellungen und Wahrnehmungen zu artikulieren.

In den Repräsentativerhebungen werden immer wiederkehrende Fragen gestellt, daneben werden wechselnde aktuelle Themen und Fragestellungen der Stadtpolitik aufgegriffen. Durch die vorhandenen langen Zeitreihen gewinnen die Befragungsergebnisse eine besondere Bedeutung, weil hierdurch mittel- und langfristige Tendenzen aufgezeigt werden können und im Falle nicht erwünschter Entwicklungen Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.

So wurde im Rahmen der Repräsentativerhebung 1996 festgestellt, dass die Zufriedenheit mit der Innenstadt seit 1990 deutlich von 55 auf 22 Prozent gesunken war. Durch die in den Folgejahren eingeleiteten Maßnahmen konnte die Zufriedenheit bis 1999 wieder deutlich verbessert werden (51 Prozent) und erhöhte sich seitdem bis auf ca. 58 Prozent Zufriedenheit (sehr gut und gut) im Zeitraum 2005 bis 2011.

Mitte der 90er Jahre sanken die Rücklaufquoten dieser Repräsentativerhebungen deutlich auf Anteile um ca. 35 Prozent, wodurch die Validität der Befragungsergebnisse gefährdet war. Um dieser Tendenz entgegenzusteuern, wurde das Verfahren 1999 modifiziert.

Seitdem werden die Fragebögen der Repräsentativerhebung mit einer Nummer versehen, über die zielgerichtet allen Ausgewählten, die den Fragebogen ca. 3 Wochen nach Zugang noch nicht zurückgesendet haben, ein Erinnerungsschreiben zugestellt wird.

Durch diese Modifikation des Verfahrens erhöhten sich die Rücklaufquoten seit 1999 wieder deutlich und erreichen seitdem Anteile zwischen 41 und 47 Prozent, die für vergleichbare Umfragen als sehr gut einzuschätzen sind.

Frage 2:

Welcher Personenkreis hat Zugriff auf die vollständigen, personenbezogenen Daten und kann diese mit den Angaben im Fragebogen verknüpfen?

Die Rücksendung der ausgefüllten Fragebögen erfolgt mittels eines adressierten Freiumschlages unmittelbar an die abgeschottete Statistikstelle der Stadt Hannover. Hier erfolgt eine Rücklaufkontrolle, wobei der Eingang jedes Fragebogens mittels der auf dem Fragebogen aufgedruckten Nummer in einer Passwort-geschützten Excel-Tabelle vermerkt wird. Zu diesem Zeitpunkt werden die inhaltlichen Einzelangaben im Fragebogen weder gesichtet noch erfasst.

Diese Tabelle enthält die Namen und Adressen der im Rahmen einer Zufallsstichprobe aus dem Melderegister für die Befragung ausgewählten Personen sowie eine zugewiesene laufende Nummer, die auf die versendeten Fragebögen aufgedruckt wird.

Durch technische und organisatorische Maßnahmen, auf die ich in der Antwort zur Frage 3 eingehe, ist sichergestellt, dass auf diese Tabelle nur persönlich bestimmte und für die

Durchführung der Repräsentativerhebung verantwortliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Statistikstelle zugreifen können.

Nach Abschluss der Durchführungszeit und vor Beginn der Datenerfassung wird diese Tabelle gelöscht, sodass eine Verknüpfung der Einzelangaben mit den personenbezogenen Adressdaten nicht mehr möglich ist.

Frage 3:

Inwieweit ist das gewählte Verfahren insgesamt vom Datenschutz gedeckt bzw. inwieweit wird es vom Datenschutzbeauftragten der LHH begrüßt?

Das Verfahren ist mit dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Hannover abgestimmt. Für den Datenschutz bei Kommunalstatistiken gelten die Regelungen des Niedersächsischen Statistikgesetzes sowie die Satzung über den Statistischen Dienst und die Einrichtung einer abgeschotteten Statistikstelle bei der Landeshauptstadt Hannover. Die strikte Trennung der Statistikstelle von den anderen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung durch personelle, räumliche und technische Maßnahmen bei der Datenverarbeitung besteht seit 1989 und ist die Grundvoraussetzung für die Durchführung von statistischen Erhebungen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Statistikstelle sind auf die statistische Geheimhaltung verpflichtet und dürfen die bei ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Mir liegen keine Erkenntnisse vor, die Zweifel am pflichtgemäßen Verhalten der Beschäftigten der Statistikstelle rechtfertigen würden.

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Repräsentativerhebung, die aufgrund der am 12. Mai 2011 vom Rat einstimmig beschlossenen Satzung durchgeführt wurde, haben zusammen mit dem Fragebogen ein Anschreiben und ergänzende Erläuterungen zum Datenschutz erhalten. Darin sind sie über die Freiwilligkeit der Teilnahme an der Befragung informiert worden. Auch auf die Funktion der aufgedruckten Nummer wurde sowohl innerhalb des Anschreibens als auch innerhalb der Erläuterungen zum Datenschutz hingewiesen.

Ratsherr Hillbrecht (PIRATEN) fragte, ob für Repräsentativumfragen der Landeshauptstadt Hannover ein spezielles Verfahrensverzeichnis erstellt worden sei.

Stadtbaurat Bodemann antwortete, dass Repräsentativumfragen gemäß Statistik- und Datenschutzgesetz durchgeführt würden. Deshalb sei davon auszugehen, dass die Verfahrensverzeichnisse an der dafür zuständigen Stelle geführt würden.

Ratsherr Engelke (FDP) fragte, wie viele Umfragen von der Landeshauptstadt durchgeführt würden und ob die Ergebnisse aller Umfragen den Gremien des Rates zur Verfügung gestellt würden. Weiter fragte Ratsherr Engelke, ob die Verwaltung die Einschätzung teile, dass sich die Bürgerinnen und Bürger durch den Aufdruck einer laufenden Nummer auf dem Fragebogen unter Druck gesetzt fühlen könnten, diesen ausgefüllt zurücksenden zu müssen.

Stadtbaurat Bodemann erklärte, dass sich die Verwaltung in ihren Ausführungen auf die Anfrage der CDU-Ratsfraktion bezogen habe. Diese sei zu den Repräsentativumfragen der Landeshauptstadt gestellt worden und diese würden im Rhythmus von zwei Jahren erhoben. Ferner würden daneben Umfragen zu speziellen Themen wie z.B. der Stadtentwicklung durchgeführt. Weiter führte Stadtbaurat Bodemann aus, dass den Ratsgremien die Ergebnisse der Umfragen in Form von "handouts" zur Verfügung gestellt würden. Zum Abschluss erläuterte Stadtbaurat Bodemann, dass den Bürgerinnen und Bürgern sowohl in einem Begleitschreiben als auch auf dem Fragebogen sehr deutlich vermittelt würde, dass die Rücksendung des ausgefüllten Fragebogens freiwillig sei. Ein Indiz dafür, dass sich die Befragten, trotz wiederholter Bitte, nicht unter Druck gesetzt

fühlten sei die Quote von ca. 40% im Rücklauf.

Ratsherr Emmelmann (CDU) fragte, ob die Definition der Anonymität im Sinne des Gesetzes eine theoretische Möglichkeit der Rückverfolgung und Auswertung von personenbezogenen Daten zulasse.

Stadtbaurat Bodemann entgegnete, dass in Anlehnung der voran gegangenen Ausführungen kein Rückschluss möglich sei.

Ratsherr Hillbrecht (PIRATEN) fragte, in welchem Bereich der Stadtverwaltung man Informationen speziell zu den Verfahrensverzeichnissen in Bezug auf die Repräsentativerhebungen erhalten könne.

Stadtbaurat Bodemann antwortete, dass allgemeine Informationen vom Sachbereich Statistik und Umfragen herausgegeben werden könnten. Im Baudezernat sei die Organisationseinheit 61.5., Planung und Stadtentwicklung, zuständig.

Ratsherr Pohl (CDU) fragte, ob die Verwaltung die Ansicht teile, dass der Vermerk der Kennzeichnungsnummer auf dem Freiumsschlag für die Rücklaufkontrolle ausreichend wäre. Zudem fragte Ratsherr Pohl, wo die Statistikstelle der Landeshauptstadt Hannover angesiedelt sei und ob an dieser Stelle ebenfalls die Auswertungen vorgenommen würden.

Stadtbaurat Bodemann erwiderte, dass die Verwaltung die Ansicht zur Kennzeichnungsnummer nicht teile. Ferner informierte Stadtbaurat Bodemann darüber, dass die Statistikstelle im Neuen Rathaus angesiedelt und dem Fachbereich 18., Steuerung Personal / Zentrale Dienste, zugeordnet sei. Die Auswertungen würden im Allgemeinen auch dort vorgenommen. Bei speziellen Umfragen, die z.B. das Baudezernat betreffen, sei wiederum die Organisationseinheit 61.5. Planen und Stadtentwicklung zuständig.

Ratsherr Hillbrecht (PIRATEN) konstatierte, dass die Verwaltung in ihren Ausführungen vermittelt habe, dass es sich bei der Repräsentativumfrage um einen Dialog mit den Bürgern handele und fragte, wo die Komponente eines Dialoges bei dieser Form der Umfrage gegeben sei.

Stadtbaurat Bodemann stellte klar, dass in den Ausführungen der Verwaltung zur Repräsentativumfrage nicht von einem Dialog berichtet worden sei. Ein Dialog kennzeichne sich durch Interaktion verschiedener Partner. Die Verwaltung aber frage ab. Wenn Menschen freiwillig antworteten, könnten die freiwillig gegebenen Antworten ausgewertet werden.

TOP 3.5. der Fraktion DIE LINKE.

TOP 3.5.1. zu Freilaufflächen für Hunde in der Landeshauptstadt Hannover (Drucks. Nr. 1296/2012)

Erster Stadtrat Mönninghoff beantwortete die Fragen vom Beigeordneten Förste (DIE LINKE.) aus Drucks. Nr. 1296/2012 im Sinne der Ausarbeitung.

Frage 1:

Wie steht die Stadtverwaltung grundsätzlich zum Thema Hundehaltung in der Großstadt?

Die Haltung von Hunden auch in verdichteten Städten ist zu einem Bestandteil unseres öffentlichen Lebens geworden. Ungeachtet dessen ist die Hundehaltung in dicht bevölkerten Siedlungsgebieten mit vielfältigen Zwängen und Nutzungseinschränkungen verbunden. Die zur Hundehaltung erlassenen Gesetze und Verordnungen dienen dazu, die verschiedenen Vorstellungen zu diesem Thema in sozialverträglicher und rechtskonformer Weise zu regeln und die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten.

Frage 2:

Welche Möglichkeiten sieht die Landeshauptstadt Hannover zusätzliche Freilaufflächen in der Innenstadt Hannover zu schaffen?

Durch § 4 Abs. 2 der städtischen Hundeverordnung gilt im Stadtbezirk Mitte eine ganzjährige Anleinplicht, Ausnahmen sind in diesem Bereich durch die Hundeverordnung nicht vorgesehen.

In der Innenstadt Hannovers sind die Möglichkeiten zur Ausweisung von Freilaufflächen sehr begrenzt, denn die vorhandenen Flächen sind mit zahlreichen Freiraumfunktionen belegt oder es grenzen sensible Nutzungen an (z. B. Kindertagesstätten, stark frequentierte Radwege), die mit der Nutzung als Hundefreilauffläche nicht oder nur schwer vereinbar sind.

Innenstadtnah kann aber der überwiegende Teil der Eilenriede außerhalb der landesrechtlich festgesetzten Allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (01.04.-15.07.) zum Hundefreilauf genutzt werden.

Frage 3:

Was gedenkt die Stadtverwaltung zu tun, um besser als bisher Radfahrer, Jogger, kleine Kinder und bodenbrütende Vögel vor freilaufenden Hunden in den Grünanlagen unserer Stadt zu schützen, auch aus hygienischen Gründen?

Auf öffentlichen Grünflächen gilt ein allgemeiner Leinenzwang, sowie in der freien Landschaft ein saisonaler Leinenzwang während der Brut- und Setzzeit (01.04.-15.07.). Auf öffentlichen Kinderspielflächen sowie auf Schul- und Kindergartengelände besteht ein Hundeverbot. Für die Einhaltung der Regeln und Verbote auf den öffentlichen Grünflächen sorgen die Parkranger im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Wenn Hintergrund der Frage ist, dass die Fragenden der Meinung sind, dass die Stadt schärfer gegen Verstöße gegen das Anleinverbot vorgehen soll, dann teilen wir mit, dass das nicht geplant ist.

Beigeordneter Förste (DIE LINKE.) fragte, ob in den Bereichen von Freilaufflächen für Hunde, welche z.B. an seinen Rändern mit Radwegen kollidierten, Zäune zum gegenseitigen Schutz aufgestellt werden könnten. Dies wäre nicht nur im Interesse der Radfahrer, sondern auch der Hundehalter, denn diese würden bei einem durch den Hund ausgelösten Schaden belangt.

Erster Stadtrat Mönninghoff erklärte, dass die Stadtverwaltung es ablehne im Innenstadtbereich Zäune von mindestens 1,50 m Höhe zum Schutz für Radfahrer vor Hunden oder umgekehrt aufstellen zu lassen. Es müsse generell akzeptiert werden, dass im Citybereich frei laufende Hunde nicht möglich seien.

**TOP 3.5.2.
zur steigenden Zahl von Verkehrstoten in der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 1295/2012)**

Wird schriftlich beantwortet.

**TOP 3.5.3.
zur Untervermietung von übertragenen Sportstätten an Dritte
(Drucks. Nr. 1333/2012)**

Wird schriftlich beantwortet.

**TOP 3.6.
Anfrage der PIRATEN-Fraktion zur Annahme von Zuwendungen
gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG
(Drucks. Nr. 1348/2012)**

Wird schriftlich beantwortet.

**TOP 4.
Anträge zu Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Gremien**

**TOP 4.1.
Umbesetzungen im Sportausschuss und Internationalen Ausschuss sowie Änderung
des Vorsitzes im Internationalen Ausschuss
(Drucks. Nr. 1494/2012)**

Einstimmig beschloss der Rat der Umbesetzungen im Sportausschuss und Internationalen Ausschuss sowie Änderung des Vorsitzes im Internationalen Ausschuss nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1494/2012 zuzustimmen. Die übrige Besetzung der Gremien bleibt unberührt.

**TOP 4.2.
Abberufung aus der Kommission Sanierung Stöcken
(Drucks. Nr. 1495/2012)**

Einstimmig beschloss der Rat der Abberufung aus der Kommission Sanierung Stöcken nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1495/2012 zuzustimmen. Die übrige Besetzung des Gremiums bleibt unberührt.

**TOP 5.
Anpassungsstrategie zum Klimawandel für die Landeshauptstadt Hannover
(Informationsdrucksache Nr. 0933/2012 mit 1 Anlage)**

Ratsherr Mineur (SPD) bemerkte, dass die Auswirkungen durch den Klimawandel für alle Fachbereiche relevant seien. Die zu erwartenden Temperaturerhöhungen bis zum Ende des Jahrhunderts von 2°C würden einen deutlichen Temperaturanstieg für die Innenstädte bedeuten. Besonders für die älteren Mitmenschen müssten mit Maßnahmen gegen den Hitzestress, bei Tagestemperaturen von 30°C und Nachttemperaturen von 20°C Rechnung

getragen werden. In der Bauleitplanung würden die Folgen der Klimaerwärmung deutlich mehr Raum bekommen. Frischluftschneisen, reduzierte Verdichtung und mehr Grünflächen bekämen einen neuen Stellenwert. Mit der derzeit laufenden Imeabtragung gelange der Hochwasserschutz in die ihm gebührende, öffentliche Fokussierung. Die zu erwartenden Starkregenereignisse hätten Auswirkungen für die Planung der Stadtentwässerung. Dazu müsse geprüft werden, ob die Kanalisation Hannovers auch in Zukunft ausreichend sei. Abschließend erklärte Ratsherr Mineur, dass sich die Fraktionen der Bündnis 90/Die Grünen und SPD auch in Zukunft mit den Themen zum Klimawandel nachhaltig auseinandersetzen werde, um diese auch für die nächste Generation beherrschbar zu machen.

Ratsherr Engelke (FDP) machte deutlich, dass zukünftig mehr auf die Auswirkungen von Verdichtungen in den Innenstädten eingegangen werden müsse. Eine Stadt brauche Luft zum atmen und dies müsse bei der Bauleitplanung im Besonderen beachtet werden.

Ratsherr Drenke (Bündnis 90/Die Grünen) wies darauf hin, dass nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ein extrem heißer Sommer wie im Jahre 2003 im Jahr 2040 nur noch als Durchschnittssommer und in den 60iger Jahren des 21. Jahrhunderts als eher kühler Sommer bezeichnet werde. Dies habe nicht nur Auswirkungen auf das Verhalten beim Sonnenbaden, sondern auch wirtschaftliche Beeinträchtigungen überall dort zur Folge wo auf geeignete Maßnahmen rechtzeitig verzichtet worden sei.

Vom Rat zur Kenntnis genommen.

TOP 6.

Antrag zum Jahresabschluss 2011 für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Hannover (Drucks. Nr. 0946/2012 mit 5 Anlagen)

Ratsherr Engelke (FDP) merkte an, dass zu beachten sei, dass die Mitarbeiter der Stadtentwässerung nicht nur gute Arbeit abgeliefert, sondern darüber hinaus einen Gewinn erzielt hätten.

Einstimmig beschloss der Rat zum Jahresabschluss 2011 für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Hannover nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 0946/2012 mit 5 Anlagen.

TOP 7.

Anträge zu Bebauungsplanangelegenheiten

TOP 7.1.

Bebauungsplan Nr. 1304, 1. Änderung - Bultstraße - vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB - Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, - Auslegungsbeschluss (Drucks. Nr. 1044/2012 mit 4 Anlagen)

Einstimmig beschloss der Rat zum Bebauungsplan Nr. 1304, 1. Änderung – Bultstraße, nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1044/2012 mit 4 Anlagen.

TOP 7.2.

Bebauungsplan Nr. 506, 2. Änderung – Vahrenheider Markt - Bebauungsplan der Innenentwicklung, Auslegungsbeschluss (Drucks. Nr. 1127/2012 mit 3 Anlagen)

Einstimmig beschloss der Rat zum Bebauungsplan Nr. 506, 2. Änderung – Vahrenheider Markt, nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1127/2012 mit 3 Anlagen.

TOP 8.

Antrag zum Masterplan 100 % Klimaschutz 2050 (Drucks. Nr. 1153/2012)

Ratsherr Mineur (SPD) führte aus, dass 19 Kommunen, Landkreise und Regionen zusammen mit Hannover in das Förderprogramm zur Erstellung des Masterplans „100% Klimaschutz“ aufgenommen wurden. Darunter seien u.a. Frankfurt, Marburg, Heidelberg, Flensburg, Rostock und aus Niedersachsen Osnabrück und Göttingen vertreten. Dies sei als eine Art Auszeichnung für die bisherigen Anstrengungen in den Bereichen Klimaschutz und Energiepolitik zu werten. Man dürfe gespannt auf die Ergebnisse in dem auf vier Jahre angelegten Prozess sein. Es sei ein Anlass zur Freude, dass die hannoverschen Bürger dabei seien, den Übergang vom fossilen Zeitalter in eine komplett regenerative Energieversorgung mit zu gestalten. Die SPD-Fraktion sei sich sicher, dass es in der Landeshauptstadt, wie in der Vergangenheit auch, nicht an Ideen und Einfällen mangeln werde, um das von der Bündnisregierung ausgegebene Ziel erreichen zu können und weiterhin Vorreiter zu sein wie es in der Vergangenheit mit ProKlima, Ökoprotif, Passivhausbau und dem Plusenergiehaus gelungen sei.

Ratsherr Engelke (FDP) erläuterte, dass es ein sehr ambitioniertes Ziel sei, bis zum Jahr 2050 95% Treibgasemissionen einzusparen und den Energiebedarf um 50% zu senken. Zudem stellte Ratsherr Engelke in Frage, ob die gestellten Ziele bezahlbar zu erreichen seien.

Ratsherr Drenske (Bündnis 90/Die Grünen) entgegnete, dass vielmehr die Bezahlbarkeit von fehlendem Klimaschutz in Frage zu stellen sei.

Ratsherr Böning (DIE HANNOVERANER) brachte seine Zweifel zum Ausdruck, dass die sehr hochgesteckten Ziele des Projekts zu erreichen seien. Ferner erklärte Ratsherr Böning, dass die Fraktion DIE HANNOVERANER dem Antrag mit leichten Bedenken zustimmen werde.

Einstimmig beschloss der Rat zum Masterplan 100 % Klimaschutz 2050 nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1153/2012.

TOP 9.

Antrag zur Neufassung der Abwassersatzung (Drucks. Nr. 1263/2012 mit 2 Anlagen)

Von der Tagesordnung abgesetzt.

TOP 10.

Antrag zur Zuwendung aus dem Integrationsfonds an die Liberale Jüdische Gemeinde Hannover e. V. für das Projekt "Sozial- und Migrationsberatung für russischsprachige Kontingentflüchtlinge" (Drucks. Nr. 1323/2012)

Ratsherr Böning (DIE HANNOVERANER) tat kund, dass der vorliegende Antrag einer derjenigen welcher sei, denen die Fraktion DIE HANNOVERANER immer wieder gern zustimmen würden. Ferner fragte Ratsherr Böning, wie der Abschnitt auf der zweiten Seite des Antrages zu verstehen sei, in dem darauf hingewiesen würde, dass sich die städtische Förderung erübrigen würde falls das Land Niedersachsen das Projekt nicht mehr unterstütze.

Oberbürgermeister Weil antwortete, dass der Abschnitt so zu verstehen sei, wie im Antrag formuliert.

Einstimmig beschloss der Rat die Zuwendung aus dem Integrationsfonds an die Liberale Jüdische Gemeinde Hannover e.V. für das Projekt "Sozial- und Migrationsberatung für russischsprachige Kontingentflüchtlinge" nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1323/2012.

TOP 11.

Antrag zur Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG (Drucks. Nr. 1151/2012 mit 2 Anlagen)

Ratsherr Dr. Junghänel (PIRATEN) bemerkte, dass der Rat über Zuwendungen aus den Jahren 2010 und 2011 entscheiden solle, obwohl die Kommunalaufsicht jährliche Berichte erwarten würde. Weiter fragte Ratsherr Dr. Junghänel, ob und mit welchem Aufwand die Stadt derartige Spenden aktiv einwerbe und wer die Spendenbescheinigungen wann ausstelle.

Oberbürgermeister Weil berichtete, dass die Fristenregelung zu dem Thema vom Innenministerium verändert worden sei. Die Landeshauptstadt Hannover sei obskurer Weise nicht in dem für diesen Erlass betreffenden Verteiler aufgeführt gewesen. Als Reaktion auf eine Nachfrage der Landeshauptstadt, habe man sich mit dem Innenministerium auf die im Antrag angewandte Verfahrensweise geeinigt. Dies sei zudem auch mit der Kommunalaufsicht abgestimmt worden. Weiter führte Oberbürgermeister Weil aus, dass Spendenbescheinigungen beim Eingang der Zuwendung, mit dem Vorbehalt der Zustimmung des Rates ausgestellt würden. Bei einem negativen Votum des Rates würden die Spenden zurückgegeben.

Ratsherr Hillbrecht (PIRATEN) erklärte, dass die PIRATEN-Fraktion sich beim vorliegenden Antrag enthalten werde, da man zum einen eine transparente Außendarstellung und öffentliche Diskussion zu dem Thema vermisse und zum anderen eine Problematik in dem dafür zur Verfügung stehenden Zeitraum sähe, um sich in das Themengebiet in Zusammenhang mit dem Antrag einarbeiten zu können.

Ratsherr Engelke (FDP) hob hervor, dass die FDP-Fraktion mit dem im Antrag angewandten Verfahren der Verwaltung sehr zufrieden sei. Eine fehlende Klarheit könne er nicht nachvollziehen, da alle notwendigen Angaben im Antrag aufgeführt seien. Abschließend fragte Ratsherr Engelke, wie die Verwaltung bei der Ablehnung von anonymen Spenden verfare.

Oberbürgermeister Weil antwortete, dass die Verwaltung temporär um eine Antwort verlegen sei.

Ratsherr Dr. Junghänel (PIRATEN) fragte worin der Vorteil für die Spender läge nicht direkt an die Organisation oder Einrichtung zu spenden, sondern den Umweg über die Verwaltung zu wählen.

Oberbürgermeister Weil erklärte, dass die Stadtverwaltung berechtigt sei, entgegen Einrichtungen denen die Gemeinnützigkeit nicht anerkannt worden sei, Spendenbescheinigungen auszustellen. Zudem genieße die Stadtverwaltung ein großes Maß an Vertrauen, wenn es um das verantwortungsvolle Weiterleiten von Zuwendungen gehe. Diese Tatsache beinhalte ebenso den Umstand von Erbfällen zu Gunsten der Landeshauptstadt Hannover.

Bei 3 Enthaltungen beschloss der Rat zur Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1151/2012 mit 2 Anlagen.

TOP 12.

Anträge aus dem Planspiel "Pimp Your Town" 2011

TOP 12.1.

Heranziehungsbeschluss des Rates zu den Anträgen aus dem Planspiel "Pimp Your Town" 2011 (Drucks. Nr. 1496/2012)

Ratsherr Engelke (FDP) bedankte sich bei den Anwesenden für die gute Zusammenarbeit und die Bereitschaft einen sehr engen Terminrahmen einzuhalten. Ferner richtete Ratsherr Engelke ein Kompliment, in Hinblick auf die Vorbereitung und Koordination, an die Stadtverwaltung und im Besonderen an das Team "Politik macht Schule".

Ratsherr Böning (DIE HANNOVERANER) dokumentierte das Treffen der Ratsfraktionen zum Anlass der Anträge aus dem Planspiel Pimp Your Town. Man habe in angenehmer Atmosphäre über die einzelnen Anträge beraten und gemeinsam festgelegt, welche Fraktion im Antragstext eines welchen Antrages aufgeführt werden wolle. Im Weiteren kritisierte Ratsherr Böning, dass er nur durch das Protokoll erfahren habe, dass die anderen Fraktionen wohl in seiner Abwesenheit beschlossen hätten, die Fraktion DIE HANNOVERANER von all den Anträgen, zu denen man sich bekannt habe, wieder zu streichen. Ratsherr Böning hob wiederholt deutlich hervor, dass er kein Problem damit habe, wenn man ihm offen und ehrlich mitteile, dass man nicht beabsichtige mit der Fraktion DIE HANNOVERANER auf einem gemeinsamen Antrag zu erscheinen. Abschließend erklärte Ratsherr Böning, dass die Fraktion DIE HANNOVERANER – auch trotz der erläuterten Vorfälle, allen guten Anträgen aus dem Planspiel Pimp Your Town zustimmen werde.

Ratsherr Engelke (FDP) brachte seinen Unmut zum Ausdruck und erklärte, dass der Ratsherr Böning die Unwahrheit gesagt habe. Dazu erläuterte Ratsherr Engelke, dass der Fraktionsvorsitzende der Fraktion DIE HANNOVERANER eine halbe Stunde später zu dem bereits erwähnten Treffen erschienen sei. Aufgrund des zügigen Tempos der Arbeitsgruppe seien zu diesem Zeitpunkt bereits 99% der Anträge behandelt worden. Man habe alle Anträge einzeln behandelt und entschieden, welche Fraktion bei welchem Antrag mitmachen wolle. Ratsherr Engelke betonte ausdrücklich, dass sich der Ratsherr Böning

überhaupt nicht zu einer Beteiligung hätte entscheiden können, da dieser zu diesem Zeitpunkt nicht anwesend gewesen sei. Der Vorwurf nachträglich wieder von den Anträgen entfernt worden zu sein, wäre demnach nicht tragbar. Abschließend stellte Ratsherr Engelke klar, dass die FDP-Fraktion das Recht habe zu entscheiden, mit welchen anderen Fraktionen man einen Antrag einbringe. Das Verhalten, die Außendarstellung und das Umfeld der Fraktion DIE HANNOVERANER lieferten der FDP-Fraktion ausreichend Gründe, niemals, aktuell und auch zukünftig nicht, einen gemeinsamen Antrag mit dieser Fraktion einzubringen!

Beigeordnete Kastning (SPD) betonte ausdrücklich, dass die SPD-Fraktion der Presse bereits mitgeteilt habe, dass man mit einer Fraktion, welche Haltungen und Positionen vertreten würde, die weder einem vernünftigen, weltoffenen bzw. toleranten Weltbild, noch dem Politikverständnis der SPD entsprächen, keine gemeinsamen Anträge gestalten oder einbringen werde. Dies beziehe sich ebenfalls auch auf die Anträge aus dem Planspiel Pimp Your Town.

Ratsherr Böning (DIE HANNOVERANER) räumte ein, dass er zu dem Treffen tatsächlich verspätet erschienen sei. Allerdings sei er im Anschluss mit einer Mitarbeiterin der FDP-Fraktionsgeschäftsstelle alle Anträge durchgegangen und habe zu Protokoll gegeben, bei welchen Anträgen seine Fraktion mitmachen wolle.

Ratsherr Engelke (FDP) stellte klar, dass er der Fraktionsvorsitzende der FDP-Ratsfraktion sei. Er habe das erwähnte Protokoll gegengelesen sowie gegengezeichnet und dieses sei weder verändert oder gefälscht worden. Alle anderen Behauptungen entsprächen nicht der Wahrheit. Abschließend erinnerte Ratsherr Engelke daran, dass die Fraktion DIE HANNOVERANER zu Beginn der neuen Ratsperiode sehr objektiv und gelassen aufgenommen worden sei. Die Fraktion DIE HANNOVERANER habe es aufgrund ihrer Äußerungen und ihrer Handlungen ganz allein zu verantworten, dass es unmöglich geworden sei, in irgend einer Form zusammen zu arbeiten.

Ratsherr Drenske (Bündnis 90/Die Grünen) erläuterte, das sich der Rat zusammengefunden habe, um eine politische Arbeit für die Landeshauptstadt Hannover zu leisten. Die Ablehnung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Zusammenarbeit mit der Fraktion DIE HANNOVERANER drückte Ratsherr Drenske in dem Gleichnis „Mit Menschenfressern diskutiere man keine Rezepte“ aus. Weitere Äußerungen ersparte sich Ratsherr Drenske, da sonst die Gefahr bestünde, wie beim Rockfestival geschehen, dass Politikfreunde aus dem Umfeld der Fraktion DIE HANNOVERANER mit körperlichen Sanktionen drohen würden.

Ratsherr Böning (DIE HANNOVERANER) hielt an seiner Behauptung fest, dass die Fraktion DIE HANNOVERANER nachträglich von den Anträgen gestrichen worden sei. Er sei zwar zu spät erschienen, aber bei den zwei oder drei Anträgen, die in seinem Beisein behandelt wurden und bei denen er die Zustimmung zur Unterstützung des Antrages formuliert habe, fehle ebenso das Logo seiner Fraktion. Zudem forderte Ratsherr Böning den Ratsherrn Drenske auf die Behauptung zu den Schlägern aus dem Umfeld der Fraktion DIE HANNOVERANER zurückzunehmen.

Ratsherr Dr. Kiaman (CDU) erklärte, dass er zu dem Thema noch nicht gesprochen habe und deshalb den Antrag zur Geschäftsordnung „Schluss der Debatte“ stelle.

Beigeordneter Förste (DIE LINKE.) sprach sich gegen diesen Antrag zur Geschäftsordnung aus, da zwei Fraktionen, die zudem auf der Rednerliste stünden, noch nicht zu dem Thema gesprochen hätten.

Oberbürgermeister Weil wies darauf hin, dass eine Uminterpretation des Antrages zur Geschäftsordnung nur vom ursprünglichen Antragsteller ausgehen könne.

Ratsherr Dr. Kiaman (CDU) erklärte, das er die Umwidmung des Antrages zur Geschäftsordnung „Schluss der Debatte“ zu „Schluss der Rednerliste“ beantrage.

Einstimmig stimmte der Rat dem Geschäftsordnungsantrag „Schluss der Rednerliste“ und der Uminterpretation durch den Ratsherrn Dr. Kiaman zu.

Ratsherr Hillbrecht (PIRATEN) erläuterte, dass die PIRATEN-Fraktion als Neulinge im Rat allen Mitgliedern mit positiver Offenheit entgegen getreten sei. Es gäbe allerdings Grundsätze denen man sich verpflichtet fühle. In den vergangenen fünf Monaten habe man jedoch feststellen müssen, dass diese Grundsätze durch die Fraktion DIE HANNOVERANER in ihren Äußerungen, ihren Handlungen und ihrem Verhalten an vielen Stellen nicht erfüllt würden. Es sei unvorstellbar, wie man gemeinsam mit der Fraktion DIE HANNOVERANER eine politische Meinung oder einen Antrag formulieren oder gar vertreten könne. Dies passe auch persönlich für ihn nicht zum Selbstverständnis der PIRATEN-Partei. Zum zweiten seien die Diskussionen zu den Anträgen aus dem Planspiel Pimp Your Town, wer wann dagewesen sei und der Richtigkeit der Protokolle, die von allen anderen Teilnehmern angenommen worden seien, vom fehlenden Vertrauen untereinander geprägt. Das fehlende Vertrauen sähe Ratsherr Hillbrecht darin begründet, was er im ersten Teil seines Wortbeitrages angeführt habe.

Beigeordneter Förste (DIE LINKE.) bekräftigte, dass die Fraktion DIE LINKE. von Beginn an der neuen Ratsperiode beschlossen habe nicht mit der Fraktion DIE HANNOVERANER zusammenzuarbeiten. Die Fraktion DIE HANNOVERANER vertrete rechtsfundamentalistische Positionen und sei intolerant gegenüber anders Denkenden. Diese Haltung sei im Besonderen beim Planspiel Pimp Your Town, bei dem auch muslimische Jugendliche mitgearbeitet hätten, völlig untragbar.

Einstimmig beschloss der Rat den Heranziehungsbeschluss des Rates zu den Anträgen aus dem Planspiel "Pimp Your Town" 2011 nach dem Wortlaut des Antrages aus Drucks. Nr. 1496/2012.

TOP 12.2.
A N T R Ä G E
(Pimp Your Town - 2011)

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) wies darauf hin, dass die vorgegebenen Sitzungstermine wegen der endgültigen Beschlussfassung in der Ratsversammlung am 12. Juli 2012 einzuhalten seien.

TOP 12.2.1.

**Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE., PIRATEN und FDP zu besseren Angeboten des ÖPNV zu Stoßzeiten (Pimp your Town 2011)
(Drucks. Nr. 1478/2012)**

Eingebracht und überwiesen:

In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss am 04.07.2012

In den Verwaltungsausschuss am 12.07.2012

In die Ratsversammlung am 12.07.2012

TOP 12.2.2.

**Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE., PIRATEN und FDP zu Anzeigetafeln für U-Bahnabfahrtszeiten (Pimp your Town 2011)
(Drucks. Nr. 1479/2012)**

Eingebracht und überwiesen:

In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss am 04.07.2012

In den Verwaltungsausschuss am 12.07.2012

In die Ratsversammlung am 12.07.2012

TOP 12.2.3.

**Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE., PIRATEN und FDP zu Hochbahnsteigen auf dem Streckenabschnitt Noltemeyerbrücke bis Fasanenkrug (Pimp your Town 2011)
(Drucks. Nr. 1480/2012)**

Eingebracht und überwiesen:

In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss am 04.07.2012

In den Verwaltungsausschuss am 12.07.2012

In die Ratsversammlung am 12.07.2012

TOP 12.2.4.

**Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE., PIRATEN und FDP zur besseren Ausstattung der Fußball-/Bolzplätze (Pimp your Town 2011)
(Drucks. Nr. 1481/2012)**

Eingebracht und überwiesen:

In den Sportausschuss (federführend) am 09.07.2012

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen am 02.07.2012

In den Verwaltungsausschuss am 12.07.2012

In die Ratsversammlung am 12.07.2012

TOP 12.2.5.

**Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE.,PIRATEN und FDP Kultur/Geschichte durch Technik veranschaulicht und spannender zu machen (Pimp your Town 2011)
(Drucks. Nr. 1482/2012)**

Eingebracht und überwiesen:

In den Kulturausschuss am 15.06.2012

In den Verwaltungsausschuss am 12.07.2012

In die Ratsversammlung am 12.07.2012

TOP 12.2.6.

**Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE.,PIRATEN und FDP zur Abschaltung von Ampeln in der Nacht (Pimp your Town 2011)
(Drucks. Nr. 1483/2012)**

Eingebracht und überwiesen:

In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss am 04.07.2012

In den Verwaltungsausschuss am 12.07.2012

In die Ratsversammlung am 12.07.2012

TOP 12.2.7.

**Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE.,PIRATEN und FDP zur Überarbeitung der Ampelschaltung (Pimp your Town 2011)
(Drucks. Nr. 1484/2012)**

Eingebracht und überwiesen:

In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss am 04.07.2012

In den Verwaltungsausschuss am 12.07.2012

In die Ratsversammlung am 12.07.2012

TOP 12.2.8.

**Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE.,PIRATEN und FDP zu Freizeiträumen in Schulen (Pimp your Town 2011)
(Drucks. Nr. 1485/2012)**

Eingebracht und überwiesen:

In den Schulausschuss am 27.06.2012

In den Verwaltungsausschuss am 12.07.2012

In die Ratsversammlung am 12.07.2012

TOP 12.2.9.

**Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE.,PIRATEN und FDP zu mehr Natur in der City (Pimp your Town 2011)
(Drucks. Nr. 1486/2012)**

Eingebracht und überwiesen:

In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss (federführend) am 04.07.2012

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen am 02.07.2012

In den Verwaltungsausschuss am 12.07.2012

In die Ratsversammlung am 12.07.2012

TOP 12.2.10.

**Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE.,PIRATEN und FDP zu einer Anhörung zur Sporthallenbelegung (Pimp your Town 2011)
(Drucks. Nr. 1487/2012)**

Der Rat legt den Antrag am 09.07.2012 dem Sportausschuss zur Behandlung vor.

TOP 12.2.11.

**Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE.,PIRATEN und FDP zu besser ausgestatteten Freizeitbäder (Pimp your Town 2011)
(Drucks. Nr. 1488/2012)**

Eingebracht und überwiesen:

In den Sportausschuss am 09.07.2012

In den Verwaltungsausschuss am 12.07.2012

In die Ratsversammlung am 12.07.2012

TOP 12.2.12.

**Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE.,PIRATEN und FDP zu erhöhten Frequenzen des ÖPNV an Wochenenden (Pimp your Town 2011)
(Drucks. Nr. 1489/2012)**

Eingebracht und überwiesen:

In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss am 04.07.2012.

In den Verwaltungsausschuss am 12.07.2012.

In die Ratsversammlung am 12.07.2012.

TOP 12.2.13.

**Antrag der Fraktionen SPD, CDU, DIE LINKE. und PIRATEN zur Beschilderung von Sehenswürdigkeiten (Pimp your Town 2011)
(Drucks. Nr. 1490/2012)**

Eingebracht und überwiesen:

In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten am 06.07.2012

In den Verwaltungsausschuss am 12.07.2012

In die Ratsversammlung am 12.07.2012

TOP 12.2.14.

**Antrag der Fraktionen CDU, PIRATEN und FDP zu Ampeln mit Sekundenanzeige
(Pimp your Town 2011)
(Drucks. Nr. 1491/2012)**

Eingebracht und überwiesen:

In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss am 04.07.2012

In den Verwaltungsausschuss am 12.07.2012

In die Ratsversammlung am 12.07.2012

TOP 12.2.15.

**Anfrage der PIRATEN-Fraktion zu Sprach- und Leseförderung an Schulen (Pimp your
Town 2011)
(Drucks. Nr. 1492/2012)**

Die Fragen werden in der Ratssitzung am 12.07.2012 beantwortet.

TOP 13.

A N T R Ä G E

TOP 13.1.

der CDU-Fraktion

TOP 13.1.1.

zu Schulgärten

(Drucks. Nr. 1236/2012)

Eingebracht und überwiesen:

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen

In den Verwaltungsausschuss

TOP 13.1.2.

**zu einem Preis "Respekt" für Bundesfreiwilligendienstleistende
(Drucks. Nr. 1293/2012)**

Eingebracht und überwiesen:

In den Sozialausschuss

In den Verwaltungsausschuss

In die Ratsversammlung

**TOP 13.2.
der Fraktion DIE LINKE.**

**TOP 13.2.1.
zur Begrenzung der Dispozinsen und kostenlose Kontoführung bei der Sparkasse
Hannover
(Drucks. Nr. 1297/2012)**

Eingebracht und überwiesen:
In den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss

**TOP 13.2.2.
zu einer Resolution "Fiskalpakt verhindern!".
(Drucks. Nr. 1298/2012)**

Eingebracht und überwiesen:
In den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

**TOP 13.2.3.
zur Umwandlung von Einbahnstraßen mit zwei-direktionalem Fahrradverkehr in
Fahrradstraßen mit Freigabe für Kfz-Verkehr
(Drucks. Nr. 1332/2012)**

Eingebracht und überwiesen:
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss

Ratsvorsitzender Strauch (SPD) bat die noch anwesenden Gäste, jetzt die Tribüne zu verlassen, da der öffentliche Teil der heutigen Ratsversammlung beendet sei.

Für das Protokoll:

S t r a u c h

W e i l

S c h ö n d u b e

Ratsvorsitzender

Oberbürgermeister

Stadtangestellter

<p style="text-align: center;">CDU-Fraktion (Anfrage Nr. 1154/2012)</p>
--

Eingereicht am 14.05.2012 um 15:18 Uhr.

Ratsversammlung 14.06.2012

Anfrage der CDU-Fraktion zur Diskriminierung vor Diskotheken

Die teilweise zu beobachtende Diskriminierung von Menschen mit Migrationshintergrund vor den Türen von Diskotheken in Hannover ist für eine tolerante und weltoffene Stadtgesellschaft in keiner Weise akzeptabel.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Welche Maßnahmen hat die Stadt Hannover in den Jahren 2010 und 2011 ergriffen, um die Öffentlichkeit, die Gäste und insbesondere die Diskotheken-Betreiber auf dieses Problem aufmerksam zu machen und entsprechende Lösungen herbeizuführen?
2. Wie viele Personen haben sich in den Jahren 2010 und 2011 bei der Antidiskriminierungsstelle der Stadt im oben genannten Zusammenhang gemeldet?
3. Wie viele Betroffene haben in den Jahren 2010 und 2011 nach Beratung durch die Antidiskriminierungsstelle der Stadt rechtliche Schritte gegen Diskotheken-Betreiber oder Türsteher eingeleitet?

Jens Seidel
Vorsitzender

Hannover / 15.05.2012

Fraktion DIE HANNOVERANER

(Anfrage Nr. 1177/2012)

Eingereicht am 16.05.2012 um 10:30 Uhr.

Ratsversammlung 14.06.2012

Anfrage der Fraktion DIE HANNOVERANER zur Wohnungsprostitution, speziell in der Podbielskistraße

In Hannover gibt es, neben dem Straßenstrich und den bekannten Bordellen (Steintor, Braunstraße etc.), etliche Wohnungen – oft in anonymen Wohnanlagen – in denen die sog. Wohnungsprostitution stattfindet.

So sind z.B. allein in zwei Mehrfamilienhäusern auf der Podbielskistraße ca. 20 weibliche Prostituierte in diversen Wohnungen beschäftigt. (Die genaue Adresse kann auf Anfrage mitgeteilt werden.)

Die Nutzung von Wohnungen in einem Allgemeinen Wohngebiet zu Zwecken der gewerbsmäßigen Prostitution stellt eine Zweckentfremdung von Wohnraum dar.

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen vom 30.06.2010 – 1V 410/10 – stellt die Wohnungsprostitution eine unzulässige gewerbliche Nutzung des Gebäudes dar.

Überdies trägt die Wohnungsprostitution zu einer starken Wertminderung der Wohnungen der seriösen Eigentümer innerhalb der betroffenen Immobilie bei.

Auch die im Parterre angesiedelten Gewerbeeinheiten von seriösen Firmeninhabern innerhalb solcher teilweise für Prostitution genutzten Immobilien erfahren eine starke Wertminderung, so dass sie fast unverkäuflich sind.

Besonders schwerwiegend ist die mit der Wohnungsprostitution einhergehende Belästigung bzw. Geschäftsschädigung der ansässigen Bewohner und der Firmeninhaber in solchen Immobilien sowie der gesamten Nachbarschaft entweder durch die Prostituierten selbst oder durch die Zuhälter und die Freier.

Die Haustüren stehen offen, es wird an den „falschen“ Wohnungstüren geklingelt, die Zuhälter stehen telefonierend vor den Läden der ansässigen Firmeninhaber herum, die Prostituierten zeigen sich in provokanter Weise leicht bekleidet an den Fenstern, auf den Balkonen und vor dem Haus. Kinder werden durch solch ein Milieu nachhaltig geschädigt. Wer sich beschwert, wird bedroht oder durch Sachbeschädigungen eingeschüchtert. (Zeugenberichte dazu liegen der HANNOVERANER-Fraktion vor.)

Es gibt (auswärtige) Wohnungseigentümer, die Ihre Wohnungen schwarz an Prostituierte vermieten, nur an den Einnahmen, nicht aber an der Gebäudeerhaltung interessiert sind.

Die Frauen, die in den Wohnungsbordellen ihre Dienste anbieten, sind nicht selten nur für einen kurzen Zeitraum in der Stadt und werden nach wenigen Wochen durch andere Frauen "ersetzt". Es ist zu vermuten, dass sie keine Steuern entrichten, obwohl auch für "durchreisende erwerbstätige Personen" aus dem EU-Ausland eine Steuerpflicht besteht.

Bei vielen von ihnen stellt sich überdies die Frage, ob diese Frauen nicht selber die Opfer von Menschenhandel und skrupellosen Geschäftemachern sind.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie viele Wohnungsbordelle gibt es in Hannover, wie viele Prostituierte arbeiten dort insgesamt, woher kommen sie, welchen Status haben sie, wie viele von ihnen sind offiziell angemeldet, und welche Kontrollmöglichkeiten hat die Stadt über diesen Sektor?
2. Was unternimmt die Stadt, um die unhaltbaren und größtenteils illegalen Zustände, die mit der Wohnungsprostitution in den Wohnbereichen einhergehen, zu unterbinden oder zumindest deutlich zu lindern und damit die unbeteiligten, aber leidtragenden Bürger zu schützen?
3. Wie viele Steuereinnahmen entgehen der Stadt schätzungsweise jährlich durch die illegale Prostitution in den Wohnbereichen, und was plant die Stadt, um diese Situation zu ändern?

Jens Böning
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 14.05.2012

<p style="text-align: center;">Fraktion DIE HANNOVERANER (Anfrage Nr. 1178/2012)</p>

Eingereicht am 16.05.2012 um 10:30 Uhr.

Ratsversammlung 14.06.2012

Anfrage der Fraktion DIE HANNOVERANER zu Gewalttätigkeiten gegenüber sanierten Altbauten in Linden

Gemäß Zeitungsmeldungen gibt es Personen im Stadtteil Linden, die mit gewalttätigen Aktionen (u.a. Zertrümmerung von Fensterscheiben durch Steinwürfe) verhindern wollen, dass die Altbausubstanz Lindens nach und nach durch private Investoren saniert wird.

Viele Gebäude in Linden haben eine Sanierung dringend nötig, da sie Bauschäden aufweisen und in ihrer Ausstattung nicht mehr zeitgemäß sind.

Die selbst ernannten Widerständler - von ihrem Auftreten her offenbar in der linken Szene Lindens beheimatet – behaupten, eine sog. „Gentrifizierung“, d. h. eine Umstrukturierung zu einem teureren Wohnquartier, verhindern zu wollen.

Da sie sich selbst als „Schmuddellindner“ bezeichnen, sind ihnen heruntergekommene Bauten und Wohnungen wahrscheinlich gerade recht. Sie sprechen aber mit Sicherheit nicht für die Mehrheit der Lindener Bevölkerung.

Sie wollen sinnvolle Investitionen in die Erneuerung des Wohnungsbestands Lindens verhindern.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie ist die Haltung der Verwaltung zur Erneuerung der Altbausubstanz Lindens durch private Investoren?
2. Ist die Verwaltung der Auffassung oder nicht der Auffassung, dass eine Altbausanierung, und sei sie auch eine sog. „Luxussanierung“, selbst ernannten linken Widerständlern das Recht gibt, mit kriminellen Methoden dagegen anzugehen?
3. Durch welche Maßnahmen gedenkt die Verwaltung ihrerseits Investoren für die Altbausanierung in Linden zu ermutigen sowie gewalttätige Widerständler daran zu **hindern**, gerade renovierte Hausobjekte zur Abschreckung und Entmutigung von Investoren zu demolieren?

Jens Böning

Hannover / 14.05.2012

<p style="text-align: center;">Fraktion DIE LINKE. (Anfrage Nr. 1182/2012)</p>

Eingereicht am 16.05.2012 um 10:50 Uhr.

Ratsversammlung 14.06.2012

Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zur weiteren Nutzung des Bürgerhauses Misburg

Laut eines Artikels in der HAZ vom 04. Mai 2012 plant die Verwaltung "ein alternatives Konzept für die kulturellen Aktivitäten im Stadtbezirk". Die Arbeitsgemeinschaft Misburger und Anderer Vereine (AMK) befürchtet nun, dass das Bürgerhaus Misburg den Sparplänen der Landeshauptstadt Hannover zum Opfer fallen könnte.

Ich frage die Verwaltung:

- Gibt es die Absicht, das Bürgerhaus zu schließen, zu verkaufen oder abzureißen?
- Welche Pläne zur Nutzung des Bürgerhauses Misburg gibt es und wie soll sicher gestellt werden, dass der weitere Bestand des Bürgerhauses gewährleistet ist?

Oliver Förste
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 21.05.2012

CDU-Ratsfraktion (Anfrage Nr. 1273/2012)
--

Eingereicht am 23.05.2012 um 13:15 Uhr.

Ratsversammlung 14.06.2012

Anfrage der CDU-Fraktion zur Repräsentativerhebung 2011

Die Verwaltung hat im Zeitraum von Ende August 2011 bis Ende September 2011 die Repräsentativerhebung 2011 durchgeführt und nach eigenen Angaben ca. 16.000 Personen in der Landeshauptstadt Hannover angeschrieben.

Dabei wurde nicht nur vielfältige, personenbezogene Daten abgefragt, sondern auch verschiedene Fragen, etwa zur Sicherheit, gestellt, deren Beantwortung zweifelsfrei ein hohes Maß an Vertraulichkeit im weiteren Verfahren erwarten lassen darf. Vorgeblich war die Umfrage auch als anonym betitelt – gleichwohl waren die Fragebögen durch Nummern so gekennzeichnet, dass eine Zuordnung sämtlicher Daten zu ihrem Absender möglich gewesen ist. Diejenigen, die den Bogen nicht ausgefüllt haben, etwa weil sie ihre Angaben als nicht ausreichend geschützt angesehen haben, sind in ihrer Auffassung trefflich bestätigt worden: wenige Woche später wurden sie von der Verwaltung angerufen und gebeten, den anonymen Fragebogen doch bitte noch zu beantworten.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. In welchem Umfang führt die Landeshauptstadt Hannover derartige, „anonyme“ Umfragen durch, was veranlasst sie zu diesem Verfahren und produziert sie damit nicht zwangsläufig einen geringeren Rücklauf aufgrund der bei den Befragten zu erwartenden datenschutzrechtlichen Bedenken?
2. Welcher Personenkreis hat Zugriff auf die vollständigen, personenbezogenen Daten und kann diese mit den Angaben im Fragebogen verknüpfen?
3. Inwieweit ist das gewählte Verfahren insgesamt vom Datenschutz gedeckt bzw. inwieweit wird es vom Datenschutzbeauftragten der LHH begrüßt?

Jens Seidel
Vorsitzender

Hannover / 23.05.2012

Fraktion DIE LINKE. (Anfrage Nr. 1296/2012)

Eingereicht am 30.05.2012 um 15:25 Uhr.

Ratsversammlung 14.06.2012

Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu Freilaufflächen für Hunde in der LHH

Laut eines Artikels in der „Neuen Presse“ vom 23. Mai 2012 gibt es in der Innenstadt Hannovers, speziell im Stadtbezirk Mitte, zu wenig, bzw. gar keine Freilaufmöglichkeiten für Hunde. Dieses verstoße, so eine Rechtsanwältin für Tierschutzrecht, gegen Artikel 20a des Grundgesetzes und § 2 des Deutschen Tierschutzgesetzes. Außerdem würden Hundebesitzer/-innen mehr oder weniger gezwungen sich ordnungswidrig zu verhalten, um ihren Hunden den notwendigen und artgerechten Auslauf zu gewähren.

Ich frage die Verwaltung:

- Wie steht die Stadtverwaltung grundsätzlich zum Thema Hundehaltung in der Großstadt?
- Welche Möglichkeiten sieht die Landeshauptstadt Hannover zusätzliche Freilaufflächen in der Innenstadt Hannovers zu schaffen?
- Was gedenkt die Stadtverwaltung zu tun, um besser als bisher Radfahrer, Jogger, kleine Kinder und bodenbrütende Vögel vor freilaufenden Hunden in den Grünanlagen unserer Stadt zu schützen, auch aus hygienischen Gründen?

Oliver Förste
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 30.05.2012

<p style="text-align: center;">Fraktion DIE LINKE. (Anfrage Nr. 1295/2012)</p>

Eingereicht am 30.05.2012 um 15:27 Uhr.

Ratsversammlung 14.06.2012

Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zur steigenden Zahl von Verkehrstoten in der LHH

Laut eines Artikels in der „Neuen Presse“ vom 29. Mai 2012 hat sich die Zahl der Verkehrstoten in Hannover gegenüber dem Vorjahr mehr als verdoppelt. Schon vor 2 Jahren war die Landeshauptstadt Spitzenreiter in Sachen Verkehrsunfälle mit Kindern. Auch als „Lärmhauptstadt“ hat Hannover eine traurige Berühmtheit erlangt.

Wir fragen deshalb die Verwaltung:

1. Was hat die Verwaltung unternommen, um die seit 2 Jahren bekannt hohe Zahl von Verkehrsunfällen mit Kindern wirkungsvoll und nachhaltig zu senken?
2. Welche Pläne hat die Landeshauptstadt Hannover, um
 - a) die Wege für Kinder zu Schulen, KiTas und Spielplätzen sicherer zu machen und
 - b) die Zahl der Verkehrstoten insgesamt zu reduzieren?
3. Wie denkt die Verwaltung über die Möglichkeit, den Motorisierten Individualverkehr zu „entschleunigen“, d. h. über eine allgem. Geschwindigkeitsreduzierung in der Landeshauptstadt Hannover, um Unfallgefahr und Lärm wirksam zu senken (generell 30 km/h, auf Ausfallstraßen 50 km/h und 70 km/h auf den Schnellwegen)?

Oliver Förste
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 30.05.2012

Fraktion DIE LINKE. (Anfrage Nr. 1333/2012)

Eingereicht am 31.05.2012 um 14:54 Uhr.

Ratsversammlung 14.06.2012

Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zur Untervermietung von übertragenen Sportstätten an Dritte

Die Stadtverwaltung hat mit verschiedenen Sportvereinen Nutzungsverträge abgeschlossen. Diese schließen mit Sportvereinen die keine eigenen Anlagen haben Unternutzungsverträge ab. Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welche Relevanz misst die Verwaltung der LHH dem unregulierten Markt bei der An- und Vermietung von übertragenen Sportplätzen an Dritte, insb. an Sportvereine ohne eigene Sportanlagen bei?
2. Welche Konflikte in diesem Bereich sind der LHH bekannt geworden, und welche Konfliktlösungen hat sie erreicht?
3. Beinhalten die Nutzungsverträge zwischen LHH und den hannoverschen Sportvereinen einheitliche Regelungen, vor allem bezüglich folgender Punkte:
 - der Höhe der Nutzungsgebühr, die die Vereine an die LHH zahlen müssen
 - der Bestimmungen über die zweckbestimmte Untervermietung an andere Sportvereine ohne eigene Sportanlagen
 - Untervermietung an Schulen und sonstige Bildungs- und Kultureinrichtungen
 - Bestimmungen über die zeitweise sonstige Untervermietung an Mitglieder und private Dritte sowie an Wirtschaftsunternehmen

Oliver Förste

Fraktionsvorsitzender

Hannover / 01.06.2012

PIRATEN-Fraktion (Anfrage Nr. 1348/2012)
--

Eingereicht am 04.06.2012 um 14:53 Uhr.

Ratsversammlung

Anfrage der PIRATEN-Fraktion zur Annahme von Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG

Über die Annahme von Zuwendungen entscheidet der Rat gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG ab einer Summe über 2000 Euro. Nachdem die Verwaltung die Spenden bereits unter Vorbehalt angenommen hat, wird darüber im Rat mit Rückwirkung en bloc abgestimmt.

Oft konzentrieren sich viele verschiedene Spenden auf einen bestimmten Verwendungszweck.

Zur Befassung mit den umfangreichen Unterlagen für die Jahre 2010 und 2011 stand den Ratsmitgliedern im Vorfeld der vergangenen Ratssitzung gemäß ursprünglicher Terminplanung nur sehr wenig Zeit zur Verfügung. Zudem war dieses Thema gemäß Tagesordnungsvorschlag der Verwaltung zur vergangenen Ratssitzung auf einem hinteren Platz vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie begründet die Verwaltung die Tatsache, dass die angebotenen und unter Vorbehalt entgegen genommenen Spenden und Zuwendungen aus den Jahren 2010 und 2011 mit der Drucksache 1151/2012 in einem einzigen Antrag legitimiert werden sollen, obwohl sie selbst der Kommunalaufsicht jährlich Bericht erstatten muss, bzw. auf welche rechtlichen Grundlagen stützt sie sich dabei?
2. Wirbt die Verwaltung für bestimmte Zwecke aktiv Spenden ein - wenn Ja, wie bzw. mit welchem Aufwand/Konzept und wenn Nein, warum nicht?
3. Wer stellt wann Quittungen aus für Spenden, die an eine benannte Einrichtung oder Stelle weitergeleitet werden sollen, deren Annahme aber vom Rat noch nicht legitimiert worden ist?

Hannover, den 4. Juni 2012

Dr. Jürgen Junghänel
(Fraktionsvorsitzender)

Hannover / 04.06.2012

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1494/2012

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Umbesetzungen im Sportausschuss und Internationalen Ausschuss sowie Änderung des Vorsitzes im Internationalen Ausschuss

Antrag,

a. die folgenden Umbesetzungen festzustellen:

1. Sportausschuss

bisher:

Ratsherr Alptekin Kirci

neu:

Ratsherr Wolfram Römer

2. Internationaler Ausschuss

bisher:

Ratsherr Wolfram Römer

neu:

Ratsherr Alptekin Kirci

Die übrige Besetzung der beiden Ausschüsse bleibt unberührt.

b. die Änderung im Vorsitz des Internationalen Ausschusses zur Kenntnis zu nehmen:

bisher:

Ratsherr Wolfram Römer

neu:

Bürgermeister Bernd Strauch

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Vorschlagsrecht für die Umbesetzungen bzw. Änderung liegt bei der SPD-Fraktion.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Zu a.:

Mit Schreiben vom 8.6.2012 teilte die SPD-Ratsfraktion die genannten Umbesetzungen mit. Der Rat stellt die Umbesetzungen zu Ziffer 1 und 2 durch Beschluss fest.

Zu b.:

Gemäß § 71 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 37 Geschäftsordnung des Rates (GO) werden die Ausschussvorsitze den Fraktionen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren zugeteilt. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsfrauen und Ratsherren.

Der Rat kann einstimmig ein von dieser Regelung abweichendes Verfahren beschließen (§ 71 Abs. 10 NKomVG).

Die Fraktionen haben sich zu Beginn der Wahlperiode über die Verteilung der Ausschussvorsitze interfraktionell verständigt. Auf die Ratsfraktion der SPD entfiel der Vorsitz im Internationalen Ausschuss. Die in § 71 Abs. 8 NKomVG vorgegebene Parität ist gewahrt.

18.60

Hannover / 14.06.2012

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1495/2012

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Abberufung aus der Kommission Sanierung Stöcken

Antrag,

folgende Mitglieder aus der Kommission Sanierung Stöcken abuberufen:

1. Bezirksratsfrau Sabine Daniels

2. Bürgervertreter Willhard Daniels

Die beiden Sitze bleiben derzeit unbesetzt, die übrige Besetzung der Kommission bleibt unberührt.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Recht zur Abberufung liegt bei der Fraktion DIE LINKE..

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Die Fraktion DIE LINKE. teilt mit den Schreiben vom 12.6.2012 die o.a. Abberufung mit. Die Nachfolge für beide Mandate ist zurzeit noch offen. Es soll zunächst ein Feststellungsbeschluss getroffen werden, dass die Sitze derzeit unbesetzt sind. Sobald ein Vorschlag der Fraktion DIE LINKE. vorliegt, wird eine Besetzungsdrucksache ins Verfahren gegeben.

18.60
Hannover / 14.06.2012

Landeshauptstadt

Hannover

Informations-
drucksache

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An die Damen und Herren der Stadtbezirksräte 01 - 13
(zur Kenntnis)

Nr. 0933/2012

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Anpassungsstrategie zum Klimawandel für die Landeshauptstadt Hannover

Anlass

Das Klima ändert sich weltweit, es wird im Durchschnitt wärmer. Dies wird weitreichende Folgen für die Lebensbedingungen der Menschen auch in Hannover haben. Selbst wenn alle in der internationalen Diskussion befindlichen Klimaschutzmaßnahmen greifen, wird es voraussichtlich zu einer globalen Erderwärmung von im Mittel zwei Grad Celsius bis Mitte oder spätestens Ende dieses Jahrhunderts kommen. Eine weitere Folge wird für Deutschland die Verschiebung der jährlichen Niederschlagsverteilung sein. Im Sommer werden weniger Niederschläge, im Winter höhere Niederschläge zu erwarten sein. Zudem wird die Zahl lokaler Starkregenereignisse zunehmen. Eine Erwärmung über im Mittel zwei Grad hinaus hätte erhebliche Schäden für Mensch und Natur und extrem hohe wirtschaftliche Kosten zur Folge.

Obige Veränderungen werden insbesondere in dicht bebauten Städten erhebliche Auswirkungen für die Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner haben.

Mit der Drucksache 0523/2011 hat der Rat aus diesem Grund die Stadtverwaltung beauftragt, *„ein Konzept mit konkreten Umsetzungsvorschlägen vorzulegen, wie die Lebensqualität in Hannover bei der sich abzeichnenden Klimaänderung gesichert werden kann“*.

Mit der Anlage zu dieser Informationsdrucksache legt die Stadtverwaltung dieses Konzept vor. Es beschreibt die aufgrund des Klimawandels für Hannover zu erwartenden Auswirkungen und die daraus resultierenden notwendigen Anpassungsmaßnahmen.

Der Klimawandel wird in Hannover zu einer Erhöhung der Wärmebelastung und des Hitzestresses für die Bevölkerung führen. Insbesondere in den dicht bebauten und stark versiegelten Stadtteilen wird mit einem deutlichen Anstieg der jährlichen Zahl der heißen Tage und Tropennächte bis Ende dieses Jahrhunderts zu rechnen sein. Betroffene des Hitzestresses werden vor allem ältere und geschwächte Menschen, aber auch Kleinkinder sein, für die gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Für die übrige Bevölkerung bedeuten längere Hitzeperioden ebenso eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens und der Leistungsfähigkeit, wodurch auch die städtische Wirtschaft beeinträchtigt werden kann. Im Sommer werden zukünftig weniger Niederschläge fallen und Trockenperioden öfter auftreten und länger anhalten. Dieses wird negative Auswirkungen für Stadtwälder und andere städtische Grünflächen und die Gewässer haben. Sicher ist auch, dass lokale Starkregenereignisse zunehmen werden. Für eine stark versiegelte Stadtfläche bedeutet das eine höhere Gefährdung der Gebäude und Infrastruktur durch Sturzfluten und Überflutungen sowie eine Steigerung der Hochwassergefahr in flussnahen Gebieten.

Anpassungsstrategie

Ziel einer langfristig angelegten Stadtentwicklungsstrategie ist es, die Lebensqualität für die in Hannover lebenden Menschen durch möglichst früh eingeleitete Anpassungsmaßnahmen an die veränderten Klimaverhältnisse im bisherigen hohen Umfang zu erhalten. Daneben sind insbesondere wasserwirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen. Einzelne Elemente der Anpassungsstrategie sind daher in den Bereichen Stadtplanung, Wasserwirtschaftsplanung und Grünplanung umzusetzen.

Die von der Stadtverwaltung erarbeitete Anpassungsstrategie (s. Anlage) setzt den Schwerpunkt auf acht Aktionen, die aus ihrer Sicht für die Stadt Hannover von besonderer Wichtigkeit sind. Das Aktionsprogramm beinhaltet Maßnahmen, die sich bereits in der Umsetzung befinden oder deren Umsetzung kurzfristig bevorsteht und nennt weitere Maßnahmen, deren Umsetzung als notwendig erachtet wird. Zahlreiche der in den Aktionen vorgeschlagenen Maßnahmen lassen sich dabei nicht nur allein durch die Stadtverwaltung umsetzen, sondern setzen die Bereitschaft der jeweiligen Investoren/Eigentümer zur Mitarbeit voraus. Mit diesen ins Gespräch zu kommen und diese Bereitschaft zu wecken, wird ein Schwerpunkt der kommenden Öffentlichkeitsarbeit sein.

Aktion 1: Hochwasserschutz

Aktion 2: Regenwassermanagement

Aktion 3: Vorsorgender Boden- und Grundwasserschutz

Aktion 4: Dachbegrünung

Aktion 5: Klimaangepasste Vegetation

Aktion 6: Klimaangepasste Stadtplanung und klimaangepasstes Bauen

Aktion 7: Fachkarte Klimaanpassung

Aktion 8: Öffentlichkeitsarbeit

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Der Klimawandel und daraus resultierende notwendige Anpassungsmaßnahmen machen alle Bürgerinnen und Bürger zugleich zu Akteuren und Betroffenen. Hinsichtlich städtischer Wärmebelastungen sind ältere und mit Krankheiten (z. B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen) vorbelastete Menschen sowie Kleinkinder in besonderem Maße betroffen.

Kostentabelle

Die finanziellen Auswirkungen der im beiliegenden Papier dargestellten Klimaveränderungen und der Gegenmaßnahmen sind heute noch nicht exakt bezifferbar. In einem nächsten Schritt wird die Verwaltung diese Aktionen in einem „Programm zur Minimierung der Folgen der Klimaerwärmung“ gemäß Ratsbeschluss (zum Haushaltsplan 2012) konkretisieren und investive Programme und Maßnahmen zur Beschlussfassung vorlegen.

67.10
Hannover / 24.04.2012

Anpassungsstrategie zum Klimawandel –

Informationen zu den Folgen des Klimawandels für die Stadt Hannover und die daraus resultierenden notwendigen Anpassungsmaßnahmen

Anlass

Das Klima ändert sich weltweit, es wird im Durchschnitt wärmer. Der überwiegende Anteil an der Erderwärmung wird durch die Aktivitäten des Menschen verursacht. Diese spätestens seit dem vierten IPCC-Bericht (2007) in Expertenkreisen anerkannte Tatsache wird – auch in Deutschland – weitreichende Folgen für die Lebensbedingungen der Menschen haben. Unter WissenschaftlerInnen und KlimaexpertInnen gelten die Folgen einer globalen Erderwärmung bis 2 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau als gerade noch beherrschbar, eine Erwärmung darüber hinaus hätte erhebliche Schäden für Mensch und Natur und extrem hohe wirtschaftliche Kosten zur Folge. Die Reduzierung von Treibhausgasen in allen Ländern ist daher das zentrale Ziel aller Klimaschutzmaßnahmen. Da das Klima auf äußere Einflüsse mit Verzögerungen von einigen Jahrzehnten reagiert, wird jedoch eine globale Erwärmung um 2 Grad bis Mitte oder spätestens Ende dieses Jahrhunderts trotz der bereits eingeleiteten Klimaschutzmaßnahmen voraussichtlich nicht mehr zu verhindern sein. Daher müssen neben den Maßnahmen zum Klimaschutz zugleich Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (Adaptation) erfolgen.

Im Dezember 2008 hat die Bundesregierung die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) beschlossen. Zur Weiterentwicklung der Strategie hat die Bundesregierung in 2011 einen mit den Bundesländern und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Aktionsplan Anpassung vorgelegt. Der nationale Strategieprozess zur Anpassung soll dazu beitragen, die Voraussetzungen für die Identifizierung von Anpassungsbedarfen und die Entwicklung von Anpassungskonzepten und -maßnahmen auf der lokalen Ebene zu schaffen bzw. zu verbessern. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit steht seit 2009 im Dialog mit den Kommunen.

Im Juli 2011 hat der Bundestag das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden und entsprechende Änderungen im Baugesetzbuch beschlossen¹. Damit wurde das Ziel, den Klimaschutz und die Klimaanpassung durch die Bauleitplanung zu fördern, in die Grundsätze des § 1 des Baugesetzbuches aufgenommen. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1 a (5) BauGB). Über die Instrumente der Bauleitplanung besteht somit sowohl im Rahmen der vorbereitenden Planung (Flächennutzungsplan) als auch durch die verbindliche Planung (Bebauungsplan) die Möglichkeit, den Belangen des Klimaschutzes über die zur Verfügung stehenden Darstellungen und Festsetzungen im Verhältnis zu den übrigen öffentlichen und privaten Belangen flankierend Rechnung zu tragen, z. B. durch Schaffung/Erhaltung von Freiräumen bzw. Grün- oder Frischluftzonen, Bepflanzungen, Umfang und Anordnung von Bebauung einschließlich der Begrenzung/dem Ausschluss von bestimmten Nutzungen, Regelungen zur Ableitung, Begrenzung bzw. Versickerung von Niederschlagswasser etc.. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind damit Teil der Abwägung öffentlicher und privater Belange, die bei Aufstellung der Bauleitpläne durchzuführen ist.

Mögliche Folgen des Klimawandels für Hannover

In dicht bebauten Siedlungsgebieten wird der Klimawandel überlagert von den Effekten des Stadtklimas. Je nach Versiegelungsgrad und Größe der verdichteten Bebauung ist das Klima

¹ Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden, BGBl. I vom 29.07.2011, S. 1509 - Artikelgesetz u. a. zur Änderung des Baugesetzbuches

in den Städten im Vergleich zum Umland u. a. geprägt durch höhere Temperaturen („Wärmeinsel“), geringere relative Luftfeuchte, geringere mittlere Windgeschwindigkeiten, aber auch höhere Böigkeit des Windes. Die Stadtklimaefekte mit Auswirkung auf die Gesundheit des Menschen werden durch den Klimawandel zusätzlich verstärkt werden. So bedeutet die mittlere globale Erwärmung um 0,8 Grad Celsius im letzten Jahrhundert beispielsweise für die „Megacity“ Tokio eine Erwärmung um 3 Grad Celsius.

„Das Stadtklima ist das durch die Wechselwirkung mit der Bebauung und deren Auswirkungen (einschließlich der Abwärme und Emission von luftverunreinigenden Stoffen) modifizierte Klima“
(Definition der Kommission Reinhaltung der Luft (KRdL) im VDI und DIN, 1988)

Ausgehend vom internationalen Modell (ECHAM) und einer mittleren globalen Erwärmung von 2 Grad können die Folgen des Klimawandels mit den nationalen Klimafolgen-Rechenmodelle (CLM, REMO) auf die Region Hannover übertragen werden. Danach ist für die Region Hannover von 3 Grad mittlerer Temperaturerhöhung bis zum Ende dieses Jahrhunderts auszugehen (Prof. Dr. G. Groß, Institut für Meteorologie und Klimatologie, Leibniz Universität Hannover). Das führt in innerstädtischen Verdichtungsräumen zu einer Erhöhung von Wärmebelastung und Hitzestress für die Bevölkerung. Nach der von der Landeshauptstadt in 2010 beauftragten *Modellierung von meteorologischen Kenngrößen zum Klimawandel für das Stadtgebiet von Hannover* ist in Hannover bis zum Ende dieses Jahrhunderts mit einem erheblichen Anstieg der Zahl der heißen Tage mit einer Höchsttemperatur von mehr als 30 Grad und der Tropennächte mit Lufttemperaturen nicht unter 20 Grad zu rechnen. In der dicht bebauten und stark versiegelten Innenstadt wird sich die durchschnittliche Zahl der Hitzetage von 9,6 (Zeitraum 2001-2010) auf 21,9 im Zeitraum 2090 bis 2099 mehr als verdoppeln. Die durchschnittliche Anzahl der Tropennächte wird sich versiebenfachen (Steigerung von 1,4 auf 9,8 Nächte). Auch in Stadtteilen mit Block- und Blockrandbebauung wird die Anzahl der Hitzetage und Tropennächte deutlich zunehmen. Beispielsweise wurde für den Stadtteil Vahrenwald eine Steigerung der Hitzetage von durchschnittlich 8,7 auf 19,1 und der Tropennächte von durchschnittlich 1,2 auf 9,2 für die o. g. Zeiträume berechnet. Die Klimaprojektionen zeigen zudem, dass die Hitzeperioden länger andauern werden und ihr Beginn in das Frühjahr verschoben wird, in eine Jahreszeit, in der der menschliche Organismus noch nicht an die Hitze angepasst ist und deshalb sensibler auf Hitzebelastungen reagiert.

Betroffene des Hitzestresses werden vor allem ältere und geschwächte Menschen (aber auch Kleinkinder) sein. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und dem zu beobachtenden Trend, dass ältere Menschen aus dem Umland wieder in die Stadt ziehen (kürzere Wege, hohes Dienstleistungsangebot), wird die Zahl der betroffenen (hitzesensiblen) Menschen noch zunehmen. Folgen des Hitzestresses (insbesondere durch Tropennächte, da die nächtliche Erholungsphase nach einem Hitzetag fehlt) können gesundheitliche Beeinträchtigungen (z. B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen) sein, die u. U. auch zum Tode führen können. Während des Hitzesommers 2003 sind in Europa 55.000 zusätzliche Todesfälle verzeichnet worden, davon 7.000 in Deutschland. Neben einer erhöhten Gesundheitsgefährdung bewirken längere Hitzeperioden eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens (Lebensqualität) und der Leistungsfähigkeit der Stadtbevölkerung, wodurch die Produktivität und somit auch die städtische Wirtschaft beeinträchtigt werden können.

Mit der Klimaerwärmung kann auch einher gehen, dass Infektionskrankheiten zunehmen, die heute nur in heißeren Klimaten vorkommen bzw. über in diesen heißeren Klimaten sich wohlfühlende Wirtstiere verbreitet werden (z. B. Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) und Lyme-Borreliose durch Zecken).

Eine weitere Folge des Klimawandels wird die Verschiebung der jährlichen Niederschlagsverteilung sein. Im Sommer werden die Niederschlagsmengen abnehmen, länger anhaltende Trockenphasen mit negativen Auswirkungen für die Stadtwälder, andere städtische Grünflächen und die Gewässer werden häufiger auftreten. Durch Austrocknung des Oberbodens und höhere Erosionsgefahr sind auch vermehrt Probleme durch Staub möglich. Im Winter werden höhere Niederschläge erwartet, was die Gefahr von Hochwasserereignissen steigen

lässt. Vor allem aber werden lokale Starkregenereignisse zunehmen. Für eine dicht bebaute und versiegelte Stadtfläche bedeutet das eine erhöhte Vulnerabilität (Verwundbarkeit) gegenüber diesen Klimaänderungen, z. B. durch Sturzfluten und Überflutungen mit entsprechender Gefahr für die Gebäude und die dazugehörige Infrastruktur (z. B. Straßen, Kanalisation). Die Ableitung des Niederschlagswassers über die Kanalisation in die Flüsse führt dort zu erhöhter Hochwassergefahr. Bei Mischwasserkanalisation (Gemisch aus häuslichem oder industriellem Abwasser mit Niederschlagswasser) besteht zudem die Gefahr der Beeinträchtigung der Wasserqualität.

Des Weiteren sind stärkere Schwankungen des Grundwasserspiegels aufgrund der Verschiebung der jährlichen Niederschlagsverteilung zu erwarten. Auch werden die Sturmstärken zunehmen und – besonders in der Stadt mit Häufung von wertvollen Immobilien – entsprechende volkswirtschaftliche Schäden verursachen.

Die Anpassungsstrategien beziehen sich im Wesentlichen auf die künftigen Probleme durch

- Überwärmung der Stadt (Hitzewellen, Tropennächte),
- verändertes Niederschlagsverhalten (Starkniederschläge, Hochwassergefährdung),
- sommerliche Trockenperioden.

„Die Zukunftsfähigkeit der Städte hängt von erfolgreichen Anpassungsmaßnahmen ab“
(Rainer Bomba, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung)

Beteiligte der Verwaltung

Bei der Entwicklung von Anpassungsstrategien geht es vor allem darum, die voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels frühzeitig in Planungs- und Entscheidungsprozesse einzubeziehen, insbesondere dort, wo es um mittel- bis langfristige Strukturentscheidungen (z. B. Raumnutzung) und Investitionsentscheidungen (z. B. Infrastruktur, Forstwirtschaft) geht. Fachliche Ziele und Planungen müssen um den Aspekt der Klimafolgenbetrachtung ergänzt werden. Dieses betrifft zahlreiche Fachstellen innerhalb der Stadtverwaltung. Daher wurden fachübergreifende Arbeitsgruppen zur Erarbeitung von Anpassungsstrategien eingerichtet. Da „Klima“ an der Stadtgrenze nicht endet, sind auch Fachstellen der Region Hannover eingebunden worden. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die beteiligten Fachressorts.

Landeshauptstadt Hannover	
FB Büro Oberbürgermeister	15.2 Grundsatzangelegenheiten
FB Gebäudemanagement	19.02 Zentrale Ingenieuraufgaben
FB Planen und Stadtentwicklung	61.1 Stadtplanung 61.4 Stadterneuerung und Wohnen
FB Tiefbau	66.3 Straßenerhaltung, Wasser- und Brückenbau
FB Umwelt und Stadtgrün	67.1 Umweltschutz 67.2 Planung und Bau 67.3 Öffentliche Grünflächen 67.7 Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
FB Stadtentwässerung Hannover	68.1 Planung und Bau
Region Hannover	
FB Umwelt	36.02 Klimaschutz und Umweltmanagement 36.09 Gewässerschutz (zentrale Aufgaben)
FB Gesundheit	53.06 Allg. Infektionsschutz und Umweltmedizin
FB Planung und Raumordnung	61.01 Regionalplanung

Ziele der hier vorgelegten Klimafolgen-Anpassungsstrategien

Mit dieser Abhandlung sollen den Entscheidungsträgern die möglichen Folgen und Chancen des Klimawandels sowie geeignete Anpassungsoptionen bekannt gemacht werden, damit Anpassung in politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen künftig verstärkt berücksichtigt werden kann. Anpassungsstrategien sollen gewährleisten, dass rechtzeitig Maßnahmen zur Minimierung der negativen Folgen des Klimawandels in der Stadt getroffen werden. Dabei stellt die Machbarkeit und Finanzierbarkeit der Maßnahmen eine wichtige Voraussetzung für ihre Umsetzung dar. Je später eingegriffen wird, desto aufwändiger und meist teurer wird die Maßnahme bzw. die Schadensbeseitigung sein.

Die Anpassungsstrategie verfolgt nicht die Erstellung eines vollständigen Anpassungsplanes, sondern gibt Handlungshinweise und nennt wichtige Bausteine zur Anpassung. Da die Veränderungen durch den Klimawandel nicht konkret vorhersagbar sind, muss die Anpassungsstrategie flexibel auf Veränderungen und neue Erkenntnisse reagieren können.

Anpassungsmaßnahmen haben in der Regel eine Vielzahl von positiven Aspekten. Unabhängig von den zu erwartenden Klimaänderungen führen sie zur Schaffung von gesunden und angenehmen Lebensbedingungen und damit zu einer Steigerung der Lebensqualität in der Stadt Hannover.

*„Ideales Stadtklima“ ist ein räumlich und zeitlich variabler Zustand der Atmosphäre in urbanen Bereichen, bei dem sich möglichst keine anthropogen erzeugten Schadstoffe in der Luft befinden und den Stadtbewohnern in Gegend eine möglichst große Vielfalt der urbanen Mikroklimata unter Vermeidung von Extremen geboten wird.
(Fachausschuss Biometeorologie der Deutschen Meteorologischen Gesellschaft)*

Maßnahmen / Aktionen

Obwohl die Klimasimulationen die schwerwiegendsten Veränderungen erst für die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts vorhersagen, müssen schon heute die Weichen zu einer klimangepassten, nachhaltigen Entwicklung Hannovers gestellt werden. Denn die Folgen des Klimawandels sind bereits spürbar, z. B. anhand von Schäden durch Starkregenereignisse und sommerliche Trockenperioden, die Gegenmaßnahmen erfordern.

Beispiele raumwirksamer Maßnahmen zur Anpassung (Adaptation) an den Klimawandel sind das Freihalten von wichtigen Kaltluftentstehungsgebieten sowie der Frischluft-, Kaltluft- und Belüftungsbahnen innerhalb der Stadt. Des Weiteren sind kurzfristig Notwasserwege im Siedlungsbereich sowie Vorrang- und Vorbehaltsflächen für den Hochwasserschutz festzulegen. Diese Freiflächen können durchaus mehreren Funktionen dienen. So kann eine Grünfläche als Kaltluftbildner oder Kaltluftleitbahn dienen und zugleich als Rückhalteraum für Niederschläge genutzt werden.

In bebauten Gebieten ist die Tag- und Nachttemperatur im Vergleich zum Umland höher. Gründe dafür liegen in der verstärkten Aufnahme solarer Strahlungswärme von Gebäuden und versiegelten Flächen am Tag und deren Abgabe in der Nacht und in der Reduzierung der Durchlüftung aufgrund von baulichen Hindernissen und der Abnahme der Windgeschwindigkeit durch z. B. erhöhte Geländerauhigkeit. Eine verminderte Durchlüftung führt zur Erhöhung von Luftschadstoffkonzentrationen. In der Folge ergeben sich für empfindliche Personengruppen nicht nur durch die Hitze selbst, sondern auch durch erhöhte Luftschadstoffkonzentrationen gesundheitliche Belastungen. Diese können durch den Erhalt von klimatisch positiv wirkenden Flächen vermindert oder vermieden werden.

Innerstädtische hoch verdichtete Bereiche mit hohem Versiegelungsgrad, in denen es kaum Freiflächen mit positiv klimatischer Wirkung gibt, können nur durch bauliche Veränderungen und Begrünungsmaßnahmen gegen übermäßige Überhitzung geschützt werden. Dieses

kann durch entsprechende Fassadengestaltung (Verschattungselemente und Begrünung), Baumpflanzungen in Straßen und auf Plätzen, Rasengittersteine auf Parkplätzen und „grüne“ Schienentrassen für Straßenbahnen etc. erreicht werden. Die Begrünung trägt gleichzeitig zur städtebaulichen Aufwertung der Stadträume bei.

„Bäume verdunsten durch die Blätter Wasser, die dabei frei werdende Verdampfungswärme kühlt die Luft um die Bäume herum ab. So bewirken bereits 6 Bäume in einer 500 m langen, 10 m breiten Straßenschlucht, dass bei Sommertemperaturen von 35 Grad die Lufttemperatur um 5 Grad gesenkt wird.“ (Guido Halbig, DWD – Berlin 7. Juni 2010)

Viele Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel lassen sich auch mit Hilfe der Bauleitplanung umsetzen. Die Bauleitplanung hat die Aufgabe, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung herbeizuführen, mit der soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Anforderungen in Einklang zu bringen sind. Bei der dazu erforderlichen Abwägung der unterschiedlichen Belange ist der Belang des Klimaschutzes neben anderen Belangen zu berücksichtigen. Auch hinsichtlich des besonderen Städtebaurechtes hat der Gesetzgeber die bestehenden Instrumente um die Möglichkeiten für Anpassungsmaßnahmen ergänzt.

Es können Zielkonflikte auftreten zwischen der bevorzugten Entwicklung kompakter baulicher Strukturen im Innenbereich der Stadt einerseits und der andererseits vorhandenen Notwendigkeit, auch innerhalb verdichteter Bereiche ausreichend Grün- und Freiflächen zu erhalten oder deren Anteil zu erhöhen. Dieser Zielkonflikt muss in jedem Einzelfall zugunsten eines nachhaltigen Ergebnisses geprüft und planerisch gelöst werden. Eine klimaangepasste Nachverdichtung soll weiterhin Priorität vor einer ungebremsten Außenentwicklung haben, die Siedlungsentwicklung ist jedoch auch in Stadtlagen auf eine angemessene bauliche Dichte zu begrenzen.

Die von der Stadtverwaltung erarbeitete Anpassungsstrategie setzt den Schwerpunkt auf acht Aktionen, die aus ihrer Sicht für die Stadt Hannover von besonderer Wichtigkeit sind. Sie sind stark an das als Entwurf vorliegende „Positionspapier zur Anpassung an den Klimawandel“ der Fachkommission Umwelt des Deutschen Städtetages angelehnt, das voraussichtlich im Juni 2012 veröffentlicht werden wird.

Bei der Auswahl von Maßnahmen sind die Vernetzungen und Wechselwirkungen der (Teil-) Systeme in der Stadt zu betrachten und mehrere positive Effekte zu koppeln. Ein besonders gutes Beispiel ist die Maßnahme „Dachbegrünung“, die zahlreiche positive Effekte vereint: Sie mindert die Aufheizung des Gebäudes, dient dem Rückhalt von Niederschlagswasser, der Befeuchtung und Kühlung der Umgebungsluft und ist Lebensraum für Insekten und andere Tiere. Zudem verringert das begrünte Dach die Wärmeverluste des Gebäudes und damit den Heizbedarf und die CO₂-Emissionen (ist damit nicht nur eine Maßnahme der Anpassung, sondern auch des Klimaschutzes) und erhöht die Lebensdauer des Daches.

Das nachfolgend vorgestellte Aktionsprogramm der Stadtverwaltung beinhaltet Maßnahmen, die sich bereits in der Umsetzung befinden oder deren Umsetzung kurzfristig bevorsteht (Planung abgeschlossen) und nennt weitere Maßnahmen, deren Umsetzung als notwendig erachtet wird. Teilweise wird es erforderlich sein, einzelne Maßnahmen durch Förderprogramme zu unterstützen (z. B. Dachbegrünungs- und Entsiegelungsprogramm).

Aktion 1: Hochwasserschutz

- **Bauliche Maßnahmen**

Hochwasserereignisse treten in den letzten Jahren immer häufiger auf. Grund dafür können die klimatischen Veränderungen sein. Die Wahrscheinlichkeit ist groß, dass Extremereignisse, beispielsweise hundertjährige Ereignisse, zukünftig häufiger auftreten als bisher.

In der Stadt Hannover besteht ein Schutz vor Hochwasser, allerdings werden große Siedlungsflächen wie die Calenberger Neustadt und weite Teile Ricklingens bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis überflutet. Die Stadt hat daher im Jahr 2006 beschlossen (BDS 1242/2006), große Teile des Stadtgebietes vor einem hundertjährigen Hochwasserereignis zu schützen. Dazu wurde ein Maßnahmenprogramm entwickelt, das die Aufweitung des Abflussquerschnitts an der Ihme in der Calenberger Neustadt zwischen Legionsbrücke und Leinerbrücke sowie die Verlängerung der Deichanlagen in Ricklingen vorsieht. Das Gesamtprogramm hat ein Investitionsvolumen von etwa 30 Millionen Euro. Teilmaßnahmen wie der Neubau der Benno-Ohnesorg-Brücke und die Sanierung des ehemaligen Gaswerkstandortes an der Glocksee sind im Herbst 2011 abgeschlossen worden. Die Umsetzung der weiteren Maßnahmen ist für 2012 und 2013 geplant.

Nach der Umsetzung des Maßnahmenprogramms wird der technische Hochwasserschutz und damit verbunden das Schutzniveau für die Stadt deutlich verbessert sein. Der technische Hochwasserschutz stellt jedoch nur eine Komponente des Hochwasserschutzes dar, die Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung der Bevölkerung, der vorbeugende Hochwasserschutz und nicht zuletzt der Katastrophenschutz sind ebenfalls zu beachten. BürgerInnen, die in überschwemmungsgefährdeten Gebieten wohnen, müssen dieses wissen, damit sie eigenverantwortlich Vorsorgemaßnahmen treffen können, z. B. Sicherung von Kellerräumen vor Überflutung, hochwassersichere Lagerung von Wertgegenständen. Zum vorbeugenden Hochwasserschutz gehört auch eine entsprechende Architektur (bauliche Schutz- und Vorsorgemaßnahmen). Der Katastrophenschutz beinhaltet Hochwasserrisikomanagementpläne ebenso wie optimierte Frühwarnsysteme, automatisierte Pegelabfragen und Notfallübungen.

- **Fließgewässerrenaturierung**

Durch Eingriffe des Menschen in das Einzugsgebiet der Gewässer oder in die Gewässer selbst sind die ursprünglich strukturreichen Fließgewässer stark verändert worden. Zu den negativen Auswirkungen der menschlichen Eingriffe gehören der Verlust von Tier- und Pflanzenarten, die Verschlechterung der Wassergüte, die Veränderung der Grundwasserneubildung und die Reduzierung von Überschwemmungsflächen.

Seit 1996 besteht ein Ratsbeschluss, die hannoverschen Fließgewässer wieder naturnäher und strukturreicher zu gestalten. Das dafür entwickelte „Programm naturnahe Gewässergestaltung“ wird federführend durch die Stadtentwässerung umgesetzt. In das Programm wurden insgesamt 37 Fließgewässer aufgenommen. An der Mehrzahl der Gewässer wurden bereits Maßnahmen durchgeführt.

Zu den Umgestaltungsmaßnahmen gehören unter anderem die Anlage von Hochwasserprofilen mit abwechslungsreich gestalteten Böschungsneigungen und Bermen (horizontaler Absatz innerhalb einer Böschung) in Mittelwasserhöhe, die Schaffung von Ersatzauen durch die Anlage strukturreicher Gewässerrandstreifen und die Aktivierung von Überschwemmungsflächen durch Schleifung von Deichen in der Leineau.

Aktion 2: Regenwassermanagement

Auf unversiegelten, mit Vegetation bewachsenen Flächen wird das Niederschlagswasser zum größten Teil (zwischen)gespeichert. Ein Teil des Wassers versickert, ein Teil wird in der Vegetation zurückgehalten und verdunstet (Evaporation) oder wird nach Aufnahme durch die Pflanzen über die Blattoberflächen an die Atmosphäre abgegeben (Transpiration). Nur ein kleiner Anteil des Niederschlagswassers fließt zeitverzögert oberflächlich ab. Auf versiegelten Flächen (Straßen, Dächer) wird der größte Teil des Regenwassers ohne Zeitverzögerung oberflächlich abgeleitet und gelangt über die Kanalisation in den Vorfluter (Trennkanalisation) oder die Kläranlage (Mischwasserkanalisation). Nur ein kleiner Teil des Regenwassers kann verdunsten, eine Versickerung findet nicht statt.

Bei Starkniederschlägen kann es deshalb in den dicht bebauten Stadtteilen Hannovers, deren Versiegelungsgrad bei über 60 % liegt, zu Überflutungen kommen, da die Trennkanalisation die Wassermengen nicht vollständig aufnehmen kann. Die Kanäle selbst sind zwar überwiegend ausreichend dimensioniert, doch können die Abläufe die Wassermengen aufgrund von Verschmutzungen (z. B. durch Laub) oder aufgrund der Abflussgeschwindigkeiten bei Starkregen („Flutwelle“) nicht immer vollständig fassen. Im Innenstadtbereich mit Mischwasserkanalisation ist die Überflutungsgefahr in der Regel geringer, da für den Fall extremer Regenereignisse Notüberläufe in die Leine bestehen. Jedoch führt die Ableitung von verunreinigtem Mischwasser zu Wassergüteproblemen in der Leine.

*„Der Tiefausläufer eines Tiefs über der Nordsee überquert Deutschland ostwärts und führt feuchte und zunächst noch milde Meeresluft heran. Dabei kommt es zu teils schauerartigem oder gewittrigem Regen. Besonders in der zweiten Tageshälfte können Schauer und GEWITTER auftreten die auch heftig sind, so dass lokal unwetterartiger STARKREGEN, HAGEL und STURMBÖEN nicht ausgeschlossen werden können. Auch in der Nacht zum Samstag bleibt das Wetter unbeständig mit Schauern und Gewittern, besonders im Süden und in der Mitte.“
(Wettervorhersage für Hannover vom 5.8.2011, DWD)*

Um Oberflächenwasser zurückzuhalten und die Gefahr von Überflutungen in den Stadtteilen zu vermeiden, trifft die Stadt Hannover bisher folgende Gegenmaßnahmen²:

Über die Bauleitplanung:

- Anlage von Regenrückhaltebecken
- Festsetzung von Regenwasserversickerung
- Festsetzung von technischen Zwischenspeichern zur Drosselung des Abflusses
- Festsetzung von Dachbegrünung (vgl. Aktion 4)

Über sonstige Planungen:

- Nutzung von Regenwasser als Betriebswasser
- Indirekte Förderung der Entsiegelung privater Flächen durch Gebührensplitting
- Renaturierung von Fließgewässern (vgl. Aktion 1)

Da aufgrund des Klimawandels zukünftig lokale Starkregenereignisse häufiger auftreten werden und während der Wintermonate höhere Niederschläge zu erwarten sind, werden weitere Maßnahmen/Strategien notwendig. Um auf die Folgen des Klimawandels angemessen und vorbeugend reagieren zu können, ist eine „wassersensible“ Planungskultur anzustreben. Innovative Lösungen und neue Bilder von „Wasser in der Stadt“ sind gefragt. Dazu gehört auch die Akzeptanz des Wassers an Orten, an denen es gewöhnlich nicht zu finden ist. Zur Vermeidung von Überflutungen und zur Entlastung der Kanalisation ist eine Regenwasserbewirtschaftung notwendig, die das Niederschlagswasser möglichst lange (schadlos) an der Oberfläche zurückhält. Folgende Maßnahmen werden überprüft:

² Naturnaher Umgang mit Regenwasser, Schriftenreihe kommunaler Umweltschutz, Heft 30, 2000

- Stadtteile / Straßenbereiche (z. B. Senken) identifizieren, die besonders gefährdet sind. Diese werden in der Fachkarte Klimaanpassung dargestellt (vgl. Aktion 6).
- Entlastung dieser Bereiche, durch Abhängen seitlicher (Kanal-)Zuläufe oder Anbindung dieser Gebiete an geringer belastete Kanäle / Gebiete.
- Mehrfachnutzung von Grün- oder Verkehrsflächen als Rückstaumöglichkeit überprüfen, temporäre Nutzung von Grünflächen als Stauraum vorsehen (Mehrfach- und Zwischen-nutzung von Flächen).
- Schaffung weiterer Versickerungsflächen (auch unabhängig von Bauleitplanverfahren)
- Gezielte Steuerung der Abflusswege des Regenwassers einschließlich entsprechender Gestaltung dieser Flächen (Notwasserwege) durch Einbeziehung der Starkregenereignisse in die Planung von Straßen, Wegen und Plätzen.
- Anpassung der Gestaltung von Straßenprofilen, Hochborden und Hauseingängen an eine bei Starkregenereignissen erforderliche Wasserabfuhr.
- Entsiegelungsprogramm für öffentliche Flächen, insbesondere innerhalb hoch versiegelter Stadtteile und dauerhafte Begrünung dieser Flächen. Vorstellbar wäre, jedes Jahr einen bestimmten Etat für die Entsiegelung auf städtischen Grundstücken und Rückbau von Verkehrsflächen vorzusehen. Überdimensionierte Verkehrsflächen bieten ein großes Potenzial für Entsiegelungs- und Durchgrünungsmaßnahmen. (Beispiele: Vergrößerung der Baumscheiben in der Innenstadt, Entsiegelung in Innenhöfen, Reduzierung der Verkehrsfläche am Hohen Ufer durch Anlage eines Grünzuges entsprechend dem Programm City 2020). Die Erstellung eines Katasters für Flächen mit Entsiegelungspotenzial könnte als hilfreiche Grundlage dienen. Hierin würden alle flächenbezogenen Informationen einfließen, wie aktuelle und historische Nutzungen, bekannte oder vermutete Bodenbelastungen, Grundwasserflurabstände etc..
- Rückhalt des Regenwassers durch technische Zwischenspeicher (Zisternen). Nutzung des Wassers zur Bewässerung öffentlicher Flächen während Trockenwetterperioden.

*„Darüber hinaus richten **Starkniederschläge** insbesondere **in Städten** große Schäden an. Dabei sind Anpassungsmaßnahmen, welche auf eine „wassersensible“ Stadtgestaltung hinaus laufen, von großer Bedeutung. Wir empfehlen dezentrale Regenwasserversickerung und Oberflächen so zu gestalten, dass sie unter normalen Wetterbedingungen für Freizeitaktivitäten genutzt werden können, im Ereignisfall aber dem Wasserrückhalt dienen.“*
(Jochen Flasbarth, UBA, Statement zur Pressekonferenz: „Anpassung an extremere Wetterereignisse im Klima von morgen“ am 15. Februar 2011 in Berlin)

Aktion 3: Vorsorgender Boden- und Grundwasserschutz

Die vielfältigen Funktionen des Bodens (siehe § 2 Bundesbodenschutzgesetz) müssen vor möglichen negativen Auswirkungen des Klimawandels geschützt und seine Ausgleichsfunktionen erhalten und verbessert werden. Naturnahe Böden mit fruchtbarer Humusaufgabe und vielfältigen Gemeinschaften von Bodenorganismen tragen erheblich zur Verbesserung des Stadtklimas bei. Durch die geringere Oberflächenerwärmung und höhere Verdunstung naturnaher Böden gegenüber versiegelten Flächen können die prognostizierten zunehmenden Hitzestaus lokal gemindert werden. Die Wasserspeicherfunktion naturnaher Böden trägt dazu bei, die Auswirkungen von Starkregenereignissen und sommerlichen Trockenperioden durch die zu erwartenden Veränderungen im Niederschlagsregime zu vermindern.

Eine besondere Rolle spielen kohlenstoffreiche Böden (z. B. Moorböden und hydromorphe Mineralböden), die im Hinblick auf ihre Funktion als Treibhausgasspeicher sehr bedeutsam sind. Die Zerstörung dieser Böden führt zu einem deutlichen Austrag an Kohlenstoffdioxid und anderer klimarelevanter Gase in die Atmosphäre und trägt somit in erheblichem Maße zum Fortschreiten des Klimawandels bei.

Trotz der Nutzung, Bewirtschaftung und Überplanung der Böden durch den Menschen müssen die Risiken von Bodenverdichtung, Wasser- und Winderosion, starker Veränderung des Bodenwasserhaushalts, abnehmender Humusgehalte und der Mobilisierung von Schadstoffen so weit wie möglich verringert werden.

Ziel des zukünftigen Umgangs mit den städtischen Böden ist es, die Bodennutzung und Überplanung derart zu steuern, dass die positiven klimatischen Auswirkungen der Böden erhalten bleiben und die Klimaänderungen sich möglichst geringfügig auf die natürlichen Funktionen der Böden auswirken können.

Zur Bewertung der Böden und ihrer Funktionen hat die Stadtverwaltung in 2009 eine digitale Bodenfunktionskarte erstellen lassen, die eine umfassende Bewertung der Schutzwürdigkeit der Böden im Stadtgebiet Hannovers ermöglicht. In einem weiteren Schritt soll eine Erfassung der Böden erfolgen, die als besonders *klimawirksam* eingestuft werden können. Klimawirksame Böden sind als Kohlenstoffspeicher von besonderer Bedeutung für den Klimaschutz (z. B. Moorböden) und für die Minderung der Auswirkungen des Klimawandels (z. B. Böden mit einem hohen Wasserspeicherungspotenzial). Gleichzeitig können klimawirksame Böden aber auch sehr empfindlich auf die Auswirkungen des Klimawandels reagieren.

Das durch den Klimawandel veränderte Niederschlagsverhalten wird sich in jedem Fall auf die Grundwasserstände auswirken, die Grundwasserschwankungen werden zunehmen. Dadurch bedingt kann es in bestimmten Bereichen des Stadtgebietes im Sommer durch Austrocknung des Bodens zu Setzungen kommen, in den Wintermonaten hingegen zu „feuchten Kellern“. Erhöhte Grundwasserstände können aber auch dazu führen, dass bislang nicht grundwasserbeeinflusste Bodenhorizonte mit Schadstoffbelastungen (z. B. flächenhafte Auffüllungen im Innenstadtbereich) zumindest zeitweise Grundwasserkontakt bekommen und dadurch ein erhöhter Schadstoffaustrag ins Grundwasser erfolgt. Diese Aspekte gilt es sowohl bei der Flächenentsiegelung als auch im Rahmen des qualitativen Grundwassermonitorings, das seit 2003 betrieben wird, zu berücksichtigen.

Die Boden- und Grundwasserinformationen fließen in die Stellungnahmen zur Bauleitplanung ein.

Folgende weitere Maßnahmen werden geprüft:

- Erhalt von naturnahen Böden (und der auf ihnen wachsenden Vegetation) unter besonderer Berücksichtigung ihrer klimawirksamen Funktionen.
- Fortsetzung des Flächenrecycling: Rückführung von ehemaligen Industrie- und Gewerbeflächen in die Nutzung und Revitalisierung von Flächen durch Altlastensanierung, Wiederherstellung bzw. Verbesserung der Nutzungsfunktion (gute Beispiele sind das Ahrbergviertel und das Pelikanviertel).
- Entsiegelung von Flächen ohne Schadstoffbelastung und Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen (vgl. Aktion 2).
- Humusmehrende Bewirtschaftung/Bearbeitung kommunaler Grün-, Park- und Forstflächen.
- Entwicklung eines kommunalen Grundwasser-Managements zur gezielten Anreicherung, Zwischenspeicherung oder auch Abpumpung. Hierfür ist zunächst eine aktuelle Auswertung der vorhandenen Grundwasserstandsdaten sowie der daraus abzuleitenden Höchst- und Tiefststände erforderlich (Aktualisierung der Baugrunderkarte Teil C).
- Alternative Bewässerungskonzepte für innerstädtische Grünflächen zur Erhaltung der Grünfunktionen während Trockenwetterperioden (Substitution von Grund-, Trinkwasser und Wasser aus oberirdischen Gewässern).

Aktion 4: Dachbegrünung

Begrünte Dächer stellen oft die kleinsten Grünflächen im Stadtgebiet dar. Gerade in dicht besiedelten und stark versiegelten Stadtteilen, mit Straßenzügen, in denen kein Platz mehr für Straßenbäume vorhanden ist, bleibt häufig nur die Möglichkeit, Dächer als Vegetationsfläche zu erschließen.

Dachbegrünungen verbessern in erster Linie die mikroklimatischen Verhältnisse am Gebäude selbst, ohne eine große Fernwirkung zu erzielen. Die thermischen Effekte liegen hauptsächlich in der Abmilderung von Temperaturextremen im Jahresverlauf. Die Vegetationsschicht und deren Verdunstung vermindern das Aufheizen der Dachflächen bei intensiver Sonneneinstrahlung im Sommer und den Wärmeverlust des Hauses im Winter. Dies führt zu einer ausgeglichenen Klimatisierung der Räume und senkt den Heizenergiebedarf.

„Während Kiesdächer und schwarze Bitumenpappe sich auf etwa 50 °C bis über 80 °C aufheizen, betragen die maximalen Temperaturen bei bepflanzen Dächern etwa 20 °C bis 25 °C.“ (Städtebauliche Klimafibel Stuttgart)

Neben diesen klimatischen Effekten können Dachbegrünungen auch die Luftqualität im Stadtgebiet verbessern, da sie Luftverunreinigungen (vor allem Feinstaub) binden und herausfiltern.

Ein weiterer positiver Effekt von Dachbegrünungen ist der Regenwasserrückhalt, indem 70 (extensive Begrünung) bis 90 Prozent (intensive Begrünung) der Niederschläge in der Vegetationsschicht aufgefangen und durch Verdunstung wieder an die Stadtluft abgegeben werden³. Dies trägt zur Abkühlung der Luft in versiegelten Stadtteilen bei. Verbleibende Abflüsse werden in der Substratschicht zwischengespeichert und zeitverzögert an die Kanalisation abgegeben. Spitzenabflüsse (bei Starkregenereignissen) werden durch begrünte Dächer gegenüber unbegrünten Dachflächen um etwa 50 % reduziert.

Zudem bieten Dachbegrünungen Lebensraum für zahlreiche Pflanzen und Tiere und erhöhen somit die biologische Vielfalt gerade in stark besiedelten städtischen Quartieren. Für den Menschen erzielen sie durch die Verbesserung des Arbeits- und Wohnumfeldes eine nicht zu unterschätzende Wohlfahrtswirkung.

Gründächer schließen die Installation von Photovoltaik nicht aus. Ganz im Gegenteil: Durch eine Dachbegrünung wird der Wirkungsgrad der Anlage erhöht, denn die Leistung der Module verringert sich um ca. 0,5 % pro Grad Celsius Aufheizung. Da auf begrünten Dachflächen in der Regel 35° C nicht überschritten werden, bleiben die Module auf dem Gründach kühler und damit ein hoher Leistungsgrad erhalten. Die Verwaltung wird daher zukünftig im eigenen Bestand anstreben und gegenüber Dritten entsprechend beraten, auf Flachdächern parallel Grasdächer und Photovoltaikanlagen zu verwirklichen. Einschränkungen bestehen durch die erforderliche Akzeptanz der erhöhten Kosten und aufgrund statischer Verhältnisse, wenn diese eine Doppelnutzung gewichtsmäßig nicht zulassen.

Im Stadtgebiet werden seit Einführung der „Leitlinien für den Umgang mit Dachbegrünung in Bebauungsplänen“ im Juni 1994 bei Neubauvorhaben im Rahmen der Bauleitplanung Dachbegrünungen in Bebauungsplänen festgeschrieben und im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsregelung als Maßnahme zur Eingriffsminderung angerechnet. Die Leitlinien gelten für Tiefgaragen in allen Baugebieten, sowie für alle Flachdächer mit einer Neigung von weniger als 20 Grad in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten und Blockinnenbereichen, die von der umliegenden Bebauung einsehbar sind. Zudem sind in Neubaugebieten aufgrund der ökologischen Standards (DS 1440/2007) vermehrt Gründächer zu finden, einige beruhen auch auf freiwilligen Leistungen.

³ Friedhelm Sieker u. a., 2002: Naturnahe Regenwasserbewirtschaftung in Siedlungsgebieten, 2., neu bearb. Auflage – Renningen-Malsheim

Eine Kartierung der Gründächer im Jahr 2010 hat ergeben, dass über diese Festsetzungen über 2.200 Dächer mit einer Gesamtfläche von ca. 640.000 m² begrünt wurden. Die Gründächer sind vor allem in Gewerbegebieten zu finden, in Wohngebieten sind meist die Tiefgaragen und Einzelgaragen begrünt. Dabei nehmen Anzahl und Größe der Gründächer von der Innenstadt in die Außenbereiche zu. Von diesen Gründachflächen fließen (bezogen auf den jährlichen Gesamtniederschlag in Hannover) gegenüber herkömmlichen (versiegelten) Flachdächern ca. 250.000 m³ weniger Niederschlagswasser pro Jahr in die städtische Kanalisation ab. Diese auf den Gründächern zurückgehaltene Wassermenge verdunstet und trägt so zur Verbesserung des Bioklimas in der Stadt bei.

Bisher gibt es eine indirekte Förderung in Form der gesplitteten Abwassergebühr: Für Haus- und GrundstückseigentümerInnen, die - z. B. durch die Begrünung von Dachflächen - das auf ihrem Grundstück anfallende Regenwasser zurückhalten und bewirtschaften, reduziert sich laut § 4 (3) der Gebührensatzung der Stadtentwässerung Hannover die Niederschlagswassergebühr für die begrünte Fläche um 50 %, was zurzeit 0,34 €/m²/Jahr entspricht.

Dieser Anreiz reicht aber offensichtlich nicht aus, um Haus- und GrundstückseigentümerInnen zu einer Begrünung von Dächern privater Häuser im Bestand zu animieren.

Ein Beispiel für Fördermöglichkeiten bietet das vom BUND und der Stadt Hannover in 2012 geplante Modellprojekt „Mehr Grün in der Stadt“. Es beinhaltet eine Kampagne zur Fassaden- und Dachbegrünung im Stadtteil Linden, der durch einen hohen Versiegelungsgrad bei gleichzeitig hoher Bevölkerungsdichte geprägt ist. Durch Aktionen und Aufklärungsmaßnahmen sollen in erster Linie private HauseigentümerInnen zu Begrünungsmaßnahmen animiert und finanziell unterstützt werden. Die im Modellgebiet Linden gemachten Erfahrungen können später auf andere Stadtteile übertragen werden.

Aktion 5: Klimaangepasste Vegetation

Die Grünflächen in der Stadt üben im Hinblick auf den Klimawandel wichtige Funktionen aus. Sie wirken sich auf ihre Umgebung klimatisch positiv aus. Ein über Grünflächen strömender Luftkörper nimmt deren Eigenschaften an. Die Luft wird gereinigt, die Feuchte der Luft wird aufgrund der Verdunstung der Pflanzen erhöht und die Temperatur wird abgesenkt. Verlagert sich der Luftkörper dann z. B. auf Grund von Flurwinden in ein angrenzendes Wohngebiet, werden seine positiven Eigenschaften weiter getragen, das wärmebelastete Wohngebiet wird gekühlt.

Grünflächen sind aber selbst vom Klimawandel betroffen. Sommerliche Hitze- und Trockenperioden beeinträchtigen die Pflanzen. Sie vertrocknen oder werfen ihre Blätter ab. Dadurch wird ihre bioklimatische Funktion (Kaltluftbildner, Luftbefeuchter) stark eingeschränkt. So mussten in Hannover bereits Rotbuchen gefällt werden, die durch mehrjährigen „Klimastress“ geschädigt wurden. Neupflanzungen benötigen viele Jahre, bis sie die beseitigten Bäume in ihren Funktionen gleichwertig ersetzen können.

Hinsichtlich der Ersatzpflanzungen müssen die durch den Klimawandel veränderten Bedingungen berücksichtigt werden. Zukünftig sind Gehölzsorten zu pflanzen, die besser an sommerliche Trockenperioden angepasst sind. Die Anpassungsstrategie der Stadtverwaltung beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Neupflanzung von Bäumen nach Empfehlung der Klima-Arten-Matrix (KLAM) für Stadtbäume (ROLOFF, BONN, GILLNER 2008, (s. Anhang 2). Erprobung neuer trocken-toleranter und winterharter Arten in Hannover. Nach Auswertung der ersten Erfahrungen wird sich entscheiden, ob die Notwendigkeit besteht, für Hannover eine eigene Liste geeigneter Baumarten für zukünftige Neupflanzungen zu erstellen.
- Ausweisung von thermischen Belastungszonen in der Stadt zum Zweck angepasster Artenwahl bei Straßenbäumen (vgl. Aktion 7). In diesen Zonen kann das Anpflanzen

nichtheimischer Gehölzarten sinnvoll sein. In landschaftlich geprägten Stadträumen bleibt der Vorrang zum Anpflanzen heimischer Gehölzarten bestehen.

- Vergrößerung, Belüftung und Substrataustausch bei vorhandenen Baumscheiben zur Erhöhung der Wasserspeicherkapazitäten des Wurzelraums (Belüftung und Austausch laufen)
- Jeder neugepflanzte Baum erhält einen ausreichend großen Wurzelraum mit wasserspeicherfähigem Substrat. Das Oberflächengefälle wird zum Stamm hin ausgerichtet, so dass Oberflächenabflüsse im Bereich der Baumscheibe gesammelt und versickert werden können.
- Für notwendige Bewässerungsmaßnahmen werden Alternativen zum Trinkwasser gesucht (vgl. Aktion 2).

Aktion 6: Klimaangepasste Stadtplanung und klimaangepasstes Bauen

*„Bauen in mittlerer Dichte, einschließlich begrünter Bereiche, Wasserflächen und Bereiche mit gemischter Nutzung reduzieren die Treibhausgase und tragen zur Anpassung bei.“
(Klima-Bündnis, AMICA-Projekt, 2007)*

Ziel nachhaltiger Stadtplanung ist die dauerhafte Sicherung einer guten Lebensqualität für die Bewohnerinnen und Bewohner in allen Teilen der Stadt. Hierzu gehören gesundes Wohnen und Arbeiten, die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs sowie gute Erreichbarkeit aller notwendigen Ressourcen, Freizeit- und Naherholungsmöglichkeiten und eine möglichst große Sicherheit vor den Auswirkungen von Katastrophen und Unwetterereignissen.

Die zu erwartenden klimatischen Veränderungen erfordern für die Planung sowie den Bau von Gebäuden und die Gestaltung von Freiräumen ein Überdenken der herkömmlichen Praxis und teilweise die Integration neuer, an die veränderten Verhältnisse angepasster baulicher Standards.

Insbesondere das räumliche Ineinandergreifen von Freiflächen und bebautem Bereich, also die Stadtstruktur in ihrer Gesamtheit kann negative Auswirkungen des Klimawandels abpuffern. Inwieweit die vorhandenen Strukturen hinreichend sind und ob an einzelnen Stellen Ergänzungen erforderlich werden, um den Wohnstandort Hannover lebenswert zu erhalten, muss bei allen Neuplanungen sowie den Überplanungen des Bestandes sorgfältig geprüft werden.

Wesentlich für eine klimaangepasste Stadtplanung sind auch die Berücksichtigung der sich mit dem Klima verändernden Bedürfnisse und Lebensrhythmen der Bevölkerung sowie die aktive Einbeziehung der Bewohnerinnen und Bewohner in die Entwicklung und Umsetzung klimaangepasster Verhaltensweisen.

Im Folgenden werden mögliche Maßnahmen verschiedener Ebenen zusammengestellt. Generell gilt, dass etliche gerade der sehr konkreten Maßnahmen nicht flächendeckend sondern nur punktuell, am richtigen Ort, eingesetzt werden sollten, da sie dann bereits optimal wirksam werden und/oder flächendeckend einfach zu teuer bzw. unpraktikabel sind. Abgeprüft werden sollte in jedem Fall, ob die Einbeziehung einer Maßnahme z. B. bei Planungsvorhaben jeweils sinnvoll ist.

• **Maßnahmen für Gebäude**

Bei Maßnahmen zur Klimaanpassung für Gebäude ist zwischen Bestandsgebäuden und Neubau zu unterscheiden. Eine zukunftsorientierte Planung kann für den Neubau Materialien und Konstruktionen einbeziehen, die geeignet sind, klimatische Veränderungen für den Menschen möglichst verträglich aufzufangen. Für die Auswahl der Maßnahmen kann auch auf

die Erfahrungen aus anderen Breitengraden, deren Klima unserem zukünftigen ähnlich ist, zurückgegriffen werden.

Der größte Teil der Stadt besteht jedoch aus bereits vorhandenen, älteren Gebäuden. Diese können in den meisten Fällen entsprechend ertüchtigt werden, wenn sie, z. B. im Rahmen ohnehin anstehender Erhaltungsmaßnahmen, einer umfassenden Sanierung und Modernisierung unter Klimagesichtspunkten unterzogen werden. Einige wenige Maßnahmen, die z. B. die Gebäudestellung und -ausrichtung betreffen, sind jedoch nicht mehr nachzurüsten. Schon aus Gründen der Nachhaltigkeit ist die Erhaltung des Bestandes stets anzustreben, in Einzelfällen kann jedoch die Kosten-Nutzen-Relation auch einen Abriss und Neubau an gleicher Stelle erforderlich machen.

Sonnenschutz

Bei der Planung von Gebäuden ist zukünftig stärker auf die Verfügbarkeit von Schatten im und am Gebäude zu achten. So kann einer Aufheizung der Innenräume entgegengesteuert und die Aufenthaltsqualität optimiert werden. Die Sonneneinstrahlung kann durch integrierte bauliche Schattenspenden (Arkaden, Sonnensegel, Pergolen, Laubgänge) sowie bauliche Anlagen an Fassaden und Fensterflächen minimiert werden. Hierfür ist eine Südausrichtung der Hauptfensterfläche von Gebäuden gegenüber der Ost/West-Ausrichtung von Vorteil, da die senkrechter stehende Süd-Sonne einen geringeren Verschattungsaufwand erfordert.

Grundsätzlich muss der sommerliche Wärmeschutz⁴ bei der zukünftigen Gebäude- bzw. Fenstergestaltung stärker berücksichtigt werden. Darüber hinaus können schattenspendende Laubbäume vor den Gebäuden im Sommer Schatten bieten und im Winter durch ihre Transparenz trotzdem für Lichteinfall sorgen. Dabei ist verstärkt darauf zu achten, dass die Bäume in der Nähe von Gebäuden sturmfest sind und auch mit den veränderten Witterungsbedingungen der Zukunft zurechtkommen (vgl. Aktion 5). Bei der Wahl des Pflanzortes und der jeweiligen Baumart kommt es darauf an, den Verschattungsbedarf mit der wachsenden Notwendigkeit der Sonnenenergienutzung in Einklang zu bringen. Denn für die heute schon möglichen und zukünftig zu erwartenden energieeffizienten Bauweisen haben sowohl die aktive als auch die passive Nutzung solarer Gewinne eine besondere Bedeutung. Eine Orientierung hierfür geben die Anforderungen an die Passivhausbauweise.

Baumaterial/ Dämmung

Eine energieoptimierte Bauweise ist neben ihrem Beitrag zum Klimaschutz und zur Nachhaltigkeit auch geeignet, ein trotz Klimawandel behagliches Innenraumklima zu erzeugen. Die Verwendung von Materialien, die Energie speichern, kann eine Amplitudendämpfung über den Tagesverlauf bewirken. Für eine gute Wärme-/Kälte-dämmung sind daher massive Materialien an der Innenschicht von Gebäuden sinnvoll. An der Außenseite kann die Verwendung von leichten Dämmmaterialien ausreichen.

Großflächige Glasarchitektur ist zu hinterfragen und sollte nur bei energetisch optimierten Lösungen Planungsziel sein.

Der Bestand an Gebäuden muss sukzessive einer energetischen Sanierung unterzogen werden. Der Sanierungsbedarf ist in Abhängigkeit von der Entstehungszeit der Quartiere und Gebäude sehr unterschiedlich. Während gerade ältere Gebäude der Gründerzeit oder der 30er Jahre des vorigen Jahrhunderts häufig bereits über gute Ausgangsbedingungen (z. B. Außenwanddicke, verwendete Materialien) verfügen und nur an bestimmten Schwachpunkten (z. B. Fenster, Dachdämmung) optimiert werden müssen, sind die Gebäude aus den 50er und 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts häufig einer sehr viel umfassenderen Sanierung zu unterziehen. Auch die energetisch unzureichenden Glasfassaden im Bürobestand der 80er und 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts erfordern erhöhte Aufwendungen um aktuelle energetische Standards und ein gutes Innenraumklima zu erreichen.

⁴ Der sommerliche Wärmeschutz ist bereits fester Anforderungsbestandteil für EnEV und Passivhausprojektierung.

Bei der energetischen Sanierung von Bestandsgebäuden ist es wichtig, stadtgestalterische und Denkmalgesichtspunkte frühzeitig zu integrieren.

Die zu erwartenden häufigeren Extremwetterereignisse sollten zu besonderer Achtsamkeit hinsichtlich der Windsicherheit von Fenstern und Dächern anhalten. Hagelresistenten Materialien ist besonders in gefährdeten Lagen der Vorzug zu geben.

Klimatisierung

Auch bei zunehmenden Temperaturen sollte sowohl in Privat- als auch in Büro- und öffentlichen Gebäuden auf eine klassische Klimatisierung mit aktiver Kühlung möglichst verzichtet werden, da diese mit einer zusätzlichen Aufheizung der Stadt und mit einem erheblichen energetischen und damit klimaschädlichen Mehraufwand als unerwünschte Nebenwirkungen einhergeht. Stattdessen sollten zunächst passive Maßnahmen wie besserer Wärmeschutz durch die Gebäudehülle und vor allem die Vermeidung und Reduzierung von inneren Wärmequellen (künstliche Beleuchtung – Tageslichtnutzung, technische Geräte, Standby...) beachtet werden. Dies kann wirkungsvoll ergänzt werden durch eine optimierte Nachtauskühlung (möglichst freie Lüftung in der Nacht) und eine außen liegende temporäre Verschattung. Weitere Informationen sind in Anhang 1 zusammengestellt.

Auf der Basis einer sehr effizienten Geräteausstattung sind in den meisten Fällen Strategien zur passiven Sommerkühlung in hochenergieeffizienten Gebäudestandards wie Passivhäusern ausreichend.

Bei der Notwendigkeit aktiver Kühlung bei besonderen Nutzungsanforderungen (Hygiene, Sicherheitstechnik, nicht reduzierbare innere Wärmelasten, Rechtsvorschriften...) oder steigenden Anforderungen durch veränderte klimatische Randbedingungen bietet das Passivhauskonzept mit sehr geringem Aufwand die zusätzliche, sehr sparsame aktive Kühlmöglichkeit der Frischluftkühlung über die ohnehin vorhandene Lüftungsanlage für den Sommer, die ausgezeichnete Behaglichkeitsbedingungen in den Räumen ermöglicht.

Fassadengestaltung/ -farbe

Helle Oberflächen an Fassade und Dach führen durch den Albedo-Effekt (Reflexionsvermögen) zu einer wesentlich geringeren Erwärmung sowohl der Stadt insgesamt als auch der einzelnen Gebäude. Durch die Reflexion des Lichtes wird sehr viel Energie gar nicht erst von den Gebäuden aufgenommen. Dunkle Materialien nehmen dagegen sehr viel Energie auf und geben sie dann sukzessive an die nähere Umgebung ab. Zukünftig sollte daher sowohl bei Neubauten als auch bei der Sanierung von Fassaden neben gestalterischen Aspekten das Reflexionsvermögen der verwendeten Materialien berücksichtigt werden.

Dach- und Fassadenbegrünung

Durch eine Dachbegrünung kann das Stadtklima positiv beeinflusst werden. Dächer sind bisher vielfach ungenutzte Flächenreserven für die Schaffung von Grünflächen (vgl. Aktion 4). Auch die Begrünung von Hausfassaden wirkt – ähnlich wie die Dachbegrünung – positiv auf das thermische, lufthygienische und energetische Potential eines Gebäudes. Fassadenbegrünungen verbessern die mikroklimatischen Verhältnisse am Gebäude, indem sie die Temperaturextreme im Jahresverlauf abmildern. Neben diesen klimatischen Effekten können Fassadenbegrünungen auch die Luftqualität verbessern, da sie Stäube und Luftschadstoffe binden. Zudem stellen sie Lebensräume für die urbane Fauna bereit und mindern die Lärmbelastung, da eine begrünte Wand den Schall weniger reflektiert als eine glatte Wand.

Ausrichtung und Stellung von Gebäuden

Neben den Aspekten der Verschattung ist für eine ausreichende Luftbewegung auch eine optimale Gebäudestellung bei der Neuplanung eines Baugebietes zu berücksichtigen. Ausrichtung, Höhe und Form von Gebäuden sind ausschlaggebend für gute Beschattungsmöglichkeiten und ausreichende Luftbewegung. Dies ist mit den für den Klimaschutz erforderlichen energieeffizienten Bauweisen wie Passiv- oder Nullenergiehäuser in Einklang zu bringen.

- **Maßnahmen für Freiräume und Stadtstruktur**

Der hohe Anteil an Grünflächen in Hannover und insbesondere ihre gut vernetzte Struktur leisten einen wesentlichen Beitrag zur heutigen und zukünftigen Klimatauglichkeit der Stadt. Je nach Ausprägung und Lage der Grün- und Freiflächen sind ihre Bedeutung und ihre positive Wirkung unterschiedlich zu bewerten.

Hannover besitzt ein abgestuftes System wohnungsnaher, stadtteil-/quartiersnaher und übergeordneter Grünräume. Größere Flächen wie die Leine- und Wietzeau, Georgengärten, Kleingarten- und Friedhofsflächen haben eine hohe klimaökologische Wirksamkeit als Ausgleichsräume, die bei lang anhaltenden Wetterlagen auch dauerhaft spürbar und nachweisbar ist. Kleinere Grünflächen können diese Wirkung unterstützen, wenn sie in Nachbarschaft zu den kaltluftproduktiveren (großen) Grünflächen lokalisiert sind. Kleinere innerhalb der Bebauung gelegene Grünflächen (z. B. Stadtplätze, Innenhöfe) wirken aufgrund der geringen Kaltluftproduktion zwar nicht kühlend auf die benachbarten Siedlungsflächen, stellen aber innerhalb von Belastungsbereichen wichtige „Klimaoasen“ (bioklimatische Komfortinseln) dar.

Um gerade in der heißesten Jahreszeit ihre Funktion als Ausgleichsfaktor gut erfüllen zu können, sind Begrünungselemente, die auch bei lang anhaltender Trockenheit grün bleiben, wie z. B. Bäume und Sträucher generell von höherer Bedeutung als Flächen mit lediglich oberflächennah wurzelnden Pflanzen, die ohne künstliche Bewässerung schnell trocken und staubig werden können.

Freiräume

Für die Weiterentwicklung der Freiräume sollten Außenanlagen an Gebäuden und versiegelte Freiflächen weitgehend entsiegelt und Versickerungsflächen gestalterisch einbezogen werden. Schattenspendendes Grün, z. B. großkronige Laubbäume und Pergolen sowie bauliche Schattenspender, z. B. Arkaden, Laubgänge und Sonnensegel können die Aufenthaltsqualität im Freien steigern. Hierbei ist neben den eigentlichen Grünanlagen auch die Beschattung von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Haltestellen und die Begrünung von privaten und öffentlichen Grundstücken (z. B. Innenhöfe) durch Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern anzustreben, da dies insgesamt für eine Reduzierung der Aufheizung und eine verbesserte Aufenthaltsqualität sorgt.

Bei der Pflanzenwahl sind dauerhaft grüne Bodendecker zu bevorzugen, nicht nur Rasenflächen anzulegen. An stark frequentierten und genutzten Flächen ist es sinnvoll, das vorhandene Grün auch bei lang anhaltender Hitze durch zusätzliches Wässern zu erhalten. So kann Staub gebunden und die Fläche nutzbar gehalten werden. Öffentliche und private Zisternen erleichtern die Bewässerung.

Wasserspiele und generell bewegtes Wasser verursachen zwar höhere Kosten, können aber an ausgewählten Orten sehr viel zur lokalen Abkühlung und Befeuchtung der Luft beitragen. Stehendes Wasser ist wegen der negativen Begleiterscheinungen („Mückenplage“ und Gefahr der Übertragung von Infektionskrankheiten, Fäulnisprozesse bei sinkendem Wasserspiegel etc.) möglichst zu vermeiden.

Auch in Freiräumen kann der Albedo-Effekt z. B. durch helle Bodenbeläge genutzt werden. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass von den Bodenbelägen keine unerwünschte Blendwirkung ausgeht.

Stadtstruktur

Die Stadt der kurzen Wege ist gerade in Zeiten des Klimawandels weiterhin wesentliches Ziel der Stadtplanung. Kompakte Baustrukturen zugunsten des Erhalts direkt benachbarter Freiräume sind speziell in den bereits verdichteten Lagen geeignet, eine klimagerechte Stadtstruktur zu entwickeln, Alternativen zum motorisierten Verkehr aufzuzeigen und attraktiv zu machen und damit der Aufheizung entgegenzuwirken.

Wichtig ist dabei natürlich besonders der Erhalt von Kaltluft bildenden Freiflächen, Frischluftschneisen und des abgestuften Grünsystems aus wohnungsnahen, stadtquartiersnahen und übergeordneten Grünflächen. Ein großräumiger Zusammenhang zwischen städtischem und regionalem Freiraumverbund sollte gesichert werden, da diese wichtige Kaltluftlieferungsgebiete für die Stadt Hannover darstellen.

Eine Analyse vorhandener und voraussichtlich neu entstehender „Hot Spots“ vorausgesetzt, kann die Anlage neuer Grünflächen notwendig sein, um einer Überhitzung der dicht bebauten Stadtflächen entgegen zu wirken. Eine Vernetzung der neuen Grünflächen mit vorhandenen sichert dabei die Entwicklung einer klimaangepassten Stadtstruktur.

Es ist sinnvoll, eine kompakte, Flächen sparende Siedlungsentwicklung mit einem Freiraumstrukturkonzept zu verbinden, das die Siedlungsentwicklung im Innenbereich auf eine angemessene bauliche Dichte begrenzt. Eine Nachverdichtung soll weiterhin Priorität vor einer ungebremsten Außenentwicklung haben.

„Frischluft ist eine nicht ersetzbare Lebensgrundlage für den Menschen. Anders als Wasser kann sie in der Regel nicht durch eine Fernleitung in Siedlungsgebiete gepumpt werden, sondern muss vor Ort entstehen und die Wirkräume auch erreichen können.“
(Gunther Wetzel im UVP-Report 22, Ausgabe 5, 2008)

Aktion 7: Fachkarte Klimaanpassung

Um die Stadtentwicklung in Richtung einer „klimaangepassten“ Stadt zu lenken, müssen die Aspekte des Klimawandels bereits im Vorfeld von Planungen, z. B. Bebauungsplanungen und Stadtentwicklungsplanungen, zur Kenntnis genommen und in die Planungen integriert werden. Darum wird die Verwaltung auf Grundlage der Klimafunktionskarte der Stadt Hannover eine „Fachkarte Klimaanpassung“ im Maßstab des Flächennutzungsplans erstellen. Sie soll als Entscheidungsunterstützungstool zur Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen und als Grundlage für alle klimarelevanten Planungen dienen. Die Fachkarte wird spätestens Ende 2012 veröffentlicht werden.

Die Fachkarte Klimaanpassung kann folgende für die Planungen wichtigen Informationen enthalten. Grundlage dafür bilden in den Fachbereichen vorliegende Datensammlungen und Planwerke:

- Gefährdungsgebiete bei Starkregenereignissen („Senken“)
- Festgesetzte Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete (Grundlage: NLWKN, Karte der Überschwemmungsgebiete in Niedersachsen)
- Problemgebiete für die städtische Vegetation (thermische Belastungszonen)
- Bioklimatisch stark belastete Bereiche (Grundlage: Klimafunktionskarte Hannover 2006)
- Hauptbelüftungsachsen innerhalb der Stadt
- Relevante Kaltluftentstehungsgebiete, nächtliche Frisch-/Kaltluftbahnen (Grundlage: Klimafunktionskarte Hannover 2006)
- Bereiche mit erhöhter Setzungsgefahr bzw. der Gefahr sehr hoch ansteigender Grundwasserstände
- Bereiche mit klimarelevanten Böden (Grundlage: Bodenfunktionskarte Hannover 2009)

Die von der Verwaltung beauftragten modellierten Klimaszenarien 2050 und 2100 zu den zu erwartenden sommerlichen Wärmebelastungen (Stand Mai 2011) dienen ebenfalls der Konkretisierung notwendiger Anpassungsmaßnahmen und als Entscheidungshilfe für Planungen.

Aktion 8: Öffentlichkeitsarbeit

Da die Stadt Hannover die Aufgabe der Anpassung an den Klimawandel nicht allein bewältigen kann, ist ein Netzwerk von Akteuren (Region Hannover, Umweltverbände, Vereine, BürgerInnen, Wirtschaftsunternehmen, sonstige Institutionen) notwendig und die Öffentlichkeitsarbeit soll verstärkt werden. 2012 wird das Thema im Rahmen von größeren hannoverschen Veranstaltungen (z. B. autofreier Sonntag, Regionsentdeckertag, Naturwochen, Hannoversche Pflanzentage etc) kommuniziert. Ab 2013 werden dann weitere öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung der Bevölkerung für Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsthemen geplant (z. B. zu den Themen „Klimawandel und Bäume in der Stadt“, „Dachbegrünung“ und „Flächenentsiegelung“ etc.).

Der Rolle der Bürgerinnen und Bürger kommt auch deshalb eine große Bedeutung zu, da nur so die Themen „Lebens- und Konsumstile“ und „gesellschaftliche Wertehierarchie“ in die Strategien Eingang finden und entsprechende Konsum- und Verhaltensänderungen als wichtige Säule des integrierten Klimaschutzes und der Klimaanpassung berücksichtigt werden können.

Besonders wichtig ist es, bereits bei Kindern und Jugendlichen ein Bewusstsein für das Thema Klimaanpassung zu schaffen. Deshalb werden entsprechende Angebote zu Klimaschutzthemen für Kindertagesstätten und Schulen um das Thema „Anpassung an den Klimawandel“ erweitert.

Anhang 1: Auszug aus: Verfahrenshinweis Sonnenschutz / Nachtlüftung, LHH, OE 19.02, August 2009

Anhang 2: Auszug aus: KLimaArtenMatrix für Stadtbaumarten (KLAM-Stadt) nach ROLOFF, BONN und GILLNER 2008

Auszug aus:**Verfahrenshinweis Sonnenschutz / Nachtlüftung****Verfahrenshinweis**

OE 19.02 Ki 25.08.2009

Problemstellung / Spannungsfeld

Dieser Verfahrenshinweis bietet Entscheidungshilfen für die Vermeidung von Überhitzungen in Schulen, Kitas, Verwaltungsgebäuden, Heimen, Horten usw., er ist sowohl für die Sanierung wie auch für den Neubau anwendbar.

Das bei unseren Gebäuden vorhandene Spannungsfeld mit den Eckpunkten:

- Einige Gebäude heizen sich im Sommer zu sehr auf,
- Die Luftqualität soll zwischen 1000 und 2000 ppm CO₂ gehalten werden,
- Energieeffizienz, wir wollen nicht zum Fenster raus heizen,

erfordert einen vielschichtigen Lösungsansatz. Ein entscheidender Faktor für ein gut funktionierendes Gebäude ist die Vermeidung von Wärmeeinträgen im Sommer.

Begriffsdefinitionen

Sonnenschutz: Reduziert den Energieeintrag durch die Sonneneinstrahlung und mindert gleichzeitig die Blendung durch das Sonnenlicht.

Blendschutz: Verhindert Blendung durch das Sonnenlicht, wie sie z.B. durch zu hohe Leuchtdichten auf hellen Flächen oder Spiegelungen auf glänzenden Oberflächen (z.B. Bildschirme) entstehen kann.

Sonnenschutz

ist nur erforderlich für süd- sowie ost-/westorientierten Räumen (siehe Arbeitshilfe 3)

1. Bei Südost- bis Südwestausrichtung sollte ein außenliegender statischer Sonnenschutz eingesetzt werden. Bei fehlender natürlicher Beschattung durch Bäume und Bauten etc. kann eine zusätzliche Sonnenschutzverglasung, beispielsweise mit einem g-Wert von 34% und einem innenliegenden Blendschutz (Vorhang) erforderlich sein.
2. Lässt sich kein statischer Sonnenschutz verwirklichen, ist die nächste Wahl der außenliegende dynamische Sonnenschutz mit beweglichen Außenjalousien, Außenrollos oder ein Zwischenscheibensonnenschutz (Jalousie). Diese Systeme werden vollautomatisch betrieben und arbeiten ab einer Globalstrahlung von 200W/m². Der Nutzer hat jedoch die Möglichkeit, manuell einzugreifen. Die elektrische Variante hat den Vorteil, dass sie witterungsgesteuert eingefahren werden kann, bei Zwischenscheibensonnenschutz nicht erforderlich. Gegenüber dem statischen Sonnenschutz ist ein erhöhter Wartungsaufwand zu berücksichtigen. Ein weiterer Blendschutz ist hier nicht erforderlich. Sonnenschutzverglasung ist nicht erforderlich.
3. Sind die außenliegenden Systeme nicht anwendbar, beispielsweise an denkmalgeschützten Gebäuden, kommt eine Sonnenschutzverglasung mit innenliegendem Sonnen- / Blendschutz zum Einsatz.

Luftqualität

Der Sonnenschutz kann noch so gut sein; im Laufe der warmen Jahreszeit heizt sich das Gebäude auf, die Raumtemperaturen schaukeln sich hoch, ein Grund hierfür sind die inneren Lasten. Mit Sonnenschutz wird dieser Vorgang nur verlangsamt, aber nicht verhindert. Um erträgliche Raumtemperaturen halten zu können, muß¹ in den kühleren Nachtstunden mit natürlicher Lüftung die Wärme abgeführt werden. Während der Raumnutzung (z.B. Unterricht) sollte eine CO₂-Konzentration in der Raumluft von 1.500 ppm nicht überschritten werden. Dies entspricht einer Mindestraumluftqualität von IDA 3 nach DIN EN 13779. Kurzzeitige Überschreitungen sind jedoch gesundheitlich unbedenklich (die maxi-

¹
rettet das S

male Arbeitsplatzkonzentration für eine 8 h-Exposition beträgt 5.000 ppm). Untersuchungen haben ergeben, dass dies mit Stoßlüftung in den Pausen und zusätzlich einem 5 – minütigen Lüftungsgang während der Unterrichtsstunde erreicht werden kann.

Natürliche Lüftung

Vorteile

- Kein Energiebedarf für die Luftförderung
- Geringer Wartungsaufwand
- Einfache Technik
- Kein (kaum) Kanalnetz erforderlich

Nachteile

- Die für die Nachtlüftung vorgesehene Fenster benötigen einen elektrischen. Öffnungs- Schließ - Mechanismus
- Eingeschränkte Regelbarkeit
- Gefahrenpotential Witterung z.B. Schlagregen
- Gefahrenpotential Einbruch
- Wärmerückgewinnung nur eingeschränkt möglich
- Zugerscheinungen
- Eindringen von Vögeln und Kleintieren

Realisierung

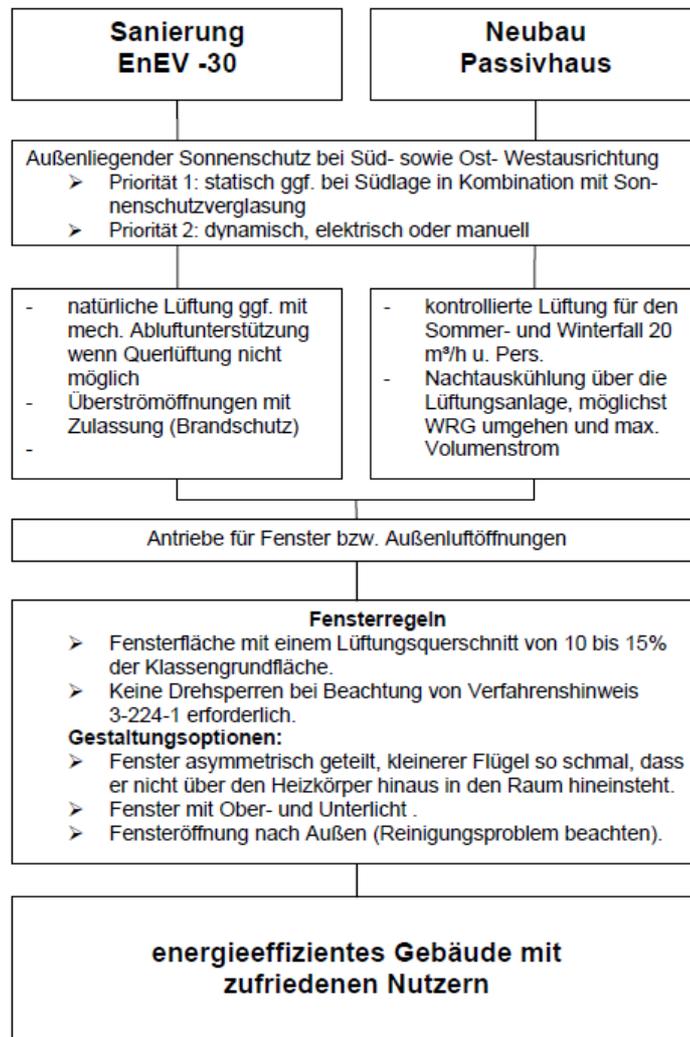
Nachfolgende Konzepte sind denkbar, die einfachste Lösung, Nr.1, wird angestrebt. Ist sie nicht umsetzbar, wird Nr. 2 geprüft, dann Nr. 3 usw. bis letztlich die für das Bauvorhaben passende Lösung gefunden ist.

1. Querlüftung, Raumweise, mit Oberlichtern und / oder Lüftungsflügeln
 - Nachweis Luftwechsel mit phpp – Rechenmodul
(Temperaturdifferenz für Nachtlüftung: 1K, für Sommerlüftung ganztags: 4 K; Windgeschwindigkeit für Nachtlüftung: 1 m/s, für Sommerlüftung ganztags: 1 m/s), (durch Hochbauplaner bzw. Energieberater).
 - Einbruchsicherheit
 - Regelungskonzept
2. Querlüftung, Raumverbund, mit Oberlichtern und / oder Lüftungsflügeln, Schächten und Überströmungen, ohne Ventilator.
 - Nachweis Luftwechsel mit Simulationsrechnung (durch Hochbauplaner bzw. Energieberater)
 - Einbruchsicherheit
 - Brandschutzkonzept
 - Telefonieschalldämpfer
 - Regelungskonzept
3. Lüftung mit Außenluft über Oberlichter oder Lüftungsflügeln, Abluft ventilatorgestützt, ggf. mit Überströmungen. Bei einer Lösung mit zentraler Abluft und dezentraler Außenluft ist über den Einsatz einer Wärmerückgewinnung für die Brauchwasserbereitung oder Heizungsunterstützung nachzudenken.
 - Nachweis Luftwechsel mit Simulationsrechnung (durch Hochbauplaner bzw. Energieberater)
 - Einbruchsicherheit
 - Brandschutzkonzept
 - Telefonieschalldämpfer
 - Regelungskonzept
4. maschinelle Lüftungsanlage, bei Neubau phpp – Konform, bei Sanierung mit WRG und Bypass.
 - Nachweis Luftwechsel (Nachtlüftung) (durch Hochbauplaner bzw. Energieberater)
 - Regelungskonzept

Außerdem sind folgende Punkte zu beachten

- Brandschutz: Für die Überströmung der Abluft in den Flur Überströmelemente mit Zulassung, beispielsweise BSK mit Auslösung über Rauchmelder verwenden.

- Außenluftnachströmung über Fenster oder Außenluftelemente in der Fassade, elektrische Stellantriebe für Fenster und Außenluftelemente erforderlich.
- Intelligente Regelung erforderlich, Wind- Regensensoren, Globalstrahlung, Innen- und Außentemperaturen, Bedarfstaster, „Heizung aus wenn Fenster auf“
- Nachtlüftung mit mindestens 4-fachem Luftwechsel lässt sich in der Regel in Schulen mit der ggf. vorhandenen RLT Anlage realisieren. (Die Luftmenge „Schule“ ergibt sich dabei wie folgt: Luftmenge 20 ... 25 m³/h u. Schüler ergibt bei 30 Schülern 600 ... 750 m³/h u. Klassenraum, bei 60 m², 3 m Höhe und $n = 4^{-1}$ ergeben sich 720 m³/h d.h. Anlage reicht für Nachtlüftung.
- Kommen raumluftechnische Anlagen zum Einsatz, so sind Außenluftraten ausreichend, die die maximale CO₂-Konzentration in der Raumluft auf 1.500 ppm begrenzen. Hierzu kann die RLT-Anlage auch mit einer Fensterlüftung in den Pausen kombiniert werden. Dies führt zu Außenluftraten zwischen 20 und 30 m³/P * h, entsprechend einer Luftqualität von IDA 3 (mittlere Raumluftqualität) nach DIN EN 13779. Innere Lasten: Verlegung von zu kühlenden Einrichtungen in nördlich orientierte Außen- oder Kellerräume.
- Aktivierung von Speichermasse ohne die akustischen Belange zu vernachlässigen.
- Bauphysik, Vermeidung von Bauschäden



Anhang 2 zu Anlage 1

Klima-Arten-Matrix (KLAM) für Stadtbaumarten

Einstufung wichtiger Baumarten nach ihrer Eignung für eine Verwendung im Stadtbereich bei prognostiziertem Klimawandel (fett: heimische Arten)

(Auszug aus der Liste von ROLOFF, BONN und GILLNER 2008)

1.1 Bäume, die nach der Bewertung in beiden Kategorien (Trockentoleranz, Winterhärte [Frostempfindlichkeit, Frosthärte, Spätfrostgefährdung]) als sehr geeignet eingestuft werden

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Acer campestre</i> L. subsp. <i>campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer negundo</i> L. subsp. <i>negundo</i>	Eschen-Ahorn
<i>Acer x zoeschense</i> Pax	Zoeschener Ahorn
<i>Alnus incana</i> (L.) Moench	Grau-Erle
<i>Cladrastis sinensis</i> Hemsl.	Chinesisches Gelbholz
<i>Fraxinus pallisiae</i> Wimott ex Pallis	Behaarte Esche
<i>Juniperus communis</i> L. subsp. <i>communis</i>	Gewöhnlicher Wacholder
<i>Juniperus scopulorum</i> Sarg.	Westliche Rotzeder
<i>Juniperus virginiana</i> L.	Rotzeder
<i>Ostrya carpinifolia</i> Scop.	Gemeine Hopfenbuche
<i>Phellodendron sachalinense</i> (Fr. Schmidt) Sarg.	Sachalin-Korkbaum
<i>Pinus heldreichii</i> H. Christ	Panzer-Kiefer
<i>Pinus nigra</i> Arnold subsp. <i>nigra</i>	Schwarz-Kiefer
<i>Pinus sylvestris</i> L. var. <i>sylvestris</i>	Wald-Kiefer
<i>Prunus avium</i> (L.) L. var. <i>avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Quercus bicolor</i> Willd.	Zweifarbige Eiche
<i>Quercus macrocarpa</i> Michx. var. <i>macrocarpa</i>	Klettenfrüchtige Eiche
<i>Robinia pseudoacacia</i> L.	Gemeine Robinie
<i>Robinia viscosa</i> Vent.	Klebrige Robinie
<i>Sorbus aria</i> (L.) Crantz	Echte Mehlbeere
<i>Sorbus badensis</i> Düll.	Badische Eberesche
<i>Sorbus x thuringiaca</i> (Ilse) Fritsch	Thüringer Mehlbeere
<i>Tilia mandshurica</i> Rupr. et Maxim.	Mandschurische Linde
<i>Ulmus pumila</i> L. var. <i>pumila</i> (<i>U. mandschurica</i> Nakai)	Sibirische Ulme

1.2 Bäume, die nach der Bewertung in der Kategorie Trockentoleranz als sehr geeignet eingestuft werden, und in der Kategorie Winterhärte mit geeignet bewertet werden

Acer opalus Mill. subsp. opalus	Schneeballblättriger Ahorn
<i>Acer rubrum</i> L.	Rot-Ahorn
<i>Ailanthus altissima</i> (Mill.) Swingle	Drüsiger Götterbaum
<i>Carya tomentosa</i> (Lam. ex Poir.) Nutt.	Spottnuss
<i>Catalpa speciosa</i> (Warder ex Barney) Engelm.	Prächtiger Trompetenbaum
<i>Cedrus brevifolia</i> (Hook.f.) Henry	Zypern-Zeder
<i>Cedrus libani</i> A.Rich. subsp. <i>libani</i>	Libanon-Zeder
<i>Celtis caucasica</i> Willd.	Kaukasische Zürgelbaum
<i>Celtis occidentalis</i> L. var. <i>occidentalis</i>	Amerikanischer Zürgelbaum
<i>Cupressus arizonica</i> Greene var. <i>arizonica</i>	Arizona-Zypresse
<i>Diospyros lotus</i> L.	Lotuspflaume
<i>Fraxinus angustifolia</i> Vahl subsp. <i>angustifolia</i>	Schmalblättrige Esche
<i>Fraxinus quadrangulata</i> Michx.	Blau-Esche
<i>Ginkgo biloba</i> L.	Ginkgo, Fächerbaum
<i>Gleditsia japonica</i> Micq.	Japanische Gleditschie
<i>Gleditsia triacanthos</i> L.	Amerikanische Gleditschie
<i>Maackia amurensis</i> Rupr. et Maxim. var. <i>amurensis</i>	Asiatisches Gelbholz
<i>Ostrya virginiana</i> (Mill.) K. Koch	Virginische Hopfenbuche
<i>Pinus bungeana</i> Zucc.ex Endl.	Bunges Kiefer
<i>Pinus ponderosa</i> Douglas ex C. Lawson	Gelb-Kiefer
<i>Pinus rigida</i> Mill.	Pech-Kiefer
<i>Platanus x hispanica</i> Münchh. (<i>P. x acerifolia</i> Ait.)	Ahornblättrige Platane
Populus alba L.	Silber-Pappel
Quercus cerris L.	Zerr-Eiche
<i>Quercus coccinea</i> Münchh.	Scharlach-Eiche
<i>Quercus frainetto</i> Ten.	Ungarische Eiche
<i>Quercus macranthera</i> Fisch. et C.A. Mey. ex Hohen.	Persische Eiche
<i>Quercus montana</i> Willd. (<i>Q. prinus</i> L.)	Kastanien-Eiche
<i>Quercus muehlenbergii</i> Engelm.	Gelb-Eiche
Quercus pubescens Willd. subsp. <i>pubescens</i>	Flaum-Eiche
<i>Sophora japonica</i> L.	Japanischer Schnurbaum
Sorbus domestica L.	Speierling
Sorbus latifolia (Lam.) Pers.	Breitblättrige Mehlbeere
Sorbus torminalis (L.) Crantz	Elsbeere
<i>Thuja orientalis</i> L. (<i>Platyclusus orientalis</i> (L.) Franco)	Morgenländischer Lebensbaum
<i>Tilia tomentosa</i> Moench	Silber-Linde

2.1 Bäume, die nach der Bewertung in der Kategorie Trockentoleranz als geeignet eingestuft werden, und in der Kategorie Winterhärte mit sehr geeignet bewertet werden

<i>Acer buergerianum</i> Miq.	Dreispitziger Ahorn
Acer platanoides L.	Spitz-Ahorn
<i>Aesculus x carnea</i> Hayne	Rotblühende Kastanie
<i>Alnus x spaethii</i> Callier	Spaeths Erle
Betula pendula Roth	Sand-Birke
Carpinus betulus L.	Gewöhnliche Hainbuche
<i>Fraxinus pennsylvanica</i> Marshall var. <i>pennsylvanica</i>	Grün-Esche, Rot-Esche
<i>Malus tschonoskii</i> (Maxim.) C.K. Schneid.	Woll-Apfel
<i>Picea omorika</i> (Pancic) Purk.	Serbische Fichte
<i>Populus x berolinensis</i> (K. Koch) Dippel	Berliner Pappel
Populus tremula L.	Zitter-Pappel
Sorbus intermedia (Ehrh.) Pers.	Schwedische Mehlbeere

<i>Tilia cordata</i> Mill.	Winter-Linde
<i>Tilia x euchlora</i> K. Koch	Krim-Linde

2.2 Bäume, die nach der Bewertung in beiden Kategorien (Trockentoleranz und Winterhärte) als geeignet eingestuft werden

<i>Alnus cordata</i> (Loisel.) Desf.	Herzblättrige Erle
<i>Carya ovata</i> (Mill.) K. Koch	Schuppenrinden-Hickory
<i>Castanea sativa</i> Mill.	Essbare Kastanie
<i>Celtis bungeana</i> Blume	Bungens Zürgelbaum
<i>Corylus colurna</i> L.	Baum-Hasel
<i>x Cupressocyparis leylandii</i> Dallim.	Leylandzypresse
<i>Diospyros virginiana</i> L.	Persimone
<i>Eucommia ulmoides</i> Oliv.	Guttaperchabaum
<i>Fraxinus excelsior</i> L.	Gemeine Esche
<i>Gymnocladus dioicus</i> (L.) K. Koch	Amerikanischer Geweihbaum
<i>Nyssa sylvatica</i> Marshall	Wald-Tupelobaum
<i>Phellodendron amurense</i> Rupr.	Amur-Korkbaum
<i>Pinus peuce</i> Griseb.	Rumelische Kiefer
<i>Platanus occidentalis</i> L.	Amerikanische Platane
<i>Pyrus communis</i> L.	Kultur-Birne
<i>Pyrus pyraaster</i> Burgsd.	Wild-Birne
<i>Quercus imbricaria</i> Michx.	Schindel-Eiche
<i>Quercus palustris</i> Münchh.	Sumpf-Eiche
<i>Quercus robur ssp. sessiliflora</i> (Salisb.) A. DC.	Trauben-Eiche
(<i>Q. petraea</i> (Matth.) Liebl.)	
<i>Quercus rubra</i> L.	Rot-Eiche
<i>Ulmus parvifolia</i> Jacq.	Japanische Ulme
<i>Zelkova serrata</i> (Thunb. Ex Murray) Makino	Japanische Zelkove

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Betriebsausschuss für Stadtentwässerung
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0946/2012

Anzahl der Anlagen 5

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Jahresabschluss 2011 für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Hannover

Antrag,

1. *den Jahresabschluss 2011 mit den Teilen:*

- A1 *Bilanz*
- A2 *Gewinn- und Verlustrechnung 2011*
- A3 *Anhang 2011*
- A4 *Anlagenspiegel 2011*
- A5 *Lagebericht 2011*

festzustellen.

2. *dem Vorschlag der Betriebsleitung zuzustimmen, den nachstehend in seiner Entwicklung dargestellten Bilanzgewinn in Höhe von **26.169.510,62 €** wie folgt zu verwenden:*

Gewinnvortrag aus den Vorjahren	14.918.801,85 €
Zuführung in die Rücklage aus dem JA 2010	- 4.900.000,00 €
Abführung an den Haushalt aus dem JA 2010	- 3.882.004,22 €
Jahresüberschuss 2011	20.032.712,99 €
Bilanzgewinn 2011	26.169.510,62 €

- a) **4.817.312,26 €** Abführung an den allgemeinen Haushalt der Landeshauptstadt Hannover für Eigenkapitalverzinsung.
- b) **5.000.000,00 €** Zuführung in die allgemeinen Rücklagen
- c) **16.352.198,36 €** Vortrag auf neue Rechnung

3. die Entlastung der Betriebsleitung zu beschließen

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Aussagen zur Geschlechterdifferenzierung gemäß Beschluss des Rates vom 03. Juli 2003 (s. DS 1278/2003) sind im Falle dieser Drucksache nicht relevant und werden daher auch nicht näher ausgeführt.

Kostentabelle

Außer der unter 2 a) genannten Abführung an den allgemeinen Haushalt der Landeshauptstadt Hannover für die Eigenkapitalverzinsung entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner erteilte am 22.03.2012 gemäß Prüfungsbericht ein uneingeschränktes Testat.

Die Rechnungslegung der Stadtentwässerung erfolgt nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (Nds. EigBetrVO) und den darin enthaltenen Bestimmungen und Verweise auf das Handelsgesetzbuch (HGB).

Das Rechnungsprüfungsamt hat am 16.04.12 nach § 32 Absatz 3 der Nds. Eigenbetriebsverordnung den Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 ohne ergänzende Feststellungen an den Oberbürgermeister weitergeleitet.

Nach § 33 der Nds. Eigenbetriebsverordnung stellt der Rat den Jahresabschluss und den Lagebericht fest, beschließt über die Entlastung der Betriebsleitung sowie über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

68.0
Hannover / 24.04.2012

AKTIVSEITE

	31.12.2011		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		349.778,00	375.205,00
			349.778,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	86.058.092,51		92.986.146,82
2. Grundstücke mit Wohnbauten	491.008,89		525.431,89
3. Grundstücke ohne Bauten	8.255.160,60		8.244.982,43
4. Bauten auf fremden Grundstücken	584.256,00		616.573,00
5. Abwasserkanäle und -druckrohre	643.599.290,42		648.652.452,00
6. Abwasserförderungsanlagen	875.408,00		918.000,00
7. Abwasserreinigungsanlagen	35.150.524,00		38.305.229,00
8. Maschinen und maschinelle Anlagen	1.403.691,00		1.062.109,00
9. Betriebs und Geschäftsausstattung	3.405.028,00		3.167.597,00
10. Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr	4.259.761,00		3.949.918,00
11. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	11.156.624,17		7.375.671,17
		795.238.844,59	805.804.110,31
III. Finanzanlagen			
Klärschlammfond	220.435,85		216.774,25
		220.435,85	216.774,25
		795.809.058,44	806.396.089,56
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	250.555,43		224.570,66
2. fertige Erzeugnisse und Waren	2.934.456,06		3.024.073,95
		3.185.011,49	3.248.644,61
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	38.214.403,93		35.393.561,90
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj.: EUR 0,00)			
2. Forderungen gegen die Landeshauptstadt Hannover	28.400.921,19		36.175.209,65
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj.: EUR 0,00)			
3. sonstige Vermögensgegenstände	3.930,92		35.751,84
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj.: EUR 0,00)			
		66.619.256,04	71.604.523,39
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		40.063,15	1.899.205,84
		69.844.330,68	76.752.373,84
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		107.664,66	27.832,73
		865.761.053,78	883.176.296,13

PASSIVSEITE

	31.12.2011		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Stammkapital		100.000.000,00	100.000.000,00
II. Allgemeine Rücklagen		335.005.556,10	327.448.126,10
III. Zweckgebundene Rücklagen		15.262.315,16	17.919.745,16
IV. Gewinn-/Verlustvortrag		6.136.797,63	4.595.217,21
V. Jahresüberschuss/-fehlbetrag		20.032.712,99	10.323.584,64
		476.437.381,88	460.286.673,11
B. SONDERPOSTEN FÜR ZUSCHÜSSE ZUM ANLAGEVERMÖGEN		34.629.945,18	33.173.711,93
C. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE		123.987.624,82	124.372.136,58
D. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	12.878.664,60		12.021.898,27
2. sonstige Rückstellungen	50.804.767,06		58.277.215,23
		63.683.431,66	70.299.113,50
E. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.603.556,19		5.493.452,92
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj.: EUR 0,00)			
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Landeshauptstadt Hannover	139.405.081,60		162.335.851,11
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 126.438.103,20 (Vj.: EUR 150.314.830,13)			
3. sonstige Verbindlichkeiten	20.989.382,81		27.189.254,55
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj.: EUR 0,00)			
- davon aus Steuern: EUR 3.395,43 (Vj.: EUR 3.395,43)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 0,00 (Vj.: EUR 0,00)			
		166.998.020,60	195.018.558,58
F. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		24.649,64	26.102,43
		865.761.053,78	883.176.296,13

	EUR	2011 EUR	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		98.115.426,40		90.295.077,73
2. andere aktivierte Eigenleistungen		2.058.196,99		1.804.524,24
3. sonstige betriebliche Erträge		<u>910.296,08</u>		<u>3.441.124,63</u>
4. Betriebsleistung			101.083.919,47	95.540.726,60
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	(6.476.221,15)			(6.243.308,12)
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>(13.481.656,65)</u>			<u>(9.645.213,17)</u>
		(19.957.877,80)		(15.888.521,29)
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	(18.097.091,27)			(17.654.538,56)
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	(9.152.736,93)			(8.800.027,14)
- davon für Altersversorgung: EUR 4.586.788,26 (Vj.: EUR 3.441.212,73)				
		(27.249.828,20)		(26.454.565,70)
7. Abschreibungen				
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		(27.083.865,33)		(27.034.960,81)
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>(11.377.991,23)</u>		<u>(7.376.230,35)</u>
9. Betriebsaufwand			<u>(85.669.562,56)</u>	<u>(76.754.278,15)</u>
10. Betriebsergebnis			15.414.356,91	<u>18.786.448,45</u>
11. Erträge aus Fondvermögen		3.661,60		7.233,89
12. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		5.032.454,13		2.205.469,57
- davon Abzinsungsertrag aus Rückstellungen: EUR 4.603.594,10 (Vj.: EUR 1.876.762,30)				
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		(7.132.664,36)		(8.779.413,27)
- davon Aufzinsungsaufwand für Rückstellungen: EUR 19.144,00 (Vj.: EUR 29.645,14)				
14. Finanzergebnis			<u>(2.096.548,63)</u>	<u>(6.566.709,81)</u>
15. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			13.317.808,28	12.219.738,64
16. außerordentliche Erträge		6.751.967,88		862.080,96
17. außerordentliche Aufwendungen		<u>0,00</u>		<u>(2.715.804,75)</u>
18. außerordentliches Ergebnis			6.751.967,88	(1.853.723,79)
19. sonstige Steuern		<u>(37.063,17)</u>		<u>(42.430,21)</u>
			<u>(37.063,17)</u>	<u>(42.430,21)</u>
20. Jahresüberschuss			<u>20.032.712,99</u>	<u>10.323.584,64</u>

Stadtentwässerung Hannover
Anhang des Betriebes
für das Wirtschaftsjahr 2011

1. Rechnungslegungsvorschriften

Die Rechnungslegung der Stadtentwässerung Hannover erfolgt nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (Nds EigBetrVO) und den darin enthaltenen Bestimmungen und Verweise auf das Handelsgesetzbuch (HGB).

Die Formblätter für die Aufstellung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, des Anhangs und des Anlagennachweises von Eigenbetrieben (RdErl des MI vom 10.06.2011 –33.1.10202/1-Nds MBI. Nr.24, S. 452) werden sinngemäß angewendet.

Die Bilanz ist in Kontoform, die GuV ist in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Zu jedem Posten ist der entsprechende Vorjahreswert angegeben.

Das Anlage- und Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Schulden und die Rechnungsabgrenzungsposten sind in der Bilanz gesondert ausgewiesen und hinreichend gegliedert. Es sind keine Posten der Aktivseite mit Posten der Passivseite oder Aufwendungen mit Erträgen verrechnet worden.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** werden zu Anschaffungskosten aktiviert und planmäßig linear über ihre wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Das **Sachanlagevermögen** sind die Anschaffungs- und Herstellkosten zuzüglich Nebenkosten, vermindert um die planmäßige Abschreibung und, sofern erforderlich, vermindert um außerplanmäßige Abschreibung angesetzt. Die zu den Herstellkosten zu **aktivierenden Eigenleistungen** werden mit Hilfe der projektbezogenen Stundenschreibung des Bereiches Planung und Bau ermittelt. Die Berechnung der Herstellkosten pro Stunde ist in Anlehnung an die steuerlichen Vorschriften erfolgt. Ein Ansatz von Fremdkapitalzinsen erfolgt nicht.

Die **Abschreibung** erfolgt durchgängig linear, hauptsächlich liegen folgende **betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern** zugrunde:

Immaterielle Vermögensgegenstände	:	4	Jahre
Geschäfts- und Betriebsgebäude	:	33	Jahre
Kanalnetz und Straßenabläufe	:	66,75	Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	:	12	Jahre
Betriebsausstattung	:	10	Jahre
Geschäftsausstattung	:	13	Jahre
Spezialfahrzeuge	:	12	Jahre

Andere Abschreibungsmethoden werden bis auf Vollabschreibung bei geringwertigen Wirtschaftsgütern nicht angewendet.

Geringwertige Wirtschaftsgüter sind unverändert analog § 6 EStG in der Fassung des Veranlagungszeitraumes 2007 im Zugangsjahr voll abgeschrieben worden.

Die **erhaltenen Investitionszuschüsse** und die gemäß **Beitragssatzung erhobenen Beiträge** werden nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten in Abzug gebracht, sondern als Sonderposten in verschiedenen Bilanzpositionen auf der Passivseite ausgewiesen.

Wertberichtigungen aufgrund von Anlagenabgängen werden mit historischen Anschaffungskosten vorgenommen.

Die Vorräte an **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie die Waren** sind mit Durchschnittspreisen abzüglich Rabatte bewertet. Erkennbare Risiken, die sich aus geminderter Verwendbarkeit oder Überalterung ergeben haben, werden durch angemessene Abwertungen berücksichtigt.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden zum Nennwert bilanziert, vermindert um angemessene Wertberichtigungen. Spezielle Risiken sind durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt worden. Zur Deckung des allgemeinen Ausfallrisikos von Forderungen werden pauschalierte Beträge angesetzt, für Forderungen im Schmutzwasserbereich 1,0 % und für Forderungen im Regenwasserbereich ebenfalls nach einer Prüfung der Forderungsstruktur mit 1,0 %.

Die **Sonderposten für Zuwendungen** zum Anlagevermögen und die nach Beitragssatzung erhobenen **Beiträge** werden mit Anschaffungskosten angesetzt und analog zur technischen Nutzungsdauer des Kanalnetzes mit 1,5 % aufgelöst.

Die **Pensionsrückstellungen** werden durch den Fachbereich Steuerung, Personal und Zentrale Dienste der Landeshauptstadt Hannover nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend dem Anwartschaftsbarwertverfahren ermittelt. Die Berechnung ist unter Anwendung der überarbeiteten „Richttafeln 2005 G“ von Heubeck-Richttafeln-GmbH, Köln erfolgt. Die Anwendung der Rückstellungsabzinsungsverordnung und die daraufhin durch die Deutsche Bundesbank festgelegten Abzinsungssätze ergibt bei einer nach § 253 (2) HGB zulässigen angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren einen Abzinsungssatz von 5,14 %. Als

Rententrend sind 2,0 % und als Gehaltstrend sind 2,5 % berücksichtigt. Darüber hinaus sind für voraussichtliche Beihilfeansprüche der Pensionsberechtigten 12,2 % der Pensionsansprüche eingerechnet. Auf die Ausübung des Wahlrechtes nach Art. 67 (1) EGHGB wurde verzichtet. Der sich durch die BILMOG-Bewertung ergebende Bewertungsunterschied ist im Vorjahr in voller Höhe zugeführt worden.

Die **Rückstellungen für Altersteilzeit** werden durch den Fachbereich Steuerung, Personal und Zentrale Dienste der Landeshauptstadt Hannover nach den Grundsätzen der IDW-Stellungnahme (IDW RS HFA 3) zur Rechnungslegung „Bilanzierung von Verpflichtung von Altersteilzeitleistungen“ ermittelt. Bei zu Grunde liegenden durchschnittlichen Vertragsrestlaufzeiten von 4 Jahren ergibt sich nach der Rückstellungsabzinsungsverordnung und nach der durch die Deutsche Bundesbank festgelegten Abzinsungssätze ein Abzinsungssatz von 4,24 %. Als Gehaltstrend sind hier 2,5 % berücksichtigt. Auf die Ausübung des Wahlrechtes nach Art. 67 (2) EGHGB wurde verzichtet. Der sich durch die BILMOG-Bewertung ergebende Bewertungsunterschied ist im Vorjahr in voller Höhe aufgelöst worden.

Die Bewertung der **sonstigen Rückstellungen** erfolgt nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung. Alle erkennbaren Risiken sowie alle ungewissen Verbindlichkeiten sind angemessen und ausreichend berücksichtigt, sie wurden nach vernünftiger kaufmännischer Schätzung ermittelt. Rückstellungen nach § 249 (1) aF und nF HGB sind mit dem Erfüllungsbetrag nach § 253 (1) und (2) HGB bewertet. Das Wahlrecht nach Art. 67 (1) Satz 2 EGHGB findet Anwendung, Überhänge sind im Rückstellungsspiegel entsprechend dargestellt. Für Rückstellungen nach § 249 (1) Satz 3 und (2) aF wird das Wahlrecht nach Art. 67 (3) Satz 1 voll in Anspruch genommen.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert. Anpassungen aufgrund des Vorsichtsprinzips waren nicht erforderlich. Forderungen und Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind im Geschäftsjahr 2011 nicht angefallen. Eine pfandrechtliche Absicherung der Verbindlichkeiten erfolgte nicht.

Bürgschaften oder andere Haftungsverhältnisse gegenüber Dritten wurden nicht eingegangen.

3. Erläuterungen zur Bilanz

3.1. Aktiva

3.1.1 Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung des **Anlagevermögens** ist im beigefügten Anlagenspiegel dargestellt.

Bei den **Finanzanlagen** wird der Anteil am Vermögen des freiwilligen Klärschlammfonds der Bundesarbeitsgemeinschaft deutscher Kommunalversicherer (BADK) ausgewiesen.

3.1.2 Vorräte

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (250 T€) dienen dem Abwasserreinigungsprozess direkt, dazu zählen u. a. Konditionierungsmittel, Flockungsmittel und sonstige Chemikalien. In der Position Waren (2.934 T€) sind u. a. allgemeine Ersatzteile für die Abwassertechnik, Befestigungsmaterial, Elektromaterial und Schläuche bilanziert.

3.1.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden gegenüber Dritten und der Stadt Hannover getrennt ausgewiesen.

	31.12.2011	31.12.2010
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	66.619.256,04 €	71.604.523,39 €

3.1.3.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2011	31.12.2010
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	38.214.403,93 €	35.393.561,90 €

3.1.3.2 Forderungen gegenüber städtischen Ämtern und Betrieben

	31.12.2011	31.12.2010
Forderungen gegenüber städtischen Ämtern und Betrieben	28.400.921,19 €	36.175.209,65 €
<i>davon Tagesgeld im Cashpool</i>	<i>23.600.000,00 €</i>	<i>31.500.000,00 €</i>

3.1.3.3 Sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2011	31.12.2010
Sonstige Vermögensgegenstände	3.930,92 €	35.751,84 €

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind debitorische Kreditoren, eine Umsatzsteuerforderung aus dem Kantinenbetrieb und Forderungen gegenüber Personal bilanziert.

3.1.4 Liquide Mittel

Unter den liquiden Mitteln sind die Kassenbestände und die Guthaben bei Kreditinstituten bilanziert.

3.1.5 Rechnungsabgrenzungsposten

Der Posten für die **Aktive Rechnungsabgrenzung** enthält Aufwendungen des Folgejahres.

3.2 Passiva**3.2.1 Eigenkapital**

Die Entwicklung der einzelnen Positionen des Eigenkapitals ist in nachfolgender Übersicht dargestellt:

	01.01.2011	Zuführung	Umbuchung	Ausschüttung	31.12.2011
Stammkapital	100.000.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	100.000.000,00 €
Allgemeine Rücklagen	327.448.126,10 €	7.557.430,00 €	0,00 €	0,00 €	335.005.556,10 €
Zweckgebundene Rücklagen	17.919.745,16 €	0,00 €	- 2.657.430,00 €	0,00 €	15.262.315,16 €
Gewinnvortrag	4.595.217,21 €	10.323.584,64 €	- 4.900.000,00 €	3.882.004,22 €	6.136.797,63 €
Jahresüberschuss	10.323.584,64 €	20.032.712,99 €	-10.323.584,64 €	0,00 €	20.032.712,99 €
Summe Eigenkapital	460.286.673,11 €	37.913.727,63 €	-17.881.014,64 €	3.882.004,22 €	476.437.381,88 €

Das Eigenkapital der Stadtentwässerung stieg im Geschäftsjahr 2011 um 16.150.708,77 € (3,5 %). Die Veränderung resultiert aus dem Jahresüberschuss 2011 in Höhe von 20.032.712,99 € abzüglich der Ausschüttung an die Landeshauptstadt Hannover für Eigenkapitalverzinsung 2010 in Höhe von 3.882.004,22 €.

Die zweckgebundenen Rücklagen verringern sich im Berichtsjahr infolge der Fortsetzung der Kanalnetzerneuerung um 2.657.430,00 €. Die allgemeine Rücklage erhöht sich um insgesamt 7.557.430,00 €, davon 2.657.430,00 € Umbuchung infolge der Kanalnetzerneuerung und 4.900.000,00 € Zuführung aus dem Vorjahresgewinn.

3.2.2 Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen

Hier werden Kostenersatzleistungen und Zuschüsse für Investitionen des Anlagevermögen ausgewiesen, im Wesentlichen für Kanalbaumaßnahmen (Infra-Strukturbau und nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz). Die Auflösung dieser Posten erfolgt analog zur Abschreibung über die Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände.

3.2.3 Empfangende Ertragszuschüsse

Hier werden die nach der jeweils gültigen Beitragssatzung erhobenen Beiträge der Anlieger passiviert, u. a. Erschließungsbeiträge, Abwasserbeiträge, Anschlussbeiträge. Auch hier erfolgt die Auflösung dieser Posten analog zur Abschreibung über die Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände.

3.2.4 Rückstellungen für Pensionen und pensionsähnliche Verpflichtungen

In der Pensionsrückstellung sind Versorgungsleistungen für 18 pensionierte Beamte und unverfallbare Versorgungsanwartschaften für 13 aktive Beamte bilanziert. In der Rückstellung für Altersteilzeit sind Ansprüche für 31 Beschäftigte ausgewiesen.

Buchwert 31.12.2010	Zuführung 2011	Verbrauch 2011	Auflösung 2011	Auf- zinsung	Ab- zinsung	Buchwert 31.12.2011	Barwert 31.12.2011
<u>Pensionsrückstellungen</u>							
10.042.123,27 €	3.159.279,33 €	58.450,00 €	0,00 €	0,00 €	2.186.847,00 €	10.956.105,60 €	10.956.105,60 €
<u>pensionsähnliche Verpflichtungen / Altersteilzeit</u>							
1.979.775,00 €	160.615,00 €	236.975,00 €	0,00 €	19.144,00 €	0,00 €	1.922.559,00 €	1.922.559,00 €

Die Rückstellungen für ATZ werden unter der Position Rückstellungen für pensionsähnliche Verpflichtungen ausgewiesen.

3.2.5 sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen sämtliche am Stichtag erkennbaren Verpflichtungen, die auf vergangenen Ereignissen beruhen, welche zukünftig wahrscheinlich zu einem Abfluss an Ressourcen führen und deren Höhe verlässlich geschätzt werden kann. Die Rückstellungsbildung erfolgt, wenn ihnen eine rechtliche oder faktische Verpflichtung gegenüber Dritten zu Grunde liegt.

Die sonstigen Rückstellungen entwickeln sich im Berichtsjahr wie dargestellt:

Buchwert 31.12.2010	Zuführung 2011	Verbrauch 2011	Auflösung 2011	Auf- zinsung	Ab- zinsung	Buchwert 31.12.2011	Barwert 31.12.2011	Überhang Art.67(1) S.2 EGHGB
<u>Rückstellungen nach § 249 (1) aF und nF HGB - Restlaufzeit größer als 1 Jahr</u>								
9.013.478,26 €	4.758.604,11 €	1.891.098,41 €	0,00 €	0,00 €	2.416.747,10 €	9.464.236,86 €	8.522.374,23 €	941.862,63 €
<u>Rückstellungen nach § 249 (1) aF und nF HGB - Restlaufzeit bis 1 Jahr</u>								
27.370.613,08 €	8.628.442,27 €	13.464.522,71 €	425.188,68 €	0,00 €	0,00 €	22.109.343,96 €	22.109.343,96 €	0,00 €
<u>Rückstellungen nach § 249 (1) Satz 3 und (2) aF HGB</u>								
21.893.123,89 €	0,00 €	2.661.937,65 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	19.231.186,24 €	19.231.186,24 €	0,00 €
<u>Summe der sonstigen Rückstellungen</u>								
58.277.215,23 €	13.387.046,38 €	18.017.558,77 €	425.188,68 €	0,00 €	2.416.747,10 €	50.804.767,06 €	49.862.904,43 €	941.862,63 €

Rückstellungen nach § 249 (1) aF und nF HGB - Restlaufzeit größer als 1 Jahr beinhalten:

Entsorgung von Altlasten im Klärwerk Herrenhausen (4,3 Mio €), auf dem VARTA-Gelände (477 T€) und in der Straße „An der Weide“ – verursacht durch die ehemalige Chemiefabrik Kertess (482 T€), Entsorgungskosten für Straßenaufbruch (3,7 Mio €), Kampfmittel (267 T€) und Dükerrückständen (230 T€).

Rückstellungen nach § 249 (1) aF und nF HGB - Restlaufzeit bis 1 Jahr beinhalten im Wesentlichen:

Gebührenüberschuss im Schmutz- und im Regenwasserbereich (16,1 Mio €), unterlassene Instandhaltung Kanalnetz (1,9 Mio €), Urlaubsverpflichtungen (1,4 Mio €), Erstattung Abwassergebühren (920 T€), Rückstellungen für Personal (951 T€), Gebührenabrechnung (470 T€). ausstehende Rechnungen (379 T€).

Rückstellungen nach § 249 (1) Satz 3 und (2) aF HGB beinhalten im Wesentlichen:

Umfangreiche Sanierungsarbeiten in den Klärwerken (6,8 Mio €), im Altbestand des Kanalnetzes (7,9 Mio €) und in der Druckrohrleitung Emscherweg (2,7 Mio €), sowie bei den Pumpwerken (109 T€) und in den sonstigen Betriebsanlagen, u. a. in den Werkstätten des Betriebshofes, bei den Absetzbecken auf den Schlammplätzen und im Wohngebäude Rehagen (1,7 Mio €).

3.2.6 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten entwickelten sich wie folgt:

	31.12.2011	31.12.2010
Verbindlichkeiten	166.998.020,60 €	195.018.558,58 €

Die Fristigkeit ist wie folgt verteilt:

	Stand 31.12.2011	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre	Restlaufzeit über 5 Jahre
Verbindlichkeiten aus L u L	6.603.556,19 €	6.603.556,19 €	0,00 €	0,00 €
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	139.405.081,60 €	12.966.978,40 €	32.415.230,80 €	94.022.872,40 €
<i>davon aus</i>				
<i>Kreditverbindlichkeiten:</i>	<i>137.013.989,34 €</i>	<i>10.575.886,14 €</i>	<i>32.415.230,80 €</i>	<i>94.022.872,40 €</i>
<i>Lieferungen und Leistungen:</i>	<i>2.391.092,26 €</i>	<i>2.391.092,26 €</i>	<i>0,00 €</i>	<i>0,00 €</i>
Sonstige Verbindlichkeiten	20.989.382,81 €	20.989.382,81 €	0,00 €	0,00 €
<i>davon aus Steuern</i>	<i>3.395,43 €</i>	<i>3.395,43 €</i>	<i>0,00 €</i>	<i>0,00 €</i>
Gesamt	166.998.020,60 €	40.559.917,40 €	32.415.230,80 €	94.022.872,40 €

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten werden unter den Verbindlichkeiten gegenüber der Landeshauptstadt Hannover ausgewiesen.

4. Erläuterung zur Gewinn- und Verlustrechnung

4.0 Umsatzerlöse

	2011	2010
Beseitigung von Schmutzwasser	54.994.849,62 €	52.240.628,97 €
<i>davon für Vorjahre</i>		
<i>Erstattungen/Nachzahlungen</i>	- 183.271,91 €	- 900.210,23 €
Beseitigung von Regenwasser	22.937.538,82 €	19.605.245,60 €
<i>davon</i>		
<i>für Vorjahre</i>	105.991,78 €	372.023,62 €
<i>Erlöskorrektur für</i>		
<i>übernommene Restanten</i>	190.444,76 €	139.099,84 €
Beseitigung von Abscheiderinhalten	903.178,87 €	939.811,12 €
<i>Erlöse aus Gebühren</i>	78.835.567,31 €	72.785.685,69 €
Abwasserreinigung Umlandgemeinden	8.040.773,14 €	5.834.868,24 €
<i>davon</i>		
<i>für Abschläge / Abrechnungen Vorjahre</i>	0,00 €	6.953.668,24 €
<i>für Abschläge laufendes Jahr</i>	7.519.573,14 €	0,00 €
<i>Bestandsveränderung laufendes Jahr</i>	521.200,00 €	-1.118.800,00 €
Erlöse aus der Straßenoberflächenentwässerung	10.347.398,65 €	10.711.715,83 €
<i>davon Stadtanteil Regenentwässerung;</i>	7.318.305,06 €	7.871.882,34 €
<i>Unterhaltung Straßenabläufe</i>	3.029.093,59 €	2.839.833,49 €
Sonstige Erlöse (u. a. Kostenersatz, Kanalreinigung, Sonderschlämme)	891.687,30 €	962.807,97 €
<i>Erlöse aus Betriebsleistungen</i>	19.279.859,09 €	17.509.392,04 €
<i>Umsatzerlöse gesamt</i>	98.115.426,40 €	90.295.077,73 €

4.1 andere aktivierte Eigenleistung

	2011	2010
Summe der aktivierten Eigenleistungen	2.058.196,99 €	1.804.524,24 €

Hier handelt es sich um die zu Herstellkosten aktivierten Eigenleistungen, die mit Hilfe der projektbezogenen Stundenschreibung des Bereiches Planung und Bau ermittelt werden.

4.2 sonstige betriebliche Erträge

	2011	2010
Summe Sonstige betrieblichen Erträge	910.296,08 €	3.441.124,63 €
davon		
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	425.679,85 €	2.458.248,21 €
Erträge aus Anlagenabgängen	51.893,02 €	120.857,06 €
Erträge aus der Herabsetzung von PWB	54.000,00 €	89.000,00 €
Erträge aus der Herabsetzung von EWB	0,00 €	438.518,29 €

Bei den Erträgen aus Rückstellungen handelt es sich um die Auflösung der im Vorjahr gebildeten Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (25 T€), Gebührenerstattungsansprüche des Straßenbauamtes (200 T€) und sonstige Gebührenerstattungsansprüche (200 T€). Bei den Erträgen aus Herabsetzung von Einzelwertberichtigungen ist der erhebliche Unterschied im Vergleich zum Vorjahr durch die Umstellung des Buchungsverfahrens begründet. Während im Vorjahr eine vollständige Auflösung und Neuerfassung der Einzelwertberichtigung erfolgte, ist im Berichtsjahr durch ein automatisiertes Bewertungs- und Buchungsverfahren lediglich die Veränderung erfasst.

4.3 Materialverbrauch und bezogene Leistungen

	2011	2010
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	6.476.221,15 €	6.243.308,12 €
Bezogene Leistungen	13.481.656,65 €	9.645.213,17 €
Summe Materialaufwand	19.957.877,80 €	15.888.521,29 €

Der Anstieg der bezogenen Leistungen ist durch eine Rückstellungszuführung in Höhe von 4,7 Mio € für Entsorgungskosten von Straßenaufbrüchen und Altlasten zu begründen.

4.4 Personalkosten

	2011	2010
Lohn und Gehalt	18.097.091,27 €	17.654.538,56 €
Sozialabgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	9.152.736,93 €	8.800.027,14 €
<i>davon Aufwand f. Altersteilzeit (ATZ)</i>	<i>360.382,49 €</i>	<i>289.386,56 €</i>
<i>davon Aufwand f. Altersversorgung</i>	<i>4.586.788,26 €</i>	<i>3.441.212,73 €</i>
Summe Personalaufwand	27.249.828,20 €	26.454.565,70 €

In der Position „Aufwand für Altersteilzeit“ sind u. a. Zuführungen und Verbrauch der Rückstellung saldiert dargestellt. Bei laufenden Verträgen überstieg in 2011 der Verbrauch die erforderliche Zuführung um 76 T€. Die Abweichung gegenüber dem Vorjahr ist mit dem Übergang von ATZ-Berechtigten von der aktiven Phase in die Freizeitphase zu begründen. Die Erhöhung des Aufwandes für Altersversorgung ist u. a. durch eine Zuführung zur Pensionsrückstellung aufgrund einer neu hinzu gekommenen unverfallbaren Anwartschaft und eine im Vorjahr durch die BILMOG-Umstellung vorzunehmende Anpassung verursacht. Zur Entwicklung der Beschäftigtenzahl und –struktur siehe Punkt 5.6 des Anhangs.

4.5 Abschreibungen

	2011	2010
Planmäßige AfA	27.653.828,80 €	27.591.469,33 €
Erträge f. Auflösung von Zuschüssen für das Anlagevermögen	- 569.963,47 €	- 556.508,52 €
Außerplanmäßige AfA	0,00 €	0,00 €
Summe Abschreibungen	27.083.865,33 €	27.034.960,81 €

Die Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen zum Anlagevermögen werden von den planmäßigen Abschreibungen abgesetzt.

4.6 sonstige betriebliche Aufwendungen

	2011	2010
Summe sonstige betrieblichen Aufwendungen	11.377.991,23 €	7.376.230,35 €
<i>davon</i>		
<i>Anlagenabgänge</i>	<i>3.522.661,70 €</i>	<i>321.870,37 €</i>
<i>Abwasserabgabe</i>	<i>1.726.044,35 €</i>	<i>1.783.576,77 €</i>
<i>Verwaltungskostenentschädigungen an die LHH</i>	<i>1.105.794,70 €</i>	<i>1.018.991,62 €</i>
<i>Entgelte an die Stadtwerke für Gebührenabrechnung</i>	<i>1.552.900,00 €</i>	<i>1.133.898,95 €</i>
<i>Vorfinanzierungskosten Umlandgemeinden</i>	<i>466.470,40 €</i>	<i>0,00 €</i>
<i>Unterhaltungsaufwendungen für Grundstücke und Bauten</i>	<i>316.756,27 €</i>	<i>361.463,40 €</i>
<i>Grundstücks- und Gebäudereinigung</i>	<i>419.409,62 €</i>	<i>346.114,28 €</i>
<i>Einstellung in die Einzelwertberichtigung Forderungen</i>	<i>476.786,48 €</i>	<i>528.430,40 €</i>

In den Anlagenabgängen ist u.a. der Abgang der Versuchsanlage im Klärwerk Gümmerwald in Höhe von 3.165.019,00 € enthalten. In der Position Vorfinanzierungskosten Umlandgemeinden sind die letzten, endgültigen Erstattungsbeträge im Rahmen der Einigung aufgrund eines Gutachtens ausgewiesen.

4.7 Zinsen und ähnliche Erträge

Diese Position beinhaltet u. a. Erträge aus Tagesgeldzinsen (315 T€) und Erträge aus den Abzinsungseffekten aufgrund der Rückstellungsbewertung nach BILMOG (4,6 Mio €).

4.8 außerordentliches Ergebnis

Im außerordentlichen Ergebnis werden die Erlöse für die Abwasserreinigung der Umlandgemeinden für das Jahr 2010 in Höhe von 6,8 Mio € ausgewiesen. Im Jahr 2011 wurde durch Vertragsänderungen mit dem Umland das Verfahren für die Abrechnungen und Zahlungen im Folgejahr vollständig auf Quartalszahlungen im laufenden Jahr der erbrachten Leistung umgestellt. Die Erlöse für das Jahr 2011 werden entsprechend unter Erlöse aus Betriebsleistungen dargestellt.

4.9 Angaben zum Jahresergebnis

	2011	2010
Gewinn aus Vorjahren	14.918.801,85 €	13.166.764,37 €
Zuführung in die Rücklagen	- 4.900.000,00 €	-5.000.000,00 €
Abführung an den Haushalt	- 3.882.004,22 €	-3.571.547,16 €
Jahresüberschuss	20.032.712,99 €	10.323.584,64 €
Bilanzgewinn	26.169.510,62 €	14.918.801,85 €

Für den im Berichtsjahr 2011 ausgewiesenen Bilanzgewinn wird folgende Verwendung vorgeschlagen: 4.817.312,26 € Abführung an die Landeshauptstadt Hannover in Form einer Eigenkapitalverzinsung, 5.000.000,00 € Zuführung in die allgemeinen Rücklagen und 16.352.198,36 € Vortrag auf neue Rechnung.

5. Ergänzende Angaben

5.1 übrige Angaben gemäß § 23 Abs. 2 EigBetrVO

5.1.1 Änderungen im Bestand der Grundstücke

Im Bestand der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte gab es nur unwesentliche Bewegungen.

5.1.2 Darstellung der Posten des Anlagevermögens (siehe Anlagenspiegel)

5.1.3 Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen

In 2011 wurden Investitionen in das Anlagevermögen in einer Höhe von 20.623.366,79 € getätigt. Darin enthalten sind 7.391.617,15 € an geleisteten Anzahlungen für Anlagen im Bau.

Der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit (ohne Anlagen in Bau) lag mit 10.943.451,89 € im Bereich Abwasser Ableiten / Kanalnetz und ist damit gegenüber dem Vorjahr um 54% gestiegen. Im Übrigen wurden in 2011 794.422,16 € in die Betriebs- und Geschäftsausstattung, 699.395,94 € in den Fuhrpark sowie insgesamt 633.777,32 € in

Abwasserreinigungs- und Abwasserförderanlagen und übrige Maschinen und technische Anlagen investiert. Die Investitionsmaßnahmen am Kanalnetz betrafen mit 5,4 Mio. € die Substanzerhaltung vorhandener Kanäle (20,5 km) und mit 3,1 Mio. € die Erweiterung des Kanalnetzes (7,0 km). Außerdem wurden Erweiterungs- und Erneuerungsinvestitionen in Höhe von insgesamt 2,4 Mio. € im Bereich von Hausanschlüssen, Straßenabläufen und Gräben, die zur Ableitung des Niederschlagswassers dienen, durchgeführt.

In 2011 wurden insgesamt 60,7 Mio. m³ Abwasser gereinigt, davon 23,9 Mio. m³ im Klärwerk Herrenhausen und 36,8 Mio. m³ im Klärwerk Gümmerwald. Die Schmutzfrachtbelastung des für 1,25 Mio. EW ausgelegten Klärwerksverbundes lag je nach Parameter zwischen 887.000 EW (Stickstoff) und 1,12 Mio. EW (CSB). Dabei konnte ein nahezu vollständiger Abbau der Schmutzstoffe erreicht werden (CSB: 95 %, Stickstoff 88 %, Phosphor 96 % der Zulauffracht).

Die Leistungsfähigkeit und die Nutzung des Kanalnetzes und der Klärwerke sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den Regeln der Technik wie in den Vorjahren sichergestellt.

5.1.4 geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau und geplante Bauvorhaben

5.1.4.1 geleistete Anzahlungen

Betriebsbauten	133.639,97 €
Kanalbau und Straßenabläufe	6.185.639,68 €
Pumpwerke, Regenrückhaltebecken, Gräben	768.023,28 €
Klärwerke	3.896.082,72 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	173.238,52 €

5.1.4.2 geplante Bauvorhaben:

Betriebsbauten	570 T€
Abwasserableitungen - Kanalbau	21.495 T€
Abwasserreinigung - Klärwerke	6.720 T€

Das Volumen der im Bau befindlichen Anlagen beträgt zum Jahresende 2011 11.156.624,17 € und überschreitet den Vorjahresbestand um 3.780.953,00 €. Wesentliche Positionen sind Kanalbauten (5.801.910,96 €), Bauarbeiten an den Klärwerken

(3.888.852,79 €) sowie Pumpwerke, Gräben und Regenrückhaltebecken (775.253,21 €). Im Vergleich zum Vorjahr hat insbesondere der Wert der Anlagen in Bau auf den Klärwerken zugenommen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Anzahlungen auf die im Aufbau befindliche neue Kammerfilterpressenanlage im Klärwerk Gümmerwald.

Im Rahmen des Programms zur Kanalnetzsanierung wurden in 2011 Abwasserkanäle auf einer Länge von 299 km systematisch per Kanal- TV- Inspektion auf ihren baulichen Zustand hin überprüft (Vorjahr: 252 km). Im Zuge dieser Untersuchungen wurden auch 9.300 Schachtbauwerke und 7.300 Anschlussleitungen bewertet. Anlagenteile, die bei der Bewertung des Schadensbildes den Zustandsklassen 0 oder 1 (sofortiger bzw. kurzfristiger Handlungsbedarf) zugeordnet wurden, wurden unmittelbar in die laufenden Kanalsanierungsmaßnahmen integriert. Alle übrigen Schäden werden entsprechend ihrer Zustandsklassifizierung nach und nach bearbeitet. Diese Vorgehensweise hat sich bewährt und wird weiter verfolgt.

5.1.5 Mengen- und Tarifstatistik

Erlöse aus Entwässerungsgebühren	Gebührensatz		2010		2011	
	bis 2009 [€/m ³] bzw. [€/m ²]	ab 2010 [€/m ³] bzw. [€/m ²]	Menge [m ³] bzw [m ²]	Gebühren [T €]	Menge [m ³] bzw [m ²]	Gebühren [T €]
1. Erlöse aus Schmutzwassergebühren und dezentraler Abwasserbeseitigung						
Schmutzwassergebühren (Einzug durch SWH)	1,59 1,77	1,72	11.529.250 0 11.540.263	19.830 0 20.426	25.287.426 -32 -17.835	43.494 0 -32
				40.257		43.463
Erlösschmälerungen (Rohrbruch, Konkurs...)	1,77	1,72	-47.887 -47.933	-82 -85	-75.743 34	-130 0
				-167		-130
Bestandsveränderung SWH-Abrechnung	1,77	1,72	13.878.845 -12.846.923	23.872 -22.739	394.442 0	678 0
				1.133		678
Entwässerungsgebühren Sonderfälle						
Schmutzwasser	1,77	1,72	3.233.185	5.561	3.172.375	5.456
Unverschmutztes Abw.	0,84	0,98	262.829	258	285.355	280
				5.819		5.736
Erstattung Gartenwasser	1,77	1,72	-58.159 -180.833	-100 -320	-145.780 0	-251 0
				-420		-251
SW- Gebührenauss- gleichsrückstellung	1,77 1,77	1,77 1,72	2.731.187 0	4.834 0	4.519.774 -2.325.581	8.000 -4.000
				4.834		4.000
Erträge aus SW-Gebühren für Vorjahre	1,77	1,72	-508.593	-900	-66.457 -38.964	-114 -69
				-900		-183
Sonstige Gebühren					52	49
Fäkalschlammanahme	20,00	20,00	6.707		134	111
Auflösung v. empf. Zuschüssen					1.500	1.522
Summe Erlöse aus Schmutzwasserbeseitigung					52.241	54.995

Erlöse aus Entwässerungsgebühren	Gebührensatz		2010		2011	
	bis 2009	ab 2010	Menge	Gebühren	Menge	Gebühren
	[€/m³] bzw. [€/m²]	[€/m³] bzw. [€/m²]	[m³] bzw. [m²]	[T €]	[m³] bzw. [m²]	[T €]
2. Erlöse aus Regenwassergebühren und sonstigen Einleitungen in die RW-Kanalisation						
Regenwassergebühren (Einzug durch SWH)	0,63	0,68	28.954.889	19.689	28.904.822	19.655
				19.689		19.655
Regenwassergebühren (Veranlagung SEH)	0,63	0,68	893.293	607	886.335	603
			233	0	0	0
				608		603
Regenwassergebühren Restanten	0,63	0,68	249.428	170	281.832	192
	0,48		-48.398	-30	-1.906	-1
			-43	0	0	0
				139		190
RW- Gebührenauf- gleichsrückstellung	0,63	0,68	-3.970.588	-2.700	0	0
				-2.700		0
Erträge aus RW-Gebühren für Vorjahre	0,63	0,68	653.575	412	212.377	144
	0,48		-82.734	-40	-18.909	-12
				372	-55.234	-27
						106
Erlöse aus Grundwasserabsenkung	1,77	1,72	4.872	8	480.847	471
	0,84	0,98	135.531	133	485.112	407
	0,63				242.556	153
	0,38				80.852	31
				141		1.062
Auflösung v. empf. Zuschüssen					1.356	1.321
Summe Erlöse aus Regenwasserbeseitigung				19.605		22.938
Summe Erlöse Schmutz- und Regenwasser				71.846		77.932
Erlöse aus Abscheiderreinigung				940		903
Summe Erlöse aus Gebühren				72.786		78.835

5.2 Haftungsverhältnisse

Eine pfandrechtliche Absicherung der Verbindlichkeiten erfolgte nicht. Es wurden auch keine Bürgschaften oder andere Haftungsverhältnisse gegenüber Dritten eingegangen.

5.3 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Das Bestellobligo aus laufenden Verträgen betrug am 31.12.2011 23.505.848,24 €

Die Verpflichtung aus Leasingverträgen betrug zum 31.12.2011 0,00 €

Die Verpflichtungen aus Erbbaurechten, Pachtverträgen und Gestattungen betragen am 31.12.2011 13.560,07 €

5.4 Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Das Abschlussprüferhonorar beträgt im Berichtsjahr 23.200,00 € und bezieht sich ausschließlich auf Prüfungsleistungen.

5.5 Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen

Im Rahmen der hoheitlichen Tätigkeiten werden Leistungsbeziehungen mit Fachbereichen der Landeshauptstadt Hannover, mit dem Zweckverband Abfallwirtschaft und der Stadtwerke Hannover AG nach dem Erstattungsprinzip zu marktüblichen Bedingungen abgewickelt.

5.6 Angaben zur durchschnittlichen Arbeitnehmerzahl

Entwicklung der Zahl der Beschäftigten

IST-Stand	31.12.2011	31.12.2010
Beamte	13	12
Angestellte	198	199
Arbeiter	247	246
Gesamt	458	457
<i>Im Durchschnitt</i>	<i>458</i>	<i>455</i>

5.7 Angaben zu den Organen:

5.7.1 Betriebsleitung:

Seit dem 01.01.2010 ist der Städtische Ltd. Direktor Wilhelm Börger unbefristet zum Betriebsleiter bestellt. Als Stellvertreter für den technischen Bereich war benannt: Herr Dipl.-Ing. Bernhard Altevers; für den kaufmännischen Bereich: Herr Dipl.-Kfm., Dipl.-Volkswirt Gerhard Tebbenhoff. Die Gesamtbezüge der Betriebsleitung einschließlich Vertreter betragen im Geschäftsjahr 2011 210.742,75 €. Die Gesamtbezüge der ehemaligen Betriebsleitungen einschließlich Vertreter betragen im Geschäftsjahr 2011 130.591,62 €.

5.7.2 Betriebsausschuss:

Bis 30.10.2011 gehörten dem Ausschuss folgende Mitglieder an:

1. Ratsherr Manfred Müller, SPD, Ing. für Informationsverarbeitung
Ausschussvorsitzender
2. Ratsherr Jürgen Ebeling, CDU, Schriftsetzer
(stellvertretender Ausschussvorsitzender)
3. Ratsherr Johannes Löser, SPD, Berufsschullehrer
4. Ratsherr Jürgen Mineur, SPD, Ing. für techn. Softwareentwicklung
5. Ratsherr Joachim Rodenberg, SPD, Polizeivollzugsbeamter
6. Ratsherr Kurt Fischer, CDU, Kriminalhauptkommissar a.D.
7. Ratsherr Hans-Georg Hellmann, CDU, Kaufmann
8. Ratsherr Michael Dette, B90/Grüne, Eisenbahner
9. Ratsherr Ludwig List, die Linke, Kaufmann
10. Beigeordneter Wilfried Engelke, FDP, Handwerksmeister
11. Raffaele Napolitano, Kanalbetriebsarbeiter
12. Michael Schauppner, Sachgebietsleiter Instandhaltung
13. Uwe Vahldieck, Ingenieur
14. Peter Rahlfs, Techniker
15. Harald Memenga, Gewerkschaftssekretär

Seit der Neuwahl am 31.10.2011 setzt sich der Betriebsausschuss zum Geschäftsjahresende aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Ratsherr Lars Kelich, SPD, Student, Ausschussvorsitzender
2. Ratsherr Patrick Drenke, (Bündnis 90/Die Grünen), Student, stellvertretender
Ausschussvorsitzender
3. Ratsherr Henning Hofmann, SPD, Historiker
4. Ratsherr Jürgen Mineur, SPD, Ing. für techn. Softwareentwicklung
5. Ratsfrau Charlotte Wallat, SPD, Juristin
6. Ratsherr Hans-Georg Hellmann, CDU, Marketingberater
7. Ratsherr Felix Braschzyk, CDU, Student
8. Ratsherr Kurt Fischer, CDU, Kriminalhauptkommissar a.D.
9. Ratsherr Mark Bindert, Bündnis 90/Die Grünen, Jugendbildungsreferent
10. Beigeordneter Oliver Förste, DIE LINKE, Politikwissenschaftler
11. Raffaele Napolitano, Arbeitnehmervertreter, Kraftfahrer

12. Elisabeth Blöcker, Arbeitnehmervertreterin, Technische Sachbearbeiterin
13. Olaf Hertzberg, Arbeitnehmervertreter, stellv. Sachgebietsleiter Rechnungswesen
14. Thorsten Sternberg, Arbeitnehmervertreter, Technischer Sachbearbeiter
15. Bianca Blancke, Gewerkschaftssekretärin (ver.di)

Grundmandat:

16. Ratsherr Wilfried H. Engelke, FDP, Handwerksmeister
17. Ratsherr Dirk Hillbrecht, PIRATEN, Softwareentwickler
18. Ratsherr Gerhard Wruck, DIE HANNOVERANER, Pensionär

Den Mitgliedern des Betriebsausschusses wurden im Berichtsjahr keine Bezüge gezahlt.

Hannover, 22. März 2012



– Wilhelm Börger –
Betriebsleiter

**Anlage zum Anhang
Stadtentwässerung Hannover
Entwicklung des Anlagevermögens für das Geschäftsjahr 01. Januar bis 31. Dezember 2011**

	Anschaffungs- und Herstellungskosten (historisch)					Wertberichtigungen				Buchwert			Kennzahlen				
	Stand 01.01.11 Eur	Zugänge Eur	Abgänge Eur	Umbuchung Eur	Stand 31.12.11 Eur	Stand 01.01.11 Eur	Zugänge Eur	Abgänge Eur	Stand 31.12.11 Eur	Stand 31.12.11 Eur	Stand 31.12.10 Eur	Durchschnittlicher Abschreibungssatz 1)	Durchschnittlicher Restbuchwert 2)				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände																	
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten	1.721.361,38	90.648,56	-	-	1.812.009,94	-	1.346.156,38	-	116.075,56	-	1.462.231,94	349.778,00	375.205,00	6,4	-	1.462.212,6	
Summe I	1.721.361,38	90.648,56	-	-	1.812.009,94	-	1.346.156,38	-	116.075,56	-	1.462.231,94	349.778,00	375.205,00				
II. Sachanlagen																	
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten davon Grundstücke und Groß- undstückgleiche Rechte	224.602.830,02 36.220.062,82	63.632,22 225,68	- -	8.120.630,61 19.981,99	- -	216.545.831,63 36.200.306,51	- -	131.616.683,20 -	3.769.582,80 -	4.898.526,88 -	- -	130.487.739,12 -	86.058.092,51 36.200.306,51	92.986.146,82 36.220.062,82	1,7	39,7	
2. Grundstücke mit Wohnbauten	1.780.721,09	-	-	-	-	1.780.721,09	-	1.255.289,20	-	34.423,00	-	1.289.712,20	491.008,89	525.431,89	1,9	27,6	
3. Grundstücke ohne Bauten	8.900.027,95	1.884,67	-	8.293,50	-	8.910.206,12	-	655.045,52	-	-	-	655.045,52	8.255.160,60	8.244.982,43			
4. Bauten auf fremden Grundstücken	924.549,59	649,80	-	-	-	925.199,39	-	307.976,59	-	32.966,80	-	340.943,39	584.256,00	616.573,00	3,6	63,1	
5. Abwasserkanäle und -druckrohre	1.332.999.736,38	10.943.451,69	-	1.517.208,45	3.080.877,89	1.345.506.857,51	-	684.347.284,38	-	18.820.638,25	1.260.355,54	701.907.567,09	643.599.290,42	648.652.452,00	1,4	47,8	
6. Abwasserförderungsanlagen	9.334.870,05	65.870,86	-	2,55	19.663,46	9.420.401,82	-	8.416.870,05	-	128.126,32	2,55	8.544.993,82	875.408,00	918.000,00	1,4	9,3	
7. Abwasserreinigungsanlagen	101.336.540,59	44.235,09	-	1,02	-	101.380.774,66	-	63.031.311,59	-	3.198.940,09	1,02	66.230.250,66	35.150.524,00	38.305.229,00	3,2	34,7	
8. andere Maschinen und maschinelle Anlagen	34.034.414,52	523.671,37	-	133.171,20	33.425,52	34.458.340,21	-	32.972.305,52	-	215.514,89	133.171,20	33.054.649,21	1.403.691,00	1.062.109,00	0,6	4,1	
9. Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.309.144,27	794.422,16	-	142.448,00	265.115,77	13.226.234,20	-	9.141.547,27	-	807.730,93	128.072,00	9.821.206,20	3.405.028,00	3.167.597,00	6,1	25,7	
10. Fahrzeuge für Person- und Güterverkehr	10.890.182,40	699.395,94	-	405.089,33	140.277,22	11.324.766,23	-	6.940.264,40	-	529.830,16	405.089,33	7.065.005,23	4.259.761,00	3.949.918,00	4,7	37,6	
11. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	7.375.671,17	7.391.617,15	-	63.010,79	3.547.653,36	11.156.624,17	-	-	-	-	-	-	11.156.624,17	7.375.671,17			
Summe II	1.744.488.688,03					1.754.635.957,03	-	938.684.577,72	-	959.397.112,44		795.238.844,59	805.804.110,31				
III. Finanzanlagen																	
Klärschlammfonds	216.774,25	3.661,60	-	-	-	220.435,85	-	-	-	-	-	220.435,85	216.774,25				
Summe III	216.774,25	3.661,60	-	-	-	220.435,85	-	-	-	-	-	220.435,85	216.774,25				
Gesamt	1.746.426.823,66	20.623.366,79	-	10.401.543,94	0,00	1.756.668.402,82	-	940.030.734,10	-	27.653.828,80	6.825.218,52	-	960.859.344,38	795.809.058,44	806.396.089,56		

1) Wertberichtigung lfd.Jahr/ Anschaffungskosten Endstand x 100
2) Restbuchwert Endstand/ Anschaffungskosten Endstand x 100

Lagebericht der Stadtentwässerung Hannover für das Wirtschaftsjahr 2011

Geschäft und Rahmenbedingungen

Seit dem 01.04.1998 besteht die Stadtentwässerung Hannover (SEH) als Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Hannover (LHH) und wird nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) bzw. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (seit 01.11.2011) von der Betriebsleitung finanzwirtschaftlich und organisatorisch selbständig geleitet.

Das Kerngeschäft der SEH besteht aus der schadlosen Beseitigung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover (soweit dessen gesammeltes Fortleiten erforderlich ist oder soweit Grundstücke tatsächlich an die zentrale Niederschlagswasserkanalisation angeschlossen sind) nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, der Abwassersatzung der LHH und den Regeln der Technik.

Darüber hinaus betätigte sich die Stadtentwässerung auch in 2011 in den Arbeitsgebieten

- Reinigung und Unterhaltung der Straßenabläufe im Auftrag und für Rechnung des Fachbereiches Tiefbau der LH Hannover
- Reinigung des Abwassers im Auftrag und für Rechnung von sechs Umlandgemeinden
- Entsorgung der Inhalte von Leichtflüssigkeitsabscheidern und der daran angeschlossenen Schlamm- und Sandfänge im Auftrag und für Rechnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover
- Bau und Betrieb öffentlicher Toilettenanlagen im Gebiet der LH Hannover

Für die hoheitliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung erhebt die SEH Gebühren und Beiträge. Zum 01.01.2010 trat eine Abwasserabgabensatzung für den Zeitraum 2010 – 2012 in Kraft. Die Abwassergebühren wurden für den Dreijahreszeitraum kalkuliert, sie betragen im Wirtschaftsjahr 2011 unverändert gegenüber 2010:

- 1,72 € je m³ Schmutzwasser und
- 0,68 € je m² bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in das Kanalnetz eingeleitet wird.

Die Beiträge für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen gemäß der am 24.12.2009 in Kraft getretenen Beitragssatzung

- für die Schmutzwasserbeseitigung 3,11 € pro m² anrechenbare Grundstücksfläche und
- für die Niederschlagswasserbeseitigung 6,37 € pro m² anrechenbare Grundstücksfläche.

Darüber hinaus wurde satzungsgemäß ein Kostenersatz für den Herstellungsaufwand von Grundstücksanschlüssen in Höhe von

- 909,11 €/lfd. m Schmutzwasserhausanschluss und
- 512,60 €/lfd. m Niederschlagswasserhausanschluss erhoben.

Besondere Rahmenbedingungen im Wirtschaftsjahr 2011:

1. Aufgrund der zum 1. Januar 2011 geänderten Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) und des zum 1. November 2011 in Kraft tretenden Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), das die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) abgelöst hat, war die Betriebssatzung der Stadtentwässerung anzupassen.
2. Vor dem Hintergrund der Wahlmöglichkeit in der geänderten Eigenbetriebsverordnung haben der Betriebsausschuss Stadtentwässerung und der Rat der Landeshauptstadt Hannover auf Vorschlag der Verwaltung im Juni 2011 beschlossen, dass die Stadtentwässerung Hannover auch in 2011 ff. nach Handelsrecht zu bilanzieren hat.
3. Im Nachgang zur Kommunalwahl hat sich der Betriebsausschuss Stadtentwässerung am 31.10.2011 neu konstituiert. Er tagte erstmals am 05.12.2011 in der neuen Besetzung.
4. Gemäß des in 2010 geschlossenen Tarifvertrages wurden in 2011 zwei Tarifierhöhungen wirksam: 0,6% zum 01.01.2011 und 0,5% zum 01.08.2011.
5. Im Zusammenhang mit der Haushaltskonsolidierung hat die Landeshauptstadt Hannover die Vereinbarung zum Zielbetrag, den die Stadtentwässerung Hannover aus der Verzinsung des Eigenkapitals an den allgemeinen Haushalt abführt, um 1,4 Mio. € auf 4,8 Mio. € heraufgesetzt.
6. Mit den Umlandgemeinden wurden neue Verträge zur Regelung der Abwasserübernahme und deren Abrechnung in 2011 schlussverhandelt und unterzeichnet. Die alten Verträge sahen vor, dass Abschlagszahlungen immer erst im nachfolgenden Geschäftsjahr für die erbrachte Leistung des Vorjahres gezahlt wurden. Mit den neuen Verträgen werden die Abschläge jeweils zur Quartalsmitte für das laufende Geschäftsjahr fällig. Nachdem die neuen Zahlungsbedingungen mit den Umlandgemeinden vereinbart worden sind, war die Buchungssystematik anzupassen. In das Betriebsergebnis 2011 fließen die Erlöse aus Leistungserbringung für das Geschäftsjahr ein. Die Abrechnung für das vorausgegangene Geschäftsjahr verbessert als periodenfremder Ertrag einmalig das außerordentliche Ergebnis.

Forschung und Entwicklung

Als einer der großen Abwasserentsorger Norddeutschlands unterstützt die Stadtentwässerung Hannover Forschungsvorhaben der Hochschulen indem sie langjährige Erfahrungen einbringt und in Zusammenarbeit mit den Wissenschaftlern Neuentwicklungen im Großmaßstab erprobt. In 2011 wurden die laufenden Projekte im Bereich der Abwasser- und Abluftreinigung fortgeführt.

Maßnahmen mit besonderer Bedeutung für den Umweltschutz

In 2011 wurde weiter an der Steigerung der im Vergleich bereits guten Energieeffizienz der Klärwerke Herrenhausen und Gümmerwald gearbeitet. Durch den Einbau von neuen energiesparenden Aggregaten wie z.B. eine neue Kammerfilterpressenanlage und durch die Optimierung der Klärgasnutzung wurden Maßnahmen eingeleitet, die die CO₂-Bilanz der Klärwerke nachhaltig verbessern werden.

Kontinuierliche Kanalnetzerneuerungen auf Basis von regelmäßigen Untersuchungen und Bewertungen sowie hydraulische Überplanungen des Kanalnetzes sorgen dafür, dass das Kanalnetz optimal an den Bedarf angepasst wird und Emissionen immer weiter reduziert werden.

Ertrags,- Finanz- und Vermögenslage

Die Stadtentwässerung Hannover schließt das Geschäftsjahr 2011 mit einem Jahresgewinn in Höhe von 20,0 Mio. € ab. Damit wird das geplante Ergebnis um 10,6 Mio. € übertroffen. Der Jahresüberschuss beinhaltet doppelte Erlöse aus der Abwasserreinigung für Umlandgemeinden (Einmaleffekt aus Vertragsumstellung). Diese sind mit 6,8 Mio. € als außerordentlicher Ertrag ausgewiesen. Bei einer Gesamtleistung von 101,1 Mio. € beläuft sich das Betriebsergebnis auf 15,4 Mio. €. Nach Berücksichtigung des Finanzergebnisses (-2,1 Mio. €) errechnet sich das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zu 13,3 Mio. €. Der Wert liegt um 3,8 Mio. € über dem Planwert und um 1,1 Mio. € über dem Vorjaheresergebnis.

Die Gesamtleistung weicht weniger als 0,1 Mio. € (0,1%) vom Planwert ab. Eine Planunterschreitung bei den Erlösen aus Schmutzwassergebühren um 2,5 Mio. € (-4,3%) ist auf die Erlösmindernde Zuführung zur Gebührenaussgleichsrückstellung in Höhe von 4,0 Mio. € zurück zu führen. Dieser Effekt wird zum Großteil kompensiert durch Planüberschreitungen bei Erlösen aus Niederschlagswassergebühren und aus Betriebsleistungen (jeweils ca. + 1 Mio. €)

Der Materialaufwand bleibt insgesamt um 0,5 Mio. € unter dem veranschlagten Wert, wobei der Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe um 2,2 Mio. € niedriger ausgefallen ist als vorgese-

Erfolgsplan 2011	Plan 2011	Ist 2011	Abweichung		Ergebnis Vorjahr
			absolut	in %	
	1	2	3	4	5
1. Umsatzerlöse					
A. Erlöse aus Gebühren					
<u>1. Erlöse aus Schmutzwasserbeseitigung</u>					
1.1.1 Erlöse aus Schmutzwassergebühr	47.816	49.313	1.497	3,1%	45.720
1.1.2 SW-Gebührenausschüttung	8.000	4.000	-4.000	-50,0%	4.834
1.2 Erlöse aus dezentraler Abwasserbeseitigung	80	111	31	38,4%	134
1.3 Erlöse aus sonstigen Gebühren	50	49	-1	-2,9%	52
1.4 Auflösung von empfangenen Zuschüssen	1.500	1.522	22	1,5%	1.500
	57.446	54.995	-2.451	-4,3%	52.241
<u>2. Erlöse aus Regenwasserbeseitigung</u>					
2.1 Erlöse aus Regenwassergebühr	20.230	20.554	324	1,6%	20.808
davon <i>RW-Gebühren für 2011</i>	<i>20.230</i>	<i>20.454</i>	<i>224</i>	<i>1,1%</i>	<i>20.466</i>
<i>RW-Gebühren für Vorjahre</i>	<i>0</i>	<i>101</i>	<i>101</i>	<i>-%</i>	<i>342</i>
2.1.2 RW-Gebührenausschüttung	0	0	0	-%	-2.700
2.2 Erlöse aus sonst. Einleitungen i.d. RW-Kanal	300	1.062	762	254,1%	141
2.3 Auflösung von empfangenen Zuschüssen	1.360	1.321	-39	-2,9%	1.356
	21.890	22.938	1.048	4,8%	19.605
<u>3. Erlöse aus Abscheiderreinigung</u>	1.000	903	-97	-9,7%	940
Summe Erlöse aus Gebühren	80.336	78.836	-1.500	-1,9%	72.786
B. Erlöse aus Betriebsleistungen					
1. Erlöse aus Schmutzwasserübernahme Umland	7.000	8.041	1.041	14,9%	5.835
2. Erlöse aus Straßenoberflächenentwässerung	10.450	10.347	-103	-1,0%	10.712
3. Sonstige betriebliche Erlöse	90	213	123	136,4%	185
4. Kostenersatz	700	679	-21	-3,0%	778
Summe Erlöse aus Betriebsleistungen	18.240	19.280	1.040	5,7%	17.509
UMSATZERLÖSE	98.576	98.115	-461	-0,5%	90.295
2. Andere Aktivierte Eigenleistungen	1.800	2.058	258	14,3%	1.805
3. Sonstige Betriebliche Erträge	800	910	110	13,8%	3.441
GESAMTLEISTUNG	101.176	101.084	-92	-0,1%	95.541
4. Materialaufwand					
A. für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und bezogene Waren	8.700	6.476	-2.224	-25,6%	6.243
B. Aufwendungen für bezogene Leistungen	11.800	13.482	1.682	14,3 %	9.645
	20.500	19.958	-542	-2,6%	15.889
5. Personalaufwand					
A. Entgelte und Bezüge	18.700	18.097	-603	-3,2%	17.655
B. Soziale Abgaben / Altersversorgung u. Unterstützng.	6.100	9.153	3.053	50,0%	8.800
	24.800	27.250	2.450	9,9%	26.455
6. Abschreibungen	27.500	27.084	-416	-1,5%	27.035
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen					
A. Abwasserabgabe	2.100	1.726	-374	-17,8%	1.784
B. Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	6.900	9.652	2.752	39,9%	5.593
	9.000	11.378	2.378	26,4%	7.376
BETRIEBSERGEBNIS	19.376	15.414	-3.962	-20,4%	18.786
8. Zinsen und ähnliche Erträge	250	5.036	4.786	1.914%	2.213
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	10.100	7.133	-2.967	-29,4%	8.779
FINANZERGEBNIS	-9.850	-2.097	7.753	-78,7%	-6.567
ERGEBNIS DER GEWÖHNL. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	9.526	13.318	3.792	39,8%	12.220
10. Außerordentliche Erträge	0	6.752	6.752	-%	862
11. Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	-%	2.716
AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS	0	6.752	6.752	-%	-1.854
12. Steuern	60	37	-23	-38,2%	42
JAHRESGEWINN / JAHRESVERLUST	9.466	20.033	10.567	111,6%	10.324
Gewinn-/Verlustvortrag Vorjahr gemäß JA	6.137	6.137	0	0,0%	4.595
Eigenkapitalverzinsung an allg. Haushalt	3.400	4.817	1.417	41,7%	3.882
Einstellung in die allg. Rücklage	5.000	5.000	0	0,0%	4.900
GESAMTERGEBNIS	7.203	16.352	9.149	127,0%	6.137

hen während für bezogene Leistungen ca. 1,7 Mio. € mehr aufgewendet wurden als geplant. Die Überschreitung ist i. W. auf eine Rückstellungszuführung für Entsorgungskosten für Straßenaufbruch zurückzuführen.

Der Personalaufwand liegt mit insgesamt 27,25 Mio. € um 9,9% über dem kalkulierten Wert. Überschreitungen sind ausschließlich bei den Sozialen Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und Unterstützung zu verzeichnen. Die Ursachen liegen einerseits in einem nicht geplanten Anteil für die Versorgungsbezüge in Höhe von 0,3 Mio. € (diese waren in Vorjahren irrtümlich von der Stadt getragen worden) und andererseits in einer Zuführung zur Pensionsrückstellung (3,2 Mio. €) für neu eingestellte Beamte.

In 2011 standen durchschnittlich 458 Mitarbeiter/innen in einem Beschäftigungsverhältnis (455 in 2010). In diesen Zahlen sind für 2011 elf Mitarbeiter/innen (für 2010: zehn) enthalten, die sich in der Freizeitphase der Altersteilzeit (ATZ) befinden. Sie gelten bis zum Renteneintritt weiter als Beschäftigte.

Die Aufwendungen für Abschreibung fließen mit insgesamt 27,1 Mio. € (1,5% unter dem Planwert) in das Jahresergebnis ein.

Anlagenabgänge (u.a. der Abgang der Versuchsanlage im Klärwerk Gümmerwald, die im Rahmen der Erweiterungsplanung der Klärwerke errichtet worden war) belasten den sonstigen betrieblichen Aufwand mit 3,5 Mio. €. Minderaufwendungen für die Abwasserabgabe sowie für Verwaltungs- und Beratungskosten reduzieren die Planüberschreitung auf 2,4 Mio. €.

Im Finanzergebnis werden Zinsen und ähnliche Erträge in Höhe von 5,0 Mio. € ausgewiesen, darunter sind ca. 0,4 Mio. € im Geschäftsjahr realisierte Zinserträge. 4,6 Mio. € errechnen sich aus der Abzinsung von Rückstellungszuführungen. Die Zinsaufwendungen (7,1 Mio. €) bestehen im Wesentlichen aus Fremdkapitalzinsen für langfristige Verbindlichkeiten. Diese konnten durch Verzicht auf erneute Kreditaufnahme und durch Sondertilgungen im zehnten Jahr in Folge relevant gesenkt werden.

Die Umstellung der Abrechnung der Abwasserreinigung für Umlandgemeinden führte dazu, dass einmalig sowohl Abschläge für das laufende Geschäftsjahr wie auch für das vorangegangene Geschäftsjahr zu zahlen waren. Die Abrechnung des Geschäftsjahres 2010 wird als periodenfremder Ertrag (6,8 Mio. €) im Außerordentlichen Ergebnis abgebildet.

Der mit 20,0 Mio. € überdurchschnittlich hohe Jahresgewinn ist insbesondere auf den genannten Einmaleffekt aus der Abrechnungsumstellung der Umlandgemeinden und auf das sehr günstige Finanzergebnis zurückzuführen. Die Betriebsleitung der Stadtentwässerung wird den Aufsichtsgremien vorschlagen, aus diesem Gesamtüberschuss die vorgegebene Eigenkapitalverzinsung an den allgemeinen Haushalt der Landeshauptstadt Hannover (4,8 Mio. €) auszus zahlen und eine Einstellung in die allgemeine Rücklage in Höhe von 5,0 Mio. € vorzunehmen. Der verbleibende Bilanzgewinn (16,4 Mio. €) soll auf das Geschäftsjahr 2012 vorgetragen werden.

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse gliedern sich in Erlöse aus Gebühren und Erlöse aus Betriebsleistungen.

	2011	2010
Erlöse aus Gebühren ^{*)}	78.835.567,31 €	72.785.685,69 €
Erlöse aus Betriebsleistungen ^{*)}	19.279.859,09 €	17.509.392,04 €
Summe Umsatzerlöse	98.115.426,40 €	90.295.077,73 €

*) Erlöse aus nachgeholten Gebühren/Entgelten für Vorjahre sind enthalten

Erlöse aus Gebühren

Zusammensetzung der Erlöse aus Gebühren:

	2011	2010
Schmutzwassergebühren ^{*)}	54.994.849,62 €	52.240.628,97 €
Niederschlagswassergebühren	22.937.538,82 €	19.605.245,60 €
Entwässerungsgebühren gesamt	77.932.388,44 €	71.845.874,57 €
Gebühren für Abscheiderreinigung	903.178,87 €	939.811,12 €
Erlöse aus Gebühren insgesamt	78.835.567,31 €	72.785.685,69 €

*) unter Berücksichtigung der Gebührenausgleichsrückstellung

Entwicklung der Erlöse aus Entwässerungsgebühren

• Tarifentwicklung

Die Entwässerungsgebühren wurden für den Zeitraum von 2010 bis 2012 kalkuliert und vom Rat der LHH beschlossen. Die Gebührensätze gelten unverändert seit dem 01.01.2010.

		Gebühr 2007-2009	Gebühr 2010-2012	Veränderung	
Schmutzwassergebühr	[€/m ³]	1,77	1,72	-0,05	-2,8%
Niederschlagswassergebühr	[€/m ²]	0,63	0,68	+0,05	+7,9%
Gebühr für Unverschmutztes Abwasser	[€/m ³]	0,84	0,98	+0,14	+16,7%
Gebühren für Fettabscheider-Reinigung	Grundpreis [€] Anfahrt [€] [€/l]	40,90 40,90 0,03	40,90 40,90 0,03	+/- 0,00	+/- 0 %

Tabelle Tarifentwicklung

• Mengentwicklung

Die Stadtwerke Hannover AG haben im Geschäftsjahr 2011 eine Frischwassermenge von 42,6 Mio. m³ in das Trinkwasserversorgungsnetz eingespeist, davon sind für 25,3 Mio. m³ Abwassergebühren durch die SWH AG im Namen der SEH erhoben worden. Für weitere

3,2 Mio. m³ hat die SEH selbst Schmutzwassergebühren von Sonder- und Gewerbekunden erhoben. Im Übrigen waren Schmutzwassergebühren für knapp 0,3 Mio. m³ abzusetzen bzw. zu erstatten. Die Erstattungen betreffen Frischwassermengen, die nachweislich nicht in die Schmutzwasserkanalisation gelangt sind (z.B. wegen Rohrbrüchen oder Nutzung für Bewässerungszwecke).

Die Wassermenge, die bereits durch den Trinkwasserversorger geliefert aber noch nicht abgerechnet ist, liegt in 2011 um 0,4 Mio. m³ über dem in der Vorjahresbilanz berücksichtigten Bestand. Die rechnerisch dem Geschäftsjahr zuzuordnende Schmutzwassermenge beläuft sich dementsprechend auf 28,6 Mio. m³.

Der Schmutzwasseranfall ist grundsätzlich rückläufig. Im Detail unterliegt die rechnerische Schmutzwassermenge jedoch jährlichen Schwankungen. Wegen einer Korrektur bei der Ermittlung der Verbrauchsabgrenzung war die rechnerische Schmutzwassermenge in 2010 mit 27,0 Mio. m³ auszuweisen (Rückgang von 8,5% gegenüber dem Wert aus 2009). Für 2011 beläuft sich die rechnerische Schmutzwassermenge wie oben dargestellt auf 28,615 Mio. m³ (+ 6,0% gegenüber 2010 bzw. – 3,0% gegenüber 2009). Für mittel- und längerfristige Planungen ist die durchschnittliche jährliche Entwicklung der rechnerischen Abwassermenge relevant; sie liegt bezogen auf die letzten 10 Jahre bei -1,25 %.

Die erlöswirksame Fläche in Bezug auf die Niederschlagswasserbeseitigung ist relativ konstant. Sie setzt sich zusammen aus privaten Grundstücksflächen, für die Gebühren erhoben werden, und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, für deren Entwässerung ein Entgelt (Stadtanteil) zu zahlen ist.

	2011	2010
Gebührenrelevante (private) Grundstücksfläche	30,078 km ²	30,098 km ²
Entgeltrelevante städtische Fläche	15,026 km ²	14,955 km ²
Gesamtfläche, von der Niederschlagswasser in das Kanalnetz eingeleitet wird	45,104 km²	45,053 km²

• Entwicklung der Erlöse aus Gebühren

Die Umsatzerlöse aus Entwässerungsgebühren fallen mit 77,9 Mio. € höher aus als im Vorjahr (+6,1 Mio. € = + 8,5%). Der Anstieg verteilt sich auf Erlöse aus Schmutzwassergebühren (2,8 Mio. €) und aus Regenwassergebühren (3,3 Mio. €).

Schmutzwasser

Die Mehrerlöse aus Schmutzwassergebühren lassen sich auf die Zunahme der rechnerischen Schmutzwassermenge (+1,615 Mio. m³) zurückführen. Die nachträglich für Vorjahre erhobenen SW-Gebühren fielen um 0,7 Mio. € geringer aus als in 2010.

Die Anpassung der Gebührenaussgleichsrückstellung (Auflösung von 8 Mio. € und Zuführung von 4,0 Mio. €) erhöht die Schmutzwassererlöse 2011 um 4,0 Mio. €. (Vorjahr 4,8 Mio. €).

Die aufgrund des hohen Fixkostenanteils bei kontinuierlichem Mengenrückgang in den nächsten Jahren zu erwartende Erlösminderung wird durch die noch bestehende Schmutzwassergebührenaussgleichsrückstellung kompensiert. Kurzfristig muss nicht mit einer Gebührenerhöhung im Bereich Schmutzwasser gerechnet werden.

Regenwasser

Die Erlöse aus Regenwassergebühren überschreiten mit 22,9 Mio. € den Vorjahreswert um 3,3 Mio. € (+17,0%). Die Entwicklung beruht im Wesentlichen darauf, dass im Vorjahr eine Erlösmindernde Gebührenaussgleichsrückstellung in Höhe von 2,7 Mio. € zu bilden war. Im Übrigen tragen Erlöse aus Grundwasserabsenkung mit ca. 1 Mio. € zum Anstieg der Erlöse bei. Die Gebührenrelevante Fläche hat sich bei 30,1 km² stabilisiert, so dass unter Einbeziehung der im Vorjahr gebildeten Gebührenaussgleichsrückstellung sicher davon ausgegangen werden kann, dass die Gebühren für Niederschlagswasserentsorgung bis zum Ende des Kalkulationszeitraumes auskömmlich sein werden.

Erlöse aus Betriebsleistungen

Die Erlöse aus Betriebsleistungen sind gegenüber 2010 um 1,77 Mio. € auf 19,28 Mio. € angewachsen. Die wesentlichen Positionen der Betriebsleistungen sind:

	2011	2010
Abwasserreinigung Umland	8.040.773,14 €	5.834.868,24 €
davon		
- Abschläge und Spitzabrechnung Vorjahr	0,00 €	6.953.668,24 €
- Abschläge laufendes Jahr	7.519.573,14 €	0,00 €
- Mengenabgrenzung laufendes Jahr	521.200,00 €	-1.118.800,00 €
Straßenoberflächenentwässerung	10.347.398,65 €	10.711.715,83 €
davon		
- Stadtanteil Regenentwässerung	7.318.305,06 €	7.871.882,34 €
- Unterhaltung Straßenabläufe	3.029.093,59 €	2.839.833,49 €

Die Einleitungsmengen der Umlandgemeinden variieren von Jahr zu Jahr. Nach sehr niedrigeren Erlösen aus Abwasserreinigung im Vorjahr sind Mengen und Erlöse in 2011 wieder angestiegen.

Die Erlöse für die Straßenoberflächenentwässerung setzen sich zusammen aus Abschlagszahlungen für das Jahr 2011 und der Spitzabrechnung für das Vorjahr. Die Summe ist gegenüber dem Jahresabschluss 2010 um 3,4% niedriger ausgefallen. Die Spitzabrechnung für 2011 wird in den Jahresabschluss 2012 einfließen. Dort sind dann auch alle kostenwirksamen Effekte aus dem Jahresabschluss 2011 z.B. aus Rückstellungsbildungen zu berücksichtigen.

Entwicklung der Finanz- und Vermögenslage

Investitionen

Der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit (Wertangaben ohne Anlagen in Bau) lag mit etwa 10,9 Mio. € im Bereich Abwasser Ableiten / Kanalnetz. Gegenüber dem Vorjahr stellt dieser Wert eine Steigerung von 3,8 Mio. € (54%) dar. Im Übrigen wurden in 2011 1,5 Mio. € in die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie insgesamt 0,6 Mio. € Abwasserreinigungs- und Abwasserförderanlagen und übrige Maschinen und technische Anlagen investiert. Die Investitionsmaßnahmen am Kanalnetz betrafen mit 5,4 Mio. € die Substanzerhaltung vorhandener Kanäle (20,5 km) und mit 3,1 Mio. € die Erweiterung des Kanalnetzes (7,0 km). Außerdem wurden Erweiterungs- und Erneuerungsinvestitionen in Höhe von insgesamt 2,4 Mio. € im Bereich von Hausanschlüssen, Straßenabläufen und Gräben, die zur Ableitung des Niederschlagswassers dienen, durchgeführt.

Vermögensstruktur

Das langfristig gebundene Vermögen der SEH besteht zu 99,9% aus Sachanlagen, das sind Grundstücke, Anlagen zur Abwasserableitung und Abwasserreinigung sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung. Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen beträgt zum Ende des Geschäftsjahres 2011 91,9 %. Für das Umlaufvermögen verbleibt ein Anteil von 8,1 %.

	2011	2010
Anlagevermögen / Langfristig gebundenes Vermögen	795.809 T €	806.396 T €
davon		
- immaterielle Vermögensgegenstände	350 T €	375 T €
- Sachanlagen	795.239 T €	805.804 T €
- Finanzanlagen	220 T €	217 T €
Umlaufvermögen / Kurzfristig gebundenes Vermögen	69.952 T €	76.780 T €
davon		
- Vorräte	3.185 T €	3.249 T €
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	38.218 T €	35.429 T €
- Forderungen im Verbundbereich	28.401 T €	36.175 T €
- Flüssige Mittel	40 T €	1.899 T €
- Rechnungsabgrenzungsposten	108 T €	28 T €
Gesamtvermögen	865.761 T €	883.176 T €

Kapitalstruktur

Im Geschäftsjahr 2011 erhöhte sich das Eigenkapital auf 476 Mio. €. Damit stieg die Eigenkapitalanteil von 52,1% auf jetzt 55,1 %.

Die Finanzierung der Investitionen erfolgte vollständig aus Innenfinanzierungsmitteln (Abschreibungen, Beiträge und Zuschüsse). Eine Kreditaufnahme war nicht erforderlich, gleichzeitig wurden Altkredite getilgt, so dass das Fremdkapital um 34,6 Mio. € auf 230,7 Mio. € (26,6% des Gesamtkapitals) reduziert werden konnte.

	2011	2010
Eigenkapital	476.437 T €	460.287 T €
davon		
- Stammkapital	100.000 T €	100.000 T €
- Allgemeine Rücklagen	335.005 T €	327.448 T €
- Zweckgebundene Rücklagen	15.262 T €	17.920 T €
- Gewinn-/Verlustvortrag	6.137 T €	4.595 T €
- Jahresüberschuss /-fehlbetrag	20.033 T €	10.324 T €
Sonderposten und Investitionszuschüsse	34.630 T €	33.174 T €
Empfangene Ertragszuschüsse	123.988 T €	124.372 T €
Langfristiges Fremdkapital	106.902 T €	127.860 T €
davon		
- Pensionsrückstellungen	12.879 T €	12.022 T €
- Verbindlichkeiten Restlaufzeit > 5 Jahre	94.023 T €	115.838 T €
Mittelfristiges Fremdkapital	32.415 T €	34.478 T €
Verbindlichkeiten Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre		
Kurzfristiges Fremdkapital	91.389 T €	103.005 T €
davon		
- Rückstellungen	50.805 T €	58.277 T €
- aus Lieferungen und Leistungen	6.604 T €	5.493 T €
- im Verbundbereich	12.967 T €	12.020 T €
- sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	21.013 T €	27.215 T €
Fremdkapital insgesamt	230.706 T €	265.343 T €
Gesamtkapital	865.761 T €	883.176 T €

Nachtragsbericht

- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind -

Aus dem Zeitraum nach dem Bilanzstichtag sind folgende Geschäftsvorfälle hervorzuheben, die wesentliche Auswirkungen auf das Unternehmen haben können:

1. Der für die Mitarbeiter der Stadtentwässerung anzuwendende Tarifvertrag ist zum 29.02.2012 ausgelaufen. Die Gewerkschaft ver.di fordert eine Tarifierhöhung von 6,5% bei einer Mindesterhöhung von 200 € monatlich.
2. Die SEH hat ein Organisationsprojekt zur Optimierung der Instandhaltung und der Materialwirtschaft unter Beteiligung aller betroffenen Sachgebiete gestartet. Das Projekt ist auf ca. 2 Jahre angelegt.

Risikobericht

Risikopolitik und Risikomanagement

Das Risikomanagementsystem der Stadtentwässerung Hannover zielt darauf ab die hoheitliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung nachhaltig zu wirtschaftlichen Konditionen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen. Als Risiken gelten alle Entwicklungen, die sich negativ auf das Erreichen dieses übergeordneten Unternehmensziels auswirken können.

Das Risikomanagement ist integraler Bestandteil des Prozessorientierten Integrierten Managementsystems (PIMS) der SEH. Risiken werden viermal jährlich erhoben, mit Kennzahlen unterlegt und bewertet. Auf Basis einer verdichteten Risikodarstellung werden von der Betriebsleitung und den Bereichsleitungen Maßnahmen zu relevanten Risiken beschlossen und eingeleitet.

Risiken zur künftigen Entwicklung

Finanzwirtschaftliche Risiken

Die Risikobewertung im Bereich der Finanzwirtschaftlichen Ziele kommt zu durchweg positiven Ergebnissen. Die für einen Dreijahreszeitraum kalkulierten Gebühren garantieren Gebührenstabilität bis Ende 2012. Die derzeitigen Kosten- und Mengenentwicklungen lassen erwarten, dass sowohl die Schmutz- wie auch die Niederschlagswassergebühren bis zum Ende des

Kalkulationszeitraumes auskömmlich sein werden. Damit ist eine Unterdeckung, die als Hypothek auf die nächste Vorkalkulation vorzutragen wäre, nahezu ausgeschlossen. Die an den allgemeinen Haushalt der Landeshauptstadt Hannover abzuführende Eigenkapitalverzinsung wird durch die Gebühreneinnahmen erwirtschaftet. Die Aktualisierung der Altverträge mit den Umlandgemeinden, deren Abwasser zur Reinigung an die Stadtentwässerung Hannover übergeben wird, stellt die periodengerechte Zahlung kostendeckender Erlöse für die Zukunft sicher.

Qualitäts- und Kundenrisiken

Die permanente Überwachung der Qualitäts- und Umweltstandards im Prozessorientierten Integrierten Managementsystem (PIMS) gewährleistet, dass alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte getroffen werden. Anhand von turnusmäßigen Kanal-TV-Untersuchungen bewertet die SEH das gesamte Abwasserkanalnetz, um so den Sanierungs- und Erneuerungsbedarf festzustellen und zu priorisieren. Die Aktivitäten im Bereich der Kanalnetzsanierung wurden in 2011 gegenüber Vorjahren gesteigert, um Risiken in Bezug auf die Qualität des Anlagenzustandes entgegenzuwirken. Die Stadtentwässerung informiert ihre Kunden im Rahmen von Veröffentlichungen, Sonderaktionen und Klärwerksführungen regelmäßig, um Einfluss auf das Verhalten der Bürger als „Abwasserproduzenten“ zu nehmen. Störungsmeldungen und Beschwerden werden rund um die Uhr entgegen genommen und kurzfristig bearbeitet.

Mitarbeiter- und Organisationsrisiken

Die Altersstruktur der Mitarbeiter/innen weist einen Anteil der Über-50-jährigen von mehr als 40% aus. Diese (branchenübliche) Situation macht Maßnahmen zur Gesundheitsprävention, zur Arbeitssicherheit und ein Wiedereingliederungsmanagement für längerfristig erkrankte Mitarbeiter/innen erforderlich. Ein Personalentwicklungskonzept soll mit Hilfe von Maßnahmen zur altersgerechten Personalentwicklung sicherstellen, dass freie Stellen zeitnah mit fach- und sachkundigem Personal besetzt werden können und dass Erfahrungswissen der ausscheidenden Mitarbeiter/innen nicht verloren geht. Der Informationsfluss zwischen den Sachgebieten und Bereichen sowie die Prozessabläufe sollen durch einen betriebsübergreifend koordinierten EDV-Einsatz optimiert werden. Dazu sind umfassende Organisations- und EDV-Projekte in Planung.

Prozessrisiken

Um die Prozessrisiken für die Abwasserbeseitigung so gering wie möglich zu halten, müssen die erforderlichen technischen Anlagen und das Equipment in ausreichender Menge und in einem Zustand, der dem Stand der Technik entspricht, vorgehalten werden. Durch ein flächendeckendes Kanalnetzsanierungsprogramm sorgt die SEH dafür, dass Undichtigkeiten im Kanalnetz zeitnah aufgedeckt und beseitigt werden. Im Bereich der Klärwerke wird der Investi-

tions- und Unterhaltungsbedarf anhand von abgestimmten Masterplänen umgesetzt und überwacht.

Gesamtrisiko

Für den gebührenfinanzierten Eigenbetrieb Stadtentwässerung Hannover konnten auch in 2011 keine den Bestand des Unternehmens gefährdenden Risiken identifiziert werden. Der Betrieb hat die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um potentiell zu erwartende Risiken zu beherrschen.

Prognosebericht

Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes

- **Investitionen**

Die Stadtentwässerung plant in 2012 ff. Investitionen in das Kanalnetz in einer Größenordnung von 15 Mio. € jährlich. Ca. 80% dieses Planansatzes sind für Re-Investitionen in den Kanalnetzbestand vorgesehen. Im Bereich Abwasserreinigung / Klärwerke werden im Wirtschaftsplan 2012 Investitionsausgaben in Höhe von 3,0 Mio. € bereitgestellt. Unter anderem ist die Erneuerung von Blockheizkraftwerken vorgesehen; diese Investition (6,5 Mio. €) wird sich bis in das Jahr 2013 erstrecken, so dass ein Großteil dieser Investitionsausgaben für 2013 veranschlagt wurde. Die Errichtung der bereits beauftragten Kammerfilterpresse zur Entwässerung des Klärschlammes (Gesamtauftragsvolumen 10 Mio. €) wird in 2012 fortgesetzt. Die Finanzmittel werden aus den Wirtschaftsplänen der Vorjahre übertragen.

- **Abschreibungen**

Die Abschreibungsbasis wird sich nach Aktivierung großer Re-Investitionsprojekte erhöhen, so dass der planmäßige Abschreibungsaufwand für 2012 bei etwa 27,4 Mio. € erwartet wird.

- **Umsatzerlöse**

Die Abwassergebühren sind für den Dreijahreszeitraum 2010 bis 2012 kalkuliert und bleiben unverändert gegenüber 2010 und 2011. Insgesamt werden die Umsatzerlöse ausreichen, um den prognostizierten Aufwand zu decken und die geplanten Maßnahmen zur nachhaltigen Substanzerhaltung zu finanzieren. Im Geschäftsjahr 2012 wird eine Neukalkulation der Gebühren erfolgen.

- **Materialaufwand**

Der Materialaufwand wird für 2012 mit 23,5 Mio. € veranschlagt. Hierin sind Preissteigerungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe sowie ein Anstieg des Aufwandes für bauliche Unterhaltung der Entwässerungsanlagen eingeplant.

- **Personal**

Es wird erwartet, dass die Beschäftigtenzahl auf absehbare Zeit in etwa konstant bleiben wird. Der aktuelle Tarifvertrag endet im 1. Quartal 2012. Hinsichtlich der Entwicklung des Personalaufwandes kalkuliert die SEH vorsorglich Tarifsteigerungen von 2,5% für 2012 und von 2,0% für die Folgejahre.

- **Ergebnisentwicklung**

Für 2012 plant die Stadtentwässerung einen Jahresgewinn in der Größenordnung von ca. 9,0 Mio. €. Daraus ist die Eigenkapitalverzinsung an den städtischen Haushalt auszuführen. Die Erlöse aus Abwassergebühren stellen sicher, dass alle erforderlichen betriebsbedingten Aufwendungen sowie Zinsaufwand und Abschreibungen finanziert werden können. Relevante außerordentliche Einflüsse werden nicht erwartet.

Hannover, den 22. März 2012



- Wilhelm Börger -
Betriebsleiter

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Südstadt-Bult (zu 1. zur
Entscheidung, im Übrigen zur Anhörung)
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1044/2012
Anzahl der Anlagen 4
Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

**Bebauungsplan Nr. 1304, 1. Änderung - Bultstraße -
vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB
- Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit,
- Auslegungsbeschluss**

Antrag,

1. auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB zu verzichten,
2. dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1304, 1. Änderung mit Begründung zuzustimmen,
3. die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen .

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sind nicht zu erwarten.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 1304, 1. Änderung wurde am 12.05.2011 vom Verwaltungsausschuss unter der Bebauungsplan-Nr. 1756 gefasst. Das Verfahren wird aus verfahrenstechnischen Gründen (Verkleinerung des Geltungsbereiches) unter der Nummer 1304, 1. Änderung weitergeführt.

Zurzeit ist im Plangebiet unter Berücksichtigung der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1304 Einzelhandel überwiegend zulässig. Die Ansiedlung von Einzelhandel im Plangebiet steht jedoch den Zielen des vom Rat der Landeshauptstadt

Hannover beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes entgegen.

Anlass zur Planaufstellung ist eine Bauvoranfrage, die darauf abzielte, im Plangebiet Einzelhandel anzusiedeln. Auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses ist die Entscheidung über diese Bauvoranfrage mit Bescheid vom 24.05.2011 für die Dauer eines Jahres zurückgestellt worden. Zur weiteren Sicherung der Planung hat der Rat am 22.03.2012 die Veränderungssperre Nr. 93 beschlossen, die am 12.04.2012 in Kraft getreten ist.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 22.07.2011 bis 22.08.2011 statt.

Der ursprüngliche Geltungsbereich beinhaltete auch Flächen westlich der Bultstraße, für die aufgrund des Zuschnitts und der Nutzung der Grundstücke nicht die akute Gefahr besteht, dass sich Einzelhandel ansiedelt. Für diesen Bereich soll das Bebauungsplanverfahren erst weitergeführt werden, wenn ein aktueller Anlass besteht.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB gegeben sind. Auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit soll gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB verzichtet werden. Von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

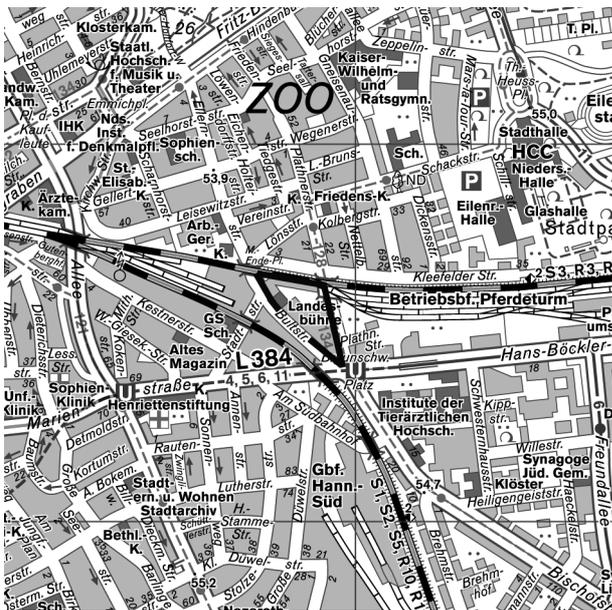
Die Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün ist der Drucksache als Anlage 4 beigefügt.

Die Beschlüsse sind erforderlich, um das Bebauungsplanverfahren weiterführen zu können.

61.12
Hannover / 30.04.2012

**Bebauungsplan Nr. 1304, 1. Änderung
- Bultstraße -
- vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB -**

Bisheriges Verfahren und Geltungsbereich



Planung Süd

Stadtteil: Bult

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich wird im Norden begrenzt von der Eisenbahnstrecke Hannover-Lehrte, im Osten von der Plathnerstraße, im Süden vom Braunschweiger Platz und im Südwesten von der Bultstraße.

Bisherige Drucksachen-Beschlüsse:

0776/2011 Aufstellungsbeschluss

(Bebauungsplan Nr.1756)

0316/2012 Veränderungssperre Nr. 93

Begründung

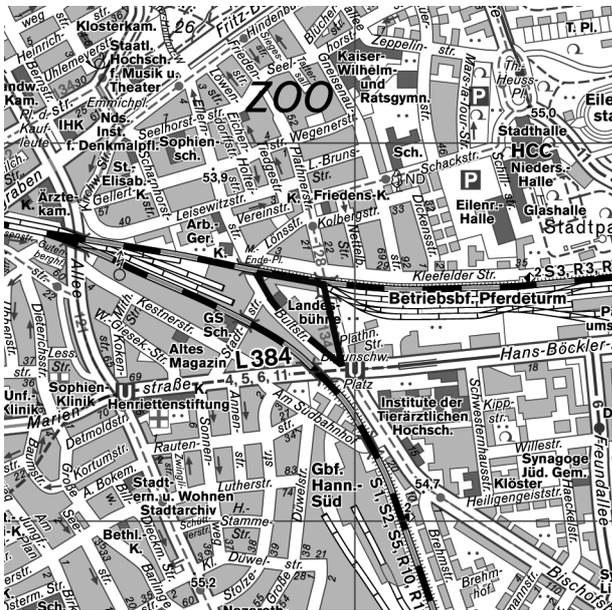
vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Stadtteil: Bult

Bebauungsplan Nr. 1304, 1. Änderung - Bultstraße -

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich wird im Norden begrenzt von der Eisenbahnstrecke Hannover-Lehrte, im Osten von der Plathnerstraße, im Süden vom Braunschweiger Platz und im Südwesten von der Bultstraße.



Inhaltsverzeichnis:

1. Zweck des Bebauungsplanes	2
2. Örtliche und planungsrechtliche Situation	2
3. Städtebauliche Ziele und Festsetzungen	4
3.1 Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Hannover	4
3.2 Festsetzungen	6
4. Verfahren	7
5. Umweltschutz	7
6. Kosten für die Stadt	8

1. Zweck des Bebauungsplanes

Das Plangebiet liegt an der nordwestlichen Grenze des Stadtteils Bult. Im Norden grenzt der Stadtteil Zoo an und südwestlich die Südstadt.

Im Februar 2011 wurde für ein Grundstück an der Bultstraße eine Bauvoranfrage zur Zulässigkeit eines nicht großflächigen Lebensmitteleinzelhandelsgeschäfts gestellt.

Das Plangebiet ist gemäß dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Hannover (Ratsbeschluss vom 24.02.2011, Drucksache 0212/2011) weder ein zentraler Versorgungs- oder Ergänzungsbereich noch ein Entwicklungsbereich und auch nicht für die regionale oder überregionale Versorgung vorgesehen (s. Kapitel 3 – Städtebauliche Ziele und Festsetzungen).

Der Verwaltungsausschuss hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1756 beschlossen. Der Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplanes Nr. 1756 erstreckte sich auch auf das Gebiet südwestlich der Bultstraße zwischen Stadtstraße, Bultstraße, Braunschweiger Platz und Güterumgehungsbahn. Hier besteht zurzeit aufgrund des Zuschnitts und der Nutzung der Grundstücke nicht die akute Gefahr, dass sich – entgegen den Zielen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes - Einzelhandel ansiedelt.

Für den Bereich zwischen der Eisenbahnstrecke Hannover-Lehrte, Plathnerstraße und Bult soll der Bebauungsplan Nr. 1304 geändert werden. Das Verfahren wird unter der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 1304, 1. Änderung weitergeführt.

Das Bebauungsplanverfahren für den Bereich südwestlich der Bultstraße zwischen Stadtstraße, Bultstraße, Braunschweiger Platz und Güterumgehungsbahn soll weitergeführt werden, wenn ein aktueller Anlass besteht.

2. Örtliche und planungsrechtliche Situation

Das Plangebiet ist vollständig durch den Bebauungsplan Nr. 1304 von 1988 überplant. Es ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1977 anzuwenden.

Im nördlichen Bereich der Bultstraße und entlang der Plathnerstraße ist das Plangebiet durch Verwaltungen und Büros, Bildungseinrichtungen, kulturelle und gesundheitliche Einrichtungen sowie eine große Möbelspedition geprägt. Richtung Braunschweiger Platz sind ein Studentenwohnheim und ein Möbelfachgeschäft vorhanden. Hier setzt der Bebauungsplan Nr. 1304 Gewerbegebiet fest.

Im südlichen Bereich der Bultstraße herrschen Verwaltung, Wohnen und Arztpraxen vor. Hier ist Mischgebiet festgesetzt. Das Mischgebiet ist gegliedert.

- In dem eingeschossig bebaubaren Bereich sind nur sonstige Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, zulässig.
- Im dreigeschossig bebaubaren Bereich sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.
- Im gesamten Mischgebiet sind Ställe für Kleintierhaltungen als Zubehör für Kleinsiedlungen und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen unzulässig.

Nach diesen Festsetzungen wären Einzelhandelsnutzungen im gesamten Plangebiet, mit Ausnahme des eingeschossigen Mischgebietes, allgemein zulässig.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, der das Plangebiet als gemischte Baufläche mit dem Symbol Kindertagesstätte darstellt.

Bedeutsame Einzelhandelsstandorte im Umfeld des Bebauungsplanbereichs

(Quelle: Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Hannover 2011)

Das Konzept beschreibt folgende zentrale Versorgungsbereiche mit stadtteil- bzw. teilbereichsbezogener Bedeutung:

Zentrum Sallstraße Mitte

Der zentrale Versorgungsbereich Sallstraße Mitte erstreckt sich entlang der Sallstraße vom Kreuzungsbereich Kleine Düwelstraße/ Sallstraße bis zur Mitte des Gebäudeblockes Krausenstraße/ Sallstraße sowie in westlicher Richtung bis zum Kreuzungsbereich Krausenstraße/ Simrockstraße. Insgesamt weist der zentrale Versorgungsbereich vorwiegend eine lineare Struktur entlang der Sallstraße auf.

Das Zentrum verfügt mit etwas mehr als zehn Betrieben und einer Gesamtverkaufsfläche von rd. 500 m² über einen unterdurchschnittlichen Besatz und ein im Vergleich zu anderen Zentren geringes Angebot. Großflächige Betriebe sind innerhalb des Zentrums nicht vorhanden.

Die Angebotsstruktur ist hauptsächlich durch Angebote im langfristigen Bereich (Uhren/ Schmuck, Foto/ Optik und Medien) geprägt. Eine Lebensmittelnahversorgung wird über ein Lebensmittel-Fachgeschäft und eine Bäckerei erbracht. Diese Nahversorgungsfunktionen werden durch eine Apotheke und Kioske im kurzfristigen Bedarf ergänzt. Innerhalb des Zentrums fehlt damit ein umfassenderes Angebot an Lebensmitteln und anderen Gütern des kurzfristigen Bedarfs zur Verbesserung der Nahversorgungsfunktion des E-Zentrums Sallstraße Mitte.

Zentrum Sallstraße Nord

Der zentrale Versorgungsbereich Südstadt, Sallstraße Nord erstreckt sich entlang der Sallstraße vom Kreuzungsbereich Rauten-/ Sallstraße aus bis zum Kreuzungsbereich Schüttlerstraße/ Sallstraße. Die Ausdehnung des zentralen Versorgungsbereiches verläuft linear entlang der Sallstraße.

Mit ca. zehn Betrieben und einer Gesamtverkaufsfläche von rd. 675 qm verfügt das Zentrum lediglich über ein vergleichsweise geringes Angebot bei geringer Dichte im Einzelhandelsbesatz. Großflächige Betriebe sind innerhalb des Zentrums nicht vorhanden.

Die Angebotsstruktur ist hauptsächlich nahversorgungsgeprägt. Die Lebensmittelnahversorgung wird über einen Lebensmittel-Discounter, ein Lebensmittel-Fachgeschäft und eine Bäckerei erbracht. Diese wichtigen Nahversorgungsfunktionen werden durch eine Drogerie, eine Apotheke, ein Blumengeschäft und Kioske im kurzfristigen Bedarf ergänzt.

Damit besteht für das Zentrum Sallstraße-Nord ein, im Vergleich zum benachbarten Zentrum Sallstraße Mitte, vergleichsweise gutes Angebot an nahversorgungsrelevanten Sortimenten.

Zentrum Marienstraße

Das Zentrum Marienstraße erstreckt sich als Hauptbereich entlang der Marienstraße von der Berliner Allee im Osten bis zum Friederikenstift Marienstraße im Westen. Er verläuft damit direkt auf der Grenze der Stadtbezirke Mitte und Südstadt-Bult. Der Bereich zwischen Berliner Allee/ Sallstraße und der Eisenbahnbrücke wird ebenfalls dem zentralen Versorgungsbereich zugeordnet, auf Grund seiner geringeren Besatzdichte jedoch als Ergänzungsbereich ausgewiesen. Der stark frequentierte Kreuzungsbereich Marienstraße/ Sallstraße/ Berliner Allee stört allerdings den städtebaulich-funktionalen Zusammenhang der zwei Teilbereiche, wengleich Fußgängerampeln und Querungshilfen Wegebeziehungen herstellen. Im Westen stellen das Krankenhaus, die Gartenkirche St. Marien und der Gartenfriedhof eine großräumige Unterbrechung des ansonsten relativ dichten, überwiegend kleinteilig geprägten Einzelhandels- und publikumsorientierten Dienstleistungsbesatzes dar. Die Stadt Hannover sieht bis zum Aegidientorplatz jedoch eine hinreichende Besatzdichte für die Einstufung als erweiterten zentralen Versorgungsbereich gegeben.

Die stark durch den Pkw-Verkehr frequentierte Marienstraße weist als L 384 eine besondere Verkehrsfunktion auf, so dass eine gute Erreichbarkeit mit dem Pkw gegeben ist. Außer

straßenbegleitenden Parkmöglichkeiten ist ein größerer Sammelparkplatz nicht vorhanden. Die ÖPNV-Anbindung wird durch mehrere Stadtbahnlinien an der Haltestelle Marienstraße gewährleistet.

Der zentrale Versorgungsbereich (inklusive des Ergänzungsbereiches) verzeichnet für ein Zentrum eine vergleichsweise hohe Anzahl an Betrieben. Insgesamt befinden sich ca. 50 Einzelhandelsbetriebe im Zentrum Marienstraße, die eine Gesamtverkaufsfläche von rd. 4.300 qm aufweisen.

Der größte Betrieb ist ein im Hauptbereich des Zentrums gelegener großflächiger Supermarkt, der als Frequenzbringer von wesentlicher Bedeutung ist und die Lebensmittelnahversorgung sicherstellt. Zudem sind mehrere Bäckereien, ein Lebensmittelfachgeschäft sowie ein Biolebensmittelmarkt entlang der Marienstraße angesiedelt, so dass ein relativ umfassendes Lebensmittelnahversorgungsangebot im Zentrum vorhanden ist. Daneben befinden sich weitere Anbieter von kurzfristigen Bedarfsgütern im Zentrum (z.B. Apotheken, Drogeriemarkt, Blumengeschäfte). Des Weiteren sind - wenn auch in geringerem Umfang - sonstige zentrenrelevante Angebote (z.B. Buchhandlung oder Sportgeschäfte) und nicht zentrenrelevante Angebote (u.a. Möbel) vorhanden, so dass ein relativ vielfältiges Einzelhandelsangebot im Zentrum vorhanden ist. Die Dienstleistungsbetriebe weisen eine ähnlich hohe Besatzdichte wie die Einzelhandelsbetriebe auf. Neben verschiedenen, auf den Publikumsverkehr ausgerichteten Dienstleistern (z.B. Friseur, Kosmetikstudio) ist eine Ärztekonzentration im Zentrum sowie das an den Ergänzungsbereich angrenzende Krankenhaus und Alten- und Pflegezentrum (Henriettenstiftung) als Besonderheit hervorzuheben. Einige Restaurants, Imbisse und Cafés nutzen die breiten Gehwege für Außenbestuhlung.

3. Städtebauliche Ziele und Festsetzungen

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die zentralen Versorgungsbereiche der Marienstraße westlich der Sallstraße sowie die Ergänzungsbereiche der Marienstraße östlich der Sallstraße und die zentralen Versorgungsbereiche der Sallstraße den Vorgaben des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Landeshauptstadt Hannover, sowie dem Regionalen Raumordnungsprogramm der Region Hannover entsprechend zu schützen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird auch dem regionalplanerischen Grundsatz Rechnung getragen, nach dem bestehende Bebauungspläne an die geltende Fassung des § 11 Abs. 3 BauNVO angepasst und Baurechte für Einzelhandel in Gewerbegebieten auch unterhalb der Schwelle zur Großflächigkeit möglichst ausgeschlossen werden sollen.

3.1 Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Hannover

Zur Vorbereitung der Neuaufstellung eines Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Landeshauptstadt Hannover wurde das Büro für Stadt- und Regionalentwicklung Dr. Acocella von der Verwaltung mit der Erarbeitung eines Gutachtens beauftragt.

Auf der Grundlage des Gutachtens wurde ein Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Landeshauptstadt Hannover entwickelt, das die bisherigen Teilkonzepte zum Einzelhandel aus den vergangenen Jahren zusammenfasst und aktualisiert. Durch den Beschluss des Rates als sog. städtebauliches Entwicklungskonzept nach §1, Abs.6, Nr.11 BauGB (Ratsbeschluss vom 24.02.2011, Drucksache 0212/2011) wird es zu einem bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigenden Belang mit entsprechender verbindlicher Wirkung.

Das Konzept dient der Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in Hannover unter Einbeziehung der räumlich und sachlich relevanten Faktoren im Einzelfall. Kernelement für das Einzelhandels- und Zentrenkonzept bildet das räumlich-funktionale Zentrenmodell, das die planerisch beabsichtigte Zentrenhierarchie für die gesamte Stadt Hannover darstellt.

Dabei werden neben der vorhandenen Standortstruktur auch Entwicklungsperspektiven berücksichtigt. Diese Zentrentypisierung stellt den Bewertungshintergrund für die zukünftige räumliche Entwicklung des Einzelhandels in Hannover dar, da die Weiterentwicklung der Zentren von der ihnen zugedachten Versorgungsfunktion abhängig gemacht wird. Den so definierten Zentren werden räumlich abgegrenzte Zentrale Versorgungsbereiche (ZVB) zugeordnet.

Unter Zentralen Versorgungsbereichen (ZVB) versteht man die Bereiche einer Gemeinde, denen wegen ihres konzentrierten Einzelhandelsangebotes, ergänzt um Dienstleistungen und Gastronomie, eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Dabei müssen die entsprechenden Standortbereiche nicht bereits vollständig als ZVB entwickelt sein. Somit ist auch das Entwicklungsziel ein Abgrenzungskriterium. Daher werden diesen Bereichen ggf. Ergänzungsbereiche zugeordnet, die sich von dem eigentlichen ZVB dadurch unterscheiden, dass sie in der Regel noch nicht oder nicht mehr die Besatzdichte und Qualität aufweisen, gleichwohl aber schützenswert sind. Bereiche, bei denen nur geringer Bestand vorhanden, aber planerische Vorstellungen für eine Entwicklung bestehen, werden im Konzept als Entwicklungsbereiche abgegrenzt. Die räumliche Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche ergibt sich aus den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten und planerischen Konzeption zur Entwicklung dieser Standorte.

Dadurch dass die ZVB definiert sind, kann geprüft werden, ob diese geschützt werden sollen. Erst wenn die räumliche Abgrenzung vorgenommen ist, ist der Nachweis zu erbringen, dass eine Sicherung und Weiterentwicklung dieser Standorte erreichbar ist. Auf diese Weise kann auch der planungsrechtliche Bezug zum Ausschluss von Einzelhandel an anderen Standorten hergestellt werden.

Ziele des Einzelhandels- und Zentrenkonzept:

Der Zielkatalog gibt Auskunft über die Ausrichtung der Einzelhandelsentwicklung in der Landeshauptstadt Hannover. Die Zielvorschläge dienen gleichzeitig als Grundlage für das planungsrechtliche Konzept.

Als vorrangiges Ziel wird diesbezüglich die Erhaltung und Stärkung der Einzelhandels- und Funktionsvielfalt in den Zentren gesehen.

Der Zielkatalog umfasst die nachfolgenden (Teil-) Ziele:

- Erhalt und Stärkung der oberzentralen Versorgungsfunktion,
- Erhalt und Stärkung der Einzelhandels- und Funktionsvielfalt in der Innenstadt sowie in den Zentren,
- Erhalt und Stärkung der Identität der Innenstadt und der sonstigen Zentren,
- Erhalt und Ausbau kurzer Wege bzw. Verkürzung der Wege,
- Erhalt und Stärkung einer flächendeckenden Nahversorgung im Bereich Nahrungs- / Genussmittel,
- Erhalt und Stärkung der polyzentralen Nahversorgungsstruktur durch die Zentren,
- Schaffung von Investitions- und Entscheidungssicherheit
- Sicherung von Gewerbegebieten für Handwerk und produzierendes Gewerbe

Auf Grund der relativ geringen Entwicklungsspielräume soll in **Gewerbegebieten**, in denen bisher kein Einzelhandel vorhanden ist, auch zukünftig kein Einzelhandel angesiedelt werden, um diese Flächen weiterhin für produzierendes und verarbeitendes Gewerbe vorhalten zu können.

Zentrenrelevante Sortimente (s. „Hannoversche Liste“) sollen zukünftig als Hauptsortimente von Einzelhandelsbetrieben nur noch in den als ZVB abgegrenzten Zentren von Hannover angesiedelt werden. In nicht integrierten Lagen sollen zentrenrelevante Sortimente grundsätzlich nicht angesiedelt werden.

Ausnahmsweise können sie als Randsortimente in Betrieben mit nicht zentrenrelevantem Hauptsortiment zugelassen werden. Jedoch sollten diese zentrenrelevanten Randsortimente nur

in begrenztem Umfang (nicht mehr als 10% der gesamten zulässigen Verkaufsfläche, max. 800 m²) und vor allem nur dann, wenn ein direkter Bezug zum Hauptsortiment vorhanden ist (z.B. keine Lebensmittel im Baumarkt), zulässig sein. Nicht zentrenrelevanter Einzelhandel kann grundsätzlich im gesamten Stadtgebiet, wo Einzelhandel zulässig ist, angesiedelt werden. Auch (großflächige) Lebensmittelbetriebe können ausnahmsweise außerhalb der abgegrenzten Zentralen Versorgungsbereiche zugelassen werden. Sofern es sich um integrierte Standorte mit Nahversorgungslücken handelt und der Betrieb der Nahversorgung der Bevölkerung dient und vor dem Hintergrund der im Nahbereich lebenden Einwohner entsprechend dimensioniert ist. Dies setzt jedoch eine Einzelfallprüfung voraus, da in jedem Fall eine Gefährdung der Zentren bzw. bestehenden Nahversorgungsstrukturen zu vermeiden ist.

Neuansiedlungen von Einzelhandel sollten vorzugsweise an bereits bestehenden Einzelhandelsstandorten stattfinden. Dabei ist eine räumliche Nähe zu den Zentren auf Grund möglicher positiver Synergie- und Kopplungseffekte - soweit diese bei nicht zentrenrelevantem Einzelhandel überhaupt auftreten - vorzuziehen.

Mit der konsequenten Einhaltung der Zielvorstellungen soll eine nachhaltige Stadtentwicklung einerseits und Investitionssicherheit für die im Handel agierenden Investoren und Betreiber andererseits herbeigeführt werden. Für die Einwohnerinnen und Einwohner Hannovers kann im Gegenzug die Versorgungssicherheit mit zumutbaren Entfernungen am Wohnort gewährleistet werden.

3.2 Festsetzungen

Das **Plangebiet** ist aufgrund seiner Lage, der umgebenden Nutzungen und der Trennwirkung der Eisenbahnlinien zu den nördlich und süd-westlich gelegenen Wohngebieten als nicht integriert einzustufen.

Um die mit einer Einzelhandelsansiedlung verbundenen Auswirkungen,

- wie die Schwächung der gewachsenen Zentren,
- Beeinträchtigung von vorhandenen, weitgehend intakten Versorgungsstrukturen,
- extensive Flächeninanspruchnahme an nicht integrierten Standorten,
- zusätzliches Verkehrsaufkommen,
- eine nicht mehr korrigierbare Wertsteigerung der Pacht- und Grundstückspreise, die für Gewerbebetriebe unerschwinglich sind,
- Verdrängung von gewerblichen Nutzungen, welche auf die Festsetzung eines Gewerbegebietes wegen ihrer speziellen Standortanforderungen (insbes. Emissionen) unabdingbar angewiesen sind,

zu verhindern, werden entsprechend der Zielvorgaben des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes die nachfolgend aufgeführten Festsetzungen getroffen:

Der Bebauungsplan Nr. 1304, 1. Änderung schließt zentrenrelevanten Einzelhandel aus. Die zentrenrelevanten Einzelhandelssortimente sind in der „Hannoverschen Liste“ im Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Hannover von 2011 aufgeführt. Es handelt sich um folgende Sortimente:

Antiquitäten/ Kunst, Arzneimittel, Babyausstattung, Bastel- und Geschenkartikel, Bekleidung aller Art, Schnitt-Blumen, Briefmarken, Münzen, Bücher, Computer, Kommunikationselektronik, Drogeriewaren, elektrische Haushaltsklein- und -großgeräte, Foto/ Film, Gardinen und Zubehör, Glas, Porzellan, Keramik, Haus- und Heimtextilien, Stoffe, Haushaltswaren/ Bestecke, Hörgeräte, Kosmetika und Parfümerieartikel, Kunstgewerbe/ Bilder und Rahmen, Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle, Leder- und Kürschnerwaren, Musikinstrumente, Nähmaschinen, Genuss- und Lebensmittel (inkl. Getränke), Optik und Akustik, Papier- und Schreibwaren, Büroorganisation, Reformwaren, Sanitätswaren, Schuhe und Zubehör, Spielwaren, Sportartikel (einschl. Sportgeräte), Tonträger, Uhren/ Schmuck, Unterhaltungselektronik und Zubehör, Waffen, Jagdbedarf, Zeitungen/ Zeitschriften.

Das Möbelhaus am Braunschweiger Platz ist von der Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen, weil hier zentrenrelevante Sortimente (Wohnaccessoires) als Randsortiment in begrenztem Umfang ($\leq 10\%$) und in direktem Bezug zum nicht zentrenrelevanten Hauptsortiment (Möbel) verkauft werden.

Nicht zentrenrelevanter Einzelhandel bleibt zulässig. Dabei handelt es sich nach der „Hannoverschen Liste“ im Einzelhandels- und Zentrenkonzept um folgende Sortimente:

Bad- und Sanitäreinrichtungen mit Zubehör, Bauelemente, Baustoffe, Lampen, Leuchten, Beschläge, Eisenwaren, Bodenbeläge (inkl. Teppichböden), Büromaschinen (ohne Computer), Campingartikel, Erde, Torf, motorisierte Fahrzeuge aller Art und Zubehör, Fahrräder und Zubehör, Farben, Lacke, Fliesen, Gartenhäuser und -geräte, sonst. Gartenbedarf, Herde/ Öfen, Holz, Installationsmaterial, Kinderwagen und -sitze, Küchen (inkl. Einbaugeräte), Möbel (inkl. Büromöbel), Pflanzen und Pflanzengefäße, Rollläden und Markisen, Tapeten, Teppiche, Tiernahrung und Zoobedarf, Werkzeuge.

Der Verkauf an Endverbraucher ist ausnahmsweise zulässig, wenn er nach seiner Art in eindeutigem Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen der Betriebsstätte steht und sich nach seinem Umfang eindeutig unterordnet. Dabei kann es sich beispielsweise um einen Fabrikverkauf oder den Verkauf von Ersatzteilen durch eine Werkstatt handeln.

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung wird das Plangebiet auf die BauNVO 1990 in der Fassung der Änderung vom 22. April 1993 umgestellt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1304 werden durch die textlichen Festsetzungen der 1. Änderung ergänzt. Die übrigen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen bleiben von dieser Änderung unberührt. (§ 2 der Textsatzung)

4. Verfahren

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1304 werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, da die Art der baulichen Nutzung im Wesentlichen unverändert bleibt. Es soll lediglich der zentrenrelevante Einzelhandel ausgeschlossen werden. Deshalb soll das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht vorbereitet oder begründet und es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Da nur textliche Festsetzungen getroffen werden, erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes in Form einer Textsatzung.

Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit soll gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 1 BauGB verzichtet werden.

5. Umweltschutz

Wie in Abschnitt 4 näher beschrieben findet das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB Anwendung. Das beinhaltet gemäß § 13 Abs. 3 BauGB den Verzicht auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, den Umweltbericht nach § 2a BauGB und die Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB.

Das Gebiet ist durch Immissionen der zwei Eisenbahnlinien und den hohen Versiegelungsgrad, vorbelastet. Da nur der Ausschluss von Nutzungen festgesetzt wird, sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten.

6. Kosten für die Stadt

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1304 entstehen für die Stadt Hannover keine Kosten.

Begründung aufgestellt
Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
April 2012

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat
der Begründung des Entwurfes am
zugestimmt.

(Heesch)
Fachbereichsleiter

61.12 / 24.04.2011



Landeshauptstadt Hannover
Bebauungsplan Nr. 1304, 1. Änderung
- Bultstraße -
 -vereinfachtes Verfahren gemäß §13 BauGB-

Präambel

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan Nr. 1304, 1. Änderung, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen; die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechtes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 vom 23. Dezember 2010)-, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Hannover,

(Siegel)

Oberbürgermeister

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1304 werden wie folgt geändert:

§ 1

Der Geltungsbereich wird im Norden begrenzt von der Eisenbahnstrecke Hannover-Lehrte, im Osten von der Plathnerstraße, im Süden vom Braunschweiger Platz und im Südwesten von der Bultstraße (siehe Anlage).

§ 2

Das Plangebiet wird hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung auf die Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert am 22. April 1993, umgestellt. (§ 1 Abs. 3 BauGB u. § 1 Abs. 3 BauNVO).

Die Festsetzungen werden durch die folgenden textlichen Festsetzungen ergänzt. Die übrigen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen bleiben von dieser Änderung unberührt.

§ 3

- (1) Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten nach der „Hannoversche Liste“ der zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimente aus dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2011 der Landeshauptstadt Hannover (Antiquitäten/ Kunst, Arzneimittel, Babyausstattung, Bastel- und Geschenkartikel, Bekleidung aller Art, Schnitt-Blumen, Briefmarken, Münzen, Bücher, Computer, Kommunikationselektronik, Drogeriewaren, elektrische Haushaltsklein- und -großgeräte, Foto/ Film, Gardinen und Zubehör, Glas, Porzellan, Keramik, Haus- und Heimtextilien, Stoffe, Haushaltswaren/ Bestecke, Hörgeräte, Kosmetika und Parfümerieartikel, Kunstgewerbe/ Bilder und Rahmen, Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle, Leder- und Kürschnerwaren, Musikinstrumente, Nähmaschinen, Genuss- und Lebensmittel (inkl. Getränke), Optik und Akustik, Papier- und Schreibwaren, Büroorganisation, Reformwaren, Sanitätswaren, Schuhe und Zubehör, Spielwaren, Sportartikel (einschl. Sportgeräte), Tonträger, Uhren/ Schmuck, Unterhaltungselektronik und Zubehör, Waffen, Jagdbedarf, Zeitungen/ Zeitschriften) ausgeschlossen.
- (2) Ausnahmsweise können zentrenrelevante Sortimente als Randsortimente in Betrieben mit nicht zentrenrelevantem Hauptsortiment zugelassen werden. Der Anteil der zentrenrelevanten Randsortimente ist nur in begrenztem Umfang (max. 10%) und vor allem nur dann, wenn ein direkter Bezug zum Hauptsortiment vorhanden ist, zulässig.
- (3) Der Verkauf an Endverbraucher ist ausnahmsweise zulässig, wenn er nach seiner Art in eindeutigem Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen der Betriebsstätte steht und sich nach seinem Umfang eindeutig unterordnet.
 (§1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

Hinweis:

Für diesen Bebauungsplan gilt:

- die **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S.466),
- die **Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als geschützte Landschaftsbestandteile** (Baumschutzsatzung) vom 08. Juni 1995.
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1995 / Nr. 16 vom 05. Juli 1995)
- nach Mitteilung der zentralen Polizeidirektion – **Kampfmittelbeseitigung** – ist im Plangebiet mit Bombenblindgängern zu rechnen.

Planentwurf Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von dem Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Planung Süd
Hannover, . . . 2012
Im Auftrag

Hannover, . . . 2012
Im Auftrag

Dr. Ing. Schlesier
Sachgebietsleiter

Heesch
Fachbereichsleiter

Aufstellungsbeschluss Der Rat / Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

Die Bekanntmachung erfolgte in den hannoverschen Tageszeitungen am
Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Auslegungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden amin den hannoverschen Tageszeitungen bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben vom.....bis.....gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Satzungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen am.....als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Inkrafttreten Der Satzungsbeschluss ist bekannt gemacht worden im „Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ Nr. am Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

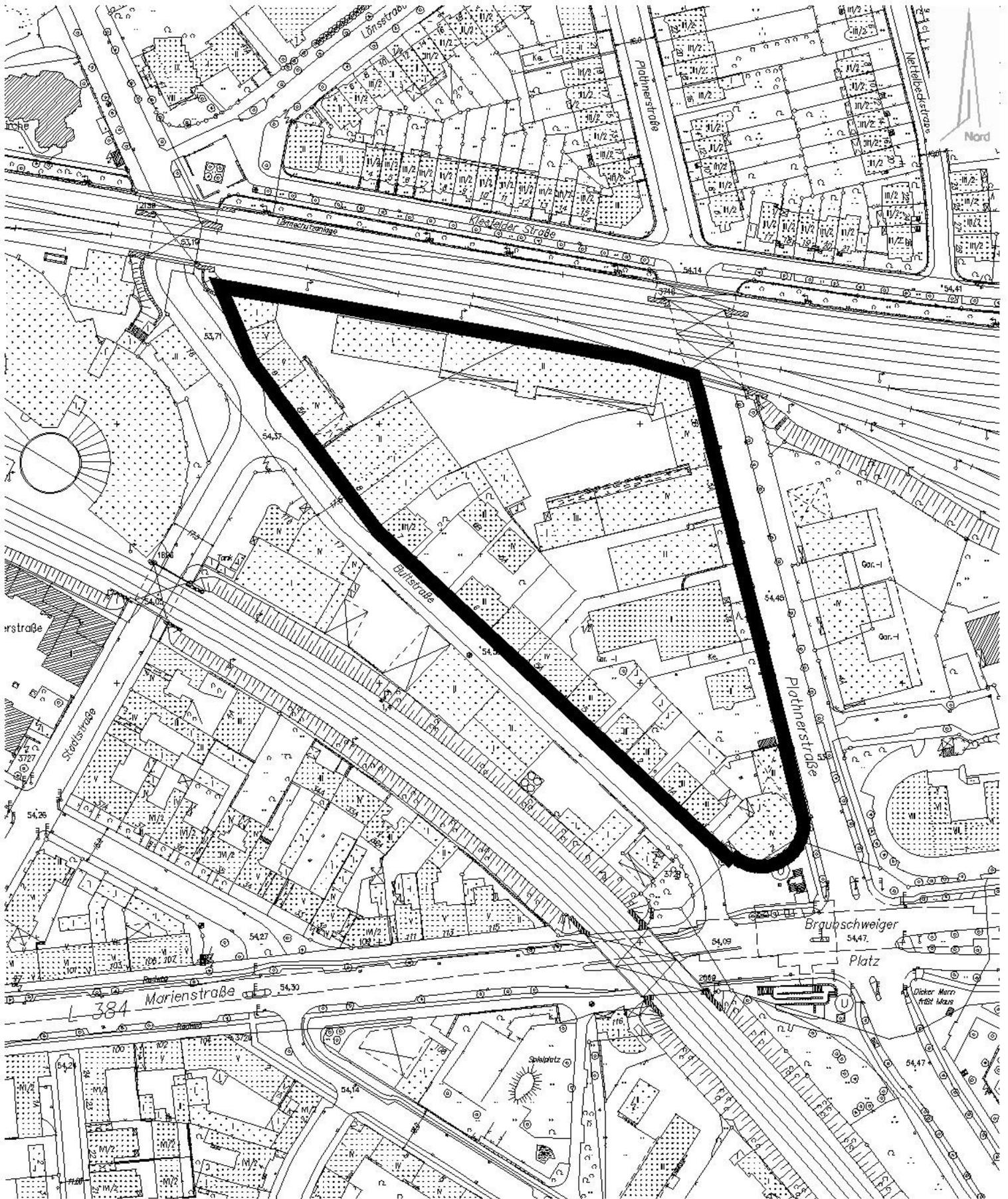
(Siegel)

Verletzung von beachtlichen Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges **nicht** geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)



**Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 1304, 1. Änd.
- Bultstraße -**

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Planung Süd Maßstab 1:2000 7. Juli 2011

Bebauungsplan Nr. 1304, 1. Änderung – Bultstraße
Vereinfachtes Verfahren nach § 13 Bau GB - TÖB
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Ziel der Planänderung ist es, zentrale Versorgungsbereiche zu schützen, indem in die Einzelhandelsentwicklung steuernd eingegriffen wird.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Die Flächen sind überwiegend bebaut und großflächig versiegelt.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Mit der Umsetzung der Planinhalte sind keine Auswirkungen auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild verbunden.

Eingriffsregelung

Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Hannover, 08.08.2011

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In die Kommission Sanierung Vahrenheide-Ost
In den Stadtbezirksrat Bothfeld-Vahrenheide
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1127/2012

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Bebauungsplan Nr. 506, 2. Änderung – Vahrenheider Markt - Bebauungsplan der Innenentwicklung, Auslegungsbeschluss

Antrag,

1. dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 506, 2. Änderung mit Begründung zuzustimmen,
2. die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Gender-Aspekte wurden eingehend geprüft.

Die planungsrechtliche Sicherung des Standortes als Nahversorgungszentrum für den Stadtteil Vahrenheide kommt insbesondere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen zugute. Insbesondere für ältere und eingeschränkt mobile Bevölkerungsgruppen sind kurze Wege für die Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs von wesentlicher Bedeutung. Benachteiligungen von Altersgruppen, geschlechtsspezifische Benachteiligungen oder anderweitige gruppenbezogene Benachteiligungen sind nicht zu erkennen.

Kostentabelle

Für den Erwerb der Verkehrsfläche entstehen Kosten für die Stadt; siehe auch Anlage 2 zur Drucksache (Begründung zum Bebauungsplan Nr. 506, 2. Änderung, Abschnitt 6 (Kosten für die Stadt)).

Begründung des Antrages

Der Geltungsbereich des Änderungsverfahrens ist Bestandteil des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Vahrenheide-Ost und umfasst die Bebauung rund um den Vahrenheider Markt. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 506 weist Kerngebiet aus. Der gesamte Bereich ist mit Wohnungen in den Obergeschossen und Geschäften in der Erdge-

schozzzone, die der unmittelbaren Nahversorgung dienen, bebaut.

Ziel des Sanierungsverfahrens ist die nachhaltige Aufwertung dieser Großwohnsiedlung aus den sechziger und siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts.

Der Vahrenheider Markt ist das wichtigste Zentrum im Stadtteil Vahrenheide. Er weist einen kompakt räumlich funktionalen Zusammenhang auf und wird durch den Geschäftsbereich mittlerweile mit einer hohen Besatzdichte geprägt.

Für ein solches Zentrum gilt, dass seine Qualität im hohen Maße auch das stadtweite Ansehen des Quartiers bestimmt und damit dem oben genannten Ziel der Sanierung dient. Die Wiederbelebung des Vahrenheider Marktes rechnet daher zu den wichtigsten Voraussetzungen zur Stabilisierung des Quartiers.

Entgegen zwischenzeitlicher Tendenzen ist am Vahrenheider Markt eine Stabilisierung zu verzeichnen. Dies begründet sich vor allem auf die Neuansiedlung von Einzelhandelsläden und Neubauten in den letzten Jahren. Aber auch die seit 2006 im Auftrag der Stadt tätige Gewerbeberatung konnte Impulse für eine positive Entwicklung hervorrufen. Im Rahmen des Sanierungsverfahrens wurde der Vahrenheider Markt im Jahr 2010 baulich erneuert und umgestaltet.

Die bisherige Ausweisung als Kerngebiet, dessen Charakter die Unterbringung von Handelsbetrieben und zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur umfasst, lässt Nutzungen zu, die mit dem Wohnen nur bedingt vereinbar sind. Daher werden die Baugebiete nun als allgemeines Wohngebiet, als Mischgebiet und als Sondergebiete festgesetzt.

Die vorgesehene Planänderung dient im Wesentlichen der Stärkung des bestehenden Nahversorgungsstandortes mit seiner Ladenzeile und der planungsrechtlichen Absicherung des im Südosten des Plangebiets neu entstandenen großflächigen Einzelhandelsbetriebes.

Es gibt jedoch vermehrt Interessen, am Vahrenheider Markt leer stehende Läden in Spielhallen o. ä. umzunutzen. Verhindert werden konnte eine Genehmigung dieser Nutzungen bisher nur auf der Grundlage des Sanierungsrechts. Um hiermit verbundenen „Trading-Down-Effekten“ langfristig entgegen zu wirken, sollen diese Nutzungsarten noch vor Abschluss der Sanierung planungsrechtlich ausgeschlossen werden.

Weiterer Bestandteil ist die Neuordnung von öffentlichen zu privaten Flächen im Bereich des Vahrenheider Marktes, der Naumburger Straße und der Dresdener Straße. U.a, wurde im Bereich der Ladenzeile südlich der Naumburger Straße im Rahmen der Sanierung eine weitere Zuwegung zum Vahrenheider Markt hergestellt.

Der Bebauungsplan dient einer Maßnahme der Innenentwicklung. Es soll das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden, das ist unter folgende Voraussetzungen möglich:

- Die nach § 19 Abs. 2 BauNVO festgesetzte Grundfläche muss weniger als 20.000 m² betragen. Dieser Grenzwert wird durch die festgesetzte zulässige Grundfläche von insgesamt ca. 15.700 m² unterschritten.
- Die Zulässigkeit von Vorhaben mit Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht darf nicht vorbereitet oder begründet werden. Im Plangebiet ist ein Einzelhandelsbetrieb mit einer Verkaufsfläche von 800 m² vorhanden. Aufgrund der Größe besteht diese Verpflichtung nicht. Damit liegt auch diese Voraussetzung für das beschleunigte Verfahren vor.
- Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht beeinträchtigt.

Der Beschluss über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wurde am 21.10.2009 vom Stadtbezirksrat Bothfeld-Vahrenheide gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Nr. 506, 2. Änderung wurde vom 03.12.09 bis einschließlich 11.01.2010 durchgeführt. Während dieser Zeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

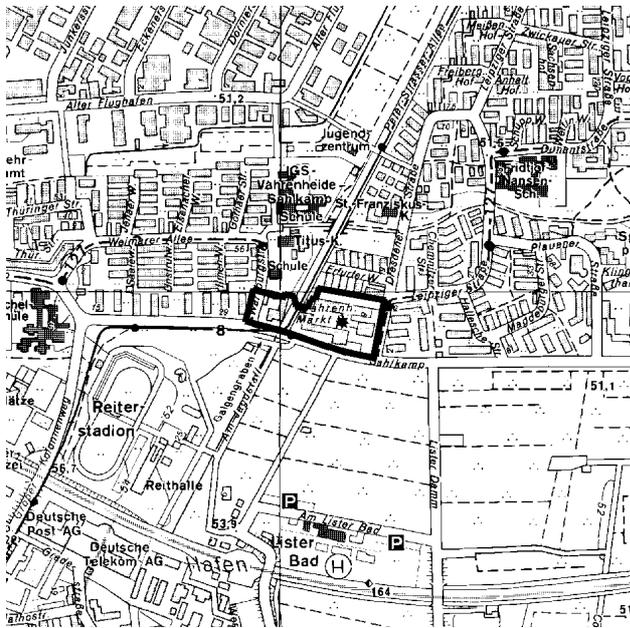
Die Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz, der auch die Belange des Naturschutzes wahrnimmt, ist in Anlage 3 beigefügt.

Die beantragten Beschlüsse sind erforderlich, um das Bebauungsplanverfahren weiterführen zu können.

61.13/ 61.41
Hannover / 10.05.2012

Bebauungsplan Nr. 506, 2. Änderung
- Vahrenheider Markt –
 Bebauungsplan der Innenentwicklung

Geltungsbereich und bisheriges Verfahren



Planungsbezirk Nord

Stadtteil: Vahrenheide

Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt nördlich der Straße Sahlkamp zwischen Wartburgstraße und Dresdener Straße. Es wird begrenzt durch die Naumburger Straße, Dresdener Straße, Sahlkamp, Wartburgstraße, südliche Grenze des Grundstücks Wartburgstraße 10 und deren Verlängerung bis zu den Anlagen der Stadtbahnstation, südliche Seite der Stadtbahnstation, westliche und nördliche Grenze des Grundstücks Vahrenheider Markt 7.

Bisherige Drucksachenbeschlüsse:

- | | |
|-----------|---|
| 2236/1997 | Satzungsbeschluß über die förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet |
| 1925/2008 | Sanierungsziel – Stärkung und Unterstützung des Nahversorgungsstandortes Vahrenheider Markt |
| 1683/2009 | Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Aufstellungsbeschluss |

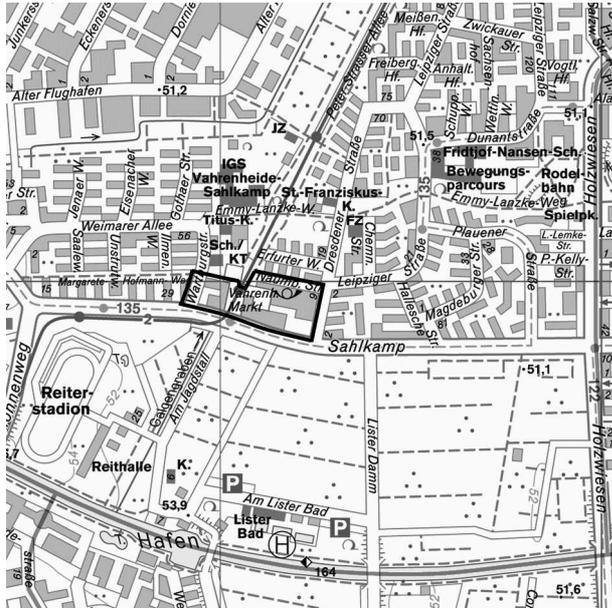
Begründung

Bebauungsplan Nr. 506, 2.Änderung - Vahrenheider Markt - beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB Bebauungsplan der Innenentwicklung

Stadtteil: Vahrenheide

Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt nördlich der Straße Sahlkamp zwischen Wartburgstraße und Dresdener Straße. Es wird begrenzt durch die Naumburger Straße, Dresdener Straße, Sahlkamp, Wartburgstraße, südliche Grenze des Grundstücks Wartburgstraße 10 und deren Verlängerung bis zu den Anlagen der Stadtbahnstation, südliche Seite der Stadtbahnstation, westliche und nördliche Grenze des Grundstücks Vahrenheider Markt 7.



Inhaltsverzeichnis:

1. Zweck des Bebauungsplanes	2
2. Örtliche und planungsrechtliche Situation	3
3. Städtebauliche Ziele und Festsetzungen	5
3.1 Sondergebiet Ladenzeile	5
3.2 Sondergebiet Nahversorgung	6
3.3 allgemeines Wohngebiet	7
3.4 Mischgebiet	8
3.5 Werbeanlagen und Begrünung	8
3.6 Erschließung und Verkehrsflächen	9
4 Infrastruktur	10
5. Umweltverträglichkeit	10
5.1 Immissionsschutz	11
5.2 Grünstruktur und Naturschutz	13
5.3 Boden	13
5.3.1 Natürlicher Boden	13
5.3.2 Belastungen des Bodens mit Altlasten / Altablagerungen	13
5.3.3 Belastungen des Bodens mit Kampfmittelresten	14
6. Kosten für die Stadt	14

1. Zweck des Bebauungsplanes

Im Jahr 1961 wurde die planungsrechtliche Grundlage für die Großwohnsiedlung Vahrenheide mit dem Durchführungsplan Nr. 177 geschaffen. Dieser sah vorwiegend drei bis fünfgeschossige Mehrfamilienhäuser vor. Im Bereich der vorliegenden Änderung östlich der Peter-Strasser-Allee war ein Ortsteilzentrum mit Ladenpassage, Lichtspieltheater, umfangreichen Stellplätzen und einer Tankstelle festgesetzt. Erschlossen wurde die Siedlung durch die Straße Sahlkamp.

Im Jahr 1971 wurde das Ortsteilzentrum überplant und im Westen ergänzt. Das Lichtspieltheater und ein Teil der Stellplätze entfielen zugunsten einer bis zu 16-geschossigen Wohnbebauung. Die westlich angrenzende Ladenzeile mit dahinterliegenden Gewerbebetrieben wurden als Bestandteil des Vahrenheider Marktes aufgenommen und insgesamt als Kerngebiet ausgewiesen. Eine weitere Tankstelle wurde an der Einmündung Wartburgstraße vorgesehen. Zu diesem Zeitpunkt war der Anschluss an die Stadtbahn bereits vorhanden.

Galt diese Wohnform zur Zeit ihrer Errichtung noch als Inbegriff des modernen Wohnens, so kehrte sich diese Wertung innerhalb von 20 Jahren um. Kleinräumige Segregation führt seit den 1990er Jahren zu selektiven Auf- und Abwertungen von Wohngebieten und damit auch zur Herausbildung benachteiligter Stadtteile. Diese sind meist durch komplexe Problemlagen in den Bereichen Städtebau und Umwelt, infrastrukturelle Ausstattung, Lokale Ökonomie, Soziales, Integration und nachbarschaftliches Zusammenleben sowie Imagebildung charakterisiert. Bereits Mitte der achtziger Jahre wurden Ansatzpunkte für Handlungsstrategien gegen die bedrohliche Ausdehnung von Armutinseln vornehmlich in den monostrukturierten Großsiedlungsbereichen der sechziger/siebziger Jahre entwickelt.

Nach vorbereitenden Untersuchungen wurde zur Behebung städtebaulicher und funktionaler Defizite im Jahr 1997 die städtebauliche Sanierung für Vahrenheide-Ost beschlossen. Da die Probleme in Vahrenheide-Ost exemplarisch für andere Quartiere in anderen Städten waren, wurde das Gebiet als Pilotprojekt im Vorfeld des Bundesprogramms „Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf – die *soziale Stadt*“ gestartet. Die Zielsetzungen und die Vorgehensweise entsprachen dem 1999 beschlossenen Programm „Soziale Stadt“.

Mit diesem Programm reagierten Bund, Länder und Gemeinden auf die wachsende sozialräumliche Spaltung der Städte. Benachteiligte Stadtteile sollten mit integrierter Stadtentwicklung revitalisiert werden und an die Stadtentwicklung Anschluss erhalten.

Durch die Bündelung städtebaulicher, sozialer und wirtschaftlicher Handlungsfelder zu einem integrativen Konzept sollen

- die Wohnqualität verbessert,
- Ökologische Erfordernisse (z.B. Agenda 21) berücksichtigt,
- die Bewohnerstruktur stabilisiert,
- die soziale und kulturelle Stadtteilarbeit intensiver gestaltet,
- kleinteilige, im Wohnquartier verankerte Weiterbildungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Konkret bedeutet dies für das Plangebiet, dass unter anderem folgende Ziele verfolgt werden:

- die Wiederherstellung der Versorgungsfunktion mit Gütern des täglichen Bedarfs,
- eine stärkere Nutzungsmischung von Wohnen und nicht störenden gewerblichen Nutzungen,
- eine Gliederung von Freiflächen und Grünverbindungen in private und öffentliche Räume,
- eine Neugestaltung der ungegliederten Straßenräume.

Wesentlicher Bestandteil der Aufwertung im Plangebiet ist die Sicherung der Nahversorgung des Stadtteils. Entgegen zwischenzeitlicher Tendenzen ist am Vahrenheider Markt eine Stabilisierung zu verzeichnen. Dies begründet sich vor allem auf die Neuansiedlung von Einzelhandelsläden und Neubauten in den letzten Jahren.

Der Vahrenheider Markt ist das wichtigste Zentrum im Stadtteil Vahrenheide. Er weist einen kompakt räumlich funktionalen Zusammenhang auf und wird durch den Geschäftsbereich mitt-

lerweile mit einer hohen Besatzdichte geprägt. Es weist insgesamt eine kleinteilige Betriebsstruktur auf.

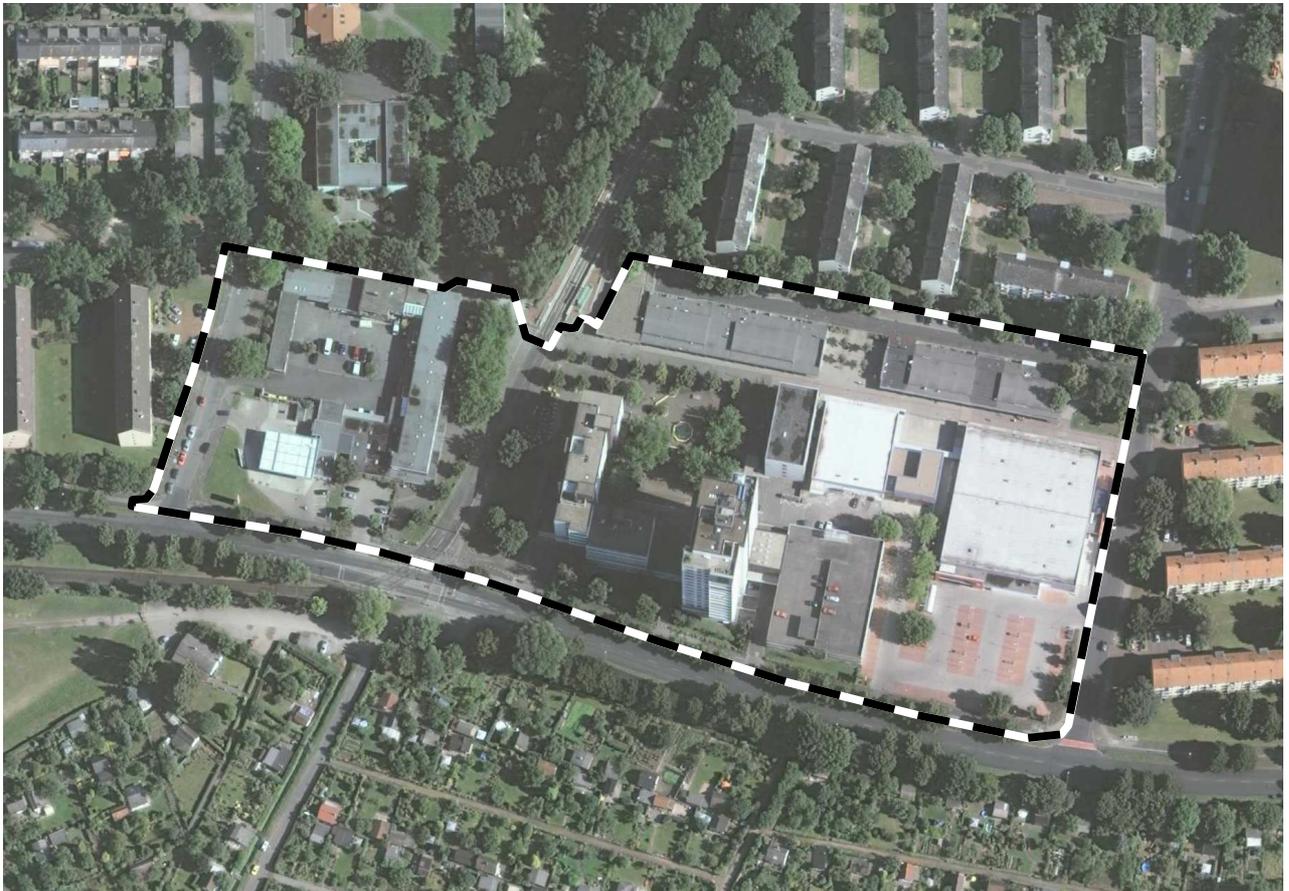
Es gibt jedoch vermehrt Interessenten, die am Vahrenheider Markt leer stehende Läden in Spielhallen o. ä. umnutzen wollen. Da dies einer Sicherung und Entwicklung des Marktstandortes entgegenwirkt, wurde das Sanierungsziel – „Entwicklung und Stärkung des Nahversorgungsstandortes Vahrenheider Markt“ vom Rat der Landeshauptstadt beschlossen. Dieses Ziel soll langfristig durch Ausschluss von dem Marktstandort entgegenstehenden Nutzungen planungsrechtlich abgesichert werden.

Im Rahmen des Sanierungsverfahrens wurde der Vahrenheider Markt im Jahr 2010 baulich erneuert und umgestaltet. Die öffentlichen Flächen wurden neu geordnet und seitens der Landeshauptstadt teilweise zur Erschließung erworben. Diese sollen im Bebauungsplan als öffentliche Erschließungsflächen festgesetzt werden.

2. Örtliche und planungsrechtliche Situation

Für das Plangebiet gilt der Bebauungsplan Nr. 506 aus dem Jahr 1971. Im Bereich der Änderung ist sowohl westlich wie auch östlich der Stadtbahn Kerngebiet festgesetzt. Die Naumburger Straße ist bislang Bestandteil des Kerngebietes, ebenso wie die vorhandene Fußgängerzone, für die zusätzlich ein Gehrecht zugunsten der Öffentlichkeit berücksichtigt wurde. Das Maß der baulichen Nutzung für den westlichen und östlichen Teil wurde mit GRZ 0,5, GFZ 1,0 und einem bzw. zwei zulässigen Vollgeschoss bei geschlossener Bauweise, für den mittleren Teil mit GRZ 0,6, GFZ 2,2 und bis zu 16 Vollgeschossen bei geschlossener Bauweise festgesetzt. Der Bebauungsplan gilt in Zusammenhang mit der Baunutzungsverordnung aus dem Jahr 1968. An der Einmündung Wartburgstraße / Sahlkamp wie auch an der Einmündung Dresdener Straße / Sahlkamp ist je eine Fläche für eine Tankstelle festgesetzt.

Das Plangebiet, mit Ausnahme des Tankstellengrundstücks im Westen, liegt im Sanierungsgebiet Vahrenheide Ost.



Plangebiet – schwarz gestrichelt umrandet

Wie bereits eingangs beschrieben, bildet das Plangebiet das Zentrum des Stadtteils Vahrenheide. Neben der II- bis XVI- geschossigen Bebauung ist eine Fußgängerzone vorhanden, die von I- bis III- geschossigen Gebäuden mit Läden und Dienstleistungsbetrieben gesäumt wird. In der mehrgeschossigen Bebauung befinden sich überwiegend Wohnungen. Im Erdgeschoss sind – wie im übrigen Bereich der Fußgängerzone auch- Läden, Dienstleistungsbetriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften vorhanden. In den darüber liegenden Geschossen sind tlw. Praxis- und Personalräume vorhanden.

Nördlich der Ladenzeile begrenzt die Naumburger Straße das Plangebiet. Diese Sackgasse dient zur Belieferung der Läden und zum Parken.

Westlich des Hochhauskomplexes durchschneidet die Stadtbahn die Fußgängerzone; direkt nördlich dieses Bereichs grenzt der Stadtbahnhaltepunkt Vahrenheider Markt an.

Im Westen des Plangebietes befindet sich heute am Sahlkamp eine Tankstelle. Nördlich daran grenzt ein Gewerbehof mit verschiedenen gewerblichen Nutzungen und tlw. Wohnen im Obergeschoss.

In der Fußgängerzone stimmt die örtliche Trennung von privaten und öffentlichen Flächen zum Teil nicht mit den Grundstücksaufteilungen überein. Einige Eigentumsverhältnisse wurden mittlerweile korrigiert: private Flächen im Platzbereich und der Fußgängerzone wurden von der Stadt Hannover erworben; diese müssen noch als Verkehrsfläche gewidmet werden.

Der Vahrenheider Markt als „öffentlichen“ Platz im Sinne des Wortes wurde bereits im Rahmen des Umbaus zu einem Stadtteilplatz hergerichtet. Doch auch hier stimmt die öffentlich genutzte Fläche nicht mit der Grundstücksaufteilung überein.

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Für das Plangebiet stellt der Flächennutzungsplan Wohnbaufläche und ergänzend dazu einen Bereich mit Marktfunktionen dar. Weiter wird das Plangebiet von den Trassen für eine U-Bahn sowie für Gas, Wasser und Abwasser in Nordsüd-Richtung gequert.

Südlich des Gebietes verläuft der Sahlkamp, der als Hauptverkehrsstraße dargestellt ist. Südlich des Sahlkamps sieht der Flächennutzungsplan Kleingartenfläche vor.

Nördlich des Vahrenheider Marktes im Verlauf der U-Bahntrasse stellt der Flächennutzungsplan allgemeine Grünfläche dar.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt.

Das **geltende Regionale Raumordnungsprogramm 2005** für die Region Hannover (RROP 2005) enthält ein Regionales Einzelhandelskonzept. Danach liegt das Plangebiet im oberzentralen Ergänzungsbereich der Landeshauptstadt Hannover außerhalb eines Versorgungskerns. Aus regionalplanerischer Sicht sind hier Neuansiedlungen und Erweiterungen von Einzelhandelsbetrieben sowie von Fachmarktstandorten zulässig, die überwiegend den Bedarf der Standortgemeinde decken, keine Gefährdung des Versorgungskerns darstellen sowie die Funktion benachbarter zentraler Orte nicht wesentlich beeinträchtigen. Bei Vorhaben mit wesentlicher Ausstrahlung über die Standortgemeinde hinaus ist eine Einzelfallprüfung der unteren Landesplanungsbehörde erforderlich.

Verfahren

Mit dem Bebauungsplan Nr. 506, 2. Änderung soll die zulässige Art der baulichen Nutzung neu geregelt werden, so dass bestimmte das Wohnen störende Nutzungen nicht mehr zulässig sind, um einerseits das Wohnen und andererseits den zentralen Versorgungsbereich attraktiver zu machen.

Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Als bestandssichernde Planung dient auch dieser Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 506, 2. Änderung wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren, d. h. ohne förmliche Umweltprüfung und förmlichen Umweltbericht, durchgeführt. Die Voraussetzungen dafür liegen vor:

- Nach § 19 Abs. 2 BauNVO muss die festgesetzte Grundfläche weniger als 20.000 m² betragen. Dieser Grenzwert wird durch die festgesetzte zulässige Grundfläche von insgesamt ca. 15.700 m² unterschritten.
- Die Zulässigkeit von Vorhaben mit Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht wird nicht vorbereitet oder begründet.
- Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht beeinträchtigt.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr.1 BauGB gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB im beschleunigten Verfahren entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 BauGB kann das Verfahren durch Straffung oder das Weglassen einzelner Verfahrensschritte verkürzt werden. Das ist hier nicht beabsichtigt.

Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht und von der Angabe in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

3. Städtebauliche Ziele und Festsetzungen

Besondere Bedeutung für das Leben im Quartier und für die lokale Wirtschaft haben die Quartierszentren. Sie erfüllen nicht nur die Nahversorgungsfunktion, sondern fördern auch die Kommunikation, sind Treffpunkt und wirken bei gelungener baulicher Gestaltung identitätsstiftend für den ganzen Stadtteil.

Der Vahrenheider Markt ist als Fußgängerzone ausgebildet, so dass eine hohe Durchgängigkeit für Fußgänger besteht. Da an drei Seiten die Großwohnsiedlung mit einer hohen Einwohnerdichte angrenzt, besteht für die Bewohner des Stadtteils eine schnelle Erreichbarkeit, was zu einer hohen Passantenfrequenz im Zentrum führt.

Für ein solches Zentrum gilt, dass seine Qualität im hohen Maße auch das stadtweite Ansehen des Quartiers bestimmt und damit dem Ziel der Sanierung der nachhaltigen Aufwertung der Großwohnsiedlung der sechziger und siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts dient. Die Wiederbelebung des Vahrenheider Marktes rechnet daher zu den wichtigsten Voraussetzungen zur Stabilisierung des Quartiers.

Das kommunale Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Landeshauptstadt Hannover ordnet dem Vahrenheider Markt die Grundversorgungsfunktionen eines D-Zentrums zu (Zentrentyp D: Zentrum mit stadtteil- bzw. teilbereichsbezogener Bedeutung, kein großflächiger Einzelhandel mit Ausnahme von Lebensmitteln, standortgerechte Dimensionierung hinsichtlich des Stadtteils beachten). Außerdem wurde ein zentraler Versorgungsbereich abgegrenzt. Die bisherige Festsetzung als Kerngebiet, dessen Charakter die Unterbringung von Handelsbetrieben und zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur umfasst, lässt jedoch Nutzungen zu, die mit dem Wohnen nur bedingt vereinbar sind. Angesichts des großen Wohnanteils ist die Vereinbarkeit der gewerblichen Nutzungen mit dem Wohnen ein wesentlicher Aspekt, was es erfordert, die Art der Nutzung neu zu regeln.

3.1 Sondergebiet Ladenzeile

Im nordöstlichen Teil des Plangebietes südlich angrenzend an die Naumburger Straße bilden eingeschossige Ladenlokale die nördliche Fassung der Fußgängerzone. Hier sind Schankwirtschaften kleine Läden und Dienstleistungsbetriebe, ein Friseur ein Arzt und weitere ladenartig betriebene Geschäfte vorhanden. Teilweise haben die Gebäude Dachaufbauten.

Vor einigen Jahren wurden die einzelnen Ladengeschäfte als Teileigentum an die jeweiligen Betreiber verkauft. Im mittleren Bereich der Gebäudezeile wurden einige Ladengeschäfte abge-

brochen um eine bessere Vernetzung d.h. fußläufige Verbindung zur Naumburger Straße herzustellen.

Insbesondere die Ladenzeile stellt sich mit einer kleinteiligen Betriebsstruktur und dicht besetzten Handelslage dar. Sie hat einen hohen Anteil an der Attraktivität des Standortes. Für die beiden Teilgebiete zwischen der Naumburger Straße und der Fußgängerpassage setzt der Bebauungsplan Sondergebiet Ladenzeile fest. Es soll der Unterbringung von kleinteiligen ladenartig betriebenen Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben dienen. Kleinteilig bedeutet hier nicht größer als 200 m² Geschossfläche, was der Größe von ca. 2 zurzeit vorhandenen Ladenlokalen entspricht.

Als zulässige Nutzung sind festgesetzt: der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerks- und Gewerbebetriebe und Räume für freie Berufe.

Da Vergnügungsstätten, wie z.B. Spielhallen und Wettbüros, die Attraktivität des Standortes durch ihr Erscheinungsbild und ihre Auswirkungen auf das Milieu negativ beeinflussen, sollen diese Nutzungen nicht zulässig sein. Zur Klarstellung wurde dies in die Festsetzung aufgenommen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer Grundflächenzahl von 1,0 festgesetzt, da die vorhandenen Gebäude die komplette Grundstücksfläche ausnutzen. Die besondere städtebauliche Situation der Fußgängerzone und der direkt nördlich gelegenen Erschließung durch die Naumburger Straße macht diese Festsetzung erforderlich.

Weiter sieht der Bebauungsplan eine Höhe von 5,0 m über Bürgersteiganschlusshöhe als Gebäudeoberkante vor, so dass ein Vollgeschoss mit geringen Dachaufbauten weiterhin möglich ist.

Für die Gebäude wird entsprechend dem Bestand geschlossene Bauweise festgesetzt. Damit wird der Charakter des kompakt zusammenhängenden Standortes unterstützt. Durch die Unterbrechung in der Mitte der Zeile wird die Möglichkeit für die Vernetzung zur rückwärtigen Naumburger Straße geschaffen.

Damit die Gebäude entlang der Fußgängerzone eine klare Fassade behalten ist entlang der südlichen Gebäudekante eine Baulinie festgesetzt.

3.2 Sondergebiet Nahversorgung

Im südöstlichen Bereich des Plangebietes, zwischen der Fußgängerzone und dem Sahlkamp sind ebenfalls Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe vorhanden. Im Unterschied zu den nördlich gelegenen steht hier ein größeres Raumangebot zur Verfügung. So sind hier eine Sparkassenfiliale sowie mehrere Einzelhandelsbetriebe vorhanden. Die Gebäude sind teilweise zweigeschossig errichtet.

Auch dieser Bereich stellt sich mit einer kleinteiligen Betriebsstruktur und dicht besetzten Handelslage dar. Insbesondere der Lebensmitteldiscounter fungiert als Standortmagnet.

An der Dresdener Straße ist ein Lebensmitteldiscounter vorhanden, der sich mit seinem Eingang und dem davor liegenden Parkplatz nach Süden orientiert. Der Eingang ist durch eine fußläufige Verbindung von der Fußgängerzone aus erreichbar.

Aufgrund der Funktion die dieses Gebiet erfüllt setzt der Bebauungsplan Sondergebiet Nahversorgung fest. Es soll der Unterbringung von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben dienen.

Die bestehenden Nutzungen, wie Läden (z.T. auch großflächiger Einzelhandel) Gastronomiebetriebe, Büros und gesundheitliche Einrichtungen, sollen weiterhin zulässig sein. Ausgeschlossen werden Nutzungen wie Spielhallen und Wettbüros, da sich diese nachteilig auf die Entwicklung des Marktstandortes auswirken.

In Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich die neue Festsetzung an den zurzeit vorhandenen Gebäuden. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,6 festgesetzt. Nach der Baunutzungsverordnung kann diese GRZ durch Parkplätze und erforderliche Nebenanlagen überschritten werden. Durch die vorhandenen Stellplätze, Zufahrten und sonstigen

gepflasterten Wege wird eine Versiegelung des Gebietes von ca. 95% erreicht, diese überschreitet die zulässige Versiegelung. Für die vorhandenen Anlagen gelten die Grundzüge des Bestandschutzes.

Die vorhandenen Gebäude sind teilweise zweigeschossig vorhanden, als Oberkante für die baulichen Anlagen setzt der Bebauungsplan daher 7,5 m ü. Bürgersteighöhe fest. Damit ermöglicht der Bebauungsplan eine durchgehend zweigeschossige Bebauung.

Ebenso wie nördlich der Fußgängerzone sollen die Gebäude in geschlossener Bauweise angeordnet sein, um den Charakter des kompakt zusammenhängenden Standortes zu unterstützen. Die Baugrenzen sehen die Möglichkeit für die Vernetzung zu den rückwärtigen Stellplätzen und dem Eingang des Discounters vor.

In diesen rückwärtigen Bereichen verlaufen auch die Versorgungsleitungen. Zur Sicherung der Erschließung der einzelnen Grundstücke sieht der Bebauungsplan Flächen vor an denen ein Leitungsrecht zugunsten der Anlieger begründet werden kann. Weiter soll auch durch die Begründung eines Gehrechts die fußläufige Vernetzung des Vahrenheider Marktes und der Fußgängerzone mit dem Sahlkamp und den Stellplätzen des Discounters gesichert werden.

Offene Stellplatzanlagen sollen durch ein Baumraster gegliedert werden. Eine entsprechende textliche Festsetzung fordert für jeweils 4 Stellplätze mindestens 1 standortheimischen großkronigen Baum. Neben der ökologischen Funktion fungieren diese Bäume auch als Gestaltungselement, indem sie die häufig vollständig versiegelten Stellplatzanlagen gliedern und auflockern. Weiter wirken sie sich positiv auf das Ortsbild und auf die wildlebenden Tiere, Vögel und Pflanzen aus. Für die Nutzer erweist sich die schattenspendende Wirkung der Bäume in den Sommermonaten als Vorteil.

3.3 Allgemeines Wohngebiet

Das Ortsteilzentrum Vahrenheider Markt wird durch die weithin sichtbaren mehrgeschossigen Wohntürme markiert. Diese begrenzen den Platz nach Süden. Im Erdgeschoss dieser Gebäude finden sich ein Eiscafé, Arztpraxen, Dienstleistungsbetriebe und ein Einzelhandelsbetrieb.

Der aus 2 bis 16 geschossigen Gebäuden bestehende Gebäudekomplex ist in den 70er Jahren entstanden. Zu der Zeit waren die Flächen als Kerngebiet ausgewiesen. Diese Ausweisung würdigt jedoch die große Anzahl und Dichte von Wohnungen nicht ausreichend, da in diesen Gebieten auch Betriebe zulässig sind, die nicht nur die Attraktivität des zentralen Versorgungsbereiches negativ beeinflussen können sondern auch störend auf die Wohnungen wirken.

Im Erdgeschoss sind verschiedene gewerbliche Nutzungen, d.h. Schank- und Speisewirtschaften, Läden und Büros vorhanden. Oberhalb dieser gewerblichen Ebene ist ein sogenanntes Kellergeschoss mit Abstellräumen vorhanden. Aufgrund der geringen Geschosshöhe zählt diese Ebene, in der Abstellräume, jedoch keine Aufenthaltsräume vorhanden sind, nicht als Vollgeschoss. Wohnungen findet man oberhalb dieses Geschosses. Im 1. OG sind neben Wohnungen einzelne Praxisräume vorhanden.

Angesichts der vorhanden Nutzungen und großen Anzahl an Wohnungen setzt der Bebauungsplan allgemeines Wohngebiet fest. Dadurch wird der Störungsgrad der zulässigen gewerblichen Nutzungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Betriebe beschränkt. Im Katalog der zulässigen Nutzungen sind sonstige Gewerbebetriebe auf nicht störende beschränkt. Vergnügungsstätten, wie z. B. Spielhallen und Wettbüros, sind nicht Bestandteil des allgemeinen Wohngebietes.

Weiter sollen von den gemäß §4 Abs. 3 BauNVO vorgesehenen ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Tankstellen und Gartenbaubetriebe nicht zulässig sein, da diese mit einem höheren Störpotenzial bzw. mit hohen Flächenansprüchen verbunden wären.

Die Gebäude sind seinerzeit ohne Tiefgeschoss errichtet worden, so dass einerseits oberhalb des Erdgeschosses ein sog. Kellerersatzgeschoss (siehe oben) angeordnet und für die erforderlichen Stellplätze statt einer Tiefgarage ein Parkhaus errichtet wurde. Diese Geschosse bzw. Nutzflächen sollen bei der Ermittlung der Geschossfläche und bei der Anzahl der Vollgeschosse nicht mit angerechnet werden.

Im Bebauungsplan werden für das allgemeine Wohngebiet eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und eine Geschossflächenzahl von 2,4 festgesetzt. Damit wird die Obergrenze für die Grundflächenzahl gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO von 0,4 und der Geschossflächenzahl von 1,2 deutlich überschritten.

Das Gebäudeensemble steht weitgehend auf einem Grundstück und ist wie bereits erwähnt in den 70er Jahren in einem Kerngebiet –für das die Obergrenze für die Geschossflächenzahl bei 3,0 liegt– errichtet worden. Im Zusammenhang mit der Planung des Vahrenheider Marktes ist auch die Grünverbindung in der Trasse der Peter- Strasser-Allee und im Bereich der Emmy-Lanske- Allee geplant und realisiert worden. Weiter sind südlich des Sahlkamps Kleingartenflächen vorhanden. Durch diese in direkter Nachbarschaft gelegenen Frei- und Grünflächen wird die hohe bauliche Dichte am Vahrenheider Markt ausgeglichen. Die verkehrliche Erschließung ist durch die Straße Sahlkamp gesichert und damit die Bedürfnisse des Verkehrs befriedigt. Ziel sowohl der Sanierung wie auch dieses Bebauungsplanes ist die Verbesserung der Wohnverhältnisse durch Erhaltung und Modernisierung der Wohnungen. Der Bebauungsplan sieht daher eine GFZ von 2,4 fest, die sich an dem vorhandenen Bestand orientiert.

Weiter setzt der Bebauungsplan geschlossene Bauweise entsprechend der vorhandenen Gebäude fest.

3.4 Mischgebiet

Im Gebiet westlich der Stadtbahntrasse begrenzt durch die Wartburgstraße, Sahlkamp und im Norden durch das Grundstück des Kulturtreffs Vahrenheide ist ein Gewerbehof vorhanden. Im Erdgeschoss sind Arztpraxen, ein Café, Dienstleistungsbetriebe und sonstige gewerbliche Nutzungen vorhanden. Südlich schließt sich eine Tankstelle an. In dem teilweise vorhandenen Obergeschoss liegen Wohnungen. Die Baukörper umschließen einen Innenhof der für Stellplätze und Ladezonen genutzt wird, so dass die entstehenden Geräusentwicklungen abgeschirmt werden.

Bisher hat das Planungsrecht hier Kerngebiet festgesetzt und die südliche Fläche für eine Tankstelle reserviert. Aufgrund der vorhandenen Nutzungsmischung wird das Gebiet als Mischgebiet festgesetzt, da ebenso wie im östlichen Bereich des Plangebietes der Charakter eines Kerngebietes – wie bisher festgesetzt– nicht erfüllt wird.

Ziel ist es dort, die bestehenden Nutzungen wie Kleingewerbe, Läden, Dienstleistungen und Wohnen zu sichern und Entwicklungen zu ermöglichen, aber gleichzeitig sollen auch hier Nutzungen wie Vergnügungsstätten, Spielhallen und Wettbüros ausgeschlossen werden.

Die Gebäude sind seinerzeit nur im östlichen Teil zum Vahrenheider Markt hin zweigeschossig festgesetzt und entsprechend errichtet worden. Nun soll über die gesamte Fläche eine zweigeschossige geschlossene Bauweise ermöglicht werden.

Das Gebiet ist durch Gebäude, Zufahrten und Stellplätze nahezu vollständig versiegelt. Für das Maß der Nutzung war bisher eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 festgesetzt, diese wird auf 0,6 erhöht. Das entspricht der Obergrenze für Mischgebiete gemäß §17 BauNVO.

Nach der Baunutzungsverordnung 1990 kann die GRZ durch Parkplätze und erforderliche Nebenanlagen bis zu einer Gesamtversiegelung von 80% überschritten werden. In der vorliegenden Situation ist diese Grenze jedoch bereits überschritten. Für die vorhandenen Anlagen gelten die Grundsätze des Bestandschutzes. Der ruhende Verkehr kann auf den Grundstücken untergebracht werden.

3.5 Werbeanlagen und Begrünung

Unabhängig von der Ausweisung der Baugebiete sind weitere Festsetzungen für die Gestaltung des Standortes und seine Wirkung auf die Umgebung erforderlich. Dies gilt insbesondere für Werbeanlagen und Maßnahmen zur Begrünung.

Hohe Werbepylone oder Werbeanlagen dienen dem Ziel, durch Höhe, Leuchtkraft und Größe weit in das Umfeld hineinzuwirken. Ab einer gewissen Höhenentwicklung entfalten sie ihre Wirkung weit über das gewerblich geprägte Gebiet hinaus. Im Fall des Plangebietes, wären davon die dicht bewohnten Bereiche Vahrenheides betroffen. Damit wäre die Werbung in solchen Be-

reichen stark wahrnehmbar, für die die NBauO begründeterweise erhebliche Beschränkungen für Werbeanlagen ausspricht. Des Weiteren kann dies zu einer unerwünschten Veränderung des vorhandenen Orts- bzw. Landschaftsbildes führen. Dies soll vermieden werden.

Mit der textlichen Festsetzung soll verhindert werden, dass Werbeanlagen zu einer unerwünschten Veränderung des vorhandenen Orts- bzw. Landschaftsbildes führen. Durch diese Festsetzung erhalten Werbeanlagen eine erkennbar dem Gebäude untergeordnete Funktion und ihre Fernwirkung ist zwangsläufig begrenzt. Fremdwerbung würde zu einer unerwünschten Prägung des Bereiches führen.

In dieser Nachbarschaft des Plangebietes können auch schon Werbeanlagen, die die Höhe von 9 m überschreiten, eine Fernwirkung erzielen, die aus den genannten Gründen vermieden werden soll. Durch die Möglichkeit, Werbeanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 9 m zu errichten, wird einerseits erreicht, dass den gebietsbezogenen Belangen des Einzelhandels und des Gewerbes Rechnung getragen wird. Durch die Beschränkung auf 9 m werden andererseits die beschriebenen negativen Auswirkungen vermieden.

Durch die zulässigen Nutzungen im Plangebiet sind Stellplatzanlagen zur Unterbringung des Kundenverkehrs erforderlich. Der Bebauungsplan sieht vor, dass offene Stellplatzanlagen von mehr als 100 m² Gesamtfläche durch ein Baumraster zu gliedern sind. Für jeweils 4 Stellplätze ist mindestens ein standortheimischer, kleinkroniger Laubbaum II. oder III. Ordnung zu pflanzen und zu erhalten.

Als weitere Begrünungsmaßnahmen sind in Sondergebiet Nahversorgung entlang der Straßen Sahlkamp und Dresdener Straße sowie im allgemeinen Wohngebiet vor der zweigeschossigen Garage Flächen für das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Neben der ökologischen Funktion fungieren diese Bäume auch als Gestaltungselement, indem sie die häufig vollständig versiegelten Stellplatzanlagen gliedern und auflockern, bzw. die eintönige Garagenfassade abschirmen. Weiter werden sie sich positiv auf das Ortsbild und auf die wildlebenden Tiere, Vögel und Pflanzen auswirken. Für die Nutzer der Stellplätze erweist sich die schattenspendende Wirkung der Bäume in den Sommermonaten als Vorteil.

Schließlich ist für die Sondergebiete und das Mischgebiet eine Dachbegrünung bei Dächern mit einer Dachneigung von weniger als 20° festgesetzt. Dadurch kann ein kleiner aber durchaus wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Umwelt geleistet werden. Zu den Vorteilen zählen:

- das Verbessern kleinklimatischer Verhältnisse und Förderung des Luftaustausches
- das Bilden von Nahrungs-, Brut- und Ruheplätzen für zahlreiche Tiere
- das Speichern von Regenwasser
- die Verbesserung der Wärmedämmung
- das Binden von Feinstaub

Für das allgemeine Wohngebiet wurde aufgrund der Höhe der Gebäude darauf verzichtet.

Für die vorhandenen Gebäude gelten die Grundsätze des Bestandsschutzes, bei erheblichen baulichen Veränderungen wird im Baugenehmigungsverfahren die Dachbegrünung gefordert.

3.6 Erschließung und Verkehrsflächen

Das Plangebiet ist durch den Sahlkamp an den überörtlichen Verkehr angebunden. Die Erschließung erfolgt durch die Wartburgstraße, die Dresdener Straße und den Sahlkamp. Die Läden auf der nördlichen Seite der Fußgängerzone werden durch die Naumburger Straße erschlossen.

Schmutz- und Regenwasserkanäle sowie Wasser-, Strom- und Gasleitungen sind in den vorgenannten Straßen vorhanden. Im Bereich des Vahrenheider Marktes und der Fußgängerzone liegen nur Stromleitungen und Regenwasserkanäle. Für die weitere Erschließung der Grundstücke Vahrenheider Markt 10, 12 und 14 ist auf deren Rückseite eine Fläche an der ein Geh- und Leitungsrecht begründet werden kann vorgesehen. Weiter ist über diese Flächen die Vernetzung der Fußgängerzone mit dem Parkplatz des Nahversorgers gesichert.

Der bisherige Bebauungsplan setzte die Fußgängerzone und die Naumburger Straße als Teil des Baugebietes fest. Teilweise sind sie als Flächen, an denen ein Wegerecht begründet werden kann, ausgewiesen. Ziel der Planung ist nun die eindeutige Abgrenzung von öffentlichen zu privaten Flächen im Bereich des Vahrenheider Marktes, der Naumburger Straße und der Dresdener Straße planungsrechtlich zu regeln. Die Flächen wurden vor einigen Jahren bereits parzelliert,

diese Aufteilung entspricht jedoch nicht dem vorhandenen Ausbau der Fußgängerzone und des Vahrenheider Marktes. Während die Befestigung der Flächen bis an die aufgehenden Fassaden heranreicht, wurden die Grundstücksgrenzen so gebildet, dass die Flächen unter den Arkaden teilweise im Privateigentum verbleiben.

Für das Ziel, eine klare Trennung der öffentlichen und privaten Flächen und damit klare Zuständigkeiten bezüglich der Verkehrssicherungspflicht zu schaffen, setzt der Bebauungsplan die Verkehrsflächen bis an die aufgehende Fassade bzw. die festgesetzte Baugrenze fest. Die Vorflächen der Läden werden dadurch Bestandteil der Fußgängerzone, die Unterhaltung und Haftung liegt damit in einer Hand.

Das Plangebiet ist durch die Stadtbahnlinie 2 (Haltestelle Vahrenheider Markt direkt nördlich des Plangebietes) und die Buslinie 135 mit der Haltestelle Vahrenheider Markt direkt südlich des Plangebietes sehr gut an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angeschlossen.

4 Infrastruktur

Durch diese Planung wird kein Mehrbedarf an Infrastruktureinrichtungen wie Kindertagesstätten, Spielplätze und Schulen ausgelöst. Die Ausweisungen des Bebauungsplanes orientieren sich am derzeit vorhandenen Bestand; Erweiterungen sind nur in geringem Maße möglich.

Die nächst gelegene Kindertagesstätte liegt in ca. 400 m Entfernung an der Chemnitzer Straße.

Die nächstgelegene Grundschule (Fridtjof- Nansen- Schule) befindet sich an der Leipziger Straße in ca. 0,7 km Entfernung. Weiterführende Schule ist die IGS Vahrenheide- Sahlkamp an der Weimarer Allee (Entfernung ca. 0,4 km).

Spielplätze / Bolzplätze

Der vorliegende Bebauungsplan setzt allgemeines Wohngebiet und Mischgebiet fest. Hierfür sind gemäß „Orientierungswerte zur Berücksichtigung des Bedarfs an Spielflächen für Kinder und Jugendliche im kommunalen Einflussbereich“ (Drucksache 1775/2009) 2,55 m² Spielfläche pro Einwohner(in) bereitzustellen.

Durch die Planung werden keine zusätzlichen Bedarfe an Spielmöglichkeiten ausgelöst.

Der nächst gelegene Spielplatz „Erfurter Weg“ ist ca. 250 m vom Plangebiet entfernt und hat eine Größe von ca. 3700 m².

5. Umweltverträglichkeit

Für das Plangebiet gilt bisher der Bebauungsplan 506 aus dem Jahr 1971. Die Änderung des Bebauungsplanes wird nicht zu einer Ausweitung von Baurechten führen.

Für die vorliegende Planänderung sind, wie bereits in Abschnitt 2 (örtliche und planungsrechtliche Situation) erläutert, die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 BauGB gegeben. Daher wird von einer Umweltprüfung sowie von einem Umweltbericht abgesehen. Trotzdem wird in den folgenden Abschnitten der Begründung geprüft, welche erkennbaren Auswirkungen auf die Umwelt die Änderung des Bebauungsplanes mit sich bringt.

Vorliegende Fachplanungen:

Im Landschaftsrahmenplan der Stadt Hannover (1990) ist in der Karte „Pflege- und Entwicklungsziele für Arten und Lebensgemeinschaften“ für die Peter- Strasser-Allee, die das Plangebiet durchschneidet, als vorhandene Nutzung „Park, Grünverbindung, Grünzug“ eingetragen, mit dem Ziel der Förderung linienhafter Elemente an Grünverbindungen. Dies ist ebenso in der Karte „Entwicklungsziele für die Erholung in Grün- und Freiräumen“ der Fall.

Das städtebaulich- landschaftsplanerische Rahmenkonzept Stadtbezirk Bothfeld-Vahrenheide stellt die Peter-Strasser-Allee als Teil des überörtlichen Rad- und Fußwegsystems dar. Auch die Route „der Grüne Ring „ verläuft hier. Weiter stellt es die Stärkung des zentralen Marktbereiches und die Umgestaltung des Stadtplatzes als Ziel dar.

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Naturschutzrechtliche Ausweisungen (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützte Landschaftsbestandteile) sind für das Plangebiet nicht erfolgt. Besonders geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 24 Nds. Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) wurden bisher nicht festgestellt.

Zwischen der Fußgängerzone und der Naumburgerstraße sind 4 Einzelbäume angeordnet, die als Ausgleichsmaßnahme für Planungen an der Straße Holzwiesen gepflanzt wurden.

Insgesamt sind keine Beeinträchtigungen zu erkennen, die Auswirkungen auf die einzelnen zu betrachtenden Schutzgüter haben könnten oder die die Eignung der Fläche für den vorgesehenen Nutzungszweck in Frage stellen würde.

5.1 Immissionsschutz

Lärm

Im Plangebiet wird die Lärmsituation durch den Individualverkehr der südlich verlaufenden Straße Sahlkamp und durch die Stadtbahnlinie 2 geprägt.

Der Sahlkamp wird mit ca. 17.100 Kfz/24h DTV (durchschnittlicher täglicher Verkehr) bei ca. 3% Schwerverkehr frequentiert.

Die Lärmbelastung durch den Individual- und den Stadtbahnverkehr stellt der Schallimmissionsplan Hannover nach dem Stand der Fortschreibung 2009 dar. Danach werden die Flächen des allgemeinen Wohngebietes im Nahbereich der Straße bis ca. 23 m vom Fahrbahnrand – was in etwa der aufgehenden Fassade entspricht – durch die Verkehrsimmissionen mit ca. 60 dB(A) tags und nachts bis ca. 20 m von der Straßenbegrenzung mit 55 dB(A) belastet. Im Bereich des Mischgebietes reicht die Wirkung des Verkehrslärms etwas weiter, so dass ein Schallpegel von tags 60 dB(A) bei ca. 30 m vom Fahrbahnrand erreicht wird, nachts wird ein Immissionspegel von 55 dB(A) erreicht. Emissionen der Stadtbahn sind tags mit ca. 50 dB(A) und nachts mit 45 dB(A) an den nächstgelegenen Fassaden zu erwarten.

Die geplanten Sondergebiete Nahversorgung und Ladenzeile werden hinsichtlich seines Störungsgrades wie ein Mischgebiet beurteilt. Der Orientierungswert gem. Beiblatt zur DIN 18005 für Mischgebiete liegt bei 60 dB(A) tags und 50 / 45 dB(A) nachts (der niedrigere Nachtwert gilt für Gewerbe- und Freizeitlärm). Für allgemeine Wohngebiete liegt der Orientierungswert gem. Beiblatt zur DIN 18005 bei 55 dB(A) tags und 45 / 40 dB(A) nachts.

Der Orientierungswert wird damit tags weitgehend eingehalten. Lediglich in den straßennahen Bereichen wird der Wert überschritten. Für das allgemeine Wohngebiet ist auf den Flächen nahe der Straße nicht von einer Außennutzung auszugehen, es handelt sich hier lediglich um bepflanzte Grünbereiche ohne Aufenthaltsqualität. Ein besonderer Schutz dieser Fläche wäre unverhältnismäßig. Im Sondergebiet Nahversorgung ist hier ein Parkplatz vorhanden, im Bereich des Mischgebietes ist ebenfalls ein Parkplatz vorhanden und eine Tankstelle ansässig; diese Nutzungen sind mit dem tags etwas erhöhten Verkehrslärm vereinbar.

Mit dem Immissionspegel von 55 dB(A) an der Südfassade wird im allgemeinen Wohngebiet der Orientierungswert gem. DIN 18005 um 10 dB(A) überschritten und im Mischgebiet um ca. 5 dB(A). Aufgrund der derzeitigen Nutzung als Nahversorger im östlichen Teil des Plangebiets und der Tankstelle im westlichen Teil ist nicht von einer nächtlichen Nutzung des Grundstückes auszugehen.

Für die Wohnbebauung stellt sich die Pegelüberschreitung als jedoch erheblich dar.

Direkt im Plangebiet ist aus straßenbautechnischer und städtebaulicher Sicht kein aktiver Lärmschutz, z.B. durch eine Lärmschutzwand, möglich. Zum Schutz der Wohnbebauung werden im Bebauungsplan passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt (Textliche Festsetzungen § 6), wenn nicht auf andere Weise ausreichender Lärmschutz gewährleistet wird.

An den Gebäuden sollte durch eine geeignete Grundrissaufteilung sichergestellt werden, dass zu schützende Räume an der lärmabgewandten Gebäudeseite orientiert werden. Dies gilt vorrangig für Schlafräume und Kinderzimmer bei Überschreitung des Nachtgrenzwertes. Ist es nicht möglich alle schutzbedürftigen Räume zu einer Gebäudeseite mit Grenzwerteinhaltung

auszurichten, so ist sicherzustellen, dass ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern am Gebäude erreicht wird. Die Schallschutzfenster und ggf. eingesetzte Lüftungstechnische Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmen-Verordnung (24. BImSchV) von Schlaf- und Kinderzimmer müssen den Anforderungen der DIN 4109 entsprechen.

Durch die Festsetzung dieser Maßnahmen sollen die durch den Verkehrslärm entstehenden schädlichen Auswirkungen soweit wie möglich vermindert werden. Im Ergebnis sollen in den künftigen Gebäuden Innenraumpegel erreicht werden, die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ermöglichen.

Eine exakte Berechnung der erforderlichen Schalldämmmaße ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht möglich, da wichtige Berechnungsparameter, wie z.B. die Raumgrößen, die Fenstergrößen und die Wandstärken in den zukünftigen Gebäuden noch nicht bekannt sind und erst in der weiteren Planung festgelegt werden. Die Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen kann daher nur pauschal vorgenommen werden. Erst im Baugenehmigungsverfahren können anhand der dann vorliegenden Berechnungsparameter die Anforderungen an den Schallschutz konkretisiert werden.

Verbindliche Anforderungen über bestimmte einzuhaltende Innenpegel sind gesetzlich nicht vorgeschrieben. Als sinnvolle Grundlage zur Erzielung eines angemessenen Schutzes vor Verkehrsimmissionen ist es sachgerecht, die 24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung) hinzuzuziehen. Diese Verordnung legt Art und Umfang der zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche notwendigen Maßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen fest. Auf diese Weise sind passive Lärmschutzmaßnahmen zu erreichen, die den Nutzern eine gegen unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen - auch nach den Erkenntnissen der Lärmforschung - abgeschirmte Gebäudenutzung ermöglichen. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass Maßnahmen des passiven Schallschutzes die ihnen zugedachte Schutzwirkung erfüllen, wenn sie die Gewähr dafür bieten, dass Kommunikationsstörungen vermieden werden.

Luft

Kaltluftproduktionsflächen und Kaltluftabflüsse sind vor allem während austauscharmer Wetterlagen von Bedeutung, da sie eine Belüftung immissionsbelasteter und/oder bioklimatisch belasteter Wohnbereiche bewirken können. Austauscharme Wetterlagen treten in Hannover im Mittel an 20 % der Jahresstunden auf.

Zur verkehrsbedingten Luftbelastungssituation in Hannover liegt seit Oktober 2004 das im Auftrag der Stadt von der Fa. GEONET (Umweltplanung und GIS- Consulting GbR) erstellte "Konzept zur Ermittlung der verkehrsbedingten Luftbelastungssituation in Hannover" vor. Aus lufthygienischer Sicht sind die Verkehrsemissionen im Bereich des Sahlkamp von Bedeutung. In der Karte der immissionsökologischen Belastungsräume im Stadtgebiet Hannover wird das Plangebiet als potenzieller Belastungsraum mit überdurchschnittlich hoher NO₂-Belastung dargestellt.

Auf diesem Konzept aufbauend bzw. es fortführend stellt die Arbeit "Erstellung einer GIS-basierten Karte der klima- und immissionsökologischen Funktionen für die Stadt Hannover unter Verwendung des 3D Klima- und Ausbreitungsmodells FITNAH"¹ fest, dass der Planbereich zu den bioklimatisch gering belasteten Siedlungsräumen gehört. Der Ausschnitt der Karte „Klimaökologische Funktionen zeigt, dass der Bereich der Kleingärten südlich des Plangebiets seine mittlere Bedeutung für die Kaltluftlieferung beinhaltet.

Da die Planung eine bestehende Situation neu regelt und keine zusätzlichen Versiegelungen ermöglicht, ist nicht damit zu rechnen, dass sich die Luftqualität im Plangebiet nachteilig verändert.

¹ Erstellung einer GIS-basierten Karte der klima- und immissionsökologischen Funktionen für die Stadt Hannover unter Verwendung des 3D Klima- und Ausbreitungsmodells FITNAH, GEONET, Juni 2006

5.2 Grünstruktur und Naturschutz

Wie bereits eingangs erläutert, handelt es sich beim Plangebiet um das Zentrum Vahrenheides, das in den 60er und frühen 70er Jahren des letzten Jahrhunderts entstanden ist. Die Flächen sind nahezu komplett versiegelt; die Parkplätze und die Fußgängerzone sparsam mit einzelnen Bäumen gestaltet. Nur an der Straße Sahlkamp und der Wartburgstraße sind die Vorflächen der Tankstelle und der Wohntürme sowie Teilflächen beiderseits der Stadtbahntrasse als Grünflächen mit Scherrasen und Bäumen angelegt.

Die Planänderung verfolgt vorrangig das Ziel, die vorhandenen Einzelhandelsnutzungen am Vahrenheider Markt zu sichern und gegenläufige Nutzungen wie Spielhallen oder Wettbüros auszuschließen. Zudem soll eine eindeutige Abgrenzung zwischen privaten und öffentlichen Flächen erfolgen. Eine Erweiterung überbaubarer Flächen oder Versiegelungen sind nicht vorgesehen.

Die Festsetzungen des B-Planes gehen nicht über die bereits vorhandenen Baurechte hinaus. Die Planung führt nicht zu Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild. Ein Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung ist daher nicht erforderlich.

Besonders geschützte Biotope sind nicht bekannt und aufgrund mangelnder Ausprägung auch nicht zu erwarten. Gleiches gilt für besonders bzw. streng geschützte Tierarten, so dass detaillierte Bestandskartierungen nicht notwendig sind.

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung finden Anwendung. Eine Entscheidung über den Erhalt der Bäume erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

5.3 Boden

5.3.1 Natürlicher Boden

Die Baugrunderkennung Hannover, Ausgabe A – Baugrunderkennung – stellt im Plangebiet Fein- bis Mittelsand dar.

Im Plangebiet ist mit künstlichen Auffüllungen auch mit Bauschutt und Schlacke zu rechnen.

Grundwasser

In der Baugrunderkennung Hannover, Ausgabe C – Grundwasser – wird für das Plangebiet ein geschlossener Grundwasserkörper von mehr als 11 m Mächtigkeit dargestellt. Der Grundwasserstand steht bei ca. 50 m bis 51 m über NN an. Die Geländehöhe liegt bei ca. 51,6 m.

Die generelle Grundwasserfließrichtung zeigt nach Nordwesten.

Eine Regenwasserversickerung ist in Bereichen künstlicher Auffüllungen grundsätzlich nicht zulässig. Die Auffüllung müsste im Fall einer geplanten Regenwasserversickerung im Bereich der Versickerungsanlage vollständig entfernt werden.

5.3.2 Belastungen des Bodens mit Altlasten / Altablagerungen

Im westlichen Plangebiet befindet sich ein Einzelfall. Es handelt sich um eine noch in Betrieb befindliche Tankstelle mit Waschhalle. Anfang der 90´er Jahre wurde ein hier vorhandener Mineralölschaden saniert. Im Rahmen der damaligen Untersuchungen wurde auf dem Grundstück eine max. 0,9 m mächtige Bauschutthalte Auffüllung erbohrt, deren Ausdehnung und mögliche Belastung mit Schwermetallen und / oder polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) aktuell jedoch nicht bekannt ist. Auch wurden seinerzeit in der Bodenluft geringe Gehalte an chlorierten und aromatischen Kohlenwasserstoffen festgestellt. Insgesamt sind auf dem Grundstück und evtl. auch darüber hinaus sowohl aus der Nutzung als auch der erbohrten Auffüllung bisher nicht bekannte Belastungen des Bodens und der Bodenluft nicht sicher auszuschließen. Diese möglicherweise vorhandenen Belastungen beeinträchtigten die aktuelle Nutzung nicht. Sofern es jedoch zu Nutzungsänderungen, insbesondere sensiblen Nutzungen kommen sollte, müssten Untersuchungen und ggf. Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Eine weitere Tankstelle war im östlichen Teil des Plangebietes vorhanden. Weitere Informationen dazu liegen aktuell nicht vor. Bezüglich der derzeitigen Parkplatznutzung besteht hier kein

Untersuchungsbedarf. Im Falle von Nutzungsänderungen oder Baumaßnahmen werden hier entsprechende Regelungen zum Umgang mit Bodenaushub u.ä. erforderlich und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt.

Über die im Verdachtsflächenkataster erfasste Reinigung liegen keine weiteren Informationen vor. Sofern es sich hier nur um eine Annahmestelle handelt, wären keine weiteren Untersuchungen erforderlich. Andernfalls müssten solche allerdings durchgeführt werden.

Aus der ehemaligen Flughafenutzung für den Bereich des Plangebietes ergeben sich nach den aktuell vorliegenden Erkenntnissen keine Verdachtsmomente bezüglich einer möglichen Bodenverunreinigung.

5.3.3 Belastungen des Bodens mit Kampfmittelresten

Hannover ist im Zweiten Weltkrieg erheblichen Bombardierungen ausgesetzt gewesen. Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen bzw. bei Einzelmaßnahmen ist im Hinblick auf etwaige im Boden verbliebene Kampfmittelreste die Beteiligung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes erforderlich.

Nach vorliegenden Informationen zeigen Luftaufnahmen Bombardierungen für das gesamte Plangebiet. Es ist zunächst davon auszugehen, dass noch Bombenblindgänger vorhanden sind. Aus Sicherheitsgründen werden Oberflächensondierungen empfohlen.

6. Kosten für die Stadt

Für den Erwerb der Verkehrsflächen, entstehen Kosten für die Stadt, die im weiteren Verfahren ermittelt werden. Die Flächen können im Rahmen des gesetzlichen Vorkaufsrechtes der Gemeinde erworben werden.

Begründung wurde des Entwurfes
aufgestellt

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
April 2012

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat
der Begründung des Entwurfes am
zugestimmt.

61.41 / 61.13 / 26.04.2012

(Heesch)
Fachbereichsleiter

Bebauungsplan Nr. 506, 2. Änderung „Vahrenheider Markt“;**Frühzeitige Beteiligung****Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz im
Fachbereich Umwelt und Stadtgrün****Planung**

Die Planänderung verfolgt vorrangig das Ziel, die vorhandenen Einzelhandelsnutzungen am Vahrenheider Markt zu sichern und gegenläufige Nutzungen wie Spielhallen oder Wettbüros auszuschließen. Zudem soll eine eindeutige Abgrenzung zwischen privaten und öffentlichen Flächen erfolgen.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Die Planflächen werden überwiegend baulich genutzt. Kleinflächig sind Scherrasen und über die Planfläche verteilt Einzelbäume in verschiedenen Altersstufen anzutreffen.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Die Festschreibung bzw. Konkretisierung vorhandener baulicher Nutzungen führt nicht zu Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild.

Eingriffsregelung

Maßnahmen der Eingriffsregelung kommen nicht zum Tragen.

Baumschutzsatzung

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung finden Anwendung. Eine Entscheidung über den Erhalt der Bäume erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

Hannover, 16.02.2009

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1153/2012

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Masterplan 100 % Klimaschutz 2050

Antrag,

Der Rat möge beschließen,

1) für die Erarbeitung des „Masterplan 100 % Klimaschutz 2050“ als Ziel vorzugeben, bis spätestens 2050 gegenüber 1990

- die Treibhausgas-Emissionen um 95 %
- und den Endenergiebedarf um 50 % zu senken.

2) Die Verwaltung wird aufgefordert, ein geeignetes Controlling-System und ein institutionalisiertes Managementsystem zur Begleitung des „Masterplan 100 % Klimaschutz“-Prozesses zu erarbeiten und umzusetzen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Bei allen kommunikativen Maßnahmen und bei der Öffentlichkeitsarbeit werden soweit wie möglich Gender-Aspekte berücksichtigt. Da die Erstellung des Masterplans und Umsetzung der Maßnahmen auch durch die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern erfolgt, werden die Beteiligten zielgruppenorientiert angesprochen.

Kostentabelle

Die Projektkosten für die Erarbeitung des Masterplans betragen für den Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt über 4 Jahre insgesamt 592.000 €. Davon werden 80 % durch das Bundesministerium für Umwelt, Natur und Reaktorsicherheit (BMU) gefördert. Die verbleibenden 20 % in Höhe von 29.600 €/Jahr werden durch das Sachkonto 443 10 800 Produkt 56101 gedeckt.

Begründung des Antrages

Mit der Drucksache 0524/2011 wurde am 21. April 2011 folgendes beschlossen:
„Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, sich im Rahmen der Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) an der

Ausschreibung für das Förderprogramm zur Erstellung eines „Masterplan 100 % Klimaschutz“ zu beteiligen.“

Die Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover hat daraufhin fristgerecht gemeinsam mit der Region Hannover am 22. Dezember 2011 einen entsprechenden Projektantrag eingereicht. Der Bewilligungsbescheid ging am 07.05.2012 bei Stadt und Region ein. Das Projekt startet am 01. Juni 2012 und endet am 31. Mai 2016. Die Verwaltung wird im Herbst 2012 detaillierter in den Fachausschüssen berichten.

Im Förderbescheid hat das BMU als eine Voraussetzung der Förderung festgelegt, dass die geförderten Kommunen den obigen Beschluss über die Ziele und die Umsetzungsstrategien fassen. Die beiden zu beschließenden Ziele ergeben sich daraus, dass das BMU, auf bundesweite Studien gestützt, eine Reduktion des Endenergieverbrauchs von 50 % als realistisch einschätzt. Um die Klimaneutralität herzustellen, soll für den dann noch verbleibenden Energiebedarf für Strom, Wärme und Verkehr eine 100%ige Versorgung durch erneuerbare Energien erfolgen. Das BMU geht aber davon aus, dass es unvermeidbare Emissionen geben wird z.B. aus der Landwirtschaft, Zementfabriken etc. Daher ist es Ziel, die Treibhausgas-Emissionen „nur“ um 95 % zu reduzieren und nicht um 100 %

Den Gremien der Region wird ein ähnlich lautender Beschlussantrag vorgelegt.

67.1
Hannover / 15.05.2012

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Betriebsausschuss für Stadtentwässerung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr.	1263/2012
Anzahl der Anlagen	2
Zu TOP	

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Neufassung der Abwassersatzung

Antrag,

Die Abwassersatzung für die Landeshauptstadt Hannover vom 07.12.2000, geändert durch die Änderungssatzungen vom 02.12.2004 und 20.08.2009, als Neufassung nach dem Wortlaut der Anlage 1 zu beschließen.

Zur besseren Übersicht sind die Änderungen in der Fassung der Anlage 1 fett und kursiv gedruckt. Die Fassung der Abwassersatzung für die Landeshauptstadt Hannover vom 07.12.2000, geändert durch die Änderungssatzungen vom 02.12.2004 und 20.08.2009 ist zum direkten Vergleich in der Anlage 2 beigefügt.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Aussagen zur Geschlechterdifferenzierung gemäß Beschluss des Rates vom 03.07.2003 (DS 1278/2003) sind für die vorliegende Drucksache nicht relevant.

Kostentabelle

Durch den Einbau von Revisionsschächten gemäß § 10 (9) entstehen der Stadtentwässerung zusätzliche Kosten. Revisionsschächte sollen künftig durch die Stadtentwässerung im Zusammenhang mit Störungsmeldungen eingebaut werden, wenn durch die fehlende Zugänglichkeit eine Behebung der Störung nicht möglich war. Nach den vorhandenen Erfahrungen kann es sich um bis zu 10 Fälle pro Jahr handeln, die zusätzlichen Kosten können dafür bis zu 20.000 € pro Jahr betragen. Weiterhin könnten fehlende Revisionsschächte im Zuge von Hausanschlussanierungen ergänzt werden. Eine systematische Sanierungsplanung für Hausanschlüsse ist zurzeit nicht vorgesehen.

Begründung des Antrages

Die Neufassung der Abwassersatzung für die Landeshauptstadt Hannover vom 07.12.2000, geändert durch die Änderungssatzungen vom 02.12.2004 und 20.08.2009, ist im Wesentlichen aus folgenden Gründen notwendig:

1. Paragraphenangaben und –verweise wurden dem geltenden Recht (Ermächtigungshinweis, §§ 3 (3a), 24 (1), 26 (1), 29) und die DIN-Verweise den aktualisierten technischen Regeln (§ 4 (6), 11 (1), 16 (2, 3), 18 (1), 21 (4)) angepasst.
2. Redaktionelle Änderungen, d.h. den Entfall nicht mehr erforderlicher Regelungen gab es in den §§ 2 (14), 3 (3a), 12 (4), 28 (2). Weiterhin wurde eine Anpassung und Vereinheitlichung von Begrifflichkeiten vorgenommen, z.B. wurde immer dann der Ausdruck „Stadt (Stadtentwässerung)“ gewählt, wenn es um Anträge, einzureichende Unterlagen und Benachrichtigungen geht. Damit wird kundenorientiert eine der häufigsten Fragen nach der zuständigen Stelle innerhalb der Stadtverwaltung beantwortet. Es wurde generell gemäß den Empfehlungen der Landeshauptstadt Hannover und der Niedersächsischen Mustersatzung vom August 2011 sowohl die weibliche als auch die männliche Schriftform gewählt.
3. Grundwasser ist rechtlich kein Abwasser. Die Erstellung einer Grundwassersatzung zur Regelung möglicher Einleitungen gemäß der aktuellen Rechtsprechung hat sich als nicht praktikabel erwiesen. Deshalb entfällt der Hinweis auf eine Grundwassersatzung in § 2 (1). Stattdessen werden unter § 12 (5) das grundsätzliche Einleitungsverbot für Grundwasser und die Voraussetzungen für eine Ausnahme im Einzelfall aufgenommen. An die Zulässigkeit von Einleitungen sind strenge Maßstäbe anzulegen, um die Fremdwassermengen auf den Klärwerken nicht zu erhöhen. Diese Vorgehensweise entspricht der seit ca. 17 Jahren geübten Verwaltungspraxis.
Fremdwasser resultiert insbesondere aus Fehlan schlüssen von Niederschlagswasser und Drainagen an Schmutzwasserkanäle oder durch Grundwasserzufluss in undichte Schmutzwasserkanäle. Es ist nicht behandlungsbedürftig; größere Fremdwasseranteile führen zu einer Steigerung der Betriebskosten, erhöhten Ablauffrachten und einer Erhöhung des Mischwasserabschlags. Im Klärwerk Gümmerwald gibt es bereits jetzt bei stärkeren Niederschlagsereignissen durch die Verdünnung des Abwassers Betriebsprobleme; Kalk muss zur Stützung der Säurekapazität und Stabilisierung des pH-Wertes zudosiert werden. Zusätzlich zufließendes Fremdwasser würde diese Probleme verstärken, der Fremdwasseranteil in Hannover liegt zurzeit bei 30 %.

Die Einleitung von Grundwasser aus privaten Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Niederschlagswasseranlage muss nach Vorgabe der Region Hannover konkret in der jeweiligen wasserrechtlichen Genehmigung der Stadtentwässerung Hannover berücksichtigt werden. Die daraus entstehenden Kosten hat verursachergerecht der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.

4. Die Stadtentwässerung stellt seit dem 01.01.2001 die Schmutzwasserhausanschlüsse einschließlich des ersten Revisionsschachtes auf dem Grundstück her. Vor diesem Zeitpunkt gab es in der Verwaltungspraxis unterschiedliche Vorgehensweisen zum Übergabepunkt, die jeweils eine aufwändige Einzelfallbetrachtung erforderlich machten. Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung wird der Übergabepunkt mit dieser Satzungsänderung für alle Grundstücke, die vor dem 01.01.2001 angeschlossen wurden, an die Grundstücksgrenze gelegt (§ 2 (9a)).
5. Die Definition zur Grenzbebauung in § 2 (9b) wird geschärft und auf Sonderfälle erweitert.
6. Die Regelung in den §§ 2 (13) und 7 (12) soll sicherstellen, dass die Abwassersatzung auch für die sog. buchungsfreien Grundstücke gilt. Dieses sind Grundstücke anderer Hoheitsträger, z.B. des Bundes, des Landes und der Kirchen, auf denen sich auch Straßen und Wasserläufe befinden können.
7. Der Begriff Entwässerungserlaubnis wird gemäß der Niedersächsischen Mustersatzung durch den Begriff Entwässerungsgenehmigung ersetzt (§§ 7 (1, 2, 3, 7, 8, 9, 10, 11, 13), 11 (3), 12 (1, 11), 26 (2)).
8. Zur Reduzierung des personellen Aufwandes soll künftig bei geringfügigen Änderungen von Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Dachgeschoss- oder Keller- ausbau, auf eine Genehmigung verzichtet werden (§ 7 (6)). Nachteilige Auswirkungen auf die öffentlichen Abwasseranlagen sind nicht zu erwarten. Untersuchungen auf Fehleinleitungen in das öffentliche Netz finden regelmäßig statt.
9. Der/die Grundstückseigentümer/in ist selbst für die Planung und Gewährleistung der Baufreiheit für den Bau der Anschlusskanäle zuständig, d.h. es dürfen keine Hindernisse (z.B. Fremdleitungen oder Bäume) bei Baubeginn durch die Stadtentwässerung im Weg sein. Die daraus entstehenden Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in selbst zu tragen. Dies wird jetzt in § 8 (5) ausdrücklich festgelegt. In der Vergangenheit kam es wiederholt zu Missverständnissen, weil die bauliche Herstellung selbst durch die Stadtentwässerung – jedoch nach den Planungsvorgaben des/der Grundstückseigentümers/in – erfolgt.
10. Die Formulierung in § 10 (2) wurde überarbeitet und um eine Regelung zum Einbau von Reinigungsöffnungen beim Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage erweitert. Damit soll eine Zugänglichkeit der Anschlusskanäle für Reinigung und Wartung abgesichert werden.
11. Die Formulierung in § 10 (4) wurde an die Formulierung der Niedersächsischen Mustersatzung angepasst.
12. Zur Klarstellung wird die angestrebte Lage des Revisionsschachtes direkt an der Grundstücksgrenze ausdrücklich in § 10 (5) aufgenommen.

13. Die Stadtentwässerung ist zuständig für die Unterhaltung und Reinigung der Anschlusskanäle. Zusätzliche Kosten, die auf Grund der Unzugänglichkeit der Anschlusskanäle, z.B. durch Überpflanzung von Revisionsschächten, entstehen, hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Dies gilt nicht für den Einbau eines Revisionsschachtes für den Schmutzwasseranschluss (§ 10 (8)). Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage infolge von Wurzeleinwuchs durch Pflanzen des/der Grundstückseigentümers/in, muss verursachergerecht der/die Grundstückseigentümer/in tragen (§ 10 (8)).
14. § 10 (9) wurde neu eingefügt. Für die Unterhaltung und Reinigung der Schmutzwasseranschlusskanäle ist ein Revisionsschacht die beste technische Lösung. Auf Grundstücken mit Altbebauung ist eine Störungsbeseitigung auf Grund des Fehlens eines Schachtes in der Vergangenheit oft nicht möglich gewesen oder führte zu einem Schmutzwasseraustritt im Gebäude bei dort angeordneten Reinigungsöffnungen. Einen fehlenden oder z.B. aus sicherheitstechnischen Gründen nicht nutzbaren Schacht kann die Stadtentwässerung gemäß § 10 (9) künftig auf eigene Kosten herstellen lassen. Der Übergabepunkt ändert sich entsprechend. Die Stadtentwässerung hat die Kosten zu tragen, da die Kostenerstattung für die Hausanschlüsse nur einmal im Zuge des Grundstücksanschlusses erhoben werden kann und die Unterhaltung gemäß § 10 (7) ihrem Zuständigkeitsbereich zuzuordnen ist. Ein aktuelles Urteil des VG Osnabrück (1 A 243/10 vom 09.08.2011) bestätigt diese Sichtweise. Davon abweichende Lösungen, wenn z.B. der Bau eines Schachtes räumlich nicht möglich ist, sind daneben weiterhin zulässig.
15. Die Regelungen zur Dichtheit von Grundstücksentwässerungsanlagen wurden gemäß der aktuellen Rechtsprechung (OVG Lüneburg 9 KN 162/10 vom 10.01.2012) und den aktualisierten Regeln der Technik angepasst § 11 (1, 2). Grundsätzlich müssen Abwasserleitungen dicht sein, sowohl die Infiltration gemäß § 12 (5) als auch die Exfiltration von Grundwasser gemäß § 5 (1) sind unzulässig. Bei Neubauten ist der Stadtentwässerung weiterhin grundsätzlich die Dichtheit der Schmutzwassergrundleitungen nachzuweisen (§§ 11 (1, 2) und 21 (1)). Wiederholungsprüfungen haben die Grundstückseigentümer/innen wie bisher in eigener Zuständigkeit durchzuführen. Die Stadtentwässerung wird, wenn im laufenden Betrieb Probleme z.B. durch Fremdwasserzufluss auftreten, wie bisher konkret Wiederholungsprüfungen und Sanierungsmaßnahmen anordnen. Kommt es durch die Exfiltration zu einer Verunreinigung des Grundwassers, liegt die Zuständigkeit gemäß der aktuellen Rechtsprechung (Urteil 9 KN 162/10 vom 10.01.12 OVG Niedersachsen) bei der Region Hannover als Untere Wasserbehörde. Die Dokumentation der Dichtheitsnachweise muss gemäß DIN 1986 Teil 30 bestimmten Mindestanforderungen genügen. Dies gewährleistet auch dem Grundstückseigentümer, dass die Dichtheitsprüfung von einem fachlich geeigneten Betrieb durchgeführt wurde. Die Abgängigkeit der Abwasserleitungen auf den Grundstücken ist altersbedingt ansteigend. Die Stadtentwässerung wird hier zusätzliche Beratungsmöglichkeiten für die betroffenen Grundstückseigentümer/innen anbieten. Dies ist in der parallel zu dieser Drucksache vorgelegten Informationsdrucksache zum Thema Dichtheitsprüfung auf privaten Grundstücken konkret dargestellt.

Im Ordnungswidrigkeitenverzeichnis in § 25 (1) wird als Punkt 20 neu die Inbetriebnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage ohne Dichtheitsprüfung aufgenommen.

16. Die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadtentwässerung gemäß § 11 (2) in Verbindung mit Punkt 6 im Ordnungswidrigkeitenverzeichnis in § 25 (1) entfällt ersatzlos, da sich ein Ablaufverschluss als nicht praktikabel erwiesen hat.
17. Eine Ableitung über einen Straßenablauf ist grundsätzlich nur in besonderen Fällen zeitlich befristet möglich, deshalb wird in § 12 (1) das Wort temporär ergänzt.
18. Um den Fremdwasserzufluss in die öffentliche Schmutzwasseranlage und die Verunreinigung des Niederschlagswassers durch Schmutzwasser effektiv zu unterbinden, führt die Stadtentwässerung regelmäßig Untersuchungen auf Fehleinleitungen durch. Damit eine dauerhafte Beseitigung solcher Fehleinleitungsstellen in kurzer Zeit durch die Grundstückseigentümer/innen umgesetzt wird, ist eine entsprechende Regelung in § 12 (2) aufgenommen worden.
19. Im Rahmen der Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird im § 15 (4) ergänzt, dass in Anlehnung an § 101 WHG Arbeitskräfte, Werkzeuge und technische Hilfsmittel auf Verlangen im Einzelfall zur Verfügung gestellt werden müssen. Dies wird in erster Linie auf Gewerbebetriebe zutreffen.
20. Für Grundstücke mit Ein- und Zweifamilienhausbebauung ist auf Grund der geringen Fahrzeugfrequenz nicht der Einbau des Nassschlammfangs mit Tauchbogen (Modell Hannover) erforderlich (§ 17 (1)).
21. Mit der Vorgabe in § 17 (3) wird ausdrücklich der Einbau geeigneter Probenahmemöglichkeiten zur Überwachung von Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern festgelegt.
22. In § 17 (6) wird ausdrücklich die Verpflichtung aufgenommen, den Verdacht auf einen Rattenbefall der Kanalisation der Stadtentwässerung unverzüglich zu melden.
23. Die Regelungen in den §§ 18 und 19 wurden den rechtlichen Vorgaben und den aktualisierten Regeln der Technik redaktionell angepasst und überarbeitet. Grundstückseigentümer/innen und Nutzungsberechtigte sind in ihrem Einwirkungsbereich verantwortlich für die Einleitungen in die Entwässerungsanlage. Daneben sind die Unternehmen, die das Abwasser einsammeln und zum Klärwerk bringen, verantwortlich für die Qualität des dort angelieferten Abwassers. Dies ist sachgerecht, da die Unternehmen ihre Aufträge selbst bestimmen und in einem Fahrzeug das Abwasser von mehreren Grundstücken angeliefert werden kann. Kriterium für die Annahme auf dem Klärwerk ist der pH-Wert.

Die pH-Wertspanne in Anhang II für die Anlieferungen von häuslichem Abwasser und Schlamm aus Kleinkläranlagen an der Fäkalannahmestation wurde auf 6 - 11 gegenüber 6, 5-10 für alle anderen Einleitungen erweitert. Dies ist die üblicherweise zu erwartende Spanne für dieses Abwasser/Schlamm und würde in den extremen Werten auch nur in wenigen Fällen erreicht werden. Auf Grund der geringen Anlieferungsmengen ist kein negativer Einfluss auf die Klärleistung zu erwarten.

Klärschlammkompost aus Kleinkläranlagen muss auf dem Klärwerk separat angenommen und weiterverarbeitet werden. Dabei sind die Vorgaben der Klärschlammverordnung einzuhalten.

Die Stadtentwässerung entscheidet im Einzelfall, ob auch nicht häusliches Abwasser über die dezentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden darf. Hier könnte es sich z.B. um Abwasser aus Störfällen nach Absicherung der Unbedenklichkeit oder Abwasser mit einem hohen Gehalt an leicht abbaubarem CSB handeln. Letzteres ist im Kanal auf Grund der möglichen Korrosions- und Geruchsprobleme unerwünscht, kann aber direkt im Klärwerk zur Stützung der Denitrifikation sinnvoll eingesetzt werden. Punkt 1.3 im Anhang II wurde ebenfalls entsprechend angepasst.

24. Zur Reduzierung des personellen Aufwandes sollen künftig Entwässerungsanlagen für Ein- und Zweifamilienhausbebauungen nur noch stichprobenartig vor Ort abgenommen werden. Nachteilige Auswirkungen auf die öffentlichen Abwasseranlagen sind nicht zu erwarten, da die erfolgreiche Dichtheitsprüfung weiterhin in allen Fällen nachzuweisen ist und Untersuchungen auf Fehleinleitungen in das öffentliche Netz regelmäßig stattfinden. Bei der Abnahme werden ausschließlich Belange, die sich auf die öffentliche Abwasseranlage auswirken können, geprüft und dies im vor Ort augenscheinlich erkennbaren Umfang. Diese Regelung dient der Klarstellung zum Umfang der Abnahme gegenüber dem/der Grundstückseigentümer/in. Die Regelungen in den §§ 11 (2), 21 (1, 2, 5) wurden an diese Vorgaben in der Formulierung angepasst, § 22 entfällt.
25. Die Stadtentwässerung führt neben dem Abwasserkataster eine Vorgangsverwaltung für Entwässerungsanträge (**EntwässerungsInformations-System**) und Register zur Entleerung von Kleinkläranlagen/abflusslosen Sammelgruben sowie Fett- und Leichtflüssigkeitsabscheidern. Die erhobenen Daten werden gemäß dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz in § 26 im Einzelnen genannt. Daneben wird auf die mögliche Verknüpfung mit automatischen Abrufsystemen für die Erhebung dieser Daten hingewiesen (§ 26 (3)).
26. Anhang I wurde hinsichtlich der Antragsunterlagen überarbeitet und an die aktuellen technischen Normen angepasst.
27. In Anhang II wurde die Zulässigkeit von gleichwertigen Verfahren bei der Analyse von Abwasserproben aufgenommen, anzuwendende Normen ergänzt und eine Aktualisierung der technischen Normen durchgeführt.

68.3

Hannover / 25.05.2012

Entwurf vom April 2012

**Abwassersatzung
für die Landeshauptstadt Hannover**

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) sowie § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch VO vom 20.12.2011 (Nds. GVBl. S. 507) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Landeshauptstadt Hannover, nachstehend „Stadt“ genannt, hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser **einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes** zu beseitigen. Zu diesem Zweck baut, betreibt und unterhält die Stadt eine rechtlich jeweils selbstständige öffentliche Abwasseranlage
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasseranlage),
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (zentrale Niederschlagswasseranlage),
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (dezentrale Schmutzwasseranlage) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese Satzung dient dazu,
 - a) schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, zu vermeiden,
 - b) die öffentlichen Abwasseranlagen und die in ihr Beschäftigten zu schützen,
 - c) den Schadstoffgehalt des Klärschlammes zu verringern.
- (3) Die Stadt strebt eine gute Zusammenarbeit mit allen Beteiligten und Betroffenen an. Dazu gehört auch im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Information der Betriebs- und Personalräte der betroffenen Betriebe über wesentliche den Arbeitsplatz betreffende Vorgänge, die zum Vollzug der Satzung notwendig sind.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Sanierung oder Erneuerung bestimmt die Stadt.
- (5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung kann sich die Stadt Dritter bedienen.

- (6) Die sich aus dieser Satzung für den/die **Grundstückseigentümer/innen** ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für diejenigen, die auf Grund einer dinglichen oder schuldrechtlichen Berechtigung, sei es allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten, gegenüber dem/der **Eigentümer/innen** zur Vornahme der für den Anschluss erforderlichen Maßnahmen befugt sind. Die Rechte und Pflichten aus § 3 Abs. 1 Satz 2, § 5, § 10 Abs. 7, 8, 10, 11, §§ 12 - 17, § 18 Abs. 2 und 5, § 22 Abs. 5, § 23 Abs. 4 - 6 sowie § 26 Abs. 4 gelten außerdem für **jeden/jede, der/die** die tatsächliche Gewalt über das Grundstück, über ein Gebäude auf dem Grundstück oder über einen Grundstücks- oder Gebäudeteil ausübt. Mehrere Verpflichtete haften als **Gesamtschuldner/innen**.
- (7) Die in dieser Satzung genannten Anhänge I und II sind Bestandteil der Satzung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser, Niederschlagswasser sowie jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.
- (2) Schmutzwasser ist
- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen wird das landwirtschaftliche Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (3) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von überbauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.
- (4) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserreinigung.
- (5) Die Anlagen zur zentralen Abwasserbeseitigung bestehen aus der Kanalisation im Trenn- und Mischverfahren, den Abwasserreinigungsanlagen, den Versickerungsanlagen, den Gewässern nach Maßgabe des Absatzes 8 und den Anschlusskanälen der Grundstücke nach Maßgabe des Absatzes 9.
- (6) Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem besonderen Kanal gesammelt und fortgeleitet.
- (7) Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.
- (8) Gewässer sind Teil der zentralen Niederschlagswasseranlage, wenn sie mit dieser eine technische Einheit bilden und ihre Benutzbarkeit zur Abwasserableitung wasserrechtlich feststeht.

(9)

- a) Anschlusskanäle der Grundstücke für die Schmutzwasserableitung gehören beginnend mit dem Abzweig vom Hauptkanal einschließlich des ersten Revisionsschachtes auf dem Grundstück zur zentralen Schmutzwasseranlage. **Für vor dem 01.01.2001 hergestellte Schmutzwasseranschlusskanäle gilt die Grundstücksgrenze als stadtseitiger Übergabepunkt.**
 - b) Bei einer Grenzbebauung **zum öffentlichen Bereich** endet der zur zentralen Schmutzwasseranlage gehörende Anschlusskanal unmittelbar vor dem Gebäude. **Das gilt auch für den Fall, dass der Baukörper nicht an der Grundstücksgrenze endet, sondern darüber hinaus einen Teil des öffentlichen Straßenraums in Anspruch nimmt.**
 - c) Ist zwischen Gebäude und Grundstücksgrenze kein ausreichender Platz für den Bau eines Revisionsschachtes, endet der zur zentralen Schmutzwasseranlage gehörende Anschlusskanal auf der Grundstücksgrenze.
 - d) Bei Hinterliegergrundstücken beziehen sich die unter a) getroffenen Regelungen auf das an die Straße grenzende Vorderliegergrundstück, über das die Entwässerung des Hinterliegergrundstücks durchgeführt wird.
- (10) Anschlusskanäle der Grundstücke für die Niederschlagswasserableitung gehören beginnend mit dem Abzweig vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze zur zentralen Niederschlagswasseranlage. Liegt ein Anschlusskanal auf einem Privatgrundstück im Bereich einer zugunsten der Stadt bestellten Dienstbarkeit oder in einer Fläche, die im Bebauungsplan für die Belastung mit Leitungsrechten ausgewiesen ist, so zählt auch der in diesen Bereichen liegende Teil des Anschlusskanals zur zentralen Niederschlagswasseranlage.
- (11) Zur dezentralen Schmutzwasseranlage gehören alle Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser **einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes** außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (12) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen auf einem Grundstück, die dazu dienen, Abwasser zu sammeln, zu behandeln, abzuleiten, zwischenzuspeichern oder zu beseitigen, soweit sie nicht Bestandteil der zentralen Abwasseranlagen sind.
- (13) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts **einschließlich sogenannter buchungsfreier Grundstücke im Sinne von § 3 Abs. 2 GBO**. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) **Jeder/jede Grundstückseigentümer/in** kann verlangen, dass **sein/ihr** Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die jeweilige Abwasseranlage angeschlossen wird. **Er/sie** ist berechtigt,

nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung diese Anlagen zu benutzen.

- (2) Das Recht auf Anschluss und Benutzung der zentralen Abwasseranlagen erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an diese Anlagen angeschlossen werden können. Der/die **Grundstückseigentümer/innen** können nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal angeschlossen werden, bestimmt die Stadt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht:
- a) für Niederschlagswasser, welches **gemäß § 96 Abs. 3 Nr. 1 Nds. Wassergesetz grundsätz- lich der/die Grundstückseigentümer/in** zu beseitigen hat, es sei denn, ein gesammeltes Fortleiten ist erforderlich, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten,
 - b) solange eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich ist oder mit einem un-
verhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist,
 - c) wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge zweckmäßiger von demjenige/derjenigen beseitigt werden kann, bei dem/der es anfällt,
 - d) wenn die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist.
- (4) Bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Anschlüsse an die zentrale Nie-
derschlagswasser-
anlage können weiter genutzt werden. Solange die zentrale Niederschlagswasseran-
lage in
Anspruch genommen wird, sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatz-
ung
zu entrichten.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) **Jeder/jede Grundstückseigentümer/in** ist verpflichtet, **sein/ihr** Grundstück nach den Be-
stimmungen dieser Satzung an die zentrale Schmutzwasseranlage anzuschließen,
wenn auf **sein-
nem/ihrer** Grundstück Schmutzwasser anfällt.
- (2) **Jeder/jede Grundstückseigentümer/in** hat **sein/ihr** Grundstück nach den Bestim-
mungen dieser Satzung an die zentrale Niederschlagswasseranlage anzuschließen,
soweit ein gesammel-
tes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung
des
Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

- (3) Wer **Besitzer/in** eines Grundstücks, eines Gebäudes oder eines Grundstücks- oder Gebäude- teiles ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (4) Die Verpflichtung **des/der Grundstückseigentümers/in, sein/ihr** Grundstück an die zentrale Schmutzwasseranlage anzuschließen und mit den zur ordentlichen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen, entsteht, sobald die von der Stadt zur Entwässerung dieses Grundstücks bestimmten Kanäle betriebsfertig hergestellt sind. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung durch die **Stadt (Stadtentwässerung)**, den Anschluss innerhalb der von der **Stadt (Stadtentwässerung)** gesetzten Frist herzustellen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Anschluss an die zentrale Niederschlagswasseranlage, soweit ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist.
- (5) Für Grundstücke, auf denen auf Grundlage der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten bestimmter Grundstücke im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover eine Kleinkläranlage betrieben wird, entsteht die Anschlussverpflichtung nach Ablauf des Zeitraumes, für den die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen worden ist.
- (6) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann die Stadt den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 4 Satz 1 vorliegen. **Der/die Grundstückseigentümer/in** ist nach schriftlicher Aufforderung durch die **Stadt (Stadtentwässerung)** verpflichtet, den Anschluss innerhalb der von der **Stadt (Stadtentwässerung)** gesetzten Frist herzustellen. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss zum Zeitpunkt des Anschlusses der **DIN 1986 Teil 100 bzw. der DIN EN 12056** entsprechen.
- (7) Werden an öffentlichen oder privaten Erschließungsanlagen, in die später Abwasserkanäle eingebaut werden sollen, bauliche Anlagen errichtet, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentralen Schmutzwasseranlagen vorzubereiten. Satz 1 gilt entsprechend für Niederschlagswasser, soweit dessen gesammeltes Fortleiten erforderlich ist.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) **Der/die Grundstückseigentümer/in** ist verpflichtet, das gesamte auf **seinem/ihrem** Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten, soweit es nach dieser Satzung zulässig ist. Auf Grundstücken, die an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, dürfen Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, behelfsmäßige Entwässerungsanlagen oder ähnliche Anlagen weder hergestellt noch betrieben werden. Falls kein Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage besteht, ist **der/die Grundstückseigentümer/in** verpflichtet, den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser der dezentralen Schmutzwasseranlage zuzuführen.

- (2) **Der/die Grundstückseigentümer/in** ist verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswasseranlage einzuleiten, soweit ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage für **den/die Grundstückseigentümer/in** unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Bei Forschungsvorhaben, die der Entwicklung neuer Verfahren zur Abwasserbehandlung und –beseitigung dienen, soll die Stadt auf Antrag eine Befreiung aussprechen. Befreiungen werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt, sie können befristet oder mit Auflagen versehen werden.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe bei der **Stadt (Stadtentwässerung)** schriftlich einzureichen; § 8 Absatz 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 7

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine **Genehmigung** zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (**Entwässerungsgenehmigung**).
- (2) Einmalige Einleitungen (z.B. Abwässer von Fassadenreinigungen und Chargenabwasservorbehandlungsanlagen) bedürfen einer Sonder**genehmigung** durch die **Stadt (Stadtentwässerung)** nach dieser Satzung.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer hat die **Entwässerungsgenehmigung** entsprechend den in § 8 dieser Satzung genannten Bestimmungen bei der **Stadt (Stadtentwässerung)** zu beantragen.
- (4) Die Stadt entscheidet, auf welche Weise das Grundstück anzuschließen ist. Begründete Wünsche **des/der Grundstückseigentümers/in** über die Art der Ausführung werden soweit wie möglich berücksichtigt.
- (5) Die Stadt kann zur Beurteilung bestehender und geplanter Grundstücksentwässerungsanlagen Abwasseruntersuchungen, Gutachten und Prüfungen der Betriebsanlagen durch Sachverständige fordern. Die dadurch entstehenden Kosten hat **der/die Grundstückseigentümer/in** zu tragen.
- (6) Jede Änderung bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen bedarf **der Genehmigung. Die Stadt (Stadtentwässerung) kann im Einzelfall bei geringfügigen Änderungen von einer Genehmigung ausnahmsweise absehen**. Davon unberührt bleibt die Genehmigungspflicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. NWG).
- (7) Ist ein Bauwerk nur widerruflich genehmigt worden, so wird auch die **Entwässerungsgenehmigung** nur zeitlich begrenzt erteilt.

- (8) Die **Genehmigung** wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die **Rechtsnachfolger/innen des/der Grundstückseigentümers/in**. Die **Stadt (Stadtentwässerung)** kann die **Genehmigung auch nachträglich mit Nebenbestimmungen** versehen.

Die **Genehmigung** wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

- (9) Vor Zustellung der Entwässerungs**genehmigung** darf -ausgenommen der Zustimmung nach Abs. 10- mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen werden. Die Entwässerungsanlage darf nur entsprechend der **Genehmigung** hergestellt werden. Einzelzeichnungen, Berechnungen und Anweisungen zur Durchführung dürfen von der **Entwässerungsgenehmigung** nicht abweichen. Bei Abweichungen ist die **Stadt (Stadtentwässerung)** unverzüglich zu informieren. Die Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage bedarf der erneuten **Genehmigung**.
- (10) Ist ein Entwässerungsantrag eingereicht, so kann mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen werden, wenn nach dem Stand der Prüfung des Antrages gegen die Teilausführung keine Bedenken bestehen und dieses von der **Stadt (Stadtentwässerung)** schriftlich bestätigt wurde; Absatz 11 gilt sinngemäß. In der **Entwässerungsgenehmigung** können für die bereits hergestellten Entwässerungsteile der Anlage zusätzliche Forderungen gestellt werden, wenn sich das bei der weiteren Prüfung des Entwässerungsantrags als erforderlich herausstellt.
- (11) Die **Genehmigung** erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden. Wird die Entwässerung**genehmigung** angefochten, so wird der Lauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt.
- (12) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle Grundstücke **einschließlich sogenannter buchungsfreier Grundstücke im Sinne von § 3 Abs. 2 GBO**.
- (13) Andere gesetzliche Bestimmungen ersetzen nicht das **Genehmigungsverfahren** nach dieser Satzung.

§ 8 Entwässerungsantrag

- (1) Für den Antrag auf Anschluss und Benutzung der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage (Entwässerungsantrag) ist ein Vordruck zu verwenden, der bei der **Stadt (Stadtentwässerung)** erhältlich ist.

Der Antrag muss schriftlich, mindestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn der Grundstücksentwässerungsanlage bei der **Stadt (Stadtentwässerung)** eingereicht werden. Für nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBau0) genehmigungspflichtige Bauvorhaben ist der Entwässerungsantrag zeitgleich mit dem Bauantrag (Bauantrag ist einzureichen beim Bereich Bauordnung) bei der **Stadt (Stadtentwässerung)** einzureichen; für Bauvorhaben nach § 69a NBau0 ist der Antrag zeitgleich mit der Einholung der Bestätigung zur Sicherung der Erschließung bei der **Stadt (Stadtentwässerung)** einzureichen. In den Fällen des § 4 Abs. 4 dieser Satzung ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Eine Rücknahme des gestellten Antrages bedarf der

Schriftform.

- (2) Als Hilfe zur Planerstellung erteilt die Stadt (Stadtentwässerung) auf Antrag Auskünfte über die Anschlussmöglichkeiten an die jeweilige zentrale Abwasseranlage (Höhenanweisung). Diese wird ungeachtet anderer Ver- und Entsorgungsleitungen erstellt. **Der/die Antragsteller/in** ist verpflichtet, über die Lage und Höhe anderer Leitungen bei den zuständigen Leitungsverwaltungen Auskunft einzuholen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Einfacher Lageplan im Maßstab 1:500,
 - b) Entwässerungszeichnungen im Maßstab 1:100, bei einem Neuanschluss 3fach,
sonst 2fach,
 - c) Beschreibung und Berechnung der Entwässerungsanlage,
 - d) Nachweis der wasserrechtlichen Erlaubnis, soweit eine solche vorliegt,
 - e) bei Grundstücken, die nichthäusliches Abwasser ableiten, ist eine Beschreibung des Betriebes nach Art und Umfang der Produktion und eine Beschreibung des abzuleitenden Betriebswassers nach Anfallstelle, Art, Zusammensetzung, Abflusszeit und Menge mit Angabe der Spitzenbelastung beizufügen,
 - f) enthält das Abwasser Stoffe entsprechend § 12 Abs. 3 c dieser Satzung, so sind die Anfallstellen der Stoffe, ihre vorgesehene Behandlung einschließlich der Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen, die Eigenüberwachung, die Untersuchungsmethoden und die Untersuchungshäufigkeit anzugeben,
 - g) bei Einleitung radioaktiven Abwassers ist die Umgangsgenehmigung gemäß Strahlenschutzverordnung vorzulegen.
- (4) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage;
 - b) Nachweis der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis für die Kleinkläranlage;
 - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks, im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,

- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (5) Die Antragsunterlagen müssen den Vorschriften des Anhanges I zur Abwassersatzung entsprechen. **Der/die Grundstückseigentümer/in ist verantwortlich für die Planung und die Gewährleistung der erforderlichen Baufreiheit für die Herstellung der Hausanschlusskanäle. Er/sie hat die dafür notwendigen Kosten selbst zu tragen.**
- (6) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich sind.
- (7) Der Entwässerungsantrag und die Entwässerungsunterlagen müssen mit Datumsangabe **vom/von der Grundstückseigentümer/in und vom/von der Verfasser/in** unterschrieben sein.

Abschnitt II Bestimmungen für Grundstücke, die an die zentralen Abwasseranlagen angeschlossen sind

§ 9 Maßnahmen an der zentralen Abwasseranlage

Die zentralen Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt betreten werden.

Eingriffe an den zentralen Abwasseranlagen dürfen ebenfalls nur von den Beauftragten der Stadt vorgenommen werden (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Ablaufrosten).

§ 10 Anschlusskanal

- (1) Die Stadt legt fest, ob das anzuschließende Grundstück nach dem Misch- oder Trennverfahren zu entwässern ist.
- (2) Die Stadt lässt die zu den zentralen Abwasseranlagen gehörenden **Schmutzwasseranschlusskanäle einschließlich des ersten Revisionsschachtes** auf dem Grundstück **und die Niederschlagswasseranschlusskanäle bis zur Grundstücksgrenze herstellen**. In den Fällen des § 2 Absatz 9 b) und c) **und beim Anschluss an die zentrale Niederschlagswasseranlage** hat der/die Grundstückseigentümer/in eine geeignete und gut zugängliche Reinigungsöffnung zu bauen; Art und Lage sind mit der **Stadt (Stadtentwässerung)** abzustimmen.
- (3) Jedes Grundstück muss mindestens einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige zentrale Abwasseranlage haben.

- (4) Die **Stadt (Stadtentwässerung)** kann auf Antrag einen gemeinsamen Anschlusskanal für mehrere Grundstücke zulassen. **Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit selbst gesichert haben.**
- (5) Die Lage und die lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung, Material und Durchmesser des Revisionsschachtes bestimmt die Stadt. **Soweit es möglich ist, wird der Revisionsschacht auf dem anzuschließenden Grundstück direkt an die Grundstücksgrenze zum öffentlichen Bereich gesetzt.** Begründete Wünsche des/der Grundstückseigentümers/in sollen so weit möglich berücksichtigt werden. **Der/die Grundstückseigentümer/in** hat der **Stadt (Stadtentwässerung)** im Entwässerungsantrag die endgültige Geländeoberkante ü.NN auf dem anzuschließenden Grundstück mitzuteilen.
- (6) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals und des Revisionsschachtes unvorhergesehene Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so **hat der/die Grundstückseigentümer/in den durch die Anpassung seiner/ihrer Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.** **Der/die Grundstückseigentümer/in** kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (7) Die Stadt hat die zu den zentralen Abwasseranlagen gehörenden Anschlusskanäle zu unterhalten und zu reinigen. **Der/die Grundstückseigentümer/in** hat die jederzeitige Zugänglichkeit sicher zu stellen.
- (8) **Kosten, die dadurch verursacht werden, dass bei einer Reparatur oder Wartung des Anschlusskanals die Zugänglichkeit des Anschlusskanals nicht gegeben ist und erst hergestellt werden muss, trägt der/die Grundstückseigentümer/in.** **Für den nachträglichen Einbau eines Revisionsschachtes für den Schmutzwasseranschlusskanal gilt § 10 Abs. 9 entsprechend.** **Wird die öffentliche Abwasseranlage durch Wurzeleinwuchs von Pflanzen des/der Grundstückseigentümers/in beschädigt, hat der/die Grundstückseigentümer/in die Kosten der Beseitigung des Wurzeleinwuchses und die daraus resultierenden notwendigen Reparaturkosten der öffentlichen Abwasseranlage zu tragen.**
- (9) **Fehlt bei einem Grundstück die unmittelbare Zugänglichkeit zum Schmutzwasseranschlusskanal, insbesondere durch einen Revisionsschacht in der Nähe der Grundstücksgrenze, kann die Stadt (Stadtentwässerung) auf ihre Kosten die notwendigen Entwässerungsanlagen einschließlich eines Revisionsschachtes ihrem Standard entsprechend herstellen lassen, die für die unmittelbare Zugänglichkeit des Anschlusskanals erforderlich sind. Das gilt auch für den Fall, dass zwar ein Revisionsschacht an der Grundstücksgrenze vorhanden ist, dieser aber nicht dem baulichen Standard der Stadtentwässerung entspricht oder sich in keinem ordnungsgemäßen baulichen Zustand befindet. § 2 Abs. 9 a Satz 1 gilt entsprechend.**

Die Stadt (Stadtentwässerung) kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag ausnahmsweise

- a) **von der Herstellung eines Revisionsschachtes absehen, wenn z.B. die Herstellung des Revisionsschachtes technisch unmöglich ist oder der Revisionsschacht nicht auf dem Grundstück in der Nähe der Grundstücksgrenze untergebracht werden kann. (§ 2 Abs. 9 b und c und § 10 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend);**
 - b) **dem/der Grundstückseigentümer/in auf eigene Kosten und in Absprache mit der Stadt (Stadtentwässerung) die Eigenherstellung eines Revisionsschachtes im Standard der Stadt in der Nähe der Grundstücksgrenze gestatten. Übergabepunkt zur öffentlichen Abwasseranlage ist in diesen Fällen die Grundstücksgrenze.**
- (10) **Der/die Grundstückseigentümer/in** hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals und des Revisionsschachtes zu erstatten, wenn die Reinigung erforderlich geworden ist, weil von **seinem/ihrem** Grundstück Stoffe in die jeweilige zentrale Abwasseranlage eingeleitet wurden, die nach den Bestimmungen des § 12 Abs. 3 dieser Satzung nicht eingeleitet werden dürfen.
- (11) Bei gemeinsamer Ableitung sind die **Eigentümer/innen** dieser Grundstück der Stadt gegenüber gesamtschuldnerisch haftbar.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach **den jeweils zutreffenden technischen Bestimmungen der DIN-Normen DIN EN 124, DIN EN 476, DIN EN 752, DIN 824, DIN EN 858, DIN 1229, DIN EN 1610, DIN EN 1825, DIN 1986, DIN 1989, DIN 1999, DIN 4040, DIN 4261, DIN EN 12050, DIN EN 12056, DIN EN 12566, DIN EN 13564**, den Schallschutzbestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu erhalten und zu betreiben. Insbesondere die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 Teil 30 ist zu gewährleisten. **Dichtheitsnachweise müssen DIN 1986 Teil 30 Anhang D entsprechen. Die Dichtheitsnachweise für die Grundstücksentwässerungsanlagen sind einschließlich Haltungsberichten und/oder Videoaufzeichnungen aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt (Stadtentwässerung) vorzulegen. Die Stadt kann über die Anforderungen nach DIN 1986 Teil 30 hinaus von den Grundstückseigentümern/innen zusätzliche Dichtheitsprüfungen fordern, wenn**
- a) **das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt;**
 - b) **konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage offensichtlich undicht ist (z.B. Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen, Fehlschlüsse usw.).**
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur durch fachlich geeignete Unternehmer hergestellt und instand gehalten werden. Vorschriftswidrige und gemäß **§ 21 Abs. 2** nicht abgenommene Anlagen, auch Teile davon, **dürfen** nicht an die jeweilige zentrale Abwasseranlage angeschlossen **werden**.

Der/die Grundstückseigentümer/in lässt die Verbindung zwischen Anschlusskanal und Grundstücksentwässerungsanlage herstellen. **Vor der ersten Inbetriebnahme ist bei Neubauten eine Dichtheitsprüfung der Schmutzwassergrundleitungen der Grundstücksentwässerungsanlage in Form einer Druckprüfung nach DIN EN 1610 durchzuführen. Der erfolgreiche Dichtheitsnachweis ist unaufgefordert bei der Stadt (Stadtentwässerung) einzureichen.**

- (3) Die Entwässerungs**genehmigung** und die Unterlagen (z. B. Pläne, Beschreibung, Berechnung usw.) müssen während der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage auf der Baustelle vorliegen.
- (4) Der Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Stadt (Stadtentwässerung) mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für eine Wiederaufnahme der Arbeiten, wenn diese länger als 6 Monate unterbrochen waren.
- (5) **Der/die Grundstückseigentümer/in** ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der Stadt (Stadtentwässerung) anzupassen, wenn Änderungen an der jeweiligen zentralen Abwasseranlage dies erforderlich machen.
- (6) Auf Aufforderung der **Stadt (Stadtentwässerung)** hat **der/die Grundstückseigentümer/in** aktuelle Bestandspläne und Erläuterungen zur Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen, wenn dies zur Beurteilung bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist.

§ 12 Benutzungsbedingungen

- (1) Das Abwasser darf grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlage abgeleitet werden.
Eine Ableitung in den Straßenablauf kann im Einzelfall ausnahmsweise temporär auf einen besonderen schriftlichen Antrag hin genehmigt werden.

Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder Abwasserteilströme innerbetrieblich zu mischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungsgrenzwerte einzuhalten.
Dies gilt nicht für den Parameter Temperatur.
Eine gemeinsame Behandlung mehrerer Abwasserteilströme ist doch zulässig, wenn sie dazu führt, dass nach der gemeinsamen Behandlung die Schadstofffracht aus jedem einzelnen Schadstoff kleiner ist, als sie bei getrennter Behandlung wäre.
- (2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf das Niederschlagswasser nur in die zentrale Niederschlagswasseranlage (Regenwasserkanalisation) und das Schmutzwasser nur in die zentrale Schmutzwasseranlage (Schmutzwasserkanalisation) eingeleitet werden.
Festgestellte Fehleinleitungen hat der/die Grundstückseigentümer/in unverzüglich auf seine/ihre Kosten zu beseitigen. Die dann nicht mehr genutzten Anbindungen zur Grundleitung sind dauerhaft zu verschließen oder zurück zu bauen.
- (3) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand - nicht eingeleitet werden, die

- a) in den Abwasseranlagen Arbeitende gefährden können;
- b) die Kanalisation verstopfen, zu Ablagerungen führen oder darin erhitzen können;
- c) wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind;
- d) giftige, feuergefährliche, explosive oder übel riechende Dämpfe oder Gase bilden;
- e) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreifen;
- f) die Abwasserreinigung oder die Schlammabfuhr über das allgemeine Maß hinaus erschweren;
- g) durch die Abwasserreinigungsanlagen (Klärwerke) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, boden- oder gewässerschädigend sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- Sand, Schutt, Schlacke, Asche, Kehrlicht, Kaffeesatz, Katzenstreu, Müll, Textilien, Kunststofffolien, grobes Papier oder andere feste Stoffe, auch wenn sie zerkleinert sind; Kunstharz, Latex, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, Bitumen, Teer, flüssige oder später erhärtende Abfälle, Suspensionen, Dispersionen;
- Phenole, Lösungsmittel, Benzin, mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Kaltreiniger, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder sich nicht im Leichtstoffabscheider zurückhalten lassen, Emulsionen, Küchen-, Schlachtabfälle, Blut und Molke;
- Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Kühlflüssigkeiten und -mittel, Fotobleichbäder, Fotoentwickler, Fotofixierer, Schwefelwasserstoff, Blausäure, Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, Zink, Schwermetalle und deren Salze, Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material.

Dieses Einleitungsverbot gilt nicht für Einleitungen in die zentrale Schmutzwasseranlage, die Absatz 4 entsprechen.

- (4) Abwasser darf nur unter Einhaltung der im Anhang II genannten Grenzwerte in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden.
Dies gilt nicht für Abwasser, dessen Belastung die Werte der Trinkwasserversorgung unterschreitet.
Die Stadt kann im Einzelfall für in Anhang II nicht genannte Stoffe und Stoffgruppen Grenzwerte festsetzen.

- (5) **Grundwasser darf nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Im Einzelfall kann die Stadt (Stadtentwässerung) eine Ausnahme von dem Verbot zulassen, wenn technische Maßnahmen zur Beseitigung des Anfalls und eine anderweitige Ableitung nicht möglich oder unzumutbar sind und wenn Nachteile für die öffentliche Abwasserbeseitigung oder ein als Vorfluter benutztes Gewässer nicht zu befürchten sind. Sind hierfür Änderungen der wasserrechtlichen Einleitungsgenehmigungen der Stadt erforderlich, hat der Grundstückseigentümer sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten zu tragen.**
- (6) Die Stadt kann im Einzelfall auch Höchstmengen der Stofffracht für die Einleitung festsetzen, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in diesen Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserreinigung oder Klärschlammverwertung zu verhindern. Die Fracht kann bis zu einem durch eine innerbetriebliche Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erreichbaren Wert begrenzt werden.
- (7) Wenn die Beschaffenheit oder Menge des einzuleitenden Abwassers dies erfordert, kann die Stadt eine Vorbehandlung oder eine zeitweise Rückhaltung des einzuleitenden Abwassers verlangen. Die Stadt kann bestimmen, dass Abwasser nur zu bestimmten Zeiten eingeleitet werden darf.
Die Stadt kann angemessene Vorkehrungen gegen Störfälle, Brände oder sonstige Schadensfälle und Gefahren fordern, die sich auf die öffentlichen Abwasseranlagen nachteilig auswirken könnten (Auffangvorrichtungen zur Abwasserspeicherung, Absperrvorrichtungen, Dichtheitsprüfungen, Auskünfte, Nachweise oder Sachverständigenutachten zur Abschätzung von Gefährdungspotenzialen o.ä.).
- (8) Das abzuleitende Wasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge im Klärwerk gehemmt, noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, noch die Schlammabeseitigung, noch die Klärschlammverwertung beeinträchtigt werden.
- (9) Radioaktive Stoffe dürfen nur unter Beachtung der Strahlenschutzverordnung in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden.
- (10) Gentechnisch verändertes Material darf nur unter Beachtung der Gentechniksicherheitsverordnung in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden.
- (11) Jede Änderung der Benutzung der jeweiligen zentralen Abwasseranlage bedarf der schriftlichen Anzeige. Die **Stadt (Stadtentwässerung)** entscheidet dann unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Änderung, ob eine **Änderungsgenehmigung** erforderlich ist.

§ 13

Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

- (1) Vorbehandlungsanlagen sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist.

Enthält das Abwasser Stoffe entsprechend § 12 Abs. 3 c dieser Satzung, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.

Im Übrigen gelten die im Anhang II zur Abwassersatzung angegebenen Grenzwerte. Diese Werte gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung und vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern abfließt (Anfallstelle).

- (2) Die **Stadt (Stadtentwässerung)** reinigt die Fettabscheider und die an diese Abscheider angeschlossenen Schlammfänge in regelmäßigen von ihr festgelegten Zeitabständen und fährt das Abscheidegut ab, welches unentgeltlich in ihr Eigentum übergeht. Die Anlagen haben den Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen.
- (3) Die **Stadt (Stadtentwässerung)** kann Betrieben schriftlich gestatten, die Abscheider und Schlammfänge selbst zu reinigen, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist, der Betrieb über geeignetes Personal und Gerät verfügt und der Nachweis über den ordnungsgemäßen Verbleib des Abscheidegutes erbracht wird.
- (4) **Der/die Grundstückseigentümer/in** hat die **Stadt (Stadtentwässerung)** unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Reinigung erforderlich ist. Er/sie hat die Kosten zu erstatten, die der Stadt durch das Unterlassen einer rechtzeitigen Meldung entstehen.

§ 14

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch *den/die Eigentümer/in* (Eigenkontrolle)

- (1) **Der/die Grundstückseigentümer/in** ist verpflichtet, auf seine/ihre Kosten die Einhaltung der Benutzungsbedingungen durch Eigenkontrollen sicherzustellen. Die Vorschriften der DIN 1986 Teil 3 und Teil 30 sind zu beachten.
- (2) **Der/die Grundstückseigentümer/in** ist verpflichtet, dem Beauftragten der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Alle Teile der Anlage, insbesondere Revisions- und Probenahmeschächte, Rückstauverschlüsse, Abscheider, Schlammfänge und Abwasservorbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (4) Für jedes Grundstück, auf dem mit gefährlichen Stoffen nach 12 Abs. 3 c umgegangen wird, muss eine Person und ihr Vertreter bestimmt und der **Stadt (Stadtentwässerung)** schriftlich benannt werden, die jeweils für die Einleitung oder die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich sind.
- (5) Die Stadt bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Abwasserinhaltsstoffe sind nach den in Anhang II vorgeschriebenen Untersuchungsmethoden vorzunehmen.
Die Stadt kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Untersuchungsmethoden vorschreiben oder zulassen.

- (6) **Der/die Grundstückseigentümer/in** hat nach Angaben der Stadt Probenahmestellen einzurichten und zu betreiben.
Die Stadt kann auch den Einbau von Mengennesseinrichtungen, automatischen Probenahmeegeräten und Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z.B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte fordern. Die Mess-, Registrier- und Probenahmeeinrichtungen sind jederzeit in funktionsfähigem Zustand zu halten. Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen für die letzten drei Jahre sind aufzubewahren und **der Stadt (Stadtentwässerung)** auf deren Verlangen vorzulegen; sind die zeitlichen Abstände der Überprüfungen länger als drei Jahre, so ist der jeweils letzte Nachweis aufzubewahren.
Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für diese Maßnahmen zu tragen.
- (7) **Der/die Grundstückseigentümer/in** kann sich zur Erfüllung der Eigenkontrollpflicht bei der Probenahme und Analyse der Abwasserinhaltsstoffe eines von der Stadt für geeignet gehaltenen Dritten (Sachverständigen) bedienen.

§ 15

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt

- (1) Beauftragten der Stadt ist entsprechend **§ 101 WHG** zur Überwachung der Entwässerungsanlagen, zur Beseitigung von Störungen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren.
- (2) Die Beauftragten der Stadt haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis oder eine Vollmacht auszuweisen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, auf den angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zur Überprüfung zu nehmen und das Abwasser zu untersuchen. Wird eine unerlaubte Einleitung festgestellt, hat **der/die Grundstückseigentümer/in** die Kosten der Untersuchung zu tragen.
- (4) **Die Stadt kann im Einzelfall von den Grundstückseigentümern/innen und den nach § 1 Abs. 6 dieser Satzung ihm/ihr gleichgestellten Personen verlangen, dass im Rahmen der Überwachung Arbeitskräfte, Werkzeuge und sonstige technische Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.**

§ 16

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück.
- (2) Schmutzwasser, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, ist der zentralen Schmutzwasseranlage über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei zuzuführen. **Die Hebeanlage muss der DIN EN 12050 und der DIN EN 12056 Teil 4 entsprechen.**
- (3) Ausnahmsweise können für Nebenanlagen (z. B. Kellertoiletten in Einfamilienhäusern) Absperrvorrichtungen gegen Rückstau nach **DIN EN 13564** zugelassen werden. Die Absperrvorrichtungen sind so einzubauen, dass sie jederzeit leicht zugänglich sind. Außerdem sind Schilder mit Hinweisen für die Bedienung und Wartung in unmittelbarer Nähe deutlich sichtbar anzubringen.

- (4) Regenwasserabläufe von Flächen unterhalb der Rückstauenebene dürfen nur unter Zwischenschaltung eines Hebewerkes an die jeweilige zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden.

§ 17 Besondere Bestimmungen

- (1) Für Außenflächen (z. B. PKW-Parkplätze) sind Hofabläufe für Nassschlamm mit Tauchbogen (Modell Hannover) zu verwenden. Rinnen sind über Schlammfang mit Tauchbogen im Abgang zu entwässern. **Für Außenflächen von mit Ein- und Zweifamilienhäuser bebauten Grundstücken ist die Absicherung der Abläufe und Rinnen über einen Schlammfang ausreichend.**
- (2) Als frostfreie Tiefe gelten mindestens 80 cm.
- (3) Benzinabscheider, Schlammfänge und Schächte müssen außerhalb der mit Trennrücken (Wasserscheide) zu versehenen Waschplatzfläche eingebaut werden.
- (4) **Hinter einer Leichtflüssigkeits- oder Fettabscheideranlage muss eine Probenahmemöglichkeit (z.B. ein Schacht) gegeben sein. Die Probenahmemöglichkeit ist direkt nach der jeweiligen Abscheideranlage anzuordnen und muss eine Probenahme aus dem freien Auslauf gewährleisten.**
- (5) Zum Schutz der zentralen Abwasseranlagen ist Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nur auf den hierfür ausgewiesenen Waschplatzflächen und in Waschhallen erlaubt.
- (6) **Besteht der Verdacht, dass Ratten über die Entwässerungsanlage auf ein Grundstück gelangen, ist derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Grundstück ausübt, verpflichtet, jeglichen Verdacht unverzüglich der Stadt (Stadtentwässerung) zu melden, um Maßnahmen zum Schutz der zentralen Abwasseranlage treffen zu können. Die Vorschriften der Nds. VO über die Rattenbekämpfung bleiben hiervon unberührt.**

Abschnitt III Bestimmungen für Grundstücke, die an die dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind

§ 18 Entleerung

- (1) Für Grundstücke mit dezentraler Entsorgung gelten neben den Bestimmungen des § 11 dieser Satzung auch die Richtlinien **der DIN 4261 Teil 1 „Kleinkläranlagen - Anlagen zur Abwasservorbehandlung- in Verbindung mit der DIN EN 12566 Teil 1 „Kleinkläranlagen bis zu 50 EW“.**
- (2) **Grundstückseigentümer/innen und Nutzungsberechtigte eines an die dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen Grundstückes sind verpflichtet,**

das häusliche Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm durch fachliche geeignete Unternehmen, die von der Stadt hierfür zugelassen worden sind, abfahren zu lassen.

- (3) **Grundstückseigentümer/innen und Nutzungsberechtigte eines an die dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossenen Grundstückes sind verpflichtet, vor einer Anlieferung Klärschlammkompost aus Kleinkläranlagen durch eine für diese Untersuchungen beim NLWKN staatlich zugelassene Untersuchungsstelle der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung auf eigene Kosten beproben und auf die Parameter der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) untersuchen zu lassen. Das Analyseergebnis ist der Stadt (Stadtentwässerung) vorzulegen und danach ein konkreter Anlieferungstermin mit der Stadt (Stadtentwässerung) zu vereinbaren.**
- (4) **In die dezentrale Schmutzwasseranlage darf ausschließlich häusliches Abwasser und der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm eingeleitet werden. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt (Stadtentwässerung) auf Antrag.**
- (5) **Die Anlieferung des Abwassers und des Schlammes erfolgt durch fachlich geeignete Unternehmen. Die Unternehmen müssen vor Anlieferung des Abwassers/Schlammes mit der Stadt (Stadtentwässerung) einen Vertrag über die Anlieferung schließen (Zulassung). Die Stadt (Stadtentwässerung) bestimmt die Annahme- und Einleitungsstelle für das Abwasser und den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm. Die Unternehmen sind gegenüber der Stadt (Stadtentwässerung) verantwortlich für die Qualität des an der Einleiterstelle angelieferten Abwassers/Schlammes. Die Unternehmen erhalten von der Stadt einen Gebührenbescheid über die Kosten, die der Stadt für die Beseitigung des Abwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes entstehen.**
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren kann und die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube entleert werden kann.
- (7) Abflusslose Sammelgruben müssen bei Bedarf geleert werden. **Die Entschlammung von Kleinkläranlagen ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen, sofern keine anderen baurechtlichen oder wasserrechtlichen Vorgaben vorliegen.**

§ 19 Einbringungsverbote

In abflusslose Sammelgruben und in Grundstückskleinkläranlagen dürfen die in § 12 Abs. 3, **5 und 8** aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. **Die Grenzwerte der im Anhang II genannten Stoffe dürfen nicht überschritten werden. Für Klärschlammkompost aus Kleinkläranlagen gelten die Grenzwerte der AbfKlärV.**

§ 20 Überwachung

Für die Überwachung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gelten sinngemäß die §§ 14 und 15 dieser Satzung. **Für Klärschlammkompost aus Kleinkläranlagen gelten die Grenzwerte der AbfKlärV.**

Abschnitt IV Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

§ 21 Abnahme

- (1) Die **Dichtheit** der verlegten **Schmutzwassergrundleitungen ist der Stadt (Stadtentwässerung) für alle Grundstücke** gemäß DIN EN 1610 **vor der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage** nachzuweisen. Dieser Dichtheitsnachweis kann auch für die **Niederschlagswasserleitungen** verlangt werden.

Der Dichtheitsnachweis für abflusslose Sammelgruben ist **nach DIN 1986 Teil 30** zu erbringen.

Die Verlegevorschriften und Schallschutzbestimmungen sind zu beachten.
- (2) **Nach Herstellung der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage ist die Schlussabnahme schriftlich oder fernmündlich bei der Stadt (Stadtentwässerung) anzumelden. Grundstücksentwässerungsanlagen für Ein- und Zweifamilienhausbebauung werden nur stichprobenartig abgenommen. Die Abnahme wird in diesen Fällen in der Genehmigung angeordnet.**
- (3) **Der/die Grundstückseigentümer/in** hat auf Verlangen die für die Abnahme und Prüfung erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte der **Stadt (Stadtentwässerung)** unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Stadt kann verlangen, dass Beginn und Ende der Herstellung einzelner Teile der Grundstücksentwässerungsanlage (z. B. Neutralisations- und Abscheideranlage, abschnittsweise Herstellung der Anlage) gesondert angezeigt werden und dass die Brauchbarkeit von Baustoffen und Entwässerungsteilen gemäß **DIN 1986-4** nachgewiesen wird.
- (5) **Die Abnahme umfasst die für die Stadt relevanten Belange, soweit diese bei der Abnahme in Augenschein genommen werden können.** Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. **Über die erfolgreiche Abnahme wird ein Abnahmeschein ausgestellt.** Der Abnahmeschein befreit **den/die Grundstückseigentümer/in** nicht von **seiner/ihrer** Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (6) Die Kosten für die Erschwernisse bei der Abnahme, die durch zusätzlichen Aufwand entstehen (z.B. Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen), sind von den **Grundstückseigen-tümern/innen** zu tragen.

Abschnitt V Schlussvorschriften

§ 22 Anzeigepflicht

- (1) Beim Wechsel des Eigentums oder Erbbaurechts an einem Grundstück hat **der/die** bisherige **Grundstückseigentümer/in** oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung unverzüglich der **Stadt (Stadtentwässerung)** mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch **der/die neue Grundstückseigentümer/in** verpflichtet.
- (2) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges an eine öffentliche Abwasseranlage (§§ 4 Abs. 1 und 2) oder will **der/die Grundstückseigentümer/in** das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise selbst beseitigen, so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich und schriftlich der **Stadt (Stadtentwässerung)** mitzuteilen. Die Stadt lässt dann gegebenenfalls den Anschlusskanal oder die Anschlusskanäle verschließen oder beseitigen.
- (3) Gelangen unerlaubterweise gefährliche oder schädliche Stoffe in die zentralen Abwasseranlagen, so ist die **Stadt (Stadtentwässerung) unverzüglich** fernmündlich, anschließend jedoch schriftlich zu unterrichten.
- (4) Jede wesentliche Änderung in der Benutzung der zentralen Abwasseranlagen nach § 12 Abs. 11 dieser Satzung ist der Stadt (Stadtentwässerung) anzuzeigen.
- (5) **Der/die Grundstückseigentümer/in** hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der **Stadt (Stadtentwässerung)** mitzuteilen.

§ 23 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen den Bestimmungen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
- (2) **Der/die Grundstückseigentümer/in** haftet außerdem für Schäden und Nachteile, die der Stadt durch mangelhaften Zustand, vorschriftswidriges Benutzen oder nicht sachgemäßes Bedienen der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (3) Mehrere **Verursacher/innen** haften als **Gesamtschuldner/innen**.

- (4) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der zentralen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderung im Abwasserabfluss, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der zentralen Abwasseranlagen (z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten);
- hat **der/die Grundstückseigentümer/in sein/ihr** Grundstück und **seine/ihre** Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat **er/sie** nur, soweit die eingetretenen Schäden schuldhaft von der Stadt verursacht worden sind.
- (5) Wenn bei der dezentralen Anlage trotz Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder anderer betriebsnotwendiger Arbeiten die Entleerung erst später durchgeführt werden kann oder eingeschränkt oder unterbrochen werden muss, hat **der /die Grundstückseigentümer/in** keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- (6) **Der/die Grundstückseigentümer/in** hat die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen Schäden nach Absatz 4 und 5 bei ihr geltend machen.

§ 24 Zwangsmittel

- (1) Die Verfolgung von Anordnungen oder Verpflichtungen, die auf Grund dieser Satzung ausgesprochen wurden, kann nach § 70 des **Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 04.07.2011 (Nds. GVBl. S. 238)** in Verbindung mit den Bestimmungen des 6. Teils des **Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9)** durch die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Zwangsmittel sind **nach § 65 des vorgenannten Gesetzes** z.B. die Ersatzvornahme und das Zwangsgeld, welches bis **zu 50.000,- €** festgesetzt werden kann. Ein Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 25
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von **§ 10 Abs. 5 NKomVG** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung sein/ihr Grundstück nicht an die jeweilige zentrale Schmutzwasseranlage anschließt;
 - b) entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung das anfallende Abwasser nicht den Bestimmungen der Satzung entsprechend ableitet;
 - c) entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung den Anschluss seines/ihres Grundstücks an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage nicht den Bestimmungen der Satzung entsprechend beantragt;
 - d) entgegen § 9 dieser Satzung die zentralen Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt;
 - e) entgegen § 11 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb dieser Anlagen herstellt oder diese nicht in einem diesen Vorschriften entsprechenden Zustand unterhält;
 - f) entgegen § 11 Abs. 4 dieser Satzung den Herstellungsbeginn an der Entwässerungsanlage nicht oder verspätet anzeigt;
 - g) entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung sein/ihr Abwasser nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage ableitet;
 - h) entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung sein/ihr Grundstück nicht nach dem von der **Stadt** vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 - i) entgegen den Benutzungsbedingungen des § 12 Abs. 3 und 4 dieser Satzung Abwasser den öffentlichen Abwasseranlagen zuleitet;
 - j) entgegen § 12 Abs. 6 bis 9 dieser Satzung Abwasser mit gefährlichen Inhaltsstoffen in die zentralen Abwasseranlagen einleitet;
 - k) entgegen § 13 Abs. 1 dieser Satzung die Vorbehandlungsanlage nicht entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik betreibt und unterhält bzw. bei Abwasser im Sinne von § 12 Abs. 3 c die Vorbehandlungsanlage nicht nach dem Stand der Technik betreibt und unterhält;
 - l) entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung die **Stadt (Stadtentwässerung)** nicht unverzüglich benachrichtigt, dass die Reinigung der Abscheideranlage erforderlich ist;
 - m) entgegen § 14 Abs. 2 dieser Satzung Beauftragten der Stadt nicht die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte erteilt;
 - n) entgegen § 14 Abs. 3 dieser Satzung nicht die Zugänglichkeit zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage sicherstellt;
 - o) entgegen § 14 Abs. 6 dieser Satzung die Mess-, Registrier- und Probenahmeeinrichtungen nicht jederzeit in funktionsfähigem Zustand hält;
 - p) entgegen § 15 Abs. 1 dieser Satzung Beauftragten **der Stadt** nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - q) entgegen § 17 Abs. 5 dieser Satzung das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen vornimmt;
 - r) entgegen § 18 Abs. 2 und 6 dieser Satzung die Entleerung und Abfuhr vornehmen lässt;
 - s) entgegen § 19 dieser Satzung in Sammelgruben und Kleinkläranlagen Stoffe einleitet, deren Einleitung gemäß § 12 Abs. 3, 4 und 7 dieser Satzung untersagt ist;

- t) **entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Durchführung einer erfolgreichen Dichtheitsprüfung der Schmutzwassergrundleitungen in Gebrauch nimmt;**
 - u) entgegen § 22 Abs. 1, 3 und 4 dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis **zu 5.000,- €** geahndet werden.

§ 26 Datenerhebung und- verarbeitung

- (1) **Die Stadt führt gemäß den §§ 3, 9 und 10 Niedersächsisches Datenschutzgesetz und § 100 Niedersächsisches Wassergesetz zur Überwachung der Einleitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen Register:**
- a) **über die Einleitungen von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen. Ausgenommen sind Einleitungen von Niederschlagswasser und häuslichem Abwasser in die zentrale Abwasseranlage (Abwasserkataster);**
 - b) **über die Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen;**
 - c) **über die Entleerung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen;**
 - d) **über die Reinigung/Entleerung der Leichtflüssigkeits- und Fettabscheider und der dazugehörigen Schlammfänge.**
- (2) **Es werden folgende Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert:**

Zu **Abs. 1** Punkt a:

- a) Postanschrift des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt;
- b) Name, Anschrift **und Kontaktdaten des/der Grundstückseigentümers/in** und der nach § 1 Abs. 6 dieser Satzung **ihm/ihr** gleichgestellten Personen;
- c) Name und Anschrift der nach § 14 Abs. 4 dieser Satzung verantwortlichen Personen;
- d) Name und Anschrift **eines/einer** Gewässerschutzbeauftragten gemäß § 64 Wasserhaushaltsgesetz - WHG;
- e) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen;
- f) Branchen und Produktionszweige bei Einleitungen von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Abwasser;
- g) Einzelregelungen der satzungsrechtlichen Entwässerungs**genehmigung** und der wasserrechtlichen Genehmigungen;
- h) Menge des dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung oder anderweitig zugeführten Wassers, des auf dem Grundstück gewonnenen Wassers und des der Kanalisation zugeleiteten Abwassers, getrennt nach Teilströmen;
- i) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen;
- j) aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung;

Zu Abs. 1 Punkt b:

- a) **Postanschrift des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt;**
- b) **Name, Anschrift und Kontaktdaten des/der Grundstückseigentümers/in und der nach § 1 Abs. 6 dieser Satzung ihm/ihr gleichgestellten Personen;**

c) **Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage.**

Zu Abs. 1 Punkt c - d:

- a) **Postanschrift des Grundstücks, auf dem die Entwässerungsanlage betrieben wird;**
 - b) **Name, Anschrift und Kontaktdaten des/der Grundstückseigentümers/in und der nach § 1 Abs. 6 dieser Satzung ihm/ihr gleichgestellten Personen;**
 - c) **Reinigung/Entleerungsintervalle;**
 - d) **Kennwerte der Schmutzwassersammelgruben und Kleinkläranlagen.**
- (3) **Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.**
- (4) Auf Anforderung der **Stadt (Stadtentwässerung)** hat der/die **Grundstückseigentümer/in** bei Änderungen der anfallenden Abwassermengen oder der Abwasserzusammensetzung und bei Änderungen an den Abwasservorbehandlungsanlagen die Angaben nach § 8 Abs. 3 Ziffer e) und f) dieser Satzung vorzulegen oder zu aktualisieren.
Auf Anforderung der **Stadt (Stadtentwässerung)** hat der/die **Grundstückseigentümer/in** weitere für die Erstellung des Abwasserkatasters erforderlichen Auskünfte zu geben.
- (5) Die nach **Absatz 2 gespeicherten Daten zu Abs. 1 Punkt 3 -4** dürfen an die mit der Grubenentleerung und **Abfuhr des Abwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms** beauftragten **Unternehmer/innen** insoweit übermittelt werden, als diese Daten zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten erforderlich sind.
- (6) Im Übrigen dürfen die Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt werden.

§ 27 Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Erlaubnisverfahren werden nach den Regelungen dieser Satzung weitergeführt.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Tag des Monats in Kraft, welcher auf den Monat **der öffentlichen Bekanntmachung folgt. Gleichzeitig treten die Abwassersatzung vom 07.12.2000, die Änderungssatzung vom 02.12.2004 und die Änderungssatzung vom 20.08.2009 außer Kraft.**

Hannover, den

Weil
Oberbürgermeister

Anhang I

Antragsunterlagen

Für die Beurteilung des Entwässerungsantrages werden Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und andere Vorlagen benötigt, die in dieser Anlage aufgeführt sind. Eine sachliche Prüfung des Entwässerungsantrages kann erst dann durchgeführt werden, wenn alle erforderlichen Antragsunterlagen vorliegen.

Die Entwässerungsunterlagen müssen aus dauerhaftem Papier lichtbeständig hergestellt sein; sie müssen einen 2,5 cm breiten Heftrand und die Größe von 210 x 297 mm (DIN A 4) haben oder auf diese Größe nach DIN 824 gefaltet sein.

Einfacher Lageplan

- (1) Der einfache Lageplan muss auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters hergestellt sein. Dabei ist ein Maßstab von 1:500 oder größer zu verwenden.
- (2) Der Lageplan muss hinsichtlich der Angaben aus dem Liegenschaftskataster durch eine in § 79 Abs. 3 NBauO bezeichnete Stelle oder Person angefertigt oder beglaubigt sein.
- (3) Der Lageplan muss enthalten:
 - a) die Angabe des Maßstabes und die Lage des Grundstückes zur Himmelsrichtung;
 - b) die Bezeichnung des Grundstückes nach Gemeinde, Straße, Hausnummer, Grundbuch, Gemarkung, Flur, Flurstück mit Angabe der Eigentümer oder der Erbbauberechtigten;
 - c) die katastermäßigen Grenzen des Grundstückes und der benachbarten Grundstücke;
 - d) den Flächeninhalt des Grundstückes;
 - e) die Breite und die Höhenlage angrenzender öffentlicher Verkehrsflächen unter Angabe dort vorhandener Bäume, Masten und Aufbauten;
 - f) die Festsetzung im Bebauungsplan über Art und das Maß der baulichen Nutzung und über die Bauweise;
 - g) den Bestand der vorhandenen Gebäude auf dem Grundstück und auf den benachbarten Grundstücken;
 - h) die Lage der geplanten baulichen Anlagen;

- i) die Zweckbestimmung der nicht überbauten Flächen, unter Angabe der Lage, Anzahl und Größe der Einstellplätze;
- j) Flächen die von Baulasten betroffen sind;
- k) die Lage vorhandener Brunnen oder geplanter Brunnen und sowohl öffentlicher als auch pri-vater, unterirdischer Leitungen für das Fernmeldewesen und für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Abwasser, Wasser, Hydranten und Wasserentnahmestellen für Feuerlöschzwecke;
- l) die Lage vorhandener oder geplanter unterirdischer Behälter für Heizöl, für andere wassergefährdende Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder für Gase, sowie deren Abstände zu der ge-planten baulichen Anlage, zu Brunnen oder zu Wasserver- und Entsorgungsanlagen sowie zu Versickerungsanlagen.

(4) Der Inhalt des Lageplans ist auf besonderen Blättern darzustellen, wenn der Lageplan unübersichtlich werden sollte.

(5) Im Lageplan sind farbig darzustellen:

- | | | |
|----|--|----------------------|
| a. | die Grundstücksgrenzen | – gelb – |
| b. | vorhandene öffentliche Verkehrsflächen | – lichtocker – |
| c. | im Bebauungsplan festgesetzte nicht vorhandene öffentliche Verkehrsflächen | – goldocker – |
| d. | vorhandene bauliche Anlagen | – grau – |
| e. | geplante bauliche Anlagen | – rot – |
| f. | zu beseitigende bauliche Anlagen | – gelb – |
| g. | öffentliche Grünflächen | – hellgrün – |
| h. | Flächen, die von Baulasten betroffen sind | – gelb schraffiert – |
| i. | Gewässer, Versickerungsanlagen | – blau – |

Entwässerungszeichnungen

(1) Für die Entwässerungszeichnungen ist der Maßstab 1:100 zu verwenden. Es kann bei umfang-reichen Grundstücksentwässerungsanlagen ausnahmsweise die Verwendung eines kleineren Maßstabes zugelassen werden, wenn das zur Beurteilung der Eintragungen ausreichend ist.

In Entwässerungszeichnungen sind nur Leitungssysteme darzustellen, die zur Entwässerung ge-hören.

(2) In den Entwässerungszeichnungen sind insbesondere darzustellen:

- a) die Grundrisse aller Geschosse und des nutzbaren Dachraums, die vorgesehene Nutzung der Räume mit Fenstern, Türen, Schornsteinen, den Feuerstätten und ih-

rer Art, den ortsfesten Behältern für Heizöl und schädliche oder brennbare Flüssigkeiten, den Aufzugsschächten, den Entwässerungsobjekten mit der Leitungsführung unter Angabe der Nennweite (DN), des Gefälles (1:) den Sohl- und Geländehöhen über NN und der Wasserzapfstellen. Die Darstellung der einzelnen Geschossebenen im Grundriss ist nicht notwendig, wenn diese Geschosse identisch sind;

- b) die Schnitte, aus denen die Höhenlagen ü. NN des Kellergeschosses mit dem Anschnitt des vorhandenen künftigen Geländes, der Straßenoberkante vor dem Grundstück, die Geschosshöhen sowie die Leitungsführung und Entwässerungsobjekte ersichtlich sind;
- c) die Anschlusskanäle unter Angabe der Nennweiten (DN), der Gefälle (1:) und der Sohlhöhen in m ü. NN vom Grundstück bis zum öffentlichen Kanal;**
- d) Der Schmutzwasserrevisionsschacht unter Angabe der Sohlhöhe der Deckeloberkante in m ü. NN;**
- e) Lage der vorhandenen und geplanten Anlagen wie Schächte, Abscheider, Vorbehandlungsanlagen, Absperrschieber, Rückstauverschlüsse, abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen, **Hebeanlagen** und sonstige Anlagen.

(3) Außerdem ist anzugeben:

- a) der Maßstab;
- b) die wesentlichen Baustoffe und Bauarten;
- c) die Lage des Anschlusskanals, Grund-, Schleif-, Fall- und Lüftungsleitungen sowie alle Anschluss-, Sammelanschluss-, Verbindungs- und Umgehungsleitungen und -objekte;
- d) bei Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage die zu beseitigenden und die neuen Bauteile.

(4) In den Grundrissen und Schnitten sind farbig anzulegen:

- a) Schmutzwasserleitungen - rot –
- b) Regenwasserleitungen - blau –
- c) Mischwasserleitungen - braun –
- d) Drainagewasserleitungen - lila –
- e) Entwässerungsobjekte - gelb –
- f) vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen - grau –
- g) abzubrechende Grundstücksentwässerungsanlagen - durchkreuzt –
- h) Schleifleitungen und Leitungen für vorzubehandelndes Abwasser wie Fett- und Laborwasserleitungen sind besonders farbig darzustellen (grün darf nicht verwendet werden).

(5) Es kann verlangt werden, dass einzelne Entwässerungszeichnungen oder Teile hiervon durch Detailpläne ergänzt oder erläutert werden, soweit das zur Beurteilung erforderlich ist.

Beschreibung und Berechnung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) In der Beschreibung sind das Vorhaben und seine Nutzung zu erläutern, soweit das zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Lageplan und die Entwässerungszeichnungen aufgenommen werden können.
Es sind Angaben über die Größe der überbauten und befestigten Flächen auf dem Grundstück sowie deren Befestigungsart beizufügen.
- (2) Die Dimensionierung des Anschlusskanals ist, besonders im Gebiet der Mischwasserkanalisation, durch Berechnung der Abwassermenge gemäß DIN 1986 schriftlich nachzuweisen.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen, die Abwasseraufbereitungsanlagen beinhalten, müssen zusätzliche Angaben enthalten über:
- a) Anfallstelle des Abwassers;
 - b) chemische Zusammensetzung und Menge des gemessenen Abwassers;
 - c) Beschreibung der Vorbehandlungsanlage und des Vorbehandlungsprozesses; die Bemessung der Vorbehandlungsanlage. Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind nach **DIN EN 858**, Fettabscheideranlagen nach **DIN EN 1825** zu bemessen.
 - d) Verbleib der anfallenden Rückstände, z.B. Schlämme und Feststoff.
- (4) **Bei Grundstücksgrößen von mehr als 2000 m² müssen bezüglich der Niederschlagswasserableitung Abflussbegrenzungen eingehalten werden. Die genaue Abflussbegrenzung ist bei der Stadt (Stadtentwässerung) zu erfragen. Die Berechnung des erforderlichen Rückhaltevolumens und die erforderliche Drossel sind schriftlich nachzuweisen. Dabei hat die Bemessung der Niederschlagswasserrückhaltung nach der DIN 1986 Teil 100 unter Einbeziehung des Überflutungsnachweises zu erfolgen. Das sich ergebende größere Volumen ist maßgebend.**
Dies gilt bei angeschlossenen Grundstücken nur dann, wenn
- a) Dachflächen durch Neu- und Erweiterungsbauten vergrößert werden;
 - b) Flächen befestigt oder befestigte Flächen vergrößert werden.

Anhang II

Grenzwerte

Einleitungsbeschränkungen für Abwasser nach § 12 Abs. 3, 4, 6, § 13 Abs. 1 und § 19 der Abwassersatzung

Zur Messung der Grenzwerte sind die genannten Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammmuntersuchung, DIN-, DIN EN- oder DIN EN ISO-Normen anzuwenden. **Es können auch die gleichwertigen Analyseverfahren entsprechend dem AQS-Merkblatt A-11 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) eingesetzt werden.**

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, DIN-, DIN EN-, DIN EN ISO-Normen und technische Regeln der **Wasserchemischen Gesellschaft** werden vom Beuth Verlag GmbH, Berlin und von der **Wasserchemischen Gesellschaft in der Gesellschaft Deutscher Chemiker**, Wiley-VCH Verlag, Weinheim (Bergstraße) herausgegeben. **Das AQS-Merkblatt der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser(LAWA) wird vom Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Berlin herausgegeben.**

- | | | |
|-------|--|-----------------|
| 1. | Allgemeine Parameter | |
| 1.1 | Temperatur | bis 35°C |
| | DIN 38404- C 4 (Ausgabe Dezember 1976) | |
| 1.2 | pH- Wert | 6,5 - 10 |
| | DIN 38404- C 5 (Ausgabe Juli 2009) | |
| | DIN 12176 – S 5 (Ausgabe Juni 1998) | 6,0 - 11 |
| | (Entsorgung gemäß § 18 Abs. 2,4) | |
| 1.3 | Chemischer Sauerstoffbedarf(CSB) | bis 2.000 mg/l |
| | DIN 38409- H 41 (Ausgabe Dezember 1980) | |
| | Der Grenzwert für den CSB gilt auch als eingehalten, wenn der Wert für den gesamten organische Kohlenstoff (TOC) nach DIN EN 1484- H 3 (Ausgabe August 1997) 500 mg/l nicht überschreitet. | |
| | Im Einzelfall kann die Stadtentwässerung für leicht abbaubaren CSB eine höhere Einleitungskonzentration zulassen, wenn Nachteile für die öffentliche Abwasserbeseitigung nicht zu befürchten sind. | |
| 1.4 | Abfiltrierbare Stoffe | nicht begrenzt |
| | DIN EN 872- H 33 (Ausgabe April 2005) | |
| | Soweit eine Schlammscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, wird im Einzelfall ein Grenzwert festgelegt. | |
| 2. | Grenzwerte für besondere Parameter | |
| | Wenn die zu § 58 des WHG ergangene Abwasserverordnung Anforderungen nach dem Stand der Technik für den Ort des Anfalls des Abwassers und für das Abwasser vor Vermischung stellt, gelten diese an Stelle der hier genannten Grenzwerte. | |
| 2.1 | Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (Öle u. Fette) | 250 mg/l |
| | DIN 38409-56 H56 (Ausgabe Juni 2009) | |
| 2.2 | Kohlenwasserstoffe: | |
| 2.2.1 | Kohlenwasserstoffe gesamt | 100 mg/l |
| | DIN EN ISO 9377-2 H 53 (Ausgabe Juli 2001) | |

2.2.2	Soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist, Kohlenwasserstoffe gesamt DIN EN ISO 9377-2 H 53 (Ausgabe Juli 2001)		20 mg/l
2.2.3.	Nicht abscheidbare, organische halogenfreie Kohlenwasserstoffe: Ableitung nur nach spezieller Festlegung		
2.2.4	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) DIN EN ISO 9562 H14 (Ausgabe Februar 2005)		1 mg/l
2.2.4.1	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe gesamt (LHKW ges., berechnet als Chlor) DIN EN ISO 10301- F 4 (Ausgabe August 1997)		0,5 mg/l
2.3	Phenolindex DIN 38409- H 16-3 (Ausgabe Juni 1984) (C ₆ H ₅ OH)		100 mg/l
2.4	Anorganische Stoffe		
2.4.1	Anionen: Sulfat DIN EN ISO 10304-1 D 20 (Ausgabe Juli 2009)	(SO ₄)	600 mg/l
	In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden. Phosphor gesamt DIN EN ISO 11885 E22 (Ausgabe September 2009) oder DIN EN ISO 6878 D11 (mit Aufschluss) (Ausgabe September 2004)	(P)	50 mg/l
	Fluorid DIN 38405- D 4-1 (Ausgabe Juli 1985) oder DIN EN ISO 10304-1 D20 (Ausgabe Juli 2009)	(F)	60 mg/l
	Cyanid leicht freisetzbar DIN 38405- D 13-2 (Ausgabe Februar 1981)	(CN)	0,2 mg/l
	Cyanid gesamt DIN 38405- D 13-1 (Ausgabe Februar 1981)	(CN)	5,0 mg/l
	Nitrit-Stickstoff DIN EN ISO 10304-1 D20 (Ausgabe Juli 2009) oder DIN EN 26777- D 10 (Ausgabe April 1993)	(NO ₂ - N)	10 mg/l
	Sulfid leicht freisetzbar DIN 38405- D 27 (Ausgabe Juli 1992)	(S)	2 mg/l
2.4.2	Ammonium- Stickstoff DIN 38406- E 5 (Ausgabe Oktober 1983) oder DIN EN ISO 11732 E23 (Ausgabe Mai 2005) oder DIN EN ISO 14911 E34 (Ausgabe Dezember 1999)	(NH ₄ - N)	100 mg/l ^[1]
2.4.3	Kationen: Arsen DIN EN ISO 11969 D18 (Ausgabe November 1996) oder DIN EN ISO 11885 E22 (Ausgabe September 2009)	(As)	1 mg/l

^[1] Mit Ausnahme der Einleitung aus der dezentralen Schmutzwasseranlage.

Barium			
DIN EN ISO 11885 E 22 (<i>Ausgabe September 2009</i>)	(Ba)		2 mg/l
Blei			
DIN 38406-6 E6- 2 (Ausgabe Juli 1998) <i>oder</i> DIN EN ISO 11885 E 22 (<i>Ausgabe September 2009</i>)	(Pb)		0,5 mg/l
Chrom gesamt			
DIN EN ISO 11885 E 22 (<i>Ausgabe September 2009</i>)	(Cr)		1 mg/l
Chromat			
DIN 38405 D 24 (Ausgabe Mai 1987)	(Cr- VI)		0,1 mg/l
Kupfer			
DIN EN ISO 11885 E 22 (<i>Ausgabe September 2009</i>)	(Cu)		2 mg/l
Nickel			
DIN EN ISO 11885 E 22 (<i>Ausgabe September 2009</i>)	(Ni)		0,5 mg/l
Selen			
DIN 38405 D 23- 2 (Ausgabe Oktober 1994)	(Se)		1 mg/l
Zink			
DIN EN ISO 11885 E 22 (<i>Ausgabe September 2009</i>)	(Zn)		3 mg/l
Silber			
DIN EN ISO 11885 E 22 (<i>Ausgabe September 2009</i>)	(Ag)		1 mg/l
Zinn			
DIN EN ISO 11885 E 22 (<i>Ausgabe September 2009</i>)	(Sn)		5 mg/l
Cadmium			
DIN EN ISO 5961 E 19 (Ausgabe Mai 1995) <i>oder</i> DIN ISO 11885 E 22 (<i>Ausgabe September 2009</i>)	(Cd)		0,2 mg/l ^[2]
Quecksilber			
DIN EN 1483 E12 (<i>Ausgabe Juli 2007</i>)	(Hg)		0,05 mg/l ^[2]

3. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe:
z.B. Natriumsulfit, Eisen-II-Sulfat, Thiosulfat.
Nur in so geringer Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in den öffentlichen Abwasseranlagen auftreten.
4. Farbstoffe:
Nur in so geringer Konzentration, dass der Ablauf des mechanischen Teiles der Abwasserreinigungsanlagen der Klärwerke sichtbar nicht gefärbt ist.
5. Gase:
Die Ableitung von Abwasser, das z.B. Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid usw. in schädlichen Konzentrationen enthalten oder erzeugen kann, ist verboten. Entsprechendes gilt z.B. bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten.
6. Geruch:
Durch das Ableiten von Abwasser darf kein belästigender Geruch in der Kanalisation auftreten.

^[2] Wird mit Quecksilber- oder Cadmiumverbindungen gearbeitet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen können, ist eine gesonderte Vorbehandlung der belasteten Teilströme erforderlich. Diese Werte gelten für den Ablauf dieser Teilstromvorbehandlung.

ABWASSERSATZUNG FÜR DIE LANDESHAUPTSTADT HANNOVER VOM 7.12.2000

Abl. RBHan. 2000, S. 702

geändert durch Satzung vom 02.12.2004, Abl. RBHan. 2004, Seite 641

zuletzt geändert durch Satzung vom 20.08.2009, Abl. RBHan. 2009, Seite 315

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. Seite 191), und des § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. Seite 345) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. Seite 191), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 20.08.2009 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Landeshauptstadt Hannover, nachstehend „Stadt“ genannt, hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Zu diesem Zweck baut, betreibt und unterhält die Stadt eine rechtlich jeweils selbstständige öffentliche Abwasseranlage
- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasseranlage),
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (zentrale Niederschlagswasseranlage),
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (dezentrale Schmutzwasseranlage) als öffentliche Einrichtung.

- (2) Diese Satzung dient dazu,
 - a) schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, zu vermeiden;
 - b) die öffentlichen Abwasseranlagen und die in ihr Beschäftigten zu schützen;
 - c) den Schadstoffgehalt des Klärschlammes zu verringern.
- (3) Die Stadt strebt eine gute Zusammenarbeit mit allen Beteiligten und Betroffenen an. Dazu gehört auch im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Information der Betriebs- und Personalräte der betroffenen Betriebe über wesentliche den Arbeitsplatz betreffenden Vorgänge, die zum Vollzug der Satzung notwendig sind.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Sanierung oder Erneuerung bestimmt die Stadt.
- (5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung kann sich die Stadt Dritter bedienen.
- (6) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für diejenigen, die auf Grund einer dinglichen oder schuldrechtlichen Berechtigung, sei es allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten, gegenüber dem Eigentümer zur Vornahme der für den Anschluss erforderlichen Maßnahmen befugt sind. Die Rechte und Pflichten aus § 3 Abs. 1 Satz 2, § 5, § 10 Abs. 7 - 11, §§ 12 - 17, § 18 Abs. 2 und 4, § 23 Abs. 5, § 24 Abs. 4 - 6 sowie § 27 Abs. 3 gelten außerdem für jeden, der die tatsächliche Gewalt über das Grundstück, über ein Gebäude auf dem Grundstück oder über einen Grundstücks- oder Gebäudeteil ausübt. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (7) Die in dieser Satzung genannten Anhänge I, II und III sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser, Niederschlagswasser sowie jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser, soweit es nicht der Grundwassersatzung unterfällt.
- (2) Schmutzwasser ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser);
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen wird das landwirtschaftliche Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

- (3) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von überbauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.
- (4) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserreinigung.
- (5) Die Anlagen zur zentralen Abwasserbeseitigung bestehen aus der Kanalisation im Trenn- und Mischverfahren, den Abwasserreinigungsanlagen, den Versickerungsanlagen, den Gewässern nach Maßgabe des Absatzes 8 und den Anschlusskanälen der Grundstücke nach Maßgabe des Absatzes 9.
- (6) Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem besonderen Kanal gesammelt und fortgeleitet.
- (7) Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.
- (8) Gewässer sind Teil der zentralen Niederschlagswasseranlage, wenn sie mit dieser eine technische Einheit bilden und ihre Benutzbarkeit zur Abwasserableitung wasserrechtlich feststeht.
- (9)
 - a) Anschlusskanäle der Grundstücke für die Schmutz- und Mischwasserableitung gehören beginnend mit dem Abzweig vom Hauptkanal einschließlich des ersten Revisionsschachtes auf dem Grundstück zur zentralen Schmutzwasseranlage. Für vor dem 01.01.2001 hergestellte Anschlusskanäle und Revisionsschächte gilt dies nur, wenn diese ausweislich eines schriftlichen Nachweises von der Stadt oder von Rechtsvorgängern der Stadt gebaut und unterhalten worden sind. Fehlt ein solcher Nachweis, endet in diesen Fällen der zur zentralen Schmutzwasseranlage gehörende Anschlusskanal auf der Grundstücksgrenze.
 - b) Bei einer Grenzbebauung endet der zur zentralen Schmutzwasseranlage gehörende Anschlusskanal unmittelbar vor dem Gebäude.
 - c) Ist zwischen Gebäude und Grundstücksgrenze kein ausreichender Platz für den Bau eines Revisionsschachtes, endet der zur zentralen Schmutzwasseranlage gehörende Anschlusskanal auf der Grundstücksgrenze.
 - d) Bei Hinterliegergrundstücken beziehen sich die unter a) getroffenen Regelungen auf das an die Straße grenzende Vorderliegergrundstück, über das die Entwässerung des Hinterliegergrundstücks durchgeführt wird.
- (10) Anschlusskanäle der Grundstücke für die Niederschlagswasserableitung gehören beginnend mit dem Abzweig vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze zur zentralen Niederschlagswasseranlage. Liegt ein Anschlusskanal auf einem Privatgrundstück im Bereich einer zugunsten der Stadt bestellten Dienstbarkeit oder in einer Fläche, die im Bebauungsplan für die Belastung mit Leitungsrechten ausgewiesen ist, so zählt auch der in diesen Bereichen liegende Teil des Anschlusskanals zur zentralen Niederschlagswasseranlage.

- (11) Zur dezentralen Schmutzwasseranlage gehören alle Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (12) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen auf einem Grundstück, die dazu dienen, Abwasser zu sammeln, zu behandeln, abzuleiten, zwischenzuspeichern oder zu beseitigen, soweit sie nicht Bestandteil der zentralen Abwasseranlagen sind.
- (13) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.
- (14) Die in dieser Satzung genannten Gesetze, Verordnungen, Satzungen und DIN- und DIN EN-Normen sind im Anhang III aufgelistet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die jeweilige Abwasseranlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung diese Anlagen zu benutzen.
- (2) Das Recht auf Anschluss und Benutzung der zentralen Abwasseranlagen erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an diese Anlagen angeschlossen werden können. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal angeschlossen werden, bestimmt die Stadt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht:
 - a) für Niederschlagswasser, welches grundsätzlich der Grundstückseigentümer gemäß § 149 Abs. 3 Nr. 1 Nds. Wassergesetz zu beseitigen hat, es sei denn, ein gesammeltes Fortleiten ist erforderlich, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Absatz 4 bleibt unberührt.
 - b) solange eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich ist, oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist;
 - c) wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge zweckmäßiger von demjenigen beseitigt werden kann, bei dem es anfällt;
 - d) wenn die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist.
- (4) Bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Anschlüsse an die zentrale Niederschlagswasseranlage können weiter genutzt werden. Solange die zentrale Niederschlagswasseranlage in Anspruch genommen wird, sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 4 **Anschlusszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach den Bestimmungen dieser Satzung an die zentrale Schmutzwasseranlage anzuschließen, wenn auf seinem Grundstück Schmutzwasser anfällt.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer hat sein Grundstück nach den Bestimmungen dieser Satzung an die zentrale Niederschlagswasseranlage anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
- (3) Wer Besitzer eines Grundstücks, eines Gebäudes oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteiles ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (4) Die Verpflichtung, des Grundstückseigentümers sein Grundstück an die zentrale Schmutzwasseranlage anzuschließen und mit den zur ordentlichen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen, entsteht, sobald die von der Stadt zur Entwässerung dieses Grundstücks bestimmten Kanäle betriebsfertig hergestellt sind. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den Anschluss innerhalb der von der Stadt gesetzten Frist herzustellen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Anschluss an die zentrale Niederschlagswasseranlage, soweit ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist.
- (5) Für Grundstücke, auf denen auf Grundlage der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten bestimmter Grundstücke im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover eine Kleinkläranlage betrieben wird, entsteht die Anschlussverpflichtung nach Ablauf des Zeitraumes, für den die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen worden ist.
- (6) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann die Stadt den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 4, Satz 1, vorliegen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt, den Anschluss innerhalb der von der Stadt gesetzten Frist herzustellen. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss zum Zeitpunkt des Anschlusses der DIN 1986 Teil 100 bzw. der DIN EN 12056 entsprechen.
- (7) Werden an öffentlichen oder privaten Erschließungsanlagen, in die später Abwasserkanäle eingebaut werden sollen, bauliche Anlagen errichtet, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentralen Schmutzwasseranlagen vorzubereiten. Satz 1 gilt entsprechend für Niederschlagswasser, soweit dessen gesammeltes Fortleiten erforderlich ist.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten, soweit es nach dieser Satzung zulässig ist. Auf Grundstücken, die an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, dürfen Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, behelfsmäßige Entwässerungsanlagen oder ähnliche Anlagen weder hergestellt noch betrieben werden. Falls kein Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage besteht, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser der dezentralen Abwasseranlage zuzuführen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswasseranlage einzuleiten, soweit ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Bei Forschungsvorhaben, die der Entwicklung neuer Verfahren zur Abwasserbehandlung und –beseitigung dienen, soll die Stadt auf Antrag eine Befreiung aussprechen. Befreiungen werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt, sie können befristet oder mit Auflagen versehen werden. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe bei der Stadt schriftlich einzureichen; § 8 Absätze 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 7 Entwässerungserlaubnis

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Erlaubnis zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungserlaubnis).
- (2) Einmalige Einleitungen (z.B. Abwässer von Fassadenreinigungen und Chargenabwasservorbehandlungsanlagen) bedürfen einer Sondererlaubnis durch die Stadt nach dieser Satzung.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Entwässerungserlaubnis entsprechend den in § 8 dieser Satzung genannten Bestimmungen bei der Stadt zu beantragen.
- (4) Die Stadt entscheidet, auf welche Weise das Grundstück anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers über die Art der Ausführung werden, soweit wie möglich, berücksichtigt.

- (5) Die Stadt kann zur Beurteilung bestehender und geplanter Grundstücksentwässerungsanlagen Abwasseruntersuchungen, Gutachten und Prüfungen der Betriebsanlagen durch Sachverständige fordern. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (6) Jede Änderung bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen bedarf der Erlaubnis. Davon unberührt bleibt die Genehmigungspflicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. NWG).
- (7) Ist ein Bauwerk nur widerruflich genehmigt worden, so wird auch die Entwässerungserlaubnis nur zeitlich begrenzt erteilt.
- (8) Die Erlaubnis wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Die Stadt kann die Erlaubnis unter Bedingungen und Auflagen erteilen. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- (9) Vor Zustellung der Entwässerungserlaubnis darf, ausgenommen der Zustimmung nach Abs. 10, mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen werden. Die Entwässerungsanlage darf nur entsprechend der Erlaubnis hergestellt werden. Einzelzeichnungen, Berechnungen und Anweisungen zur Durchführung dürfen von der Entwässerungserlaubnis nicht abweichen. Bei Abweichungen ist die Stadt unverzüglich zu informieren. Die Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage bedarf der erneuten Erlaubnis.
- (10) Ist ein Entwässerungsantrag eingereicht, so kann mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen werden, wenn nach dem Stand der Prüfung des Antrages gegen die Teilausführung keine Bedenken bestehen und dieses von der Stadt schriftlich bestätigt wurde; Absatz 11 gilt sinngemäß. In der Entwässerungserlaubnis können für die bereits hergestellten Entwässerungsteile der Anlage zusätzliche Forderungen gestellt werden, wenn sich das bei der weiteren Prüfung des Entwässerungsantrags als erforderlich herausstellt.
- (11) Die Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden. Wird die Entwässerungserlaubnis angefochten, so wird der Lauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt.
- (12) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Grundstücke des Bundes und des Landes.
- (13) Andere gesetzliche Bestimmungen ersetzen nicht das Erlaubnisverfahren nach dieser Satzung.

§ 8

Entwässerungsantrag

- (1) Für den Antrag auf Anschluss und Benutzung der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage (Entwässerungsantrag) ist ein Vordruck zu verwenden, der bei der Stadt (Stadtentwässerung) erhältlich ist. Der Antrag muss schriftlich, mindestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn der Grundstücksentwässerungsanlage bei der Stadt eingereicht werden. Für nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBau0) genehmigungspflichtige Bauvorhaben ist der Entwässerungsantrag zeitgleich mit dem Bauantrag (Bauantrag einzureichen beim Bauordnungsamt) bei der Stadtentwässerung einzureichen; für Bauvorhaben nach § 69a NBau0 ist der Antrag zeitgleich mit der Einholung der Bestätigung zur Sicherung der Erschließung bei der Stadtentwässerung einzureichen. In den Fällen des § 4 Abs. 4 dieser Satzung ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Eine Rücknahme des gestellten Antrages bedarf der Schriftform.
- (2) Als Hilfe zur Planerstellung erteilt die Stadt (Stadtentwässerung) auf Antrag Auskünfte über die Anschlussmöglichkeiten an die jeweilige zentrale Abwasseranlage (Höhenanweisung). Diese wird ungeachtet anderer Ver- und Entsorgungsleitungen erstellt. Der Antragsteller ist verpflichtet, über die Lage und Höhe anderer Leitungen bei den zuständigen Leitungsverwaltungen Auskunft einzuholen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) einfacher Lageplan im Maßstab 1:500;
 - b) Entwässerungszeichnungen im Maßstab 1:100, bei einem Neuanschluss 3fach, sonst 2fach;
 - c) Beschreibung und Berechnung der Entwässerungsanlage;
 - d) Nachweis der wasserrechtlichen Erlaubnis, soweit eine solche vorliegt.
 - e) Bei Grundstücken, die nichthäusliches Abwasser ableiten, ist eine Beschreibung des Betriebes nach Art und Umfang der Produktion und eine Beschreibung des abzuleitenden Betriebswassers nach Anfallstelle, Art, Zusammensetzung, Abflusszeit und Menge mit Angabe der Spitzenbelastung beizufügen.
 - f) Enthält das Abwasser Stoffe entsprechend § 12 Abs. 3 c dieser Satzung, so sind die Anfallstellen der Stoffe, ihre vorgesehene Behandlung einschließlich der Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen, die Eigenüberwachung, die Untersuchungsmethoden und die Untersuchungshäufigkeit anzugeben.
 - g) Bei Einleitung radioaktiven Abwassers ist die Umgangsgenehmigung gemäß Strahlenschutzverordnung vorzulegen.

- (4) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage;
 - b) Nachweis der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis für die Kleinkläranlage;
 - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks, im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben: - Straße und Hausnummer, - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück, - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube, - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten, - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (5) Die Antragsunterlagen müssen den Vorschriften des Anhangs I zur Abwassersatzung entsprechen.
- (6) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich sind.
- (7) Der Entwässerungsantrag und die Entwässerungsunterlagen müssen mit Datumsangabe vom Grundstückseigentümer und vom Entwurfsverfasser unterschrieben sein.

Abschnitt II
Bestimmungen für Grundstücke,
die an die zentralen Abwasseranlagen angeschlossen sind

§ 9
Maßnahmen an der zentralen Abwasseranlage

Die zentralen Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt betreten werden. Eingriffe an den zentralen Abwasseranlagen dürfen ebenfalls nur von den Beauftragten der Stadt vorgenommen werden (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Ablaufrosten).

§ 10
Anschlusskanal

- (1) Die Stadt legt fest, ob das anzuschließende Grundstück nach dem Misch- oder Trennverfahren zu entwässern ist.
- (2) Die Stadt lässt die zu den zentralen Abwasseranlagen gehörenden Anschlusskanäle einschließlich erstem Revisionsschacht herstellen. In den Fällen des § 2 Absatz 9 b) und c) hat der Grundstückseigentümer eine geeignete und gut zugängliche Reinigungsöffnung zu bauen; Art und Lage sind mit der Stadt abzustimmen.

- (3) Jedes Grundstück muss mindestens einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige zentrale Abwasseranlage haben.
- (4) In besonders begründeten Fällen kann die Stadt auf Antrag ausnahmsweise einen gemeinsamen Anschlusskanal für mehrere Grundstücke zulassen. Die beteiligten Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich, vertraglich oder durch Baulast zu sichern.
- (5) Die Lage und die lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung, Material und Durchmesser des Revisionsschachtes bestimmt die Stadt. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers sollen berücksichtigt werden, soweit es möglich ist. Der Grundstückseigentümer hat der Stadtentwässerung im Entwässerungsantrag die endgültige Geländeoberkante über NN auf dem anzuschließenden Grundstück mitzuteilen.
- (6) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals und des Revisionsschachtes unvorhergesehene Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (7) Die Stadt hat die zu den zentralen Abwasseranlagen gehörenden Anschlusskanäle zu unterhalten und zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die jederzeitige Zugänglichkeit sicherzustellen.
- (8) Die Anschlusskanäle und Revisionsschächte müssen bei einer Reparatur zugänglich sein. Aufwendungen, Nachteile und Erschwernisse, die bei einer Reparatur des Anschlusskanales dadurch verursacht werden, dass Bäume, Sträucher oder andere Pflanzen die Zugänglichkeit des Anschlusskanales erschwert haben, trägt der Grundstückseigentümer.
- (9) Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals und des Revisionschachtes zu erstatten, wenn die Reinigung erforderlich geworden ist, weil von seinem Grundstück Stoffe in die jeweilige zentrale Abwasseranlage eingeleitet wurden, die nach den Bestimmungen des § 12 Abs. 3 dieser Satzung nicht eingeleitet werden dürfen.
- (10) Bei gemeinsamer Ableitung sind die Eigentümer dieser Grundstücke der Stadt gegenüber gesamtschuldnerisch haftbar.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den technischen Bestimmungen „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ - DIN 1986 - den Schallschutzbestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu erhalten und zu betreiben. Insbesondere die Dichtigkeit der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß DIN 1986 Teil 30 ist zu gewährleisten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur durch fachlich geeignete Unternehmer hergestellt und instandgehalten werden. Vorschriftswidrige und nicht abgenommene Anlagen, auch Teile davon, werden nicht an die jeweilige zentrale Abwasseranlage angeschlossen. Der Grundstückseigentümer lässt die Verbindung zwischen Anschlusskanal und Grundstücksentwässerungsanlage herstellen. Die Inbetriebnahme des Anschlusses erfolgt durch die Stadtentwässerung und ist vom Grundstückseigentümer bei der Stadtentwässerung schriftlich zu beantragen. Bei der Inbetriebnahme wird der Ablaufverschluss im Revisionsschacht durch die Stadtentwässerung entfernt.
- (3) Die Entwässerungserlaubnis und die Unterlagen (z. B. Pläne, Beschreibung, Berechnung usw.) müssen während der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage auf der Baustelle vorliegen.
- (4) Der Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Stadt (Stadtentwässerung) mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für eine Wiederaufnahme der Arbeiten, wenn diese länger als 6 Monate unterbrochen waren.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der Stadt (Stadtentwässerung) anzupassen, wenn Änderungen an der jeweiligen zentralen Abwasseranlage dies erforderlich machen.
- (6) Auf Aufforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer aktuelle Bestandspläne und Erläuterungen zur Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen, wenn dies zur Beurteilung bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist.

§ 12

Benutzungsbedingungen

- (1) Das Abwasser darf grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlage abgeleitet werden. Eine Ableitung in den Straßenablauf bedarf der besonderen schriftlichen Erlaubnis. Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder Abwasserteilströme innerbetrieblich zu mischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungsgrenzwerte einzuhalten. Dies gilt nicht für den Parameter Temperatur. Eine gemeinsame Behandlung mehrerer Abwasserteilströme ist doch zulässig, wenn sie dazu führt, dass nach der gemeinsamen Behandlung die Schadstofffracht aus jedem einzelnen Schadstoff kleiner ist, als sie bei getrennter Behandlung wäre.

- (2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf das Niederschlagswasser nur in die zentrale Niederschlagswasseranlage (Regenwasserkanalisation) und das Schmutzwasser nur in die zentrale Schmutzwasseranlage (Schmutzwasserkanalisation) eingeleitet werden.
- (3) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand - nicht eingeleitet werden, die
- a) in den Abwasseranlagen Arbeitende gefährden können;
 - b) die Kanalisation verstopfen, zu Ablagerungen führen oder darin erhärten können;
 - c) wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind;
 - d) giftige, feuergefährliche, explosive oder übel riechende Dämpfe oder Gase bilden; e) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreifen;
 - f) die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung über das allgemeine Maß hinaus erschweren;
 - g) durch die Abwasserreinigungsanlagen (Klärwerke) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, boden- oder gewässerschädigend sind. Hierzu gehören insbesondere: - Sand, Schutt, Schlacke, Asche, Kehricht, Kaffeesatz, Katzenstreu, Müll, Textilien, Kunststofffolien, grobes Papier oder andere feste Stoffe, auch wenn sie zerkleinert sind; Kunstharz, Latex, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, Bitumen, Teer, flüssige oder später erhärtende Abfälle, Suspensionen, Dispersionen. - Phenole, Lösungsmittel, Benzin, mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft; Kaltreiniger, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder sich nicht im Leichtstoffabscheider zurückhalten lassen; Emulsionen, Küchen-, Schlachtabfälle, Blut und Molke. - Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Kühlflüssigkeiten und -mittel, Fotobleichbäder, Fotoentwickler, Fotofixierer, Schwefelwasserstoff, Blausäure, Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; Zink, Schwermetalle und deren Salze, Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material. Dieses Einleitungsverbot gilt nicht für Einleitungen in die zentrale Schmutzwasseranlage, die Absatz 4 entsprechen.
- (4) Abwasser darf nur unter Einhaltung der im Anhang II genannten Grenzwerte in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Dies gilt nicht für Abwasser, dessen Belastung die Werte der Trinkwasserversorgung unterschreitet. Die Stadt kann im Einzelfall für in Anhang II nicht genannte Stoffe und Stoffgruppen Grenzwerte festsetzen. Der Anhang II ist Bestandteil dieser Satzung.

- (5) Die Stadt kann im Einzelfall auch Höchstmengen der Stofffracht für die Einleitung festsetzen, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in diesen Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserreinigung oder Klärschlammverwertung zu verhindern. Die Fracht kann bis zum einem durch eine innerbetriebliche Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erreichbaren Wert begrenzt werden.
- (6) Wenn die Beschaffenheit oder Menge des einzuleitenden Abwassers dies erfordert, kann die Stadt eine Vorbehandlung oder eine zeitweise Rückhaltung des einzuleitenden Abwassers verlangen. Die Stadt kann bestimmen, dass Abwasser nur zu bestimmten Zeiten eingeleitet werden darf. Die Stadt kann angemessene Vorkehrungen gegen Störfälle, Brände oder sonstige Schadensfälle und Gefahren fordern, die sich auf die öffentlichen Abwasseranlagen nachteilig auswirken könnten (Auffangvorrichtungen zur Abwasserspeicherung, Absperrvorrichtungen, Dichtheitsprüfungen, Auskünfte, Nachweise oder Sachverständigengutachten zur Abschätzung von Gefährdungspotenzialen o.ä.).
- (7) Das abzuleitende Wasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge im Klärwerk gehemmt, noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, noch die Schlammabeseitigung, noch die Klärschlammverwertung beeinträchtigt werden.
- (8) Radioaktive Stoffe dürfen nur unter Beachtung der Strahlenschutzverordnung in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden.
- (9) Gentechnisch verändertes Material darf nur unter Beachtung der Gentechniksicherheitsverordnung in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden.
- (10) Jede Änderung der Benutzung der jeweiligen zentralen Abwasseranlage bedarf der schriftlichen Anzeige. Die Stadt entscheidet dann unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Änderung, ob eine Änderungserlaubnis erforderlich ist.

§ 13

Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

- (1) Vorbehandlungsanlagen sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Enthält das Abwasser Stoffe entsprechend § 12 Abs. 3 c dieser Satzung, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich. Im Übrigen gelten die im Anhang II zur Abwassersatzung angegebenen Grenzwerte. Diese Werte gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung und vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern abfließt (Anfallstelle).
- (2) Die Stadt reinigt die Fettabscheider und die an diese Abscheider angeschlossenen Schlammfänge in regelmäßigen von ihr festgelegten Zeitabständen und fährt das Abscheidegut ab, welches unentgeltlich in ihr Eigentum übergeht. Die Anlagen haben den Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen.

- (3) Die Stadt kann Betrieben schriftlich gestatten, die Abscheider und Schlammfänge selbst zu reinigen, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist, der Betrieb über geeignetes Personal und Gerät verfügt und der Nachweis über den ordnungsgemäßen Verbleib des Abscheidegutes erbracht wird.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die Stadt (Stadtentwässerung) unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Reinigung erforderlich ist. Er hat die Kosten zu erstatten, die der Stadt durch das Unterlassen einer rechtzeitigen Meldung entstehen.

§ 14

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Eigentümer (Eigenkontrolle)

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seine Kosten die Einhaltung der Benutzungsbedingungen durch Eigenkontrollen sicherzustellen. Die Vorschriften der DIN 1986 Teil 3 und Teil 30 sind zu beachten.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Alle Teile der Anlage, insbesondere Revisions- und Probenahmeschächte, Rückstauverschlüsse, Abscheider, Schlammfänge und Abwasservorbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (4) Für jedes Grundstück, auf dem mit gefährlichen Stoffen nach 12 Abs. 3 c umgegangen wird, müssen eine Person und ihr Vertreter bestimmt und der Stadt schriftlich benannt werden, die jeweils für die Einleitung oder die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich sind.
- (5) Die Stadt bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Abwasserinhaltsstoffe sind nach den in Anhang II vorgeschriebenen Untersuchungsmethoden vorzunehmen. Die Stadt kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Untersuchungsmethoden vorschreiben oder zulassen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat nach Angaben der Stadt Probenahmestellen einzurichten und zu betreiben. Die Stadt kann auch den Einbau von Mengenmesseinrichtungen, automatischen Probenahmegeräten und Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z. B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte fordern. Die Mess-, Registrier- und Probenahmeeinrichtungen sind jederzeit in funktionsfähigem Zustand zu halten. Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen für die letzten drei Jahre sind aufzubewahren und der Stadt auf deren Verlangen vorzulegen; sind die zeitlichen Abstände der Überprüfungen länger als drei Jahre, so ist der jeweils letzte Nachweis aufzubewahren. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für diese Maßnahmen zu tragen.

- (7) Der Grundstückseigentümer kann sich zur Erfüllung der Eigenkontrollpflicht bei der Probenahme und Analyse der Abwasserinhaltsstoffe eines von der Stadt für geeignet gehaltenen Dritten (Sachverständigen) bedienen.

§ 15

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt

- (1) Beauftragten der Stadt ist entsprechend § 61 NWG zur Überwachung der Entwässerungsanlagen, zur Beseitigung von Störungen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren.
- (2) Die Beauftragten der Stadt haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, auf den angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zur Überprüfung zu nehmen und das Abwasser zu untersuchen. Wird eine unerlaubte Einleitung festgestellt, hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Untersuchung zu tragen.

§ 16

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück.
- (2) Schmutzwasser, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, ist der zentralen Schmutzwasseranlage über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei zuzuführen. Die Hebeanlage muss nach den Regelungen der NBau0 über Bauprodukte zugelassen worden sein.
- (3) Ausnahmsweise können für Nebenanlagen (z. B. Kellertoiletten in Einfamilienhäusern) Absperrvorrichtungen gegen Rückstau nach DIN 19578 zugelassen werden. Die Absperrvorrichtungen sind so einzubauen, dass sie jederzeit leicht zugänglich sind. Außerdem sind Schilder mit Hinweisen für die Bedienung und Wartung in unmittelbarer Nähe deutlich sichtbar anzubringen.
- (4) Regenwasserabläufe von Flächen unterhalb der Rückstauenebene dürfen nur unter Zwischenschaltung eines Hebewerkes an die jeweilige zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden.

§ 17 **Besondere Bestimmungen**

- (1) Für Außenflächen (z.B. PKW-Parkplätze) sind Hofabläufe für Nassschlamm mit Tauchbogen (Modell Hannover) zu verwenden. Rinnen sind über Schlammfang mit Tauchbogen im Abgang zu entwässern.
- (2) Als frostfreie Tiefe gelten mindestens 80 cm.
- (3) Benzinabscheider, Schlammfänge und Schächte müssen außerhalb der mit Trennrücken (Wasserscheide) zu versehenen Waschplatzfläche eingebaut werden. Hinter Abscheideranlagen müssen in der Ablaufleitung Probenahmeschächte vorhanden sein.
- (4) Zum Schutz der zentralen Abwasseranlagen ist Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nur auf den hierfür ausgewiesenen Waschplatzflächen und in Waschhallen erlaubt.

Abschnitt III **Bestimmungen für Grundstücke,** **die an die dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind**

§ 18 **Entleerung**

- (1) Für Grundstücke mit dezentraler Entsorgung gelten neben den Bestimmungen des § 11 dieser Satzung auch die Richtlinien DIN 4261 „Klein-Kläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“. Außerdem ist eine biologische Nachreinigung erforderlich.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat das häusliche Abwasser, das auf nicht an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossenen Grundstücken aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen anfällt (Grubenhalt), durch von der Stadt hierfür zugelassene Unternehmer abfahren zu lassen. Die Stadt bestimmt die Annahme- und Einleitungsstelle für dieses Abwasser.
- (3) Über die Kosten, die der Stadt für die Beseitigung des Abwassers im Klärwerk entstehen, erhält der Unternehmer von der Stadt einen Bescheid.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren kann und die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube entleert werden kann.
- (5) Abflusslose Sammelgruben müssen bei Bedarf geleert werden. Kleinkläranlagen sind nach Ablauf der in der wasserrechtlichen Erlaubnis genannten Frist zu entschlammen. Enthält die wasserrechtliche Erlaubnis keine Frist, ist eine Entschlammung mindestens einmal jährlich durchzuführen.

§ 19 Einbringungsverbote

In abflusslose Sammelgruben und in Grundstückskleinkläranlagen dürfen die in § 12 Abs. 3, 4 und 7 in Verbindung mit dem Anhang II aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 20 Überwachung

Für die Überwachung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gelten sinngemäß die §§ 14 und 15 dieser Satzung.

Abschnitt IV Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

§ 21 Abnahme

- (1) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich abflussloser Sammelgruben sind zur Abnahme anzumelden. Die Wasserdichtheit der verlegten Schmutzwassergrundleitungen ist gemäß DIN EN 1610 nachzuweisen. Dieser Dichtheitsnachweis kann auch für die Regenwasserleitungen verlangt werden. Der Dichtheitsnachweis für abflusslose Sammelgruben ist nach DIN 4261 zu erbringen. Die Verlegevorschriften und Schallschutzbestimmungen sind zu beachten.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat auf Verlangen die für die Abnahme und Prüfung erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte der Stadt unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass Beginn und Ende der Herstellung einzelner Teile der Grundstücksentwässerungsanlage (z.B. Neutralisations- und Abscheideanlage, abschnittsweise Herstellung der Anlage) gesondert angezeigt werden und dass die Brauchbarkeit von Baustoffen und Entwässerungsteilen gemäß DIN 1986 nachgewiesen wird.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt (Stadtentwässerung) in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Die Kosten für die Erschwernisse bei der Abnahme, die durch zusätzlichen Aufwand entstehen, z.B. Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen, sind von den Grundstückseigentümern zu tragen.

§ 22
Abnahmeschein

Über das Prüfergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt.

Abschnitt V
Schlussvorschriften

§ 23
Anzeigepflicht

- (1) Beim Wechsel des Eigentums oder Erbbaurechts an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt (Stadtentwässerung) mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (2) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges an eine öffentliche Abwasseranlage (§§ 4 Abs. 1 und 2) oder will der Grundstückseigentümer das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise selbst beseitigen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich und schriftlich der Stadt mitzuteilen. Die Stadt lässt dann gegebenenfalls den Anschlusskanal oder die Anschlusskanäle verschließen oder beseitigen.
- (3) Gelangen unerlaubterweise gefährliche oder schädliche Stoffe in die zentralen Abwasseranlagen, so ist die Stadt (Stadtentwässerung) sofort fernmündlich, anschließend jedoch schriftlich zu unterrichten.
- (4) Jede wesentliche Änderung in der Benutzung der zentralen Abwasseranlagen nach § 12 Abs. 10 dieser Satzung ist der Stadt (Stadtentwässerung) anzuzeigen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Stadt (Stadtentwässerung) mitzuteilen.

§ 24
Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen den Bestimmungen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.

- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für Schäden und Nachteile, die der Stadt durch mangelhaften Zustand, vorschriftswidriges Benutzen oder nicht sachgemäßes Bedienen der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner
- (4) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der zentralen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderung im Abwasserabfluss, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der zentralen Abwasseranlagen, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten; hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden schuldhaft von der Stadt verursacht worden sind.
- (5) Wenn bei der dezentralen Anlage trotz Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder anderer betriebsnotwendiger Arbeiten die Entleerung erst später durchgeführt werden kann oder eingeschränkt oder unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen Schäden nach Absatz 4 und 5 bei ihr geltend machen.

§ 25 Zwangsmittel

- (1) Die Verfolgung von Anordnungen oder Verpflichtungen, die auf Grund dieser Satzung ausgesprochen wurden, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 2.06.1982 in Verbindung mit den Bestimmungen des 6. Teils des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes vom 20.02.1998 durch die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Zwangsmittel sind die Ersatzvornahme und das Zwangsgeld, welches bis 50.000 € festgesetzt werden kann. Ein Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 26
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die zentrale Schmutzwasseranlage anschließt;
 2. entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung das anfallende Abwasser nicht den Bestimmungen der Satzung entsprechend ableitet;
 3. entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung den Anschluss seines Grundstücks an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage nicht den Bestimmungen der Satzung entsprechend beantragt;
 4. entgegen § 9 dieser Satzung die zentralen Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt;
 5. entgegen § 11 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb dieser Anlagen herstellt oder diese nicht in einem diesen Vorschriften entsprechenden Zustand unterhält;
 6. entgegen § 11 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht durch die Stadtentwässerung inbetriebnehmen lässt;
 7. entgegen § 11 Abs. 4 dieser Satzung den Herstellungsbeginn an der Entwässerungsanlage nicht oder verspätet anzeigt;
 8. entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung sein Abwasser nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage ableitet;
 9. entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung sein Grundstück nicht nach dem von der Stadt vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 10. entgegen den Benutzungsbedingungen des § 12 Abs. 3 und 4 dieser Satzung Abwasser den öffentlichen Abwasseranlagen zuleitet;
 11. entgegen § 12 Abs. 6 bis 9 dieser Satzung Abwasser mit gefährlichen Inhaltsstoffen in die zentralen Abwasseranlagen einleitet;
 12. entgegen § 13 Abs. 1 dieser Satzung die Vorbehandlungsanlage nicht entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik betreibt und unterhält bzw. bei Abwasser im Sinne von § 12 Abs. 3 c die Vorbehandlungsanlage nicht nach dem Stand der Technik betreibt und unterhält;

13. entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung die Stadt nicht unverzüglich benachrichtigt, dass die Reinigung der Abscheideranlage erforderlich ist;
 14. entgegen § 14 Abs. 2 dieser Satzung Beauftragten der Stadt nicht die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte erteilt;
 15. entgegen § 14 Abs. 3 dieser Satzung nicht die Zugänglichkeit zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage sicherstellt;
 16. entgegen § 14 Abs. 6 dieser Satzung, die Mess-, Registrier- und Probenahmeeinrichtungen nicht jederzeit in funktionsfähigem Zustand hält.
 17. entgegen § 15 Abs. 1 dieser Satzung Beauftragten Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 18. entgegen § 17 Abs. 4 dieser Satzung das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen vornimmt;
 19. entgegen § 18 Abs. 2 und 5 dieser Satzung die Entleerung und Abfuhr vornehmen lässt;
 20. entgegen § 19 dieser Satzung in Sammelgruben und Kleinkläranlagen Stoffe einleitet, deren Einleitung gemäß § 12 Abs. 3, 4 und 7 dieser Satzung untersagt ist;
 21. entgegen § 21 Abs. 1 und 4 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Gebrauch nimmt;
 22. entgegen § 23 Abs. 3 und 4 dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 27

Abwasserkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über die Einleitungen von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen. Ausgenommen sind Einleitungen von Niederschlagswasser und häuslichem Abwasser in die zentrale Abwasseranlage.
- (2) Es werden folgende Daten gespeichert:
- a) Postanschrift des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt;
 - b) Name und Anschrift des Grundstückseigentümers und der nach § 1 Abs. 6 dieser Satzung ihm gleichgestellten Personen;

- c) Name und Anschrift der nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlichen Personen;
 - d) Name und Anschrift eines Gewässerschutzbeauftragten gemäß § 40 NWG;
 - e) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen;
 - f) Branchen und Produktionszweige bei Einleitungen von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichem Abwasser,
 - g) Einzelregelungen der satzungsrechtlichen Entwässerungserlaubnis und der wasserrechtlichen Genehmigungen;
 - h) Menge des dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung oder anderweitig zugeführten Wassers, des auf dem Grundstück gewonnenen Wassers und des der Kanalisation zugeleiteten Abwassers, getrennt nach Teilströmen;
 - i) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen;
 - k) aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung;
 - l) Kennwerte der Schmutzwassersammelgruben und Kleinkläranlagen.
- (3) Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer bei Änderungen der anfallenden Abwassermengen oder der Abwasserzusammensetzung und bei Änderungen an den Abwasservorbehandlungsanlagen die Angaben nach § 8 Abs. 3 Ziffer e) und f) dieser Satzung vorzulegen oder zu aktualisieren. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer weitere für die Erstellung des Abwasserkatasters erforderlichen Auskünften zu geben.
- (4) Die nach Absatz 2 a), b) und l) gespeicherten Daten dürfen an die mit der Grubenentleerung und Fäkalschlammabfuhr beauftragten Unternehmer insoweit übermittelt werden, als diese Daten zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten erforderlich sind.
- (5) Im Übrigen dürfen die Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt werden.

§ 28 **Übergangsregelung**

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Erlaubnisverfahren werden nach den Regelungen dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Die Anforderungen des § 12 sind nach Ablauf von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Satzung einzuhalten. Können die besonderen Einleitungsbedingungen des § 12 aus wichtigen Gründen nicht vor Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten der Satzung erreicht werden, so kann die Stadt eine Ausnahme zulassen; die Ausnahme ist zu befristen.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Tag des Monats in Kraft, welcher auf den Monat folgt, in dem die Satzung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekannt gemacht wird. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 16.05.1991 außer Kraft. Geändert durch Satzung vom 20.08.2009, Abl. RBHan. 2009, Seite 315.

Anhang I Antragsunterlagen

Für die Beurteilung des Entwässerungsantrages werden Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und andere Vorlagen benötigt, die in dieser Anlage aufgeführt sind. Eine sachliche Prüfung des Entwässerungsantrages kann erst dann durchgeführt werden, wenn alle erforderlichen Antragsunterlagen vorliegen. Die Entwässerungsunterlagen müssen aus dauerhaftem Papier lichtbeständig hergestellt sein; sie müssen einen 2,5 cm breiten Hefrand und die Größe von 210 x 297 mm (DIN A 4) haben oder auf diese Größe nach DIN 824 gefaltet sein.

Einfacher Lageplan

- (1) Der einfache Lageplan muss auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters hergestellt sein. Dabei ist ein Maßstab von 1:500 oder größer zu verwenden. Der Lageplan muss hinsichtlich der Angaben aus dem Liegenschaftskataster durch eine in §79 Abs. 3 NBauO bezeichnete Stelle oder Person angefertigt oder beglaubigt sein.

Der Lageplan muss enthalten:

- a) die Angabe des Maßstabes und die Lage des Grundstückes zur Himmelsrichtung;
- b) die Bezeichnung des Grundstückes nach Gemeinde, Straße, Hausnummer, Grundbuch, Gemarkung, Flur, Flurstück mit Angabe der Eigentümer oder der Erbbauberechtigten,
- c) die katastermäßigen Grenzen des Grundstückes und der benachbarten Grundstücke;
- d) den Flächeninhalt des Grundstückes;
- e) die Breite und die Höhenlage angrenzender öffentlicher Verkehrsflächen unter Angabe dort vorhandener Bäume, Masten und Aufbauten;
- f) die Festsetzung im Bebauungsplan über Art und das Maß der baulichen Nutzung und über die Bauweise;
- g) den Bestand der vorhandenen Gebäude auf dem Grundstück und auf den benachbarten Grundstücken;

- h) die Lage der geplanten baulichen Anlagen;
 - i) die Zweckbestimmung der nicht überbauten Flächen, unter Angabe der Lage, Anzahl und Größe der Einstellplätze;
 - j) Flächen die von Baulasten betroffen sind;
 - k) die Lage vorhandener Brunnen oder geplanter Brunnen und sowohl öffentlicher als auch privater, unterirdischer Leitungen für das Fernmeldewesen und für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Abwasser, Wasser, Hydranten und Wasserentnahmestellen für Feuerlöschzwecke;
 - l) die Lage vorhandener oder geplanter unterirdischer Behälter für Heizöl, für andere wassergefährdende Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder für Gase, sowie deren Abstände zu der geplanten baulichen Anlage, zu Brunnen oder zu Wasserver- und Entsorgungsanlagen sowie zu Versickerungsanlagen.
- (2) Der Inhalt des Lageplans ist auf besonderen Blättern darzustellen, wenn der Lageplan unübersichtlich werden sollte.
- (3) Im Lageplan sind farbig darzustellen:
- a) die Grundstücksgrenzen - gelb -
 - b) vorhandene öffentliche Verkehrsflächen - lichtocker -
 - c) im Bebauungsplan festgesetzte nicht vorhandene öffentliche Verkehrsflächen - goldocker -
 - d) vorhandene bauliche Anlagen - grau -
 - e) geplante bauliche Anlagen - rot -
 - f) zu beseitigende bauliche Anlagen - gelb -
 - g) öffentliche Grünflächen - hellgrün -
 - h) Flächen, die von Baulasten betroffen sind - gelb schraffiert -
 - i) Gewässer, Versickerungsanlagen - blau -

Entwässerungszeichnungen

- (1) Für die Entwässerungszeichnungen ist der Maßstab 1:100 zu verwenden. Es kann bei umfangreichen Grundstücksentwässerungsanlagen ausnahmsweise die Verwendung eines kleineren Maßstabes zugelassen werden, wenn das zur Beurteilung der Eintragungen ausreichend ist. In Entwässerungszeichnungen sind nur Leitungssysteme darzustellen, die zur Entwässerung gehören.
- (2) In den Entwässerungszeichnungen sind insbesondere darzustellen:
 - a) die Grundrisse aller Geschosse und des nutzbaren Dachraums, die vorgesehene Nutzung der Räume mit Fenstern, Türen, Schornsteinen, den Feuerstätten und ihrer Art, den ortsfesten Behältern für Heizöl und schädliche oder brennbare Flüssigkeiten, den Aufzugsschächten, den Entwässerungsobjekten mit der Leitungsführung unter Angabe der Nennweite (DN), des Gefälles (1:) den Sohl- und Geländehöhen über NN. der Wasserzapfstellen. Die Darstellung der einzelnen Geschossebenen im Grundriss ist nicht notwendig, wenn diese Geschosse identisch sind;
 - b) die Schnitte, aus denen die Höhenlagen ü. NN des Kellergeschosses mit dem Anschnitt des vorhandenen künftigen Geländes, der Straßenoberkante vor dem Grundstück, die Geschosshöhen sowie die Leitungsführung und Entwässerungsobjekte ersichtlich sind.
 - c) Insbesondere ist der Anschlusskanal unter Angabe der Nennweite (DN), des Gefälles (1:) und der Sohlhöhen ü. NN vom Grundstück bis zum öffentlichen Kanal darzustellen.
 - d) Lage der vorhandenen und geplanten Anlagen wie Schächte, Abscheider, Vorbehandlungsanlagen, Absperrschieber, Rückstauverschlüsse, abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen und sonstige Anlagen.
- (3) Außerdem ist anzugeben:
 - a) der Maßstab,
 - b) die wesentlichen Baustoffe und Bauarten;
 - c) die Lage des Anschlusskanals, Grund-, Schleif-, Fall- und Lüftungsleitungen sowie alle Anschluss-, Sammelanschluss-, Verbindungs- und Umgehungsleitungen und Objekte;
 - d) bei Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage die zu beseitigenden und die neuen Bauteile

- (2) In den Grundrissen und Schnitten sind farbig anzulegen:
- a) Schmutzwasserleitungen - rot -
 - b) Regenwasserleitungen - blau -
 - c) Mischwasserleitungen - braun -
 - d) Drainagewasserleitungen - lila -
 - e) Entwässerungsobjekte - gelb -
 - f) vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen - grau -
 - g) abzubrechende Grundstücksentwässerungsanlagen - durchkreuzt -
 - h) Schleifleitungen und Leitungen für vorzubehandelndes Abwasser wie Fett- und Laborwasserleitungen sind besonders farbig darzustellen (grün darf nicht verwendet werden).
- (3) Es kann verlangt werden, dass einzelne Entwässerungszeichnungen oder Teile hiervon durch Detailpläne ergänzt oder erläutert werden, soweit das zur Beurteilung erforderlich ist.

Beschreibung und Berechnung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) In die Beschreibung sind das Vorhaben und seine Nutzung zu erläutern, soweit das zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Lageplan und die Entwässerungszeichnungen aufgenommen werden können. Es sind Angaben über die Größe der überbauten und befestigten Flächen auf dem Grundstück sowie deren Befestigungsart beizufügen.
- (2) Die Dimensionierung des Anschlusskanals ist, besonders im Gebiet der Mischwasserkanalisation, durch Berechnung der Abwassermenge gemäß DIN 1986 schriftlich nachzuweisen.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen, die Abwasseraufbereitungsanlagen beinhalten, müssen zusätzliche Angaben enthalten über:
- a) Anfallstelle des Abwassers;
 - b) chemische Zusammensetzung und Menge des gemessenen Abwassers;
 - c) Beschreibung der Vorbehandlungsanlage und des Vorbehandlungsprozesses; die Bemessung der Vorbehandlungsanlage. Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind nach DIN 1999, Fettabscheideranlagen nach DIN V 4040 zu bemessen.

- d) Verbleib der anfallenden Rückstände, z.B. Schlämme und Feststoff.
- (4) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Niederschlagsabflussmenge überschritten wird. Dies ist bei der Stadtentwässerung zu erfragen.
- (5) Bei der Berechnung der Niederschlagswasserrückhaltung ist eine Regenspende von mindestens 223 l/s*ha zu Grunde zu legen, die über einen Mindestzeitraum von 15 Minuten zurückzuhalten ist. Dies gilt bei angeschlossenen Grundstücken nur dann, wenn
 - a) Dachflächen durch Neu- und Erweiterungsbauten vergrößert werden;
 - b) Flächen befestigt oder befestigte Flächen vergrößert werden. Für die Berechnung des Niederschlagsabflusses gilt DIN 1986.

Anhang II Grenzwerte

Einleitungsbeschränkungen für Abwasser nach § 12 Abs. 3 bis 5, § 13 Abs. 1 und § 19 der Abwassersatzung

Zur Messung der Grenzwerte sind die genannten Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, DIN-, DIN EN- oder DIN EN ISO-Normen anzuwenden.

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, DIN-, DIN EN-, DIN EN ISO-Normen und technischen Regeln der Fachgruppe Wasserchemie werden vom Beuth Verlag GmbH, Berlin und von der Fachgruppe Wasserchemie in der Gesellschaft Deutscher Chemiker, Wiley-VCH Verlag, Weinheim (Bergstraße) herausgegeben.

- 1. Allgemeine Parameter
 - 1.1 Temperatur : bis 35°C
DIN 38404- C 4 (Ausgabe Dezember 1976)
 - 1.2 pH- Wert : 6,5 - 10
DIN 38404- C 5 (Ausgabe Januar 1984)
 - 1.3 Chemischer Sauerstoffbedarf(CSB) : bis 2.000 mg/l
DIN 38409- H 41 (Ausgabe Dezember 1980)
Der Grenzwert für den CSB gilt auch als eingehalten wenn der Wert für den gesamten organische Kohlenstoff (TOC) nach DIN EN 1484- H 3 (Ausgabe August 1997) 500 mg/l nicht überschreitet.

- 1.4 Abfiltrierbare Stoffe : nicht begrenzt
DIN EN 872- H 33 (Ausgabe März 1996)
Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßer Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, wird im Einzelfall ein Grenzwert festgelegt.
2. Grenzwerte für besondere Parameter
Wenn die zu § 7 a des WHG ergangene Abwasserverordnung Anforderungen nach dem Stand der Technik für den Ort des Anfalls des Abwassers und für das Abwasser vor Vermischung stellt, gelten diese an Stelle der hier genannten Grenzwerte.
- 2.1 Schwer flüchtige, lipophile Stoffe (Öle u. Fette) : 250 mg/l
DIN 38409- H17 (Ausgabe Mai 1981)
- 2.2 Kohlenwasserstoffe:
- 2.2.1 Kohlenwasserstoffe gesamt : 100 mg/l
DIN 38409- H 18 (Ausgabe Februar 1981) oder
DEV V H 53 (42. Lieferung 1998)
- 2.2.2. soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist
Kohlenwasserstoffe gesamt : 20 mg/l
DIN 38409- H 18 (Ausgabe Februar 1981) oder
DEV V H 53 (42. Lieferung 1998)
- 2.2.3. nicht abscheidbare , organische halogenfreie Kohlenwasserstoffe : Ableitung
nur nach spezieller
Festlegung
- 2.2.4 Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) : 1 mg/l
DIN EN 1485- H 14 (Ausgabe November 1996)
- 2.2.4.1 Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe, gesamt : 0,5 mg/l
(LHKW ges., berechnet als Chlor)
DIN EN ISO 10301- F 4 (Ausgabe August 1997)
- 2.3 Phenolindex (C₆H₅OH) : 100 mg/l
DIN 38409- H 16-3 (Ausgabe Juni 1984)
- 2.4 Anorganische Stoffe

2.4.1 Anionen:

Sulfat : 600 mg/l

DIN EN ISO10304-2 D 20 (Ausgabe November 1996)

In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.

Phosphat- Phosphor (PO₄- P) : 50 mg/l

DIN EN ISO10304-2 D 20 (Ausgabe November 1996)

Fluorid (F) : 60 mg/l

DIN 38405- D 4-2 (Ausgabe Juli 1985) oder

DIN EN ISO10304-2 D 20 (Ausgabe November 1996)

Cyanid, leicht freisetzbar (CN) : 0,2 mg/l

DIN 38405- D 13 (Ausgabe Februar 1981)

Cyanid, gesamt (CN) : 5,0 mg/l

DIN 38405- D 13 (Ausgabe Februar 1981)

Nitrit- Stickstoff (NO₂- N) : 10 mg/l

DIN EN ISO10304-2 D 20 (Ausgabe November 1996) oder

DIN EN 26777- D 10 (Ausgabe April 1993)

Sulfid, leicht freisetzbar (S) : 2 mg/l

DIN 38405- D 27 (Ausgabe Juli 1992)

2.4.2 Ammonium-Stickstoff (NH₄- N) : 100 mg/l¹

DIN 38406- E 5 (Ausgabe Oktober 1983) oder

DIN EN ISO 11732 E 23 (Ausgabe September 1997)

2.4.3 Kationen:

Arsen (As) : 1 mg/l

DIN EN ISO11969 D 18 (Ausgabe November 1996)

Barium (Ba) : 2 mg/l

DIN EN ISO 11885 E 22 (Ausgabe April 1998)

Blei (Pb) : 0,5 mg/l

DIN 38406 E6- 2 (Ausgabe Juli 1998)

Chrom gesamt (Cr) : 1 mg/l

DIN EN ISO 11885 E 22 (Ausgabe April 1998)

Chromat (Cr- VI) : 0,1 mg/l

DIN 38405 D 24 (Ausgabe Mai 1987)

Kupfer (Cu) : 2 mg/l

DIN EN ISO 11885 E 22 (Ausgabe April 1998)

Nickel (Ni) : 0,5 mg/l

DIN EN ISO 11885 E 22 (Ausgabe April 1998)

Selen (Se) : 1 mg/l

DIN 38405 D 23- 2 (Ausgabe Oktober 1994)

Zink (Zn) : 3 mg/l

DIN EN ISO 11885 E 22 (Ausgabe April 1998)

Silber (Ag) : 1 mg/l

¹ Mit Ausnahme der Einleitung aus der dezentralen Schmutzwasseranlage.

DIN EN ISO 11885 E 22 (Ausgabe April 1998)		
Zinn	(Sn)	: 5 mg/l
DIN EN ISO 11885 E 22 (Ausgabe April 1998)		
Cadmium	(Cd)	: 0,2 mg/l ²
DIN EN ISO 5961 E 19 (Ausgabe Mai 1995)		
Quecksilber	(Hg)	: 0,05 mg/l ²
DIN EN 1483 E12 (Ausgabe August 1997)		

3. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe:
z.B. Natriumsulfit, Eisen-II-Sulfat, Thiosulfat.

Nur in so geringer Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in den öffentlichen Abwasseranlagen auftreten.

4. Farbstoffe:
Nur in so geringer Konzentration, dass der Ablauf des mechanischen Teiles der Abwasserreinigungsanlagen der Klärwerke sichtbar nicht gefärbt ist.

5. Gase:
Die Ableitung von Abwasser, das z.B. Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid usw. in schädlichen Konzentrationen enthalten oder erzeugen kann, ist verboten. Entsprechendes gilt z.B. bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten.

6. Geruch:
Durch das Ableiten von Abwasser darf kein belästigender Geruch in der Kanalisation auftreten.

Anhang III³

Liste der Gesetze, Verordnungen, Satzungen und DIN EN- und DIN-Normen

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I Seite 1696)
- Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02. Juni 1982 (Nds. GVBl. Seite 139), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (MBI 1998 Seite 710)

² Wird mit Quecksilber- oder Cadmiumverbindungen gearbeitet, die in die öffentliche Abwasseranlagen gelangen können, ist eine gesonderte Vorbehandlung der belasteten Teilströme erforderlich. Diese Werte gelten für den Ablauf dieser Teilstromvorbehandlung.

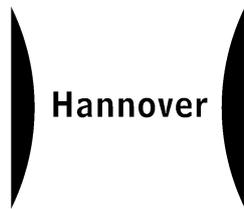
³ Die hier genannten Gesetze, Verordnungen, Satzungen und DIN-Normen sind veraltet und werden bei der nächsten Novellierung der Abwassersatzung angepasst.

- Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG) vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. Seite 102)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 13.07.1995
- Verordnung über Bauantrag und Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren (Bauvorlagenverordnung – BauVorlVO) vom 22. September 1989 (Nds. GVBl. 1989 Seite 358), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juni 1996 (Nds. GVBl. 1996 Seite 287)
- Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 30. Juni 1989 (BGBl. I Seite 1321)
- Verordnung über die Sicherheitsstufen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (GenTSV) vom 21.03.1995 (BGBl. I Seite 298)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung AbwV) vom 9.02.1999 (BGBl. I Seite 86), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2000 (BGBl. I Seite 751)
- Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten bestimmter Grundstücke im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover vom 9.12.1998 (Abl.RBHan. 1998, Nr. 27 Seite 853) - Beitragssatzung für die Stadtentwässerung Hannover vom 29.05.1997 (Abl.RB Han.1997, Nr. 14 Seite 476)
- Gebührensatzung für die Stadtentwässerung Hannover vom 14.12.2000
- Grundwassersatzung für die Landeshauptstadt Hannover
- DIN EN 124 vom August 1994 „Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen, Baugrundsätze, Prüfungen, Kennzeichnung, Güteüberwachung“
- DIN 824 vom März 1981 „Technische Zeichnungen; Faltung auf Ablageformat“
- DIN 1229 vom Juni 1996 „Einheitsgewichte für Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen“
- DIN EN 1610 vom Oktober 1997 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“

- DIN 1986 / DIN V 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“
Teil 1 vom Juni 1988,
Teil 2 vom März 1995,
Teil 3 vom Juli 1982
Teil 4 vom November 1994
Teil 30 vom Januar 1995
Teil 31 vom Juni 1986
Teil 32 vom Juni 1986
Teil 33 vom Oktober 1987
Beiblatt 1 vom Juli 1998
Teil 1/A1 vom Juli 1998
- DIN 1999 „Abscheider für Leichtflüssigkeiten – Benzinabscheider, Heizölabscheider, Koaleszenzabscheider“
Teil 1 vom August 1976
Teil 2 vom März 1989
Teil 3 vom September 1978
Teil 4 vom Februar 1991
Teil 5 vom Februar 1991
Teil 6 vom Februar 1991
- DIN 4040 / DIN V 4040 „Abscheideranlagen für Fette“
Teil 1 vom März 1989
Teil 2 vom Februar 1999
- DIN 4261 / DIN V 4261 „Kleinkläranlagen“
Teil 1 vom Februar 1991
Teil 2 vom Juni 1984
Teil 3 vom September 1990
Teil 4 vom Juni 1984
Teil 11 vom Juni 1992
Teil 31 vom Juni 1992
- DIN 19578 „Absperrarmaturen für Grundstücksentwässerungsanlagen; Rückstauverschlüsse für fäkalhaltiges Abwasser“
Teil 1 vom Februar 1988
Teil 2 vom Februar 1988

Die genannten DIN und DIN EN - Normen sind zu beziehen durch den Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin.

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Integration, Europa und
Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr.	1323/2012
Anzahl der Anlagen	0
Zu TOP	

**Zuwendung aus dem Integrationsfonds an die Liberale Jüdische Gemeinde Hannover e. V. für
das Projekt "Sozial- und Migrationsberatung für russischsprachige Kontingentflüchtlinge"**

Antrag,

der Liberalen Jüdischen Gemeinde Hannover e. v. für das Projekt "Sozial- und
Migrationsberatung für russischsprachige Kontingentflüchtlinge" eine Zuwendung in Höhe
von

6.000,00 €

aus dem Ergebnishaushalt 2012, Teilhaushalt 15 Büro Oberbürgermeister, Produkt 11103
Grundsatzangelegenheiten, unter dem Vorbehalt der Genehmigung des städtischen
Haushalts 2012 durch die Aufsichtsbehörde, zu bewilligen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Projekt richtet sich an Frauen und Männer gleichermaßen.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 15 - Investitionstätigkeit

Investitionsmaßnahme	Bezeichnung	
Einzahlungen	Auszahlungen	
	Saldo Investitionstätigkeit	0,00

Teilergebnishaushalt 15

Angaben pro Jahr

Produkt 11103 Grundsatzangelegenheiten

Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen	
	Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.000,00
	Saldo ordentliches Ergebnis	-6.000,00

Begründung des Antrages

Wie bereits in den vergangenen Jahren, ist der Hauptzweck des Projektes die Integration russischsprachiger Kontingentflüchtlinge aller Altersgruppen in sozialer, kultureller und wirtschaftlich-beruflicher Hinsicht.

Dazu gehören unter anderem Sozial- und Integrationshilfen verschiedenster Art: Hilfestellung im Umgang mit Behörden, insbesondere der Sozialverwaltung, der Ausländerbehörde, Zusammenarbeit mit dem JobCenter bei Vermittlung von Praktika und Betreuung von Praktikanten, Psychosoziale Beratung zur Abmilderung und Prävention von psychischen Problemen, die mit der Migration zusammen hängen, Beratung im Zusammenhang mit der Notwendigkeit von Pflege im Alter, Initiierung von Selbsthilfegruppen, Organisation von Konversations- und Sprachkursen überwiegend für ältere Menschen, kulturelle und soziale Aktivierung, Informationsveranstaltungen zu unterschiedlichen Themen sowie Elternberatung im Sinne eines Familienzentrums in Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte des Trägers "Tamar".

Die Hilfen dienen der Integration, der Vermeidung von Isolation und sozialer Ausgrenzung und erlauben mehr Autonomie bei der Organisation des Alltagslebens. Sie trainieren im Umgang mit Diskriminierung und vermitteln Chancen der Selbstrepräsentation.

Die Beratung führt eine zweisprachige Integrationsfachkraft mit entsprechender Weiterbildung durch.

Die Maßnahme wird vom Land Niedersachsen nach der Richtlinie Integration in Höhe von 24.000,00 € finanziell gefördert. Die Liberale Jüdische Gemeinde Hannover e. V. bringt einen Eigenanteil in Höhe von 5.258,00 € auf. Sie ist nicht in der Lage, diesen Anteil zu erhöhen.

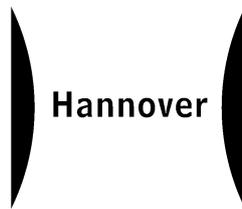
Die städtische Zuwendung ist erforderlich, um die Beratungsstelle zu sichern. Der bisherige Migrationsausschuss hat seit 2007 einstimmig die jeweils vorgeschlagene Zuwendung befürwortet. Sollte das Land Niedersachsen dieses Projekt zukünftig nicht mehr finanziell fördern, würde

sich entsprechend die städtische Förderung erübrigen.

Die Verwaltung schlägt vor, die beantragte Zuwendung aus dem Ergebnishaushalt 2012, Teilhaushalt 15, Produkt Grundsatzangelegenheiten, unter dem Vorbehalt der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 116 NKomVG zu bewilligen. Die endgültige Bewilligung erfolgt nach Rechtskraft der Haushaltssatzung 2012.

15.21
Hannover / 31.05.2012

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr.	1151/2012
Anzahl der Anlagen	2
Zu TOP	

Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG

Antrag,

der Annahme der in den Anlagen genannten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für die Jahre 2010 und 2011 zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte sind nicht berührt.

Kostentabelle

Die finanziellen Auswirkungen richten sich nach dem Wert der angenommenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, die sich aus den Anlagen im Einzelnen ergeben.

Begründung des Antrages

I. Hintergrund

Mit der Ratsdrucksache 1383/2010 hat der Rat das Verfahren zur Annahme von Spenden und Zuwendungen geregelt. Hiernach obliegt der Ratsversammlung die Entscheidung zur Annahme einer Spende oder Zuwendung ab einer Höhe von 2001 €. Auf die genannte Drucksache wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Mit dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 01.11.2011 ist die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO)

abgelöst worden. Nunmehr ist in § 111 Abs. 7 NKomVG die Entgegennahme und Annahme von Spenden und Zuwendungen geregelt. Der Wortlaut der Regelung im NKomVG hat sich allerdings gegenüber der Vorgängerregelung in der NGO nicht wesentlich verändert und lautet wie folgt:

„(7) Die Kommunen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben beteiligen.² Für die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig.³ Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung.⁴ Die Kommunen erstellen jährlich einen Bericht, in dem die Zuwendungsgeber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind, und übersenden ihn der Kommunalaufsichtsbehörde.⁵ Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Wertgrenzen für Zuwendungen zu bestimmen und das Verfahren für Zuwendungen unterhalb der Wertgrenzen abweichend von den Sätzen 2 bis 4 zu regeln.“

Damit gilt auch weiterhin, dass die gesetzliche Regelung alle Zuwendungen an eine Gemeinde, die freiwillig und ohne erwartete oder vereinbarte Gegenleistung erbracht werden, betrifft. Zuwendungen sind insbesondere auch Erbschaften, Vermächnisse und Sachzuwendungen. Ausgenommen sind Sachzuwendungen von geringem Wert, wenn aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung von vornherein auszuschließen ist, dass damit eine regelwidrige Einflussnahme auf die Führung der Amts- und Dienstgeschäfte ausgeübt werden kann oder soll.

Zu den „ähnlichen Zuwendungen“ im Sinne des § 111 Abs. 7 NKomVG können im Einzelfall auch Sponsoring-Verträge zählen, soweit zwischen der Leistung des Sponsors und der ihm zustehenden Gegenleistung (dem werblichen oder öffentlichkeitswirksamen Vorteil) kein angemessenes Austauschverhältnis besteht und sich der Vorgang als verdeckte Spende darstellt. Sponsoring-Verträge, bei denen der Sponsor eine adäquate Gegenleistung erhält, fallen nicht unter den Anwendungsbereich der gesetzlichen Vorschrift.

§ 111 Abs. 7 NKomVG betrifft nicht nur Zuwendungen Privater, die der Gemeinde unmittelbar selbst zugute kommen sollen, sondern auch solche Zuwendungen, die über die Landeshauptstadt an einen Dritten gelangen sollen, beispielsweise eine gemeinnützige Einrichtung oder einen gemeinnützigen Verein.

II. Antrag

Die einzelnen Zuwendungen, die jeweiligen Zuwendungsgeber und der jeweilige Zuwendungszweck ergeben sich aus der unten aufgeführten Anlage. Die Spenden und Zuwendungen hat die Landeshauptstadt Hannover zunächst unter Vorbehalt entgegen genommen. Über die Annahme ist nunmehr mit dieser Drucksache zu entscheiden.

Die Verwaltung empfiehlt, der Annahme der im Antrag bezeichneten Zuwendungen zuzustimmen.

Anlagen:

1. Übersicht über die vom 1.01. bis zum 31.12.2011 angebotenen und entgegen genommenen Spenden und Zuwendungen.
2. Übersicht über die vom 1.01. bis zum 31.12.2011 angebotenen und entgegen genommenen Spenden und Zuwendungen.

18.2
Hannover / 15.05.2012

Übersicht 2011 - Rat

Lfd. Nr.	OE	Datum des Angebotes	Name des Zuwendungsgebers	Name u. Anschrift des Empfängers (nur bei Vermittlung)	Art der Zuwendung (Geld- oder Sachleistung)	Wert der Zuwendung	Zweck der Zuwendung	Vertrauliche Behandlung seines Namens?
1	51.42	31.12.2011	Elze, Vera		Geldzuwendung	2.160,00 €	Heimverbund/Bed by Night	nein
2	51.5	20.04.2011	Aktion Kindertraum gGmbH		Geldleistung	2.300,00 €	Spende für Spielpark Holzwassen/Fußballprojekt	nein
3	67.02	19.10.2011	Leichsenring GmbH		Sachspende	2.380,00 €	Anteil Erstellung „Tote Kinder von niedersächsischen Zwangsarbeiterinnen“ Friedhof Seelhorst	keine Angaben
4	67.02	19.10.2011	Metallgießerei W. Funke GmbH & Co. KG		Sachspende	2.380,00 €	Anteil Erstellung „Tote Kinder von niedersächsischen Zwangsarbeiterinnen“ Friedhof Seelhorst	keine Angaben
5	67.02	06.06.2011	Frankephoto		Geldspende	2.500,00 €	Erlös aus Verkauf Kalender Eilenriede	nein
6	51.4	25.06.2011	Schulbusse Sonnenschein OHG		Geldzuwendung	2.600,00 €	Förderung der Erziehungshilfe nach § 52 Abs. 2 Z. 7 AO	nein
7	51.42	05.05.2011	AHA Region Hannover		Geldzuwendung	2.809,00 €	Heimverbund/Bed by Night	nein
8	42.03	06.09.2011	Fa. Carl Zeiss	Freiluftschule Burg	Sachspende	2.823,00 €	Für schulische Zwecke	keine Angaben
9	51.42	31.12.2011	Steffen, Hiltrud		Geldzuwendung	2.880,00 €	Heimverbund/Bed by Night	nein
10	42 B	29.11.2011	Antike & Gegenwart e.V.	Stadtarchiv Hannover	Spende	3.000,00 €	Erwerbung Reiseskizzenbuch A. Kestner	nein
11	57	26.04.2011	Deutsche Telekom AG		Geld	3.000,00 €	Projekt „Interneterfahren“	nein
12	51.4	23.02.2011	Walter Nebel Stiftung		Geldzuwendung	3.000,00 €	Förderung der Erziehungshilfe nach § 52 Abs. 2 Z. 7 AO	nein
13	51.42	05.01.2011	Business For Kids e.V.		Geldzuwendung	3.000,00 €	Heimverbund/Bed by Night	nein
14	42.03	04.10.2011	Spielen macht Schule	GS Egestorff	Sachzuwendung	3.500,00 €	Spiele	keine Angaben
15	42.03	20.10.2011	Förderverein	IGS Linden	Sachzuwendung	3.647,00 €	Tische und Stühle für Schülercafeteria	keine Angaben
16	51.42	31.12.2011	Tuitjer, Regine		Geldzuwendung	3.680,64 €	Heimverbund/Bed by Night	nein

Übersicht 2011 - Rat

17	42.93	24.03.2011	Siemens AG		Geldzuwendung	4.000,00 €	Förderung kultureller Zwecke	Nein
18	51.57	24.05.2011	Bürgerstiftung		Geldleistung	5.000,00 €	Trommelworkshop – Haus der Jugend	keine Angaben
19	51.5	29.08.2011	iSo gGmbH		Geldleistung	5.000,00 €	Spende Projekt BaskIDball	nein
20	42.93	08.09.2011	Bankhaus Hallbaum AG & Co. KG		Geldzuwendung	5.200,00 €	Förderung kultureller zwecke	nein
21	51.42	31.12.2011	Birkner, Hendrik		Geldzuwendung	5.520,00 €	Heimverbund/Bed by Night	nein
22	51.51	11.04.2011	Aktion Kindertraum GmbH		Geldleistung	5.570,00 €	Durchführung von Freizeiten für sozial oder finanziell benachteiligte Kinder und Jugendliche	keine Angaben
23	42.93	01.11.2011	Siegfried Neuenhausen		Sachzuwendung	6.000,00 €	Förderung kultureller zwecke	nein
24	51.51	29.12.2011	Aktion Kindertraum GmbH		Geldleistung	6.498,51 €	Durchführung von Freizeiten für sozial oder finanziell benachteiligte Kinder und Jugendliche	keine Angaben
25	57	14.01.2011	Sparda-Bank Hannover Stiftung		Geld	7.000,00 €	Konzertkostendeckung „Men in Black“	nein
26	51.42	31.12.2011	Lange, Michael		Geldzuwendung	7.488,00 €	Heimverbund/Bed by Night	nein
27	57	11.04.2011	Erbschaft Wittwer Sparkasse Hannover	Seniorenclub Hannover-List	Geld	7.710,00 €	Unterstützung Seniorenclub	nein
28	42.92	14.07.2011	Freunde des Historischen Museums e.V.		Geldspende	10.000,00 €	Ausstellung „Sag – Was war die DDR?“	nein
29	51.5	10.02.2011	GBH		Geldleistung	10.000,00 €	Spende für Mitternachtssport	nein
30	57.32	14.03.2011	Minna-James-Heineman-Stiftung	Im Stifterverband für die deutsche Wissenschaft	Geld/Überweisung	10.000,00 €	Verbesserung Bewohnerangebot	nein
31	51.51.1	30.05.2011	Förderverein Sommerlager Otterdorf		Ersatznetz für Mittelmastpyramide	10.654,40 €	Förderung der Einrichtung Sommercamp Otterdorf	keine Angaben
32	51.42	25.11.2011	Continental AG		Geldzuwendung	11.700,00 €	Heimverbund / JHT Nord-Ost	nein
33	42.93	01.11.2011	VHV Holding AG		Geldzuwendung	12.500,00 €	Förderung kultureller Zwecke	nein

Übersicht 2011 - Rat

34	42.03	31.12.2011	Aktion Sonnenstrahl	GS Mengendamm	Mittagessen	16.800,00 €	mtl. 1.400,00 € für Mittag	keine Angaben
35	19	14.11.2011	VGH-Stiftung		Geldzuwendung	20.000,00 €	Wilhelm-Busch-Museum, Sanierung Remise	nein
36	42.92	27.04.2011	Freunde des Historischen Museums e.V.		Geldspende	25.000,00 €	Ausstellung „Die heißen 3“	nein
37	42.92	14.12.2011	Freunde des Historischen Museums e.V.		Geldspende	25.000,00 €	Förderung Schloss Herrenhausen	nein
38	51.4	12.01.2011	Rut- und Klaus-Bahlsen- Stiftung		Geldzuwendung	28.500,00 €	Förderung der Erziehungshilfe nach § 52 Abs. 2 Z. 7 AO	nein
39	51.4	14.06.2011	Rut- und Klaus-Bahlsen- Stiftung		Geldzuwendung	28.500,00 €	Förderung der Erziehungshilfe nach § 52 Abs. 2 Z. 7 AO	nein
40	42.92	18.10.2011	Volkswagenstiftung		Geldspende	30.000,00 €	Kick-Off-Meeting Forschung in €Museen	nein
41	51.4	16.05.2011	Heinz und Heide Dürr Stiftung GmbH		Geldzuwendung	30.000,00 €	Förderung der Erziehungshilfe nach § 52 Abs. 2 Z. 7 AO	nein
42	42.03	30.12.2011	Förderverein	Schulbiologiezentrum	Geldzuwendung	30.415,00 €	Diverse Zwecke	keine Angaben
43	42.92	13.05.2011	Leibniz Universität Hannover		Geldspende	40.000,00 €	Ausstellung Grenzerfahrungen	nein
44	51.4	23.08.2011	Rut- und Klaus-Bahlsen- Stiftung		Geldzuwendung	46.000,00 €	Förderung der Erziehungshilfe nach § 52 Abs. 2 Z. 7 AO	nein
45	42.93	07.06.2011	Wilhelm Hirte Stiftung		Geldzuwendung	50.000,00 €	Förderung kultureller Zwecke	nein
46	57.36	18.11.2011	Klaus- u. Ruht – Bahlsen-Stiftung		Betriebskostenzu- schuss	100.000,00 €	Projekt Gesunde Ernährung	nein

Übersicht 2010 – Rat

Lfd. Nr.	OE	Datum des Angebotes	Name des Zuwendungsgebers	Name u. Anschrift des Empfängers (nur bei Vermittlung)	Art der Zuwendung (Geld- oder Sachleistung)	Wert der Zuwendung	Zweck der Zuwendung	Vertrauliche Behandlung seines Namens?
1	51.5	15.08.2010	Landesvereinigung der Milchwirtschaft		Geld	2.107,30 €	Spende Maschseefest	nein
2	42.9SMH	26.05.2010	Reimund Stamborski		Sachzuwendung	2.140,00 €	keine Angaben	nein
3	51.5	28.07.2010	Fa. Röhler		Sachleistung	2.190,28 €	Spende Maschseefeswt	nein
4	51.42	08.02.2010	Dziony, Werner		Geld	2.500,00 €	Heimverbund/Bed by Night	nein
5	51.42	01.04.2010	Sparkassenverband Nds.		Geld	2.500,00 €	Heimverbund/Bed by Night	nein
6	42.9MAK	27.05.2010	Meravis Wohnungsbau- und Immobilien GmbH, Hannover		Geld	2.500,00 €	Museum August Kestner, SAS „Oggetti Sonori“	Nein
7	43	19.04.2010	FA. Siebert		Sachzuwendung	2.562,07 €	Reinigung u. Konservierung der Figur Schmied am Oskar-Winter-Brunnen	nein
8	51.4	12.07.2010	Schulbusse Sonnenschein OHG		Sachleistung	2.600,00 €	Förderung nach § 52 Abs. 2 Z. 7 AO	nein
9	42.9MAK	10.03.2010	Anka Wegner		Sachzuwendung	2.710,00 €	Museum August Kestner, Numismatik	Nein
10	51.42	26.11.2010	Auto Business Group		Geld	3.000,00 €	Heimverbund/Bed by Night	nein
11	51.57	05.10.2010	TUI Stiftung		Geld	3.000,00 €	Zirkus Salto	Nein
12	19	09.04.2010	Förderv. GS Wettbergen		Geld	3.000,00 €	Ballspielanlage	keine Angaben
13	42.9SMH	30.03.2010	Hypo-Kulturstiftung		Geld	3.000,00 €	keine Angaben	nein
14	42.9HMH	14.01.2010	Jonas, Christa		Sachzuwendung	3.273,00 €	Erweiterung der Sammlung	Nein
15	42S	17.02.2010	Dieckhaus Electronic	GS Wasserkamp	Sachleistung	3.541,00 €	Steharb.plätze i.d. Klassen	nein
16	43	2010	Walter Tanke		Geld	3.579,00 €	Unterstützung Kulturarbeit im Fzh Ricklingen	nein
17	62.02	26.04.2010	Bürgerinitiative „Kronis“		Geld	4.000,00 €	Umbauarbeiten des Stadtplatzes „Am Thie“	Nein
18	19	01.09.2010	Förderv. Kita Ratz+Rübe		Geld	4.000,00 €	Neugestaltung Außenanlagen Kita Loccumer Straße	keine Angaben
19	42.9HMH	20.07.2010	Zimmermann, Helmut		Sachzuwendung	4.000,00 €	Erweiterung der Sammlung	Nein

Übersicht 2010 – Rat

20	42.9MAK	04.03.2010	Gemeinschaftsprojekt: EU-Mittel, Kulturstiftung des Bundes, Sparkassenstiftung u. Lottostiftung; Abrg. Über Wilhelm Busch Gesellschaft e.V.		Geld	4.000,00 €	Gemeinschaftsprojekt SAS „Hannover goes Fashion“, Anteil Museum August Kestner	Nein
21	51.51.1	29.04.2010	Rotarier-Club Land Hadeln		Sachleistung	4.382,20 €	Förderung der Einrichtung Sommercamp Otterndorf	Keine Angaben
22	19	05.11.2010	AWO		Geld	4.440,84 €	Bodentrampolin Kita Pfarrlandplatz	keine Angaben
23	51.42		Krebs, Gisela		Geld	5.000,00 €	Heimverbund/Bed by Night	nein
24	52.02	21.05.2010	Stadtwerke Hannover AG		Geld	5.000,00 €	Kleines Fest im Großen Garten	Keine Angabe
25	51.5	21.01.2010	GBH		Geld	5.000,00 €	Spende Mitternachtssport	Nein
26	19	14.09.2010	Förderv. GS Mühlenberg		Geld	5.000,00 €	Kletterwand	keine Angaben
27	19	04.11.2010	DRK		Geld	5.000,00 €	Neugestaltung Außenanlagen Kita Loccumer Straße	keine Angaben
28	42.9HMH	22.12.2010	Volkswagenstiftung	Kastanienalle 35, 30519 Hannover	Geld	5.000,00 €	Personalkostenzuschuss Vorbereitung Antrag	Nein
29	42.9HMH	13.04.2010	Region Hannover	Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover	Geld	5.500,00 €	Förderung Sonderausstellung „Über das Leben hinaus“	Nein
30	42.9HMH	29.06.2010	Freunde des Historischen Museums e.V.	Pferdestr. 6, 30159 Hannover	Geld	5.625,00 €	Gemäldekauf „Manöver zweier Kavallerieregimenter“	Nein
31	42S	17.11.2010	Spar- und Bauverein	GS Alemannstraße	Geld	6.000,00 €	Pers.Kosten Essensausg.	nein
32	42.9MAK	14.04.2010	Antike & Gegenwart e.V. Frundes- und Förderkreis des Museum August Kestner		Geld	6.000,00 €	Museum August Kestner	Nein

Übersicht 2010 – Rat

33	42.9MAK	16.04.2010	Gemeinschaftsprojekt: EU-Mittel, Kulturstiftung des Bundes, Sparkassenstiftung u. Lottostiftung; Abrg. Über Wilhelm Busch Gesellschaft e.V.		Geld	6.000,00 €	Gemeinschaftsprojekt SAS „Hannover goes Fashion“, Anteil Museum August Kestner	Nein
34	42.9MAK	27.07.2010	FA. Roswitha Eberwein		Sachzuwendung	6.000,00 €	Museum August Kestner, Ägypt. Sammlung	Nein
35	42.9MAK	29.10.2010	Hanne Arend		Sachzuwendung	6.000,00 €	Museum August Kestner, Ägypt. Sammlung	Nein
36	42.9MAK	19.05.2010	Stiftung Niedersachsen, Hannover		Geld	6.022,06 €	Museum August Kestner, SAS „Kaiser, Krieger, Schlachtverlierer“	Nein
37	42.9MAK	18.11.2010	Prof. Dr. Lothar Hübl		Sachzuwendung	6.110,00 €	Museum August Kestner, AKD	Nein
38	42.9MAK	24.08.2010	Klosterkammer Hannover		Geld	6.176,78 €	Museum August Kestner, SAS „Silber für den Altar“	Nein
39	51.51.1	09.02.2010	Förderverein Sommerlager Otterndorf, Sommerlager Otterndorf Energie GmbH		Geld	6.245,87 €	Anschaffung und Einbau einer Kühlzelle in der Kantine mim Sommercamp	Keine Angaben
40	42S	19.04.2010	anonymer Spender	GS Brüder-Grimm- Schule	Geld	6.995,00 €	schulische Belange	nein
41	51.51	09.12.2010	AWD Stiftung Kinderhilfe		Geld	7.000,00 €	Durchführung von Freizeiten für sozial oder finanziell benachteiligte Kinder und Jugendliche	Keine Angabe
42	51.4	01.01.2010	Rut- und Klaus-Bahlsen- Stiftung		Geld	8.000,00 €	Förderung der Erziehungshilfe nach § 52 Abs. 2 Z. 7 AO	nein
43	51.5	16.11.2010	Sparda Bank		Geld	9.000,00 €	Spende Maschseefest	nein
44	57.32	---	Dr. Kristine Bolien- Stiftung			10.000,00 €	Anschaffung Bewegungsgeräte	Keine Angaben

Übersicht 2010 – Rat

45	51.4	08.04.2010	Heinz und Heide Dürr Stiftung		Geld	10.000,00 €	Förderung nach § 52 Abs. 2 Z. 7 AO	Nein
46	51.4	29.10.2010	Heinz und Heide Dürr		Geld	10.000,00 €	Förderung nach § 52 Abs. 2 Z. 7 AO	nein
47	57.32	03.03.2010	Minna-James- Heineman-Stiftung		Geld	10.000,00 €	Verbesserung von Betreuungsangeboten sowie Verschönerung von Wohnbereichen	Nein
48	19	04.02.2010	Förderv. GS Am Sandberge		Geld	10.000,00 €	Spende für Kauf Spielgerät	keine Angaben
49	51.51	31.12.2010	Aktion Kindertraum e.V.		Geld	10.215,00 €	Durchführung von Freizeiten für sozial oder finanziell benachteiligte Kinder und Jugendliche	Keine Angaben
50	42.9MAK	18.05.2010	Gemeinschaftsprojekt: EU-Mittel, Kulturstiftung des Bundes, Sparkassenstiftung u. Lottostiftung; Abrg. Über Wilhelm Busch Gesellschaft e.V.		Geld	10.466,89 €	Gemeinschaftsprojekt SAS „Hannover goes Fashion“, Anteil Museum August Kestner	Nein
51	51.51.1	30.06.2010	Förderverein Sommerlager Otterndorf, Sommerlager Otterndorf Energie GmbH		Geld	11.178,18 €	Ökologische Sanierung der Küchenzeilen in den Remisen	Keine Angaben
52	42.9MAK	28.07.2010	Rolf Petrak		Sachzuwendung	14.000,00 €	Museum August Kestner, Ägypt. Sammlung	Nein
53	42.9MAK	04.03.2010	Gemeinschaftsprojekt: EU-Mittel, Kulturstiftung des Bundes, Sparkassenstiftung u. Lottostiftung; Abrg. Über Wilhelm Busch Gesellschaft e.V.		Geld	14.378,22 €	Gemeinschaftsprojekt SAS „Hannover goes Fashion“, Anteil Museum August Kestner	Nein

Übersicht 2010 – Rat

54	42.9MAK	30.06.2010	Dr. Klaus-Dieter Meinhold		Sachzuwendung	15.000,00 €	Museum August Kestner, Ägypt. Sammlung	Nein
55	51.51.1	31.10.2010	Förderverein Sommerlager Otterndorf		Sachleistung	16.229,90 €	Förderung der Einrichtung Sommercamp Otterndorf	Keine Angaben
56	51.51.2	05.10.2010	Bild hilft e.V. „Ein Herz für Kinder“		Geld	20.000,00 €	Bau des Badeteiches im Feriendorf Eisenberg	Keine Angaben
57	61.02	29.06.2010	Gesellschaft für Bauen und Wohnen		Geld/Sponsoring	20.000,00 €	Wettbewerb „Familie in Hannover – ausgezeichnete Idee!“	Nein
58	42.9MAK	17.05.2010	Antike & Gegenwart e.V.		Sachzuwendung	23.000,00 €	Museum August Kestner, Antikensammlung	Nein
59	Dez. I	31.03.2010	Prof. Dr. Utz Claassen		Geld	25.000,00 €	Neugestaltung Kispi Bildungstraße	keine Angaben
60	42.9HMH	30.08.2010	Brenske, Ehepaar		Sachzuwendung	25.120,00 €	Erweiterung der Sammlung	Nein
61	51.4	19.03.2010	Rut- und Klaus-Bahlsen-Stiftung		Geld	28.500,00 €	Förderung nach § 52 Abs. 2 Z. 7 AO	nein
62	51.4	08.06.2010	Rut- und Klaus-Bahlsen-Stiftung		Geld	28.500,00 €	Förderung nach § 52 Abs. 2 Z. 7 AO	nein
63	42.9HMH	09.07.2010	Stiftung Niedersachsen	Sophienstr.2, 30159 Hannover	Geld	30.000,00 €	Ausstellung Grenzerfahrungen	Nein
64	42.9MAK	21.04.2010	Ernst v. Siemens Kunststiftung, München		Geld	30.000,00 €	Museum August Kestner, SAS „Liebe auf Tapeten“	Nein
65	51.4	01.02.2010	Heinz und Heide Dürr Stiftung		Geld	35.000,00 €	Förderung der Erziehungshilfe nach § 52 Abs. 2 Z. 7 AO	nein
66	42.9MAK	04.03.2010	Gemeinschaftsprojekt: EU-Mittel, Kulturstiftung des Bundes, Sparkassenstiftung u. Lottostiftung; Abrg. Über Wilhelm Busch Gesellschaft e.V.		Geld	38.929,86 €	Gemeinschaftsprojekt SAS „Hannover goes Fashion“, Anteil Museum August Kestner	Nein
67	57.36	02.03.2010	Rut- und Klaus Bahlsen-Stiftung		Geld	50.000,00 €	Sicherstellung spezifischen Konzepts	Keine Angabe

Übersicht 2010 – Rat

68	43	2010	Rut- und Klaus-Bahlsen Stiftung		Geld	68.681,50 €	Kita-Projekt „Förderung von Kindern im Vorschulalter durch Musik“	Nein
69	57.36	09.11.2010	Rut- und Klaus Bahlsen- Stiftung		Geld	86.226,75 €	Betriebskostenzuschuss	Keine Angabe
70	42.9MAK	21.04.2010	Eberhard u. Brunhilde Brenske		Sachzuwendung	107.890,00 €	Museum August Kestner, AKD	Nein
71	19	07.07.2010	Ruth-Bahlsen-Stiftung		Geld	150.000,00 €	Kita Heidering, Zentrum für integrative Erziehung	keine Angaben

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In die Ratsversammlung

Nr. 1496/2012

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Heranziehungsbeschluss des Rates zu den Anträgen aus dem Planspiel "Pimp Your Town" 2011

Antrag,

der Rat der Landeshauptstadt Hannover behält sich die Beschlussfassung über die in der Ratssitzung am 14.6.2012 unter TOP 12.2 eingebrachten und in die Fachausschüsse überwiesenen Anträge aus dem Planspiel "Pimp Your Town 2011" gemäß § 58 Abs. 3 Satz 1 NKomVG vor.

Begründung des Antrages:

In der Sitzung der Geschäftsordnungskommission am 3. Mai 2012 wurde das weitere Vorgehen mit den Schüleranträgen aus dem Planspiel "Pimp Your Town" festgelegt. Nach Absprache in den Fraktionen beschloss die Geschäftsordnungskommission, dass die Beschlüsse zu den vorgelegten Anträgen der Rat treffen soll, nachdem die Anträge in den zuständigen Fachausschüssen und im Verwaltungsausschuss beraten wurden.

15.21 / 18.60
Hannover / 14.06.2012

Antrag (Antrag Nr. 1478/2012)

Eingereicht am 14.06.2012 um 15:00 Uhr.

Ratsversammlung

**Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE.,PIRATEN und FDP zu
besseren Angeboten des ÖPNV zu Stoßzeiten (Pimp your Town 2011)**

Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Stellungnahme von der
Regionsverwaltung einzuholen, inwiefern ein verstärkter Einsatz von
Langzügen oder eine erhöhte Frequenz der Bahnen während der
Stoßzeiten möglich sind. Die Antwort der Regionsverwaltung ist dann
den zuständigen Ratsgremien umgehend mitzuteilen.

Begründung

Begründung:

Aufgrund der Überfüllung in den Stadtbahnen zu Stoßzeiten wird die
Attraktivität des ÖPNV erheblich beeinträchtigt, wodurch immer mehr
Menschen auf das Auto ausweichen.

Will man den motorisierten Individualverkehr im Stadtgebiet
verringern, ist daher die Attraktivitätssteigerung des ÖPNV vor
allem in den Stoßzeiten anzustreben.

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Lothar Schlieckau
Fraktionsvorsitzender

Jens Seidel
Fraktionsvorsitzender

Wilfried Engelke
Fraktionsvorsitzender

Oliver Förste
Junghänel
Fraktionsvorsitzender
Fraktionsvorsitzender

Dr. Jürgen

Hannover / 14.06.2012

Antrag (Antrag Nr. 1479/2012)

Eingereicht am 14.06.2012 um 15:00 Uhr.

Rat

Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE.,PIRATEN und FDP zu Anzeigetafeln für U-Bahnabfahrtszeiten (Pimp your Town 2011)

Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Stellungnahme von der Regionsverwaltung einzuholen, inwiefern es möglich ist, auf den Straßen bzw. am Steintor oder am Kröpcke Anzeigetafeln mit aktuellen Abfahrtszeiten der U-Bahnen aufzustellen.

Die Antwort der Regionsverwaltung ist dann den zuständigen Ratsgremien umgehend mitzuteilen.

Begründung

Gerade für das Erreichen der U-Bahnen sind oft längere Wege nötig. Während eine frühzeitige Bekanntgabe der Abfahrtszeiten für alle NutzerInnen der U-Bahnen angenehm wäre, sind es vor allem ältere oder in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen, die von einer solchen Ausschilderung erheblich profitieren könnten.

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Lothar Schlieckau
Fraktionsvorsitzender

Jens Seidel
Fraktionsvorsitzender

Wilfried Engelke
Fraktionsvorsitzender

Oliver Förste
Junghänel
Fraktionsvorsitzender
Fraktionsvorsitzender

Dr. Jürgen

Hannover / 14.06.2012

Antrag (Antrag Nr. 1480/2012)

Eingereicht am 14.06.2012 um 15:00 Uhr.

Rat

Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE., PIRATEN und FDP zu Hochbahnsteigen auf dem Streckenabschnitt Noltemeyerbrücke bis Fasanenkrug (Pimp your Town 2011)

Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Stellungnahme von der Regionsverwaltung einzuholen, inwiefern es möglich ist, auf dem Streckenabschnitt Noltemeyerbrücke bis Fasanenkrug Hochbahnsteige zu schaffen.

Die Antwort der Regionsverwaltung ist dann den zuständigen Ratsgremien umgehend mitzuteilen.

Begründung

Auf diesem Streckenabschnitt ist es für Menschen, die auf barrierefreien Zugang zu den Bahnen angewiesen sind kaum möglich sicher auszusteigen, da hier die entsprechenden Hochbahnsteige fehlen.

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Lothar Schlieckau
Fraktionsvorsitzender

Jens Seidel
Fraktionsvorsitzender

Wilfried Engelke
Fraktionsvorsitzender

Oliver Förste
Fraktionsvorsitzender

Dr. Jürgen Junghänel
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 14.06.2012

Antrag (Antrag Nr. 1481/2012)

Eingereicht am 14.06.2012 um 15:00 Uhr.

Rat

Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE., PIRATEN und FDP zur besseren Ausstattung der Fußball-/Bolzplätze (Pimp your Town 2011)

Antrag

Die Verwaltung wird aufgefordert zu prüfen, welche Maßnahmen möglich sind und welche Kosten für Bau und Unterhalt entstehen, wenn auf folgenden Fußball-/Bolzplätzen für eine Beleuchtung gesorgt wird: Stadionbrücke/Linden, Drachenspielplatz/Roderbruch, Jahnplatz/Vahrenwald und Hinrichsring/List. Dabei soll auch die Variante „Beleuchtung mit Münzautomat/Zeitschaltuhr“ berücksichtigt werden.

Begründung

Um im Winterhalbjahr die Nutzung von Bolzplätzen auch in den späten Nachmittags- und frühen Abendstunden zu gewährleisten, muss für eine Beleuchtung gesorgt werden. Dies gibt den Jugendlichen wesentlich mehr zeitlichen Raum, ihrer sportlichen Betätigung nachzukommen.

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Lothar Schlieckau
Fraktionsvorsitzender

Jens Seidel
Fraktionsvorsitzender

Wilfried Engelke
Fraktionsvorsitzender

Oliver Förste
Fraktionsvorsitzender

Dr. Jürgen Junghänel
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 14.06.2012

Antrag (Antrag Nr. 1482/2012)

Eingereicht am 14.06.2012 um 15:00 Uhr.

Rat

**Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE., PIRATEN und FDP
Kultur/Geschichte durch Technik veranschaulicht und spannender zu machen (Pimp your
Town 2011)**

Antrag

Die Verwaltung wird aufgefordert zu prüfen, auf welche Art und Weise im Historischen Museum und im Museum August Kestner in Hannover die Veranschaulichung von Ausstellungen oder einzelner Exponate im Hinblick auf den Einsatz neuer technischer Darstellungsformen umgesetzt werden kann (Szenografie). Dazu gehören z. B. 3D-Projektionen, Geräuschkulissen und Gerüche.

Begründung

Mit dem Einsatz neuer Technik im Ausstellungsbereich werden ganz neue Erfahrungen und Lernprozesse provoziert, die alle Sinne ansprechen. Der Museumsbesuch wird zu einem ganz aufregenden und ganz neuen Erlebnis, auch und gerade für die Jugendlichen. Trotzdem werden andere „normale“ Ausstellungen weitergeführt, so dass für jede Altersgruppe etwas Interessantes dabei wäre. Damit werden sich die Museen von anderen unterscheiden und so auch mehr Besucherinnen und Besucher anlocken.

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Lothar Schlieckau
Fraktionsvorsitzender

Jens Seidel
Fraktionsvorsitzender

Wilfried Engelke
Fraktionsvorsitzender

Oliver Förste
Fraktionsvorsitzender

Dr. Jürgen Junghänel
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 14.06.2012

Antrag (Antrag Nr. 1483/2012)

Eingereicht am 14.06.2012 um 15:00 Uhr.

Rat

Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE.,PIRATEN und FDP zur Abschaltung von Ampeln in der Nacht (Pimp your Town 2011)

Antrag

Die Verwaltung wird wie folgt beauftragt:

Bei jeder Ampel in der Stadt Hannover, die nicht von ÖPNV-Linien tangiert wird, ist zu prüfen, sie während der Nacht zwischen 22 Uhr und 6 Uhr abzuschalten.

Wenn erwiesen ist, dass durch die Abschaltung keine Gefährdung des Verkehrs ausgeht, werden diese abgeschaltet.

Begründung

Dieser Antrag entstammt dem Planspiel pimp your town 2011 (siehe Info-Ds 1730/2011).

In Hannover gibt es viele kleinere Nebenstraßen, die mit Ampeln an das Verkehrsnetz angeschlossen sind. In der Nacht ist es reine Energieverschwendung, diese Ampeln anzulassen, da es fast keinen Verkehr gibt. Jedes Mal, wenn ein Auto stoppt und wieder anfährt, werden unnötige Schadstoffe freigesetzt. Außerdem verbraucht jede eingeschaltete Ampel Strom. Startende und stoppende Autos verursachen mehr störenden Lärm, als bereits Fahrende. Ausgehend von diesen Gründen lässt sich daraus schließen, dass abgeschaltete Ampeln weitaus Umwelt- und Bürgerfreundlicher wären.

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Lothar Schlieckau
Fraktionsvorsitzender

Jens Seidel
Fraktionsvorsitzender

Wilfried Engelke
Fraktionsvorsitzender

Oliver Förste
Fraktionsvorsitzender

Dr. Jürgen Junghänel
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 14.06.2012

Antrag (Antrag Nr. 1484/2012)

Eingereicht am 14.06.2012 um 15:00 Uhr.

Rat

Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE.,PIRATEN und FDP zur Überarbeitung der Ampelschaltung (Pimp your Town 2011)

Antrag

Die Verwaltung wird aufgefordert, die Ampelschaltung der Stadt besser und kontinuierlich zu überprüfen.

Begründung

Die Qualität der Ampelschaltungen wirkt sich auf den Schadstoffausstoß von Pkw und Lkw aus und trägt zum Klimaschutz bei.

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Lothar Schlieckau
Fraktionsvorsitzender

Jens Seidel
Fraktionsvorsitzender

Wilfried Engelke
Fraktionsvorsitzender

Oliver Förste
Fraktionsvorsitzender

Dr. Jürgen Junghänel
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 14.06.2012

Antrag (Antrag Nr. 1485/2012)

Eingereicht am 14.06.2012 um 15:00 Uhr.

Rat

**Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE.,PIRATEN und FDP zu
Freizeiträumen in Schulen (Pimp your Town 2011)**

Antrag

Stadtverwaltung wird beauftragt, mit dem Stadtschülerrat Kontakt aufzunehmen, um einen Erfahrungsaustausch zwischen Schulen zu organisieren, wie Freizeiträume in Schulen geschaffen bzw. ausgestattet sein sollten.

Begründung

Die Ausstattung von Freizeit- und Aufenthaltsräumen in Schulen sind im Wesentlichen schulinterne Angelegenheiten, sofern es die Nutzung von Schulraum betrifft. Aus diesem Grund ist es ratsam, dass der Stadtschülerrat durch einen Erfahrungsaustausch auf die Möglichkeiten der schulinternen Mitwirkung hingewiesen wird. Dabei sollen nach dem Prinzip des *Best Practice* besonders gelungene Beispiele gezeigt werden. Bei der Einrichtung von Ganztagschulen gehört die Schaffung eines Freizeitbereichs zur Standardausstattung. Die Größe und die Ausstattung werden dabei in Zusammenarbeit mit der Schulleitung festgelegt. Da jedoch in vielen anderen Schulen unterschiedliche Bedarfe und Möglichkeiten vorliegen, muss die Situation vor Ort geprüft und beantwortet werden.

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Lothar Schlieckau
Fraktionsvorsitzender

Jens Seidel
Fraktionsvorsitzender

Wilfried Engelke
Fraktionsvorsitzender

Oliver Förste
Junghänel
Fraktionsvorsitzender
Fraktionsvorsitzender

Dr. Jürgen

Hannover / 14.06.2012

Antrag (Antrag Nr. 1486/2012)

Eingereicht am 14.06.2012 um 15:00 Uhr.

Rat

Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE.,PIRATEN und FDP zu mehr Natur in der City (Pimp your Town 2011)

Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie eine weitere Begrünung der Innenstadt vorgenommen werden kann. Hierzu sollen Gespräche mit den ansässigen Geschäftsleuten aufgenommen werden.

Begründung

Mit dieser Maßnahme kann eine Attraktivitätssteigerung der Innenstadt verbunden sein.

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Lothar Schlieckau
Fraktionsvorsitzender

Jens Seidel
Fraktionsvorsitzender

Wilfried Engelke
Fraktionsvorsitzender

Oliver Förste
Junghänel
Fraktionsvorsitzender
Fraktionsvorsitzender

Dr. Jürgen

Hannover / 14.06.2012

Antrag (Antrag Nr. 1487/2012)

Eingereicht am 14.06.2012 um 15:00 Uhr.

Rat

Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE.,PIRATEN und FDP zu einer Anhörung zur Sporthallenbelegung (Pimp your Town 2011)

Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt,

eine Anhörung zum Thema „Koordination und Flächennutzung der Sporthallen und Sportplätze“ durchzuführen und dazu folgende Personen einzuladen:

- Michael Wiatrek, Referatsleiter beim Senator für Inneres und Sport
der Freien Hansestadt Bremen
- Rita Girschikofsky Präsidentin des StadtSportBund Hannover

Vor der Anhörung soll die Verwaltung eine Drucksache vorlegen, die einen Überblick über die aktuelle Situation der Koordination und Flächennutzung der Sporthallen und Sportplätze gibt.

Begründung

Viele Vereine haben einen massiven Mangel an Hallenzeiten, um ihren Vereinssport durchzuführen. Daher ist eine Optimierung der Belegungszeiten dringend notwendig. Die Anhörung soll dazu beitragen, die Koordination und Flächennutzung der Sporthallen und Sportplätze zu verbessern.

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Lothar Schlieckau
Fraktionsvorsitzender

Jens Seidel
Fraktionsvorsitzender

Wilfried Engelke
Fraktionsvorsitzender

Oliver Förste
Junghänel
Fraktionsvorsitzender
Fraktionsvorsitzender

Dr. Jürgen

Hannover / 14.06.2012

Antrag (Antrag Nr. 1488/2012)

Eingereicht am 14.06.2012 um 15:00 Uhr.

Rat

Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE.,PIRATEN und FDP zu besser ausgestatteten Freizeitbäder (Pimp your Town 2011)

Antrag

Die Verwaltung wird aufgefordert, im Rahmen des Wasserflächenkonzepts alle Schwimmbäder zu überprüfen, ob sie attraktiv ausgestattet sind. Um die Schwimmbäder den heutigen Bedürfnissen der Schwimmbadbesucherinnen und -besucher anzupassen, bedarf es unterschiedlicher Ausgestaltung.

Begründung

Kinder, Jugendliche und Erwachsene würden die Bäder noch besser besuchen, wenn die Bäder in einem guten und zeitgemäßen Zustand wären. Auch für den Schwimmsport und Schulschwimmen bedeutet dies eine Qualitätssteigerung.

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Lothar Schlieckau
Fraktionsvorsitzender

Jens Seidel
Fraktionsvorsitzender

Wilfried Engelke
Fraktionsvorsitzender

Oliver Förste
Fraktionsvorsitzender

Dr. Jürgen Junghänel
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 14.06.2012

Antrag (Antrag Nr. 1489/2012)

Eingereicht am 14.06.2012 um 15:00 Uhr.

Rat

Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE., PIRATEN und FDP zu erhöhten Frequenzen des ÖPNV an Wochenenden (Pimp your Town 2011)

Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Stellungnahme von der Regionsverwaltung einzuholen, inwiefern eine erhöhte Frequenz des öffentlichen Nahverkehrs an Wochenenden möglich ist. Die Antwort der Regionsverwaltung ist dann den zuständigen Ratsgremien umgehend mitzuteilen.

Begründung

Verbesserte Anschlussverbindungen vor allem nachts und an Wochenenden erhöht die Sicherheit von Jugendlichen und kann erheblich dazu beitragen, die Jugendlichen vor Gewalttätern zu schützen.

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Lothar Schlieckau
Fraktionsvorsitzender

Jens Seidel
Fraktionsvorsitzender

Wilfried Engelke
Fraktionsvorsitzender

Oliver Förste
Fraktionsvorsitzender

Dr. Jürgen Junghänel
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 14.06.2012

Antrag (Antrag Nr. 1490/2012)

Eingereicht am 14.06.2012 um 15:00 Uhr.

Rat

Antrag der Fraktionen SPD, CDU, DIE LINKE. und PIRATEN zur Beschilderung von Sehenswürdigkeiten (Pimp your Town 2011)

Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beschilderung von Sehenswürdigkeiten in der Innenstadt zu verbessern: Beispielsweise könnten Schilder die Entfernung der Sehenswürdigkeiten anzeigen oder Karten über die Lage der Sehenswürdigkeiten, Einkaufsmöglichkeiten sowie Parkplätze informieren.

Begründung

Ein entsprechender Antrag der SchülerInnen aus dem Planspiel Pimp Your Town 2011 wird hiermit aufgegriffen.

Die bessere Beschilderung der Innenstadt wird dazu beitragen, dass sich Ortsfremde besser orientieren können. Auch die Möglichkeit des kostenlosen Empfangs von Informationen über Sehenswürdigkeiten, die bereits als Rote-Faden-App vorliegen, via Bluetooth steigert die Attraktivität der Innenstadt.

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Jens Seidel
Fraktionsvorsitzender

Oliver Förste
Fraktionsvorsitzender

Dr. Jürgen Junghänel
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 14.06.2012

Antrag (Antrag Nr. 1491/2012)

Eingereicht am 14.06.2012 um 15:00 Uhr.

Ratsversammlung

Antrag der Fraktionen CDU, PIRATEN und FDP zu Ampeln mit Sekundenanzeige (Pimp your Town 2011)

Antrag

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert die Verwaltung auf, die Möglichkeit der Ausstattung von Fußgängerampeln mit Sekundenanzeigen im Stadtgebiet Hannover zu überprüfen und das Ergebnis dieser Untersuchung dem Rat in Form einer Drucksache zum Beschluss vorzulegen.

Begründung

Eine Restgrün- bzw. Restrot-Sekundenanzeige an den Ampeln wird das Fußgängerverhalten im Allgemeinen positiv beeinflussen. Durch eine Vorrichtung dieser Art wird den Fußgängern verdeutlicht, wie viel Zeit ihnen für die Überquerung einer Straße zur Verfügung steht. Insbesondere für ältere Menschen und Rollstuhlfahrer, aber auch die Radfahrer können die angebrachten Anzeigen angesichts der kurzen Ampelphasen sehr hilfreich sein. Des Weiteren kann dadurch die Anzahl der Unfälle in diesem Bereich verringert werden.

Jens Seidel
Fraktionsvorsitzender

Dr. Jürgen Junghänel
Fraktionsvorsitzender

Wilfried H. Engelke
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 14.06.2012

Anfrage

(Anfrage Nr. 1492/2012)

Eingereicht am 14.06.2012 um 15:00 Uhr.

Rat

Anfrage der PIRATEN-Fraktion zu Sprach- und Leseförderung an Schulen

Für Kinder mit Migrationshintergrund gibt es Förderangebote zum Erlernen der deutschen Sprache, z.B. Förderunterricht und Sprachlernklassen. Zusätzliche Sprachförderung durch jugendliche Mentoren könnte Kindern mit Sprachlernbedarf das Erlernen der deutschen Sprache erleichtern und zugleich die Knüpfung sozialer und interkultureller Kontakte befördern. Als Mentoren eingesetzte Schüler könnten im Gegenzug durch Engagement für ein solches Projekt Einblicke in andere Kulturen gewinnen und ihre eigene soziale Kompetenz erhöhen.

Vor diesem Hintergrund möchten wir von der Verwaltung wissen:

1. Wie steht die Verwaltung zu dem Vorschlag, durch sogenannte Mentoren
- ausgewählte Schüler ab der 8. Klasse, die über Kenntnisse bzw. Lehrfähigkeiten in diesem Bereich verfügen - Sprachkurse für Kinder mit Migrationshintergrund (im Alter von vier bis zehn Jahren), deren Eltern erst kürzlich nach Deutschland gezogen sind, in Lerngruppen von zwei bis fünf Schülern durchführen zu lassen?
2. Könnte eine solche Idee als Pilotprojekt in Hannover starten?
 - Wenn Ja: Unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Kosten?
Wäre die Stadt ggf. bereit, Räumlichkeiten (z.B. von Schulen) dafür zur Verfügung zu stellen? Könnte die Stadt Kosten für benötigtes Lernmaterial übernehmen?
 - Wenn Nein: Warum nicht? Sieht die Verwaltung stattdessen alternative Handlungsmöglichkeiten?
3. Könnte eine Mentorentätigkeit mit einem Freiwilligen Sozialen Jahr gleichgesetzt werden oder entsprechendes Schüler-Engagement in sonstiger Weise Anerkennung erfahren?

Dr. Jürgen Junghänel
(Fraktionsvorsitzender)

Hannover / 14.06.2012

CDU-Fraktion (Antrag Nr. 1236/2012)

Eingereicht am 23.05.2012 um 12:30 Uhr.

Ratsversammlung 14.06.2012

Antrag der CDU-Fraktion zu Schulgärten

Antrag zu beschließen:

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert die Stadtverwaltung auf, gemeinsam mit dem Bezirksverband der Kleingärtner Hannover und interessierten Schulen zu prüfen, ob „externe Schulgärten“ in nicht verpachteten Kleingartenparzellen eingerichtet werden können.

Begründung:

Der Presse konnte entnommen werden, dass die „Schule auf der Bult“ eine Parzelle in einer Kleingartenkolonie in Waldheim gepachtet hat. Schülerinnen und Schüler haben an diesem „außerschulischen“ Lernort mit Hilfe von Sponsoren und ehrenamtlichen Helfern die Möglichkeit, die Natur kennen zu lernen, Verantwortung zu übernehmen, auf spielerische Art und Weise biologische Prozesse mitzuerleben und beim Erhalt von Lauben auch handwerkliche Fähigkeiten erlangen zu können.

Dieses vorbildliche Projekt lädt zum Nachahmen ein. Deshalb sollten Gespräche über eine Kooperation zwischen Kleingartenvereinen und Schulen geführt werden. Neben den Lernaspekten für die Kinder und Jugendlichen profitieren auch die Kleingärten von einer solchen Zusammenarbeit, da die Parzellen genutzt und in einem ansehnlichen Zustand gehalten werden.

Kerstin Seitz
Stellv. Vorsitzende

Hannover / 23.05.2012

CDU-Fraktion (Antrag Nr. 1293/2012)

Eingereicht am 30.05.2012 um 10:57 Uhr.

Ratsversammlung 14.06.2012

Antrag der CDU-Fraktion zu einem Preis "Respekt" für Bundesfreiwilligendienstleistende

Antrag zu beschließen:

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover fordert die Verwaltung auf,

1. einen Preis „Respekt“ inklusive einer angemessenen Würdigung für die von Verbänden vorzuschlagenden Teilnehmenden des Bundesfreiwilligendienstes in der Landeshauptstadt Hannover zu etablieren,
2. Vorschläge für die Richtlinien zur Vergabe dieses Preises auszuarbeiten und vorzulegen,
3. den Preis von einer Jury des Rates vergeben zu lassen.

Begründung:

Der Bundesfreiwilligendienst löste im Juli 2011 den Zivildienst ab. Seitdem können sich Freiwillige jeden Alters in vorwiegend gemeinnützigen Einrichtungen ehrenamtlich engagieren. Entgegen ersten Befürchtungen wurde der Freiwilligendienst sehr gut angenommen. Bereits im Februar dieses Jahres wurde der 35.000ste Freiwillige begrüßt. Die Nachfrage übersteigt also bereits jetzt die Anzahl der für den jährlichen Dienst vorgesehenen Plätze.

Dennoch wird dieser wertvollen Arbeit in der breiten Gesellschaft nicht immer Respekt gezollt, man vergleicht sie lieber mit dem negativen Image, was Wehrdienstverweigerern anhaftete. Das Engagement der Teilnehmenden – unabhängig von ihren Beweggründen – schließt aber eine große Versorgungslücke des Sozialstaates. Kinderbetreuung in den Tagesstätten, Seniorenbetreuung in den Pflegeheimen oder Einkaufshilfe für Senioren – jede Arbeit hat etwas Gutes, Sinnvolles und Erfüllendes an sich. Neben der Berufswahl können mit der Teilnahme an Bundesfreiwilligendienst auch die Weichen für die Lebensgestaltung junger Menschen gestellt werden, indem das ehrenamtliche Engagement zum festen Bestandteil ihrer Zukunft wird. Insbesondere vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung soll den Bundesfreiwilligendienstleistenden der gebührende Respekt für ihre Arbeit erwiesen werden.

Dieser ehrenwerte Einsatz für die Gesellschaft soll daher mit einem Preis „Respekt“ honoriert werden.

Jens Seidel
Vorsitzender

Hannover / 30.05.2012

Fraktion DIE LINKE. (Antrag Nr. 1297/2012)
--

Eingereicht am 30.05.2012 um 15:25 Uhr.

Ratsversammlung 14.06.2012

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Begrenzung der Dispozinsen und kostenlose Kontoführung bei der Sparkasse Hannover

Antrag

Die Ratsversammlung setzt sich dafür ein, die Sparkasse Hannover zu stärken und damit ihre Kundenbasis zu verbreitern. Der Rat tritt dafür ein,

1. die Zinsen für den Dispokredit bei der Sparkasse auf einen Satz zu begrenzen, der höchstens fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank liegt.
2. Finanzschwachen Menschen, darunter jene, die Lohnersatzleistungen beziehen, eine kostenlose Kontoführung zu ermöglichen.

Begründung:

Seit Jahrzehnten versuchen private Großbanken und Versicherer, die Sparkassen und die Volks- und Raiffeisenbanken zu schwächen. Vor sieben Jahren begann auf Veranlassung der Europäischen Kommission der schrittweise Wegfall der sogenannten Gewährträgerhaftung, also die unbeschränkte Haftung der Kommunen für alle Verbindlichkeiten der Sparkasse. Das bedeutete zugleich das Ende von Sonderrechten der Sparkassen und damit eine Aufwertung privater Großbanken. Nur durch Sparkassen und Genossenschaftsbanken, deren Anteil am gesamten Banksektor zusammen mehr als 50 Prozent beträgt, kann deren öffentlicher Auftrag in Verbindung mit einer demokratischen Kontrolle durch die jeweils zuständigen kommunalen Vertretungen bzw. die Genossenschaftsmitglieder erfüllt werden.

In der Finanzkrise von 2009 haben sich die Sparkassen und die Genossenschaftsbanken als Fels in der Brandung erwiesen, die es deshalb zu stärken gilt. Das gelingt vor allem durch mehr Kundengewinnung. Ein entscheidender Hebel dafür sind die Zinshöhen bei Dispokrediten. Kreditinstitute können sich Geld für einen Zinssatz von einem Prozent bei der Europäischen Zentralbank leihen, verlangen von ihren Kunden aber zwischen 11 und 15 Prozent Zinsen für den Dispositionscredit. Eine wie in diesem Antrag angeregte Obergrenze für die Dispozinsen würde der Sparkasse neue Kunden bringen.

Oliver Förste

Fraktionsvorsitzender

Hannover / 30.05.2012

Fraktion DIE LINKE. (Antrag Nr. 1298/2012)
--

Eingereicht am 30.05.2012 um 15:25 Uhr.

Ratsversammlung 14.06.2012

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zu einer Resolution "Fiskalpakt verhindern!".

Antrag

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover appelliert an die Abgeordneten im Bundestag und im Bundesrat, dem Fiskalpakt nicht zuzustimmen, damit die Kommunen ihren finanziellen und politischen Handlungsspielraum behalten und nicht auf eine Kürzungspolitik zu Lasten der Einwohnerinnen und Einwohner verpflichtet werden.

Begründung

Bundeskanzlerin Angela Merkel will mit ihrer Kürzungspolitik angeblich die Staatsschulden eindämmen. Das Ergebnis dieser Politik ist am krassesten in Südeuropa und vor allem in Griechenland zu sehen: Die Wirtschaft wird immer tiefer in die Krise geritten. Der Grund dafür: Fortwährender Sozialabbau oder gar Kürzungen bei Löhnen und Gehältern lassen die Binnennachfrage, den Stützpfeiler jeder Volkswirtschaft, einbrechen. Unternehmenspleiten und steigende Arbeitslosigkeit sind die Folge. Beides führt zu einbrechenden Steuereinnahmen. Dadurch wachsen die Staatsschulden, anstatt zu sinken, sodass weitere Kürzungen fällig werden – ein Teufelskreis. Diese verheerende Politik haben nun 25 der 27 EU-Regierungen im sogenannten Fiskalpakt für alle Ewigkeit festgeschrieben.

In allen EU-Ländern müssen wie üblich die sozial Schwachen, die Geringverdiener und zunehmend auch die Mittelschicht für die Sparpolitik bluten – und die Kürzungen werden noch heftiger ausfallen. Staaten dürfen laut Fiskalpakt künftig nicht mehr ausgeben als sie einnehmen, sonst drohen Sanktionen. Europaweit sollen „Schuldenbremsen“ die Neuverschuldung der Staaten angeblich auf Null drücken. Zusätzlich verpflichten sich die EU-Länder, Schulden abzubauen. Deutschland etwa muss 25 bis 30 Milliarden Euro pro Jahr einsparen. Das ist mehr als der Bund für Hartz IV ausgibt. Steuererhöhungen für Reiche und Unternehmen sind laut Pakt nicht vorgesehen, weil das angeblich der Wettbewerbs- und Investitionsfähigkeit schadet. Das ist grober Unfug und vor dem Hintergrund, dass Milliardäre und Millionäre auch im vergangenen Jahr ihr Vermögen weiter kräftig steigern konnten, ein Skandal.

Die Auswirkungen auf die Stadt Hannover sind unübersehbar. Bund und Land werden ihre „Schuldenbremsen“ durch weitere Geldkürzungen auf die Kommunen abwälzen. Eine Sparpolitik mit Gebühren- und Steuer-Erhöhungen bei weniger Service für die Einwohnerinnen und Einwohner, wie sie schon heute vielfach praktiziert wird, wird dann nicht nur der Normalzustand werden. Die Kürzungen

werden noch heftiger ausfallen und zunehmend soziale Einrichtungen, soziale und andere Aufgaben auch der Stadt betreffen. Die Schließung der Bibliothek in Linden oder die Nicht-Wiederbesetzung von Stellen in der Verwaltung und damit eine weitere Arbeitsverdichtung für die Beschäftigten waren dann nur der Anfang.

Als völkerrechtlicher Vertrag lässt sich der Fiskalpakt kaum ändern. Ist die sogenannte Schuldenbremse erst in der Verfassung, können sie auch andere politische Mehrheiten kaum mehr rückgängig machen. Aber es gibt noch Hoffnung: Der Pakt braucht eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Bundestag und im Bundesrat. Die Abgeordneten müssen den Pakt stoppen! Das fordert auch der DGB Bezirk Niedersachsen-Bremen-Sachsen-Anhalt in seinem Papier „Europa sozial und solidarisch gestalten – Fiskalpakt verhindern!“ Dieser Argumentation schließen wir uns an.

Oliver Förste

Fraktionsvorsitzender

Hannover / 30.05.2012

Fraktion DIE LINKE. (Antrag Nr. 1332/2012)
--

Eingereicht am 31.05.2012 um 14:54 Uhr.

Ratsversammlung 14.06.2012

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Umwandlung von Einbahnstraßen mit zwei-direktionalem Fahrradverkehr in Fahrradstraßen mit Freigabe für Kfz

Antrag

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover möge beschließen:

Alle Einbahnstraßen, in denen Fahrradverkehr in zwei Richtungen möglich ist, werden in sog. Fahrradstraßen mit Freigabe für Kfz-Verkehr umgewandelt.

Begründung:

Immer wieder kommt es zu gefährlichen „Begegnungen“ von Kfz und Fahrradfahrern in Einbahnstraßen, in denen Radverkehr in zwei Richtungen möglich ist. Als einen wesentlichen Grund dafür sehen wir die mangelhafte Ausschilderung und Kennzeichnung dieser Straßen, in denen Kraftfahrer nicht auf Anhieb genau erkennen können, welche verkehrliche Situation sie vor sich haben und überrascht sind, entgegenkommenden Fahrradfahrern zu begegnen.

In Fahrradstraßen herrscht dagegen eine klare Situation und Rechtslage, weil hier durch Beschilderung und Markierung eine für alle Verkehrsteilnehmer eindeutige Situation geschaffen und so Missverständnisse und damit Unfälle vermieden werden.

Da wir in der Landeshauptstadt viel zu viele Unfälle mit Radfahrern zu beklagen haben, ist uns hier ein Mittel in die Hand gegeben, auch hier für eine Verbesserung der Situation zu sorgen. Außerdem wird das Image Hannovers, eine fahrradfreundliche Stadt zu sein, nachhaltig gefördert.

Oliver Förste
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 01.06.2012